



T A G E S O R D N U N G
48. Sitzung des Hauptausschusses

Termin	Dienstag, 24.03.2026, 16:30 Uhr
Ort	Bürgerschaftssaal, Rathaus, 23552 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.03.2026	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Ausschreibungstext Fachbereichsleitung Kultur und Bildung	VO/2026/14959
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.2.	AM Mandy Siegenbrink (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Nachhaltige Beschaffung der Hansestadt Lübeck	VO/2024/13037
	<i>Zurückgestellt am 27.02.24</i>	
3.2.1.	Antwort auf Anfragen zur Fairen und Nachhaltigen Beschaffung	VO/2024/13037-02
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.3.	Anfrage AM Renate Prüß (SPD) zum HGH	VO/2025/14639
3.3.1.	Antwort zur Anfrage AM Renate Prüß (SPD) zum HGH	VO/2025/14639-01

3.4.	Anfrage AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Rentabilität und Auslastung Parkhaus Godewindpark	VO/2026/14848
	<i>Zurückgestellt am 27.01.26</i>	
3.4.1.	Antwort zur Anfrage AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Rentabilität und Auslastung Parkhaus Godewindpark	VO/2026/14848-01
4.	Berichte	
4.1.	Kostenoptimierte Fortsetzung des Lümo-Angebots ab 2027	VO/2026/14884
	<i>Zurückgestellt am 10.03.26</i>	
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Abberufung eines Rechnungsprüfers	VO/2026/14931
5.2.	Aufhebung eines Sperrvermerks - Personalgewinnung	VO/2026/14965
5.3.	Maßnahmenplan zur Verbesserung der Barrierefreiheit für die Strandnutzung im Seebad Travemünde	VO/2024/13703-02
5.4.	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde	VO/2026/14832
5.5.	Nachtragswirtschaftsplan 2026 für den Eigenbetrieb Kurbetrieb Travemünde	VO/2026/14843
5.6.	1. Änderung der Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde	VO/2026/14860
5.7.	Jugendhilfeplanung - Kindertagesbetreuung (Bedarfsplan i.S.v. §7KiTaG) Bestandserhebung 2024/2025 Maßnahmenplanung 2026/2027 ff.	VO/2026/14857
5.8.	Mühlentorplatz - Umgestaltung zur signalisierten Kreuzung	VO/2025/13939
	<i>Zurückgestellt am 24.02.26</i>	
5.8.1.	AM Stüttgen: Mühlentorplatz - Umgestaltung zur signalisierten Kreuzung Anfrage zu Kosten für alternative Lösungen	VO/2025/13939-02

	<i>Zurückgestellt am 24.02.26</i>	
5.8.2.	AM Stüttgen: Mühlentorplatz - Umgestaltung zur signalisierten Kreuzung Anfrage zum Verfahren und erfolgten Beteiligungen	VO/2025/13939-03
	<i>Zurückgestellt am 24.02.26</i>	
5.9.	Erhaltungsstrategie Fahrbahnen	VO/2025/14616
	<i>Zurückgestellt am 10.02.26</i>	
5.9.1.	AM Arne-Matz Ramcke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), AM Dr. Ulrich Brock (CDU), AM Dan Teschner (FDP): Antrag zu VO/2025/14616 Erhaltungsstrategie Fahrbahnen	2025/14616-01-01
5.10.	Fortführung der Maßnahme Lübeck-Travemünde, Skandinavienkai Flächennutzung - Ausbaustufe 2: Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme "Herstellung der Fläche um die neue Werkstatt"	VO/2025/14376-01
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.	Gleichstellung	
9.	Digitalisierung	
9.1.	Berichterstattung zum Fortschritt der Digitalisierung	VO/2026/14890
10.	Verschiedenes	
11.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses nichtöffentlich beraten werden:

Nichtöffentlicher Teil:

12.	Genehmigung der Niederschrift	
12.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.03.2026	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
13.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	

14.	Berichte	
15.	Beschlussvorlagen	
15.1.	Beamtenangelegenheiten, soweit der Hauptausschuss die Entscheidung trifft Beförderung einer Bereichsleitung	VO/2026/14942
15.2.	Beamtenangelegenheiten, soweit der Hauptausschuss die Entscheidung trifft Beförderung einer Bereichsleitung	VO/2026/14940
15.3.	Fortführung des Microsoft Enterprise Agreement durch Verlängerung der Laufzeit um weitere vier Jahre	VO/2026/14939
15.4.	Vergabeentscheidung über eine Organisationsuntersuchung im Bereich Soziale Sicherung	VO/2025/13879-01
15.5.	Beginn der Ausschreibung von Dienstleistungen über 175.000 EUR Unterhaltsreinigung Gewerk: Gebäudereinigung	VO/2026/14889
15.6.	Freigabe zur Fortsetzung des Projektes "Umsetzung der bestehenden Containeranlage des Deutschen Roten Kreuz zur Nutzung von Interimsklassenräumen an der Grundschule Grönauer Baum, Reetweg 5 - 7, 23562 Lübeck" aufgrund Überschreitung der Projektkosten von >175.000,00 EUR netto des veranschlagten Gesamtbudgets	VO/2026/14867-01
16.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

17.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

48. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 24.03.2026, 16:30 Uhr

Sitzungsort: Bürgerschaftssaal, Rathaus, 23552 Lübeck

Öffentlicher Teil:

3.1.	Austauschvorlage - Ausschreibungstext Fachbereichsleitung Kultur und Bildung	VO/2026/14959-02
3.1.1.	Dringlichkeitsantrag - AM Peter Petereit (SPD): Verfahren Senator:innenwahl FB 4	VO/2026/14985
3.1.2.	AM Stüttgen: ÄA zu VO/2026/14959 Ausschreibungstext Fachbereichsleitung Kultur und Bildung	VO/2026/14959-01
3.2.1.	Antwort auf Anfragen zur Fairen und Nachhaltigen Beschaffung	VO/2024/13037-02
	<i>Liegt nun vor</i>	
3.4.2.	AM Juleka Schulte-Ostermann (GAL): Zukunftsperspektiven des strukturell defizitären Parkhauses Godewind	VO/2026/14978
3.5.	AM Andreas Zander (CDU): Nachfragen zur Anfrage Passwesen VO/2026/14803	VO/2026/14977
3.6.	AM Mandy Siegenbrink (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Wohnraumförderung	VO/2026/14987
4.1.1.	AM Detlev Stolzenberg (Die FRAKTION): Anfrage zu Empfehlungen des Bürger:innenrates zum Lümo	VO/2026/14986
4.1.2.	AM Bernhard Simon (CDU): Ergänzende Informationen zu VO/2026/14884 - Kostenoptimierte Fortsetzung des Lümo- Angebots ab 2027	VO/2026/14988

Nichtöffentlicher Teil:

15.7.	Beschaffung von Multifunktionsgeräten und Arbeitsplatzdruckern für die Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck aus dem aktuellen Rahmenvertrag der GMSH	VO/2025/14740
	<i>Es ist eine Erweiterung der Tagesordnung vorgesehen</i>	



► **Nr. VO/2026/14959-02**
öffentlich

Lübeck, 24.03.2026

Bearbeitung: Lars Junker (E-Mail: lars.junker@luebeck.de Telefon: 122-1132)

Austauschvorlage - Ausschreibungstext Fachbereichsleitung Kultur und Bildung

Zur Information des Hauptausschusses wird der geplante Ausschreibungstext für die Fachbereichsleitung Kultur und Bildung vorgelegt.

Es ist beabsichtigt, die Anzeige im Zeitraum 16. bis 20. KW zu schalten, der Bewerbungsschluss ist der 18.05.2026. Die Anzeige wird unter www.XING.com, www.luebeck.de/jobs und www.interamt.de sowie ggf. in noch abzustimmenden Printmedien erscheinen.

Geplant ist, den Mitgliedern der Bürgerschaft vom 04.06.2026 bis 27.06.2026 Einsicht in die eingegangenen Bewerbungen zu ermöglichen.

Ein Hearing der Kandidat:innen mit Teilnahmemöglichkeit seitens der Mitglieder der Bürgerschaft, den Vorsitzenden der einschlägigen Fachausschüsse und den fachpolitischen Sprecher:innen der Fraktionen (soweit nicht Mitglieder der Bürgerschaft) sowie Vertreter:innen der Fachöffentlichkeit ist am 19.08.2026 geplant; die Wahl soll in der Sitzung der Bürgerschaft am 27.08.2026 erfolgen.

Gemäß § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung SH ist die Stelle vor der Wahl öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluss mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreter:innen, im Übrigen nur mit Genehmigung der Kommunalaufsicht, abgesehen werden.

Die zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen zur Wahl einer Fachbereichsleitung ergeben sich aus der beigefügten nichtöffentlichen Anlage.

Der Ausschreibungstext lautet wie folgt:

Die Hansestadt Lübeck sucht zum 01.01.2027

eine:n hauptamtliche:n Stadträtin/ Stadtrat (Senator:in)

für den Fachbereich Kultur und Bildung wegen Ablaufs der Amtszeit der Stelleninhaberin.

Die Hansestadt Lübeck ist ein Oberzentrum mit einer Bevölkerung von 223.000 Menschen und die zweitgrößte Stadt in der Metropolregion Hamburg. Die für ihre Kirchen, Backsteingotik und ihre Geschichte berühmte Altstadt gehört zum UNESCO-Weltkulturerbe. Heute präsentiert sich die Stadt mit einer vielfältigen und lebendigen Kunst- und Kulturszene als Kulturstadt des Nordens. Lübeck ist die Heimstatt dreier Nobelpreisträger, deren Leben und Werk eng mit der Stadt verbunden ist. Malerisch an der Ostsee gelegen, umgeben von einer attraktiven Natur- und Kulturlandschaft und als Standort dreier europaweit profilierter Hochschulen mit einem namhaften Universitätsklinikum, bietet die Stadt eine hohe Lebensqualität. Die Stadtverwaltung ist mit insgesamt knapp 4.500 Beschäftigten in der Kernverwaltung eine der größten Arbeitgeberinnen in der Region.

Dem Fachbereich Kultur und Bildung gehören rund 1.300 Mitarbeitende an; er umfasst derzeit die Bereiche Museen, Stadtbibliothek, Archiv, Volkshochschule, Denkmalpflege und Archäologie, Schule und Sport, Städtische Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit sowie Jugendamt-Familienhilfen. Dem Fachbereich sind der Eigenbetrieb Lübecker Schwimmbäder, die Theater Lübeck gGmbH und die Musik- und Kongresshallen GmbH zugeordnet. Das Fachbereichsbudget liegt bei rund 257 Millionen Euro (2025).

Änderungen des Aufgabenbereichs bleiben vorbehalten.

Der/Die Senator:in für Kultur und Bildung ist Mitglied des Senats und verantwortlich für die strategische Steuerung, Weiterentwicklung und öffentliche Vertretung des Fachbereiches. Ziel ist die Sicherung, Förderung und zeitgemäße Weiterentwicklung der kulturellen, sport- und bildungsnahe Infrastruktur und Angebote sowie der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Gesucht wird eine überzeugende Führungspersönlichkeit mit einem klaren Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und der erforderlichen Eignung, Befähigung und Sachkunde gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Die Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 7 Beamtenstatusgesetz ist zwingend erforderlich.

Die Wahl erfolgt gemäß § 67 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein durch die Lübecker Bürgerschaft (Stadtvertretung) im Meiststimmverfahren; die derzeitige Sitzverteilung: CDU 12, SPD 11, Bündnis 90 / Die Grünen 10, AfD 4, Die Fraktion 3, LINKE & GAL 3, FDP 3, Freie Wähler 1, Volt 1 und Bürger für Lübeck (BfL) 1. Das Vorschlagsrecht steht dem Bürgermeister, den Fraktionen und den einzelnen Mitgliedern der Bürgerschaft zu. Der voraussichtliche Wahltermin ist für die Bürgerschaftssitzung am 27.08.2026 vorgesehen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe B 4 SHBesG. Die hauptamtliche Fachbereichsleitung ist dem Bürgermeister direkt unterstellt und wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Stelleninhaberin Frau Senatorin Frank hat förmlich-schriftlich erklärt, dass sie gemäß §7 Abs. 2 LBG SH ihrer Verpflichtung als Beamtin auf Zeit nachkommt, das ihr übertragene Amt nach Ablauf der derzeitigen Amtszeit weiterzuführen, wenn sie erneut in dieses berufen werden sollte.

Die Hansestadt Lübeck strebt an, den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Gleiches gilt für Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Bitte bewerben Sie sich bis 18.05.2026 über das Karriereportal der Hansestadt Lübeck (www.luebeck.de/jobs) unter der Kennziffer _____. Dort können Sie Ihre Bewerbung mit vollständigen Nachweisen, einschließlich aktueller dienstlicher Beurteilungen, Arbeitszeugnissen sowie Nachweisen über absolvierte Fortbildungen einstellen.

Von Bewerbungen auf dem Postweg oder per E-Mail bitten wir abzusehen. Bewerbungen, die auf dem Postweg bei uns eingehen, werden nach Abschluss des Verfahrens aus Gründen des Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten nicht zurückgesandt.

Ihr Einverständnis, den in der Lübecker Bürgerschaft vertretenen Fraktionen und einzelnen Mitgliedern der Bürgerschaft Zugang zu den Bewerbungsunterlagen zu gewähren, setzen wir voraus.

**SPD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**



**► Nr. VO/2026/14985
öffentlich**

Lübeck, 19.03.2026

Antrag

Bearbeitung: Hinrich Bernzen (E-Mail: hinrich.bernzen@luebeck.de Telefon: 122-1035)

Dringlichkeitsantrag - AM Peter Petereit (SPD): Verfahren Senator:innenwahl FB 4

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Wahlverfahren für die Fachbereichsleitung des Fachbereiche 4 (Kultur und Bildung) wie folgt vorzubereiten:

Die Fachbereichsleitung für den FB 4 wird nicht ausgeschrieben und stattdessen die Wiederwahl der Amtsinhaberin angestrebt. Der Bürgerschaft ist spätestens in der Sitzung im April 2026 eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen, wonach auf die Ausschreibung verzichtet wird. Die Wahl der Fachbereichsleitung für den FB 4 ist in der Sitzung der Bürgerschaft im August 2026 durchzuführen.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Anlagen:

Vorsitzende/r
der SPD-Fraktion

► **Nr. VO/2026/14959-01**
öffentlich

Lübeck, 24.03.2026

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Nadine Markmann (E-Mail: nadine.markmann@luebeck.de Telefon: 122 - 1008)

AM Stüttgen: ÄA zu VO/2026/14959 Ausschreibungstext Fachbereichsleitung Kultur und Bildung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Stellenausschreibung wird wie folgt geändert:

Die Stelle Fachbereichsleitung Kultur und Bildung wird nicht als eine Vollzeit- sondern als zwei Teilzeitstellen ausgeschrieben. Es erfolgt eine Ausschreibung für den Fachbereich Kultur und eine Ausschreibung für den Fachbereich Bildung.

Begründung:

- Die Beschränkung auf einen Fachbereich fördert die Konzentration auf und das Engagement für das betreffende Aufgabengebiet. Eine Zuständigkeit für mehrere Fachbereiche birgt immer die Gefahr, dass Aufgabenbereiche zweitrangig behandelt werden.
- Die Teilung der Stelle öffnet den möglichen Bewerberkreis auch für Personen, für die eine Beschäftigung in Vollzeit nicht infrage kommt. Die Möglichkeit, sich auf beide Stellen zu bewerben und für beide eingestellt zu werden, bestünde weiterhin.
- Gerade gut bezahlte Leitungsfunktionen sind auch bei Beschäftigung in Teilzeit auskömmlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied

**► Nr. VO/2024/13037
öffentlich**

Lübeck, 26.02.2024

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

**AM Mandy Siegenbrink (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Nachhaltige
Beschaffung der Hansestadt Lübeck****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.02.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Angesichts unseres Engagements für Nachhaltigkeit, haben wir folgende Fragen:

1. Wie möchte die Hansestadt Lübeck, ihre Beschaffungsprozesse nachhaltiger gestalten?
2. Welche konkreten Schritte hat die Hansestadt Lübeck bislang unternommen und welche weiteren Schritte bis zur Erreichung nachhaltiger Beschaffungsziele sind noch geplant?

Es wird bis Juni 2024 um Antwort gebeten.

Begründung:

Angesichts der vielfältigen Bemühungen in den Kommunen, nicht nur nachhaltig zu beschaffen, sondern auch die Prozesse und Strukturen nachhaltig zu gestalten, ist es von entscheidender Bedeutung, dass auch die Hansestadt Lübeck diesen Weg konsequent verfolgt. Es gibt bereits zahlreiche positive Beispiele dafür, wie ökologische und faire Beschaffung vor Ort langfristig etabliert werden kann, was nicht nur ökologische, sondern auch soziale und ökonomische Vorteile mit sich bringt.

Das Land hat in diesem Zusammenhang einen Leitfaden für nachhaltige Beschaffung herausgegeben, der als Orientierung dient und wertvolle Hinweise gibt, wie Beschaffungsprozesse entsprechend gestaltet werden können. Des Weiteren bietet das Land eine spezialisierte Stelle für das Thema Nachhaltige Beschaffung an, die mit mehreren Mitarbeiter*innen besetzt ist. Diese Stelle bietet Beratung sowie Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit.

Angesichts dieser Unterstützung und der vorhandenen Ressourcen ist es nur logisch und sinnvoll, dass die Hansestadt Lübeck sich aktiv dafür einsetzt, die Beschaffungsprozesse für die HL nachhaltig zu gestalten und somit einen positiven Beitrag zum Umweltschutz, zur sozialen Gerechtigkeit und zur langfristigen Wirtschaftlichkeit unserer Stadt zu leisten.

Anlagen:



► Nr. VO/2024/13037-02
öffentlich

Lübeck, 20.11.2025

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.102 - Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen

Bearbeitung: Olaf Diekhoff (E-Mail: olaf.diekhoff@luebeck.de Telefon: 122 - 7450)

Antwort auf Anfragen zur Fairen und Nachhaltigen Beschaffung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.02.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antwort:

Der Bürgermeister hat die Abteilung 3 Vergabewesen aus dem Bereich 1.102 Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen mit der Zusammenfassung der Antworten auf die nachfolgenden Vorlagen beauftragt:

- VO/2021/10507 (vorher: VO/2020/09243)
Anfrage von Frau Antje Jansen (GAL): Faire kommunale Beschaffung
 - VO/2024/13037
Anfrage von Frau Mandy Siegenbrink (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) zur Nachhaltigen Beschaffung der Hansestadt Lübeck
- = Faire und Nachhaltige Beschaffung der Hansestadt Lübeck
1. Wie möchte die Hansestadt Lübeck ihre Beschaffungsprozesse fairer und nachhaltiger gestalten?
 2. Welche konkreten Schritte hat die Hansestadt Lübeck bislang unternommen?
 - i. bei Lebensmitteln
 - ii. bei Neuanschaffungen von IT
 - iii. bei Produkten für Schulen
 - iv. bei Berufsbekleidung und sonstigen Textilien
 - v. gibt es regelmäßige Informationen und Schulungsangebote für Mitarbeitende der Hansestadt Lübeck

3. Welche weiteren Schritte bis zur Erreichung fairer und nachhaltiger Beschaffungsziele sind noch geplant?
4. Umfrage zu Nachhaltiger Beschaffung in der Stadtverwaltung
5. Die Hansestadt Lübeck ist Hauptstadt des Fairen Handel 2025

Antworten:

1. Es wurden bisher wichtige Grundlagen in der Stadtverwaltung geschaffen, damit zukünftig soziale/faire und klimaschutzorientierte, nachhaltige Aspekte konsequent Bestandteil der Beschaffungen der Hansestadt Lübeck sind:
 - a. Beschluss zur Unterzeichnung der Agenda 2030 (VO/2019/08415). Am 8. Oktober 2020, unterzeichnete Bürgermeister Jan Lindenau die Erklärung „Agenda 2030 – Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“.
 - b. Bürgermeister Jan Lindenau berichtet bei verschiedenen Veranstaltungen unter anderem über die Fortschritte in Sachen nachhaltiger Beschaffung, z.B.:
 - i. 11.02.2022 Online-Seminar des MELUND zu nachhaltiger Beschaffung: Praxisbericht aus der Hansestadt Lübeck: Von der Fairtrade-Town zur nachhaltigen Beschaffung
 - ii. 29.11.2022 Vortrag zur Geschäftsführer:innenkonferenz der städtischen Beteiligungsgesellschaften
 - c. Seit Januar 2023 (neue Version Februar 2025) gilt die Bewirtschaftungsrichtlinie für die Ausgestaltung und Finanzierung der Bewirtung von Gästen und Mitarbeitenden bei der Hansestadt Lübeck. Die Richtlinie besagt, dass insbesondere „Mehrwegprodukte bzw. Produkte mit dem Fairtrade-Siegel oder aus biologischen, regionalen Anbau zu beschaffen“ sind.
 - d. Für die Neuausrichtung der Beschaffung und Vergabe wurden wegweisende politische Beschlüssen erwirkt, darunter zum Masterplan Klimaschutz (MAKS) (VO/2023/11957-02 und VO/2024/11957-01-04-01).
 - e. Seit dem 01.01.2024 wurde die Abteilung Vergabewesen als eigenständige Abteilung im Bereich 1.102 gebildet. Mit der angepassten Organisationsform werden die folgenden Ziele verfolgt:
 - i. Bündelung von Vergabefachwissen zur Weitergabe in Form von Beratung und Schulung
 - ii. Umsetzung des „4-Augenprinzips“ zur Korruptionsvermeidung bei der Durchführung von Vergabeverfahren. Den (Fach-)bereichen (Schulen und Kitas) obliegt das inhaltliche Leistungsbestimmungsrecht und die Abteilung Vergabewesen führt das Vergabeverfahren entsprechend der rechtlichen (Vergabegesetze und -Verordnungen) und strategischen Vorgaben (z.B. BÜ-Beschlüsse), wie Beratung zur fairen und nachhaltigen Beschaffung, aus.

- iii. Zentrales Berichtswesen zu abgeschlossenen Vergabeverfahren
- f. In 2024 wurden zwei Stellen mit spezifischer Ausrichtung geschaffen. Seit 01. April 2024 ist die, aus Fördermitteln finanzierte Projektstelle zur Koordination kommunaler Entwicklungspolitik (KEpol) besetzt (siehe VO/2021/10329-16). Die Stelle ist angesiedelt bei der Klimaleitstelle im Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz. Außerdem wurde die unbefristete Stelle im städtischen Vergabewesen mit Ausrichtung Klimaschutz und Nachhaltigkeit eingerichtet (siehe VO/2023/12437-02-01 und besetzt).
 - g. Seit dem 01.07.2024 werden die Bereiche und Schulen, in Umsetzung des Senatsbeschlusses vom 22.04.2024, aufgefordert nur noch Recyclingpapier mit dem Zertifikat „Blauer Engel“ zu bestellen. Wenn Druckaufträge an Extern vergeben werden ist darauf zu achten, dass auch hier Recyclingpapier mit dem Zertifikat „Blauer Engel“ verwendet wird.
 - h. Es wurde ein enger Austausch mit dem Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe des Landes (KNBV) aufgebaut, zum Beispiel zu Recyclingpapiernutzung, Faire Dienstkleidung, umweltfreundliche Schulmöbel sowie zu nachhaltigen Baustoffen.
2. Es wurden aufgrund der geschaffenen Grundlagen soziale/faire und klimaschutzorientierte, nachhaltige Beschaffungen in der Hansestadt Lübeck umgesetzt, die sich in ihrer Vielfalt hier nicht abbilden lassen. Deshalb nachfolgend nur einige Beispiele:
 - a. Zur Durchführung unserer Post- und Botendienstfahrten ist unser Dienstleister verpflichtet, nur elektrisch betriebene Fahrzeuge zu nutzen.
 - b. Im HL-Shop unseres Büroartikellieferanten werden für das Büromaterial-Kernsortiment nur Artikel mit Nachhaltigkeits- und Ökosiegeln angeboten, wo möglich.
 - c. Zur Reinigung der städtischen Räumlichkeiten werden umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet, soweit möglich.
 - d. Bei der Beschaffung von IT-Equipment wird insbesondere auf energieeffiziente Geräte geachtet. Die Multifunktionsgeräte zum Drucken und Scannen führen das Siegel „der blaue Engel“.
 - e. Im Rathaus wird für die Versorgung der repräsentativen Veranstaltungen Kaffee und Tee mit dem Fair-trade-Siegel beschafft. Zur Erfrischung dienen Bionaden und Säfte mit Öko-Siegel im Mehrweg-System und bei anderen Artikeln wird auch auf ortsnahe regionale Herstellung geachtet.
 - f. Als Ergebnis der Schokoladenwette vom 12. Bis zum 26. September 2025 von unserem Bürgermeister und „Der Faire Handel“ werden im Rathaus zukünftig verschiedene Teesorten und kleine Schokoladentä-

felchen aus dem fairen Handel bei Sitzungen und Empfängen angeboten.

- g. Es gibt erfolgreiche Beispiele bei der Ausschreibung von Berufs- und Schutzbekleidung mit Nachweis anerkannter Gütezeichen, wie z.B. Fair-trade Cotton, Fair Trade Textile Production oder Fairwear-Siegel.
 - h. Das verwendete Druckerpapier in der Stadtverwaltung, in den Schulen und in den Betrieben trägt seit dem 01.07.2024 das Siegel „der Blaue Engel“, außer in den festgelegten Bereichen, die Langzeit-archiviert werden. Hier wird EU-zertifiziertes Ökopapier verwendet.
 - i. Neben anderen Angeboten wird der Schulungsbedarf und die Beratung anlassbezogen durch die Abteilung Vergabewesen vorgenommen und bei Erfordernis die Fachleute von UNV eingeschaltet.
3. Die nächsten weiteren Schritte zur Erreichung fairer und nachhaltiger Beschaffungsziele sind:
- a. Die nachhaltige Beschaffung wird in der zukünftigen Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren für die Hansestadt Lübeck verankert und praktisch angewendet.
 - i. Die Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren ist mit den Bereichen RPA und Recht abgestimmt und wird nachfolgend mit anderen Bereichen finalisiert.
 - ii. Strategische Ziele der Dienstanweisung:
 - 1. Bei der Beschaffung sind die Qualität der Leistungen, Innovationen sowie Sozial- und Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen.
 - 2. Aspekte der Energieeffizienz sind bei allen Beschaffungsvorgängen, die energieverbrauchsrelevante Leistungen betreffen, einzubeziehen.
 - 3. Ebenfalls sind die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Waren aus fairem Handel bei der Definition der Leistung zu berücksichtigen.
 - iii. Gemäß der Dienstanweisung bestimmt sich das wirtschaftlichste Angebot nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Neben dem Preis können qualitative, soziale und umweltbezogene (nachhaltige) Aspekte als Zuschlagskriterien festgelegt werden.
 - iv. Die Dienstanweisung verpflichtet bei Vergaben ab einem Auftragswert über 25.000 € zur Zusammenarbeit mit der Abteilung 1.102.3 Vergabewesen, so dass frühzeitig zur Einbindung fairer und nachhaltiger Kriterien beraten werden kann.
 - v. Die Abteilung Vergabewesen wird bestehende und neu zu vergebende Rahmenverträge auf die Einhaltung nachhaltiger Kriterien prüfen.
 - b. Zur praktischen Ausgestaltung der nachhaltigen Beschaffung ist derzeit der Leitfaden Nachhaltige Beschaffung in enger Abstimmung von UNV

mit der Abteilung Vergabewesen in Erstellung. Hier werden die qualitativen, innovativen, sozialen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Aspekte zur Erreichung der nachhaltigen Ziele der Hansestadt Lübeck praxisorientiert ausgearbeitet.

- c. Eine Arbeitsgruppe aus UNV und Vergabewesen ist eingerichtet und trifft sich 14-tägig für den Fachaustausch, um aus den (Fach-)Bereichen die Bedarfe und Herausforderungen zu identifizieren und gemeinsame Lösungen zu finden.
- d. Die Abteilung Vergabewesen ist in aktivem Fachaustausch mit kommunalen Arbeitsgruppen, um sich u.a. über die Entwicklung der nachhaltigen Beschaffung in öffentlichen Verwaltungen überregional auszutauschen.
- e. In Planung sind u.a. zukünftig
 - i. die Entwicklung einer Handlungsanleitung in Form eines E-Learnings, um das vorhandene Bildungsangebot zur Beschaffung unseres internen Fortbildungszentrums zu erweitern
 - ii. die Entwicklung einer Übersicht über geeignete externe Fortbildungsmöglichkeiten
 - iii. die Entwicklung einer Übersicht über geeignete Beschaffungsbeispiele.

4. Umfrage zu Nachhaltiger Beschaffung in der Stadtverwaltung

Im Juni 2025 wurde eine Online-Umfrage bei den Bereichen der Hansestadt Lübeck durchgeführt. Ziel war es, einen Überblick über den aktuellen Stand von nachhaltiger Beschaffung zu gewinnen und die Ergebnisse in die strategische Ausrichtung aufzunehmen. Die Beschaffung ist dezentral in den Bereichen organisiert und es werden keine Daten zu nachhaltiger Beschaffung erhoben. Unter anderem wurde abgefragt, welche Produktgruppen in welchen Bereichen der Stadtverwaltung beschafft werden, an welchen Stellen bereits Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden, wo Herausforderungen liegen und zu welchen Themen Weiterbildungs- bzw. Unterstützungsbedarf besteht.

Insgesamt 27 städtische Bereiche nahmen an der Umfrage teil. Sie gaben an, bei der Beschaffung von Produkten bereits einzelne Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen, beispielsweise umweltfreundliche Materialien, faire Arbeitsbedingungen, Regionalität oder die Reduktion der CO₂-Emissionen. Außerdem gaben mehrere Bereiche an, bereits Ziele in Bezug auf nachhaltige Beschaffung zu verfolgen, wie beispielsweise die Erhöhung des Anteils nachhaltiger Produkte.

Die Auswahl, welche Nachhaltigkeitskriterien die Mitarbeitenden berücksichtigen variierte je nach Produktgruppe. Zum Beispiel achten bei Textilien oder Möbeln besonders viele Bereiche auf Langlebigkeit und Reparierbarkeit. Bei Papier- und Druckerzeugnissen achten viele Bereiche auf die Verwendung des

Gütezeichens Blauer Engel und bei Lebensmitteln auf Bio- und/oder Fair-Handels-Siegel.

In der Umfrage wurde darüber hinaus deutlich, dass viele Nachhaltigkeitskriterien noch nicht flächendeckend Berücksichtigung finden oder möglicher Weise auch noch nicht bekannt genug sind.

Das spiegelt sich auch in den Rückmeldungen zu Herausforderungen wieder. Diese sehen die teilnehmenden Bereiche beispielsweise bezüglich möglicher höherer Kosten, Mangel an internem Wissen und Ressourcen, fehlenden Standards in der Hansestadt Lübeck sowie Mangel an geeigneten Anbieterfirmen.

Die Bereiche wünschen sich Schulungs- und Austauschformate zu bestimmten Produktgruppen, wie Büromaterial, Dienstkleidung, Möbeln, Verpflegung und IT-Hardware sowie zu allgemeinen Aspekten nachhaltiger Beschaffung.

Die Ergebnisse der Umfrage sind Grundlage für die Ausarbeitung eines Leitfadens für nachhaltige Beschaffung in der Stadtverwaltung sowie die Konzeption von Schulungs- und Austauschformaten.

5. **Die Hansestadt Lübeck ist Hauptstadt des Fairen Handel 2025:** Lübeck ist seit 2011 Fair-trade Town und nimmt regelmäßig seit 2013 am Wettbewerb Hauptstadt des Fairen Handel teil und hat sich 2025 unter Aufzählung der folgenden Projekte erneut beworben und den Wettbewerb der Großstädte gewonnen:

a. ENTWICKLUNGSPOLITISCHES HANDLUNGSKONZEPT FÜR DIE HANSESTADT LÜBECK

Derzeit wird ein entwicklungspolitisches Handlungskonzept zu den Handlungsfeldern Fairer Handel/Faire Beschaffung, Globale Partnerschaften und entwicklungspolitische Bildungsarbeit mit folgenden Zielen erarbeitet:

- i. langfristige Strukturen für die kommunale Entwicklungspolitik in der Hansestadt Lübeck schaffen
- ii. gemeinsame Zielsetzungen festlegen und Maßnahmen entwickeln
- iii. Beteiligung verschiedener Akteur:innen aus Verwaltung, Politik, Zivilgesellschaft usw.
- iv. Berücksichtigung vielfältiger Perspektiven und Schaffen eines großen Rückhalts in der Stadtgesellschaft.
- v. Weiterentwicklung der Fair Trade Aktivitäten in der Hansestadt Lübeck
- vi. Ausarbeitung von Maßnahmen zu einer Fairen Beschaffung in der Stadtverwaltung
- vii. Weiterentwicklung partnerschaftlicher internationaler Zusammenarbeit zu Themen des Fairen Handels und der Nachhaltigkeit
- viii. Vernetzung von bestehenden (zivilgesellschaftlichen) Partnerschaften mit Ländern des globalen Südens
- ix. Vernetzung und Weiterentwicklung von Initiativen zu entwicklungspolitischer Bildungsarbeit in Lübeck

b. PERSONALSTELLEN ZUR KOMMUNALEN ENTWICKLUNGSPOLITIK UND ZUR NACHHALTIGEN BESCHAFFUNG

Seit April 2024 besteht Stelle zur Koordination kommunaler Entwicklungspolitik (KEpol) bei der Hansestadt Lübeck. Diese Stelle koordiniert die Aufgaben rund um kommunale Entwicklungspolitik, Fairen Handel und faire Beschaffung in der Hansestadt Lübeck. Die KEpol-Stelle befasst sich insbesondere mit der Berücksichtigung sozialer Aspekte in der Beschaffung. In der Klimaleitstelle gibt es eine weitere Personalstelle, die sich mit der Umsetzung der Maßnahmen zu nachhaltiger Beschaffung aus dem Masterplan Klimaschutz befasst und an der strategischen Umsetzung mitwirkt. Mit dem Beschluss des Masterplans Klimaschutz in 2023 wurde ebenfalls die Einrichtung einer Personalstelle beim Vergabewesen beschlossen und 2025 besetzt, die bei Vergabeverfahren zu Klima- und Nachhaltigkeitsaspekten berät und an einer Richtlinie zu nachhaltiger Beschaffung mitwirkt.

c. **BESCHLÜSSE UND DIENSTANWEISUNGEN ZUR FAIREN UND NACHHALTIGEN BESCHAFFUNG**

- i. Derzeit wird eine Richtlinie als Anlage zur Vergabeordnung erarbeitet. Diese beinhaltet Grundsätze zur nachhaltigen Beschaffung, Beschaffungsbeschränkungen und Kriterien für sensible Produktgruppen.
- ii. Neufassung Vergabeordnung (2022): Bei Vergabeverfahren sind die strategischen Ziele der Hansestadt Lübeck (insbesondere Aspekte der Nachhaltigkeit, etc.) zu berücksichtigen.
- iii. Bewirtschaftsrichtlinie (2023): Es sind Mehrwegprodukte bzw. Produkte mit Fairtrade-Siegel oder aus biologischen, regionalen Anbau zu beschaffen -
- iv. Bürgerschaftsbeschluss zu Verzicht auf Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit (2003)
- v. Beschluss zur Fairtrade-Stadt (2011): Verwendung von fairem Kaffee bei Sitzungen/Empfängen. Nutzung fair gehandelter Produkten in Verwaltung, Bekenntnis der Stadt zum Fairtrade-Gedanken
- vi. Beschluss des KEpol-Projektes (2023): Strukturen zu global fairer Beschaffung aufbauen
- vii. Beschluss Masterplan Klimaschutz mit Maßnahmen zu Beschaffung (2023/2024): Richtlinie und Fortbildungsangebote zu nachhaltiger Beschaffung - soziale Aspekte, Fairer Handel und SDGs sollen ebenfalls berücksichtigt werden.
- viii. Beschluss zum Verzicht auf Tropenholz (2012)
- ix. Senatsbeschluss zur Nutzung von Papier mit Blauem Engel und zur Teilnahme am Papieratlas (2023 und 2024)
- x. Dienstanweisung zu umweltfreundlicher Beschaffung (1999)

d. **UMSETZUNGSPLAN ZU FAIRER UND NACHHALTIGER BESCHAFFUNG**

In enger Zusammenarbeit zwischen Klimaleitstelle, KEpol-Stelle und Vergabewesen konnte ein Umsetzungsplan zu fairer und nachhaltiger Beschaffung erarbeitet werden, der hilft

- i. Faire und nachhaltige Beschaffung langfristig in der Stadtverwaltung zu verankern
- ii. Soziale, ökologische sowie ökonomische Kriterien für eine faire und nachhaltige Beschaffung in der Hansestadt Lübeck zu definieren

- iii. Strukturen zu schaffen, die eine Umsetzung nachhaltiger Beschaffung fördern
 - iv. Fortbildungs- und Unterstützungsangebote für Mitarbeitende zu erarbeiten, welche die Anwendung der Kriterien erleichtern
 - v. Den Status Quo zu erfassen, welche Bereiche beschaffen welche Produkte? Wo werden schon Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt und wo noch nicht?
 - vi. Bereiche der Hansestadt am Prozess zu beteiligen und mit einzubeziehen
 - vii. Herausforderungen, Bedürfnisse und Unterstützungsbedarf in den Bereichen zu identifizieren
 - viii. Austausch zwischen den Bereichen fördern
 - ix. Gute Beispiele zu fairer Beschaffung aufzuarbeiten und bereitzustellen.
 - x. Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in Rahmenverträge der Hansestadt Lübeck zu berücksichtigen
- e. **AUF DEM WEG ZUR GLOBAL NACHHALTIGEN KOMMUNE LÜBECK**
 Mit der Unterzeichnung der Musterresolution zur Agenda 2030 im Oktober 2020 bekennt sich die Hansestadt zur Umsetzung der SDG (Sustainable Development Goals) auf lokaler Ebene. Vorausgegangen war ein Beschluss der Lübecker Bürgerschaft. Daraufhin haben vielfältige Aktivitäten stattgefunden. Die Hansestadt wurde dafür im November 2023 als Global Nachhaltige Kommune ausgezeichnet.
 Beispiele sind
- i. ein Fachtag und eine Website zu BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung)
 - ii. die Beteiligung an der GO.GRØØN – Messe für Nachhaltiges und Faires
 - iii. ein eLearning zu Nachhaltigkeit für Verwaltungsmitarbeitende, welches in Kooperation mit dem städtischen Fortbildungszentrum erarbeitet wird
 - iv. Lübeck engagiert sich im Hansebund stark für Nachhaltigkeit und Fairen Handel
 - v. Lübeck ist mit seinen Partnerstädten dazu im Austausch, insbesondere mit La Rochelle: 2023 fand ein Delegationsbesuch mit Schwerpunkt Klimaschutz statt; eine Kooperation zu Fairem Handel ist in Planung.
 - vi. Die Stadt setzt sich dafür ein, dass sich auch die städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sowie die lokale Wirtschaft für die Nachhaltigkeitsziele engagieren
 - vii. Dashboard im Smart City Portal der Hansestadt: In Zukunft soll die Arbeit an den verschiedenen Nachhaltigkeitszielen verstärkt kommuniziert und sichtbar gemacht werden. Geplant ist dazu ein Dashboard im Smart City Portal der Hansestadt
- f. **FAIRE HANSE**
 Nachdem der Faire Handel erstmals auf dem 34. Internationalen Hansestag 2014 in Lübeck eine sichtbare Rolle gespielt hat, wurde im Juli 2015 die AG Faire Hanse gegründet. Der 38. Internationale Hansestag in Rostock beschloss die Leitlinie „Faire Hanse – Fairer Handel“. Damit ist der Einsatz für Fairen Handel sowie die Verfolgung der nachhaltigen

Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs) in der Satzung des Städtebundes DIE HANSE fest verankert. Die Koordination der AG FAIRE HANSE erfolgt durch die KEpol-Stelle in Lübeck in Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Vereins Fairtradestadt Lübeck.

g. **STEUERUNGSGRUPPE FAIRTRADE-STADT LÜBECK**

In der Steuerungsgruppe der Fairtrade-Stadt sind verschiedene Akteure aus Lübeck organisiert. Die Gruppe besteht vor allem aus Vertreter:innen von lokalen Vereinen und Bildungsträgern, aus lokalen Unternehmen (z.B. Lebensmitteleinzelhandel, Rösterei und Café, faires Modegeschäft), der lokalen Tourismus- und Stadtmarketing-Agentur, aus verschiedenen lokalen Unternehmen, aus engagierten Einzelpersonen und aus Vertreter:innen der Verwaltung und Politik. Es gibt zudem regelmäßige Kooperationen mit Museen und Kultureinrichtungen, mit Hochschulen und Schulen, mit städtischen Gesellschaften und einer Reihe weiterer Akteure. Die Steuerungsgruppe trifft sich monatlich und plant und koordiniert die Aktivitäten und Projekte rund um Fairen Handel, Globales Lernen und globale Gerechtigkeit in Lübeck. Sie dient als Schnittstelle zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft und als Netzwerk für lokale Vereine und Unternehmen. Die Steuerungsgruppe tauscht sich regelmäßig mit dem Bürgermeister aus, um neue Aktivitäten zu planen und zu koordinieren.

h. **BESCHAFFUNGSPROJEKTE**

An verschiedenen Stellen konnte eine faire Beschaffung in der Hansestadt praktisch umgesetzt werden. Ein Großteil der IT-Hardware wird über einen Rahmenvertrag mit Dataport beschafft. Dataport ist Vorreiter bei nachhaltiger Beschaffung von IT-Hardware, insbesondere bei sozialen Aspekten. So haben beispielsweise die von der Hansestadt Lübeck beschafften Bildschirme neben dem Energy Star auch das Gütezeichen TCO Certified, welches hohe Standard bezüglich Arbeitsrecht und Arbeitsschutz anlegt und Anforderungen für Konfliktminerale enthält.

Auch bei der Beschaffung anderer Produktgruppen gibt es Stellen, an denen Nachhaltigkeitskriterien bei der Beschaffung schon konsequent berücksichtigt werden. Verschiedene Dienststellen in der Stadtverwaltung und den Eigenbetrieben und Gesellschaften beschaffen Arbeitskleidung mit Fairtrade-Siegel. Bei der Beschaffung von Lebensmitteln werden besonders häufig Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt, beispielsweise wird in einem Großteil der Bereiche Kaffee, Kakao oder Tee aus Fairem Handel beschafft. Weiterhin wird auf Nutzung von Bio-Produkten und die Reduktion tierischer Produkte und von Lebensmittelabfällen geachtet.

Seit zwei Jahren gibt es einen Arbeitskreis für nachhaltige Verpflegung in Schulen. In 3 Schulen wurden in einem Pilotprojekt „Essen mit Zukunft“ mit Unterstützung der Agrarkoordination Workshops durchgeführt und die Koch- und Verpflegungsleistungen umgestellt.

i. **ÖKO-FAIRE GEMEINDEN**

Seit vielen Jahren bemühen sich die Mitglieder der Steuerungsgruppe Fairtradestadt Lübeck e.V., das Thema „öko-faire Gemeinde“ in die Kirchengemeinden vor Ort einzubringen. Dabei informieren sie darüber,

welche Schritte die Gemeinde unternehmen muss, um auf faire Beschaffung und nachhaltig erzeugte Energie umzustellen.

j. **ENGAGEMENT DES RATHAUSES FÜR FAIREN HANDEL**

Fairer Handel und Faire Beschaffung sind ein zentrales Thema für die Lübecker Stadtspitze. Zwischen Steuerungsgruppe der Fairtrade-Stadt und Bürgermeister finden regelmäßig Austauschtreffen zur gegenseitigen Information und gemeinsamen Projektplanung statt.

Bei nachhaltiger Beschaffung geht das Rathaus mit gutem Beispiel voran: Es ist übliche Praxis, dass bei allen Sitzungen und Veranstaltungen Kaffee, Tee und Kakao aus Fairem Handel genutzt wird. Der Lübecker Bürgermeister berichtet bei verschiedenen Veranstaltungsformaten über die Fortschritte in Sachen Fairer Handel und Nachhaltigkeit. Er spricht sich dabei deutlich dafür aus, dass faire und nachhaltige Kriterien bei der Beschaffung auch Mehrkosten rechtfertigen können und wirbt für Nachhaltigkeit und Fairen Handel in der eigenen Stadt und im Austausch mit anderen Städten.

Das Rathaus engagiert sich besonders für die Sichtbarkeit des Fairen Handels in Lübeck. So liegt der Stadtplan für nachhaltigen Konsum prominent im Eingang aus und der Bürgermeister unterstützt die Aktivitäten der Fairtrade-Stadt öffentlich, z.B. im Rahmen von Plakataktionen und Presseterminen. Zur Fairen Woche werden am Rathaus und Holstentor Flaggen gehisst, es gibt Schilder für öffentliche Blumenbeete und Baumschmuck aus Holz im Advent, jeweils mit Logo der Fairtrade-Stadt Lübeck und es wird auf den Wochenmärkten und den Getränkeflaschen im Rathaus darauf hingewiesen, dass Lübeck Fairtrade-Stadt ist.

k. **"GO.GRØØN – MESSE FÜR NACHHALTIGES UND FAIRES"**

Nach 2022 veranstaltete die Hansestadt Lübeck im April 2024 zum zweiten Mal erfolgreich mit der städtischen Musik- und Kongresshalle (MuK) die GO.GRØØN – Messe für Nachhaltiges und Faires. Die Zahl der Besucher:innen wurde im Vergleich zur ersten Messe im Jahr 2022 mit über 5.000 Interessierten erheblich gesteigert. Schirmherr war erneut Ministerpräsident Daniel Günther (CDU). Kooperationspartner war das SH-Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur. 71 Aussteller:innen mit nachhaltigen und fairen Angeboten, Start-Ups und gemeinnützige Organisationen präsentierten innovative nachhaltige Angebote von Produkten und Dienstleistungen, Bildungsangeboten, Ideen und Netzwerken.

l. **GLOBALES LERNEN IN LÜBECK**

In Lübeck gibt es vielfältige Aktivitäten zum Globalen Lernen. Zentrale Akteure sind der Weltladen, Landwege e.V. und Fairtradedstadt Lübeck e.V., die auf verschiedenen Ebenen mit der Stadtverwaltung zusammenarbeiten. Der Weltladen hat ein erweitertes Konzept zur Förderung der Bildungsarbeit erarbeitet, um neue Personen zu erreichen. Im Fokus stehen Schulen, Kirchengemeinden sowie in Zukunft die Azubis der Hansestadt. Angebote sind beispielsweise Workshops, Stadtrundgänge und Vorträge zu Themen wie Kinderrechte, Smartphones oder Kleidung. Die Fairtrade-Stadt hat eine interaktive digitale Stadtrallye zu Fairem Handel entwickelt, bei der verschiedene Stationen in der Stadt besucht werden. In Kooperation mit der Stadtverwaltung werden seit 2022 vor Schulbeginn alle städtischen Kitas in einer Briefaktion zur Fai-

ren Schultüte angeschrieben. Der Verein Landwege bietet seit über 30 Jahren Workshops für Schulklassen mit Schwerpunkt auf BNE, Ernährung und ökologischer Landwirtschaft auf einem Lübecker Stadtgut an und wird dabei finanziell von der Hansestadt unterstützt. Seit 2022 sind auch Angebote des globalen Lernens dazugekommen, wie beispielsweise ein Workshop zu Fairem Handel und Kakaoanbau. Seit 2024 läuft ein Projekt, bei dem weitere Workshops für ältere Schulklassen mit Fokus auf globale Zusammenhänge in der Landwirtschaft entwickelt und durchgeführt werden. Lübeck hat mittlerweile 3 Fairtrade-Schools, die vielfältige Aktivitäten zu Fairem Handel durchführen.

m. PARTNERSCHAFTSPROJEKT DER ENTSORGUNGSBETRIEBE MIT KOMMUNEN IN ALBANIEN

Seit 2022 besteht eine interkommunale Zusammenarbeit der Hansestadt Lübeck mit mehreren Kommunen aus Albanien. Diese läuft über die städtischen Entsorgungsbetriebe (EBL). Gefördert wird die Kooperation von der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) und Engagement Global über ein NAKOPAProjekt.

n. INITIATIVE LILI: ENGAGEMENT FÜR EIN LIEFERKETTENGESETZ IN DEUTSCHLAND UND AUF EU-EBENE

Im Februar 2020 luden die Steuerungsgruppe Fairtrade-Stadt Lübeck und der BUND Lübeck zur Gründung der Lübecker Initiative Lieferkettengesetz (LILi) ein. Erfolgreich konnte die Initiative mit Mitgliedern der Steuerungsgruppe, des BUND, attac, terre des hommes Ortsgruppe Lübeck, AStA Umweltreferat und Gewerkschaftsvertretungen von ver.di starten und sich der bundesweiten Kampagne Lieferkettengesetz anschließen. Die zahlreichen Lübecker Aktivitäten erfolgten z.T. in Kooperation mit der Projektleitung Wirtschaft und Menschenrechte in Schleswig-Holstein beim Bündnis Eine Welt e.V., worüber auch ein Bündnis auf SH-Landesebene mit dem Kirchlichen Entwicklungsdienst der Nordkirche, Diakonie, Kampagne Saubere Kleidung, Gewerkschaftsbund und dem Landesverband BUND entstand, dem sich die Lübecker Initiative anschloss. Hierbei wurden wichtige neue Kooperationen geschlossen, z.B. mit der VHS Lübeck und dem Europäischen Hansemuseum Lübeck.

o. THEMENÜBERGREIFENDES NETZWERKEN UND KOOPERATIONEN: LÜBECKER ZUKUNFTSKONGRESS

Die Steuerungsgruppe Fairtrade Stadt Lübeck, in der die Stadtverwaltung und städtische Gesellschaft LTM sowie Entsorgungsbetriebe vertreten sind, setzt seit jeher auf Kooperationen und gute Vernetzung. Diese konnte in den vergangenen Jahren weiter ausgebaut und das Netzwerk erweitert werden. Zu den regelmäßig in Erscheinung tretenden Kooperationspartner:innen, die gleichzeitig die Veranstaltungsräumlichkeiten stellen, gehören Lübecker Museen (St. Annen Kunsthalle, Geschichtswerkstatt Herrenwyk, Musik- und Kongresshalle, Museum für Natur und Umwelt), Europäisches Hansemuseum, Willy-Brandt-Haus, DGB Gewerkschaftsbund, Schulen, z.B. beim Klimaaktionstag, Lübecker Rathaus als Veranstaltungsort, Volkshochschule, Übergangshaus (ehemals Karstadt) oder auch das Haerder Einkaufszentrum. Bei Stadtfesten, wie dem HanseKulturFestival wird die Steuerungsgruppe mittlerweile fest eingeplant, um einen FAIR BIO REGIONAL Markt zu organisieren. Auch Vereine, wie der Jugendnaturschutzhof von Land-

wege e.V. fragen die Steuerungsgruppe jährlich an, um bei ihrem Sommerfest mit vielen hundert Besuchenden einen Informations- und Aktionsstand zum Fairen Handel anzubieten. Die Vielfalt an Kooperationspartner:innen zeigt, dass die Ziele und Aktivitäten der Steuerungsgruppe mittlerweile in der Mitte der Stadtgesellschaft angekommen sind und Institutionen und (städtische) Einrichtungen die Expertise der Steuerungsgruppenmitglieder sowie das bundesweite Netzwerk gern für gemeinsame Veranstaltungen nutzen.

p. FAIR BIO REGIONAL MARKT IN LÜBECK – BEIM HANSEKULTURFESTIVAL

Die Steuerungsgruppe Fairtrade Stadt Lübeck wird regelmäßig in die Planungen von Stadtfesten involviert und arbeitet eng mit der städtischen Gesellschaft LTM, Lübeck Travemünde Marketing zusammen. In 2022 und 2024 wurde ein FAIR BIO REGIONAL Markt in das HanseKulturFestival integriert, ein Fest, das aufgrund der Zugehörigkeit zur historischen und neuen HANSE alle zwei Jahre stattfindet, sich über weit Teile der historischen Altstadtinsel zieht und jedes Mal tausende Besucher:innen lockt. Beim FAIR BIO REGIONAL Markt organisiert die Steuerungsgruppe Fairtrade Stadt eine bunte Meile mit Info- und Verkaufsständen mit Produkten aus dem fairen Handel, Essen und Getränke bio, fair und regional sowie spielerische Aktivitäten zum Fairen Handel.

q. STADTPLAN FÜR NACHHALTIGEN KONSUM: FAIR, BIOLOGISCH UND REGIONAL

Gemeinsam mit den Mitgliedern der Steuerungsgruppe "Fairtrade-Stadt Lübeck" wurde ein Faltblatt entwickelt, das die Informationen über Bezugsquellen für biologische+faire+regionale Produkte und Dienstleistungen kompakt und übersichtlich darstellt. Es wird an verschiedenen Orten innerhalb der Stadt ausgelegt, u.a. bei der Touristeninformation, im Rathaus, in Kirchen sowie bei den teilnehmenden Geschäften. Für Letztere gibt es auch einen Aufkleber mit dem Logo des Vereins "Fairtrade-Stadt Lübeck e.V." und dem Text "Wir sind dabei". Der Stadtplan liegt inzwischen bereits in der 11. Auflage vor. Es wurden bisher ca. 50 000 Exemplare verteilt. Er kann auch über die Homepage der Fairtrade-Stadt Lübeck e.V. und der städtischen Website heruntergeladen werden. In Absprache mit Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM) wurde eine Kurzfassung in englischer Sprache erstellt, die für Tourist:innen aus dem Ausland eine Orientierungshilfe gibt. Anfang 2023 wurden die Daten auf die SMART CITY-Plattform der Hansestadt Lübeck übertragen. Über ein Smartphone ist eine benutzergesteuerte Auswahl von Produkten und die Lokalisierung der entsprechenden Geschäfte und Einrichtungen möglich. Wesentliche Vorzüge der digitalen Version sind die raschen Änderungsmöglichkeiten, die Einsparung von Ressourcen für Druck und Verteilung sowie die Vernetzung mit anderen digitalen Angeboten der Hansestadt und Suchmaschinen.

r. NACHHALTIGER TOURISMUS IN LÜBECK UND TRAVEMÜNDE

Die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM) ist die offizielle Tourismusorganisation für die Hansestadt Lübeck und das Seebad Travemünde. Das Tourismusentwicklungskonzept 2030 gibt seit 2020 den Leitfaden für alle Akteur:innen in Lübeck und Travemünde vor, welche Schritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Destination gemeinsam zu

gehen sind. Für die LTM als Mitglied im Steuerungskreis Fairtrade Stadt Lübeck bedeutet dies:

- i. Förderung eines offenen und fairen Miteinanders basierend auf einem verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen.
- ii. Nutzung und Verkauf von regionalen sowie ökologisch zertifizierten Produkten in den Tourist-Informationen und diese den Gästen näherzubringen.
- iii. Planung und Gestaltung von Veranstaltungen im Hinblick auf Wiederverwendung und einer sensiblen Beschaffung sowie „grünes Tagen“ fördern.
- iv. Ständiges Hinterfragen und Anpassung des eigenen täglichen Handelns in Bezug auf Nachhaltigkeit und Verantwortung.

Sowohl die LTM als auch beide Destinationen wurden im Juni 2023 über TourCert zertifiziert.

s. HAUPTSTADT DES FAIREN MARZIPANS

Seit 2017 steht die Steuerungsgruppe in Kontakt mit Lübecker Marzipan-Herstellern, um sie für den Einsatz von fair erzeugtem Kakao in ihrer Produktion zu gewinnen. Für die Idee, Lübeck zur „Hauptstadt des Fairen Marzipans“ zu machen, konnten wir neben dem Bürgermeister im Herbst 2024 die kommunale Tourismus-Agentur Lübeck-Travemünde Marketing GmbH (LTM) gewinnen. Dank ihrer Mitwirkung ist es gelungen, dass im Austausch mit dem größten Lübecker Marzipanhersteller ein Unterstützungsschreiben zur Bewerbung um den Titel „Hauptstadt der Fairen Handels“ verfasst wurde. Das Unternehmen begrüßt ausdrücklich den Schritt das Traditionsprodukt Marzipan im Sinne verantwortungsvoller und zeitgemäßer Herstellung weiterzuentwickeln und, dass im Rahmen der Bewerbung der Fokus auf faires Marzipan gelegt wird. Ein anderer Marzipanhersteller hat sich offen für weitere Gespräche gezeigt.

t. GOURMET-KAFFEE / DIRECT COFFEE

Viele Kaffeeröstereien bieten Gourmet bzw. Direct Coffee an und werben mit direkten Handelsbeziehungen zu den Erzeugern und höherer Qualität. Letztere soll den Mehrpreis gegenüber Standard-Kaffeesorten begründen. Über das Ausmaß des tatsächlichen sozialen Engagements ist jedoch nichts Konkretes zu erfahren. Wir haben daher die Initiative „Coffee Pledge“ von Transparency Coffee aufgegriffen und die darin beschriebene Idee an die Lübecker Röster weitergeleitet. Um die mit Gourmet-Kaffee verbundenen sozialen Aspekte stärker in die Öffentlichkeit bringen zu können, führen wir gemeinsam mit Oikocredit "Kaffeespaziergänge" durch die Lübecker Altstadt durch. Ziel ist es, die lokalen Kaffee-Röster davon überzeugen, dass es für ihre Glaubwürdigkeit dringend erforderlich ist, Transparenz über existenzsichernde Einkaufspreise zu schaffen.

Anlagen:

/

Bürgermeister Jan Lindenau

► **Nr. VO/2025/14639**
öffentlich

Lübeck, 09.10.2025

Anfrage

Bearbeitung: Hinrich Bernzen (E-Mail: hinrich.bernzen@luebeck.de Telefon: 122-1035)

Anfrage AM Renate Prüß (SPD) zum HGH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.10.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Die Verwaltung wird gebeten zu berichten:

1. Ob es möglich und sinnvoll ist, den Betrieb der Einrichtung HGH im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens für gemeinnützige Träger auszuschreiben?
2. Gibt es für den Fall des Auslaufens bereits ein Nachnutzungskonzept, das die Erkenntnisse der Gutachten mit einbezieht? Wenn ja, welches? Wenn nein, wann ist damit zu rechnen?
3. Würden die Kosten für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen bezogen auf das Interimskonzept (ca. 11,8 Mio) wie auch bezogen auf die Umsetzung der langfristig notwendigen Brandschutzmaßnahmen (ca. 30 Mio) bei einer möglichen Nachnutzung ohne stationäre Pflegeeinrichtung geringer ausfallen? Wenn ja, gibt es dafür eine grobe Schätzung?
4. Welche Möglichkeiten der Drittmittelfinanzierung würden sich aus einem anderen Nachnutzungskonzept ergeben, die den Anteil der städtischen Sanierungszuschüsse reduzieren könnten?

Begründung:

Die Verwaltung hat die mittelfristige Schließung des HGHs auf die Konsolidierungsliste für den Haushalt 2026 aufgenommen.

Die gesamtwirtschaftliche Betrachtung der SIE im Rahmen der Weiterentwicklung lässt deutlich erkennen, dass das HGH als einzige der von der Stadt betriebenen Pflegeeinrichtungen dauerhaft defizitär sein wird. Auch bei der geplanten Platzerweiterung auf 77 Plätze wird der Betrieb nicht wirtschaftlich und nach den qualitativ erforderlichen Standards zu führen sein.

Das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 20.6.2025 lässt keinen Zweifel daran, dass dauerhaft defizitäre Einrichtungen geeignet sind, den Prozess der Sanierung der SIE in Bezug auf die Genehmigung von Krediten negativ zu beeinträchtigen.

Das HGH stellt damit eine unangemessen hohe wirtschaftliche Belastung des hochdefizitären städtischen Haushaltes dar wie auch ein hohes Risiko für die Umsetzung des Gesamtkonzeptes.

Die SIE wird das Ziel eines ausgeglichenen Ergebnisses mit Abschluss der Neu- und Umbauten der städtischen Einrichtungen mit dem HGH nicht erreichen können.

Anlagen:



► **Nr. VO/2025/14639-01**
öffentlich

Lübeck, 22.10.2025

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Manfred Uhlig (E-Mail: manfred.uhlig@luebeck.de Telefon: 122 - 2010)

Antwort zur Anfrage AM Renate Prüß (SPD) zum HGH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.03.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

VO/2025/14639 Anfrage von AM Renate Prüß (SPD) zum Heiligen-Geist-Hospital in der Sitzung des Hauptausschusses am 14.10.2025

Antwort:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 14.10.2025 wird von AM Renate Prüß (SPD) zum HGH wie folgt gefragt:

Die Verwaltung wird gebeten zu berichten:

1. Ob es möglich und sinnvoll ist, den Betrieb der Einrichtung HGH im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens für gemeinnützige Träger auszuschreiben?
2. Gibt es für den Fall des Auslaufens bereits ein Nachnutzungskonzept, das die Erkenntnisse der Gutachten mit einbezieht? Wenn ja, welches? Wenn nein, wann ist damit zu rechnen?
3. Würden die Kosten für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen bezogen auf das Interimskonzept (ca. 11,8 Mio) wie auch bezogen auf die Umsetzung der langfristig notwendigen Brandschutzmaßnahmen (ca. 30 Mio) bei einer möglichen Nachnutzung ohne stationäre Pflegeeinrichtung geringer ausfallen? Wenn ja, gibt es dafür eine grobe Schätzung?
4. Welche Möglichkeiten der Drittmittelfinanzierung würden sich aus einem anderen Nachnutzungskonzept ergeben, die den Anteil der städtischen Sanierungszuschüsse reduzieren könnten?

Zu 1.: Seitens der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital ist eine Ausschreibung aufgrund der bestehenden vertraglichen Beziehung zu den Senior:Inneneinrichtungen nicht in Erwägung gezogen worden, da die Höhe der Pacht marktüblich ist, die zu erbringenden pflegerischen Leistungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Allerdings trägt der Betrieb dieser Einrichtung auch einen Teil zur defizitären Wirtschaftslage der Senior:Inneneinrichtungen bei. Die Werksleitung hat mehrfach ausgeführt, dass unter den im HGH bestehenden räumlichen und konzeptionell umsetzbaren Bedingungen ein kostendeckendes Angebot aufgrund der besonderen Strukturen des denkmalgeschützten Objektes nicht realistisch erscheint. Ob

dies ein anderer Träger anders bewertet, könnte im Rahmen einer Ausschreibung/ Markterkundung erhoben werden. Die Initiative müsste von der SIE/Hansestadt Lübeck ausgehen, da aus Sicht der Stiftung aufgrund der marktüblichen Miete kein Handlungsbedarf besteht.

Zu 2.: Mit Erkenntnis der erforderlichen Investitionskosten für einen 40jährigen Pflegebetrieb im Gebäudekomplex des HGH wird die künftige Nutzung genau zu prüfen sein. Es sind Antworten auf die Fragen zu finden, ob die Investitionskosten zuzüglich Kapitalbeschaffungskosten rentierlich ausgestaltet werden können. Dazu sind verschiedene Nutzungsmöglichkeiten auszuarbeiten und auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Dieses ist angestoßen.

Zu 3.: Die Kosten für die interimswise Wiederherstellung des vollständigen Pflegebetriebs belaufen sich nach aktueller Planung auf 1,05 Mio. EUR, siehe VO/2025/14483. Die Maßnahmen wurden mit der Bauaufsichtsbehörde in dem Zusammenhang gesehen und abgestimmt, dass danach eine Sanierung der Gebäude mit dem Ziel einer dauerhaften Nutzung als Pflegeeinrichtung vorgesehen wird. Ausgehend von dem diesbezüglichen Bürgerschaftsbeschluss sind noch keine Varianten für anderweitige Nutzungen gerechnet worden. Dieses wird in die weitere Konzeptentwicklung wie zu 2. beschrieben einfließen. In jedem Fall sind aber umfangreiche haustechnische Modernisierungen im gesamten Gebäudekomplex erforderlich.

Zu 4.: Es ist davon auszugehen, dass Drittmittel bei der jetzigen Betriebsform als Pflegeeinrichtung ausschließlich für denkmalpflegerische Maßnahmen eingeworben werden könnten, nicht für die Maßnahmen für den Pflegebetrieb, da dieser der gesetzlichen Regulatorik unterliegt. Dies könnte bei anderen Nutzungsformen sich anders gestalten. Finanzierungsmöglichkeiten als Ergebnis verschiedener Nutzungskonzepte werden mit deren Vorlage aufgezeigt werden.

Anlagen:

./.

Bürgermeister Jan Lindenau

► **Nr. VO/2026/14848**
öffentlich

Lübeck, 26.01.2026

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Rentabilität und Auslastung Parkhaus Godewindpark

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Wie hoch waren der Betriebsgewinn/-verlust des Parkhauses am Godewindpark in 2025? Wie viel sind davon aus dem städtischen Haushalt zu tragen?
2. Welcher Betriebsgewinn/-verlust wird für 2026 erwartet?
3. Wie hoch war die durchschnittliche Auslastung in 2025 seit am 06.04.2025 das Parken dort gebührenpflichtig wurde?
4. Wie hoch war die durchschnittliche monatliche Auslastung in 2025?
5. An wie vielen Tagen war das Parkhaus in 2025 vollständig ausgelastet?
6. Wie hoch war der städtische Zuschuss je Parkvorgang in 2025?
7. Welcher städtische Zuschuss je Parkvorgang wird für 2026 erwartet?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:



► **Nr. VO/2026/14848-01**
öffentlich

Lübeck, 03.03.2026

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.061 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Markus Toll (E-Mail: markus.toll@luebeck.de Telefon: 122-6003)

Antwort zur Anfrage AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Rentabilität und Auslastung Parkhaus Godewindpark

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.03.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth (Bündnis 90/Die Grünen) im Hauptausschuss am 27.01.2026 (VO/2026/14848)

1. Wie hoch waren der Betriebsgewinn/-verlust des Parkhauses am Godewindpark in 2025? Wie viel sind davon aus dem städtischen Haushalt zu tragen?
2. Welcher Betriebsgewinn/-verlust wird für 2026 erwartet?
3. Wie hoch war die durchschnittliche Auslastung in 2025 seit am 06.04.2025 das Parken dort gebührenpflichtig wurde?
4. Wie hoch war die durchschnittliche monatliche Auslastung in 2025?
5. An wie vielen Tagen war das Parkhaus in 2025 vollständig ausgelastet?
6. Wie hoch war der städtische Zuschuss je Parkvorgang in 2025?
7. Welcher städtische Zuschuss je Parkvorgang wird für 2026 erwartet?

Antwort:

Die gestellten Fragen wurden an die zuständige städtische Tochtergesellschaft KWL GmbH zur Beantwortung weitergeleitet.

1. Wie hoch waren der Betriebsgewinn/-verlust des Parkhauses am Godewindpark in 2025? Wie viel sind davon aus dem städtischen Haushalt zu tragen?

Antwort:

Das Parkhaus Godewind hat 2025 einen Verlust in Höhe von 640.821,95 EUR erwirtschaftet. Davon trägt die Hansestadt Lübeck mittelbar 80 %, dies entspricht 512.657,56 EUR. Grund für den hohen Verlust sind die Finanzierungskosten und die niedrigen Umsätze.

2. Welcher Betriebsgewinn/-verlust wird für 2026 erwartet?

Antwort:

Es wird in eine Verdoppelung des Umsatzes auf ca. 150.000,00 EUR erwartet. Der Verlust würde sich auf ca. eine halbe Million EUR reduzieren.

3. Wie hoch war die durchschnittliche Auslastung in 2025 seit am 06.04.2025 das Parken dort gebührenpflichtig wurde?

Antwort:

Die Auslastung lag bei 11,6 % (über die gesamte Öffnungszeit 24 Std. am Tag).

4. Wie hoch war die durchschnittliche monatliche Auslastung in 2025?

Antwort:

Die monatlichen Auslastungen lagen bei:

April 2025	6,7 %
Mai 2025	9,1 %
Juni 2025	11,0 %
Juli 2025	16,7 %
August 2025	12,1 %
September 2025	11,0 %
Oktober 2025	11,7 %
November 2025	14,3 %
Dezember 2025	11,5 %

5. An wie vielen Tagen war das Parkhaus in 2025 vollständig ausgelastet?

Antwort:

Die höchste Auslastung lag zur Travemünder Woche mit 272 Parkenden (90 %) am 27.07.2025 um 22.42 Uhr vor.

6. Wie hoch war der städtische Zuschuss je Parkvorgang in 2025?

Antwort:

In 2025 hatten wir insgesamt 14.150 Parkvorgänge. Bezogen auf den städtischen Verlustanteil entspricht das ca. 36,00 EUR je Parkvorgang.

7. Welcher städtische Zuschuss je Parkvorgang wird für 2026 erwartet?

Antwort:

Eine Verdoppelung der Parkvorgänge auf etwa 30.000 und eine Verringerung des städtischen Verlustanteils auf ca. 400.000,00 EUR vorausgesetzt, würde eine Verringerung des städtischen Verlustanteils auf etwa 13,00 EUR je Parkvorgang nach sich ziehen.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

► **Nr. VO/2026/14978**
öffentlich

Lübeck, 17.03.2026

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067)

AM Juleka Schulte-Ostermann (GAL): Zukunftsperspektiven des strukturell defizitären Parkhauses Godewind

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anfrage:

Der Bürgermeister wird gebeten, nachfolgende Fragen – in Klärung mit der KWL GmbH und ggf. weiteren zuständigen Stellen – zu beantworten:

1) Ist ein Verkauf des Parkhauses Godewind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich und sinnvoll?

Insbesondere wird um Darstellung gebeten:

- welcher Verkaufserlös unter den aktuellen Marktbedingungen realistisch erzielt werden könnte,
- welche finanziellen Auswirkungen ein Verkauf auf den städtischen Haushalt hätte (z. B. Wegfall von Defiziten, Ablösung von Verpflichtungen, mögliche Folgekosten).

2) Ob und in welcher Form wäre eine Umnutzung des Parkhauses Godewind grundsätzlich möglich?

Dabei wird um Bewertung folgender Optionen gebeten:

- teilweise oder vollständige Umnutzung einzelner Ebenen,
- Einrichtung einer durch ein darüber liegendes (Park-)Geschoss überdachten inklusiven Skate- oder Bewegungsfläche auf einer Ebene, die Kindern und Jugendlichen in Trave- münde kostenfrei zur Verfügung gestellt werden könnte,
- Nutzung als Mobilitätshub (z. B. Mobilitätsstation, Fahrradparkhaus, Sharing-Angebote oder andere Angebote im Kontext nachhaltiger Mobilität).

3) Welche baulichen, rechtlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen wären für einen Verkauf oder eine Umnutzung erforderlich und welche Kosten für mögliche Umbauten oder Anpassungen könnten dabei entstehen?

Bei den möglichen Kosten wird darum gebeten, auch mögliche Drittmittelförderung für die verschiedenen Umnutzungsvarianten zu berücksichtigen, die beantragt werden könnten.

4) Welche wirtschaftlichen Szenarien ergeben sich für die nächsten zehn Jahre bei folgenden Varianten inkl. der Berücksichtigung von beantragbaren und/oder ggf. zukünftig erwarteten Drittmittelförderungen:

- unveränderter Weiterbetrieb des Parkhauses,
- teilweise Umnutzung,
- vollständige Umnutzung,
- Verkauf?

5) An welchen Stellen könnte in Travemünde Parkraum im öffentlichen Raum sinnvoll reduziert oder umgewidmet werden, um

- die Aufenthaltsqualität zu verbessern,
- Parksuchverkehr zu vermeiden,
- Anwohnende durch Fremdparkende im öffentlichen Raum zu entlasten,
- und gleichzeitig die Nutzung des bestehenden Parkhauses besser auszulasten?

6) Welche Auswirkungen auf Verkehr, Parkraumsituation und Stadtentwicklung in Travemünde könnten sich aus den genannten Szenarien ergeben?

Begründung:

Die Antwort der Verwaltung auf die Anfrage im Hauptausschuss vom 27.01.2026 (VO/2026/14848-01) bestätigt eine Entwicklung, die bereits vor dem Bau des Parkhauses prognostiziert wurde, von den damals beschlussfassenden Parteien FDP, CDU und SPD jedoch ignoriert wurde: eine wirtschaftlich hoch problematische Situation des Parkhauses Godewind.

Nach Angaben der zuständigen städtischen Tochtergesellschaft KWL GmbH hat das Parkhaus im Jahr 2025 einen Verlust von 640.821,95 € erwirtschaftet. Davon trägt die Hansestadt Lübeck mittelbar 80 % bzw. 512.657,56 €. Damit muss mehr als eine halbe Million Euro aus dem kommunalen Haushalt aufgebracht werden, um den Betrieb dieses einzelnen Parkhauses zu finanzieren.

Gleichzeitig ist die tatsächliche Nutzung äußerst gering. Seit Einführung der Gebührenpflicht am 06.04.2025 lag die durchschnittliche Auslastung bei lediglich 11,6 %. Das bedeutet, dass rund 88 % der Stellplätze im Durchschnitt leer stehen. Im gesamten Jahr 2025 wurden lediglich 14.150 Parkvorgänge registriert. Bezogen auf den städtischen Verlustanteil ergibt sich damit ein kommunaler Zuschuss von rund 36 € pro Parkvorgang.

Auch die Prognose für 2026 zeigt keine grundlegende wirtschaftliche Entlastung. Zwar wird eine Verdoppelung der Parkvorgänge auf etwa 30.000 erwartet, gleichzeitig wird jedoch weiterhin ein städtischer Verlustanteil von rund 400.000 € prognostiziert. Selbst unter diesen Annahmen würde weiterhin ein erheblicher Zuschuss aus dem städtischen Haushalt erforderlich sein.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage der Hansestadt Lübeck und der bereits heute bestehenden erheblichen finanziellen Herausforderungen ist es schwer vermittelbar, dass jährlich mehrere hunderttausend Euro Steuermittel in eine Infrastruktur fließen, die gleichzeitig zu rund 88 % ungenutzt bleibt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, die wirtschaftlichen und stadtentwicklungspolitischen Perspektiven des Parkhauses Godewind grundlegend zu hinterfragen und mögliche Alternativen – etwa Verkauf, Umnutzung oder neue Mobilitätskonzepte – zu prüfen.

Anlagen:

► **Nr. VO/2026/14977**
öffentlich

Lübeck, 17.03.2026

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: info@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

AM Andreas Zander (CDU): Nachfragen zur Anfrage Passwesen VO/2026/14803

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Zu der Antwort auf meine Anfrage zum Passwesen, VO/2026/14803, wurde u.a. geantwortet:

Frage:

Wie geht die Stadt mit den Fällen zugereister Migranten um, die nachweislich bei der Angabe ihrer Personalien gelogen haben? Gibt es in den Fällen Strafverfahren und wenn ja, mit welchem Ausgang? Wie viele Fälle gibt es davon?

Antwort:

Grundsätzlich wird bei einreisenden ausländischen Staatsangehörigen, die nicht im Besitz von Identifikationsdokumenten sind, durch die Ausländerbehörde Strafanzeige gestellt. Im Regelfall stellt die Staatsanwaltschaft diese Verfahren allerdings aufgrund der Menge (sgn. Masseverfahren) und Bedeutungslosigkeit ein. Auf Rückfragen wird seitens der Staatsanwaltschaft erklärt, dass dies Massenverfahren sind und allein aufgrund der Bedeutungslosigkeit eingestellt wird. Hierzu bereits mit dem Justizministerium geführte Gespräche blieben erfolglos.

Dazu habe ich folgende Nachfragen und bitte um schriftliche Beantwortung:

- Wie viel Strafanzeigen wurden durch die Ausländerbehörde gestellt?
- Wenn im „Regelfall“ das Verfahren eingestellt wird, wie viele Einzelfälle wurden verfolgt und wie war der strafrechtliche Ausgang?
- Wie viele Strafanzeigen wegen anderer Straftaten auch im Zusammenhang mit Personaldaten durch zugereiste ausländische Staatsangehörige hat die Ausländerbehörde gestellt? Welche Straftaten waren das? Wie viele Anzeigen waren das? Wie waren die Verfahrensausgänge?
- Aus anderen Gemeinden wurden schon Fälle bekannt, in denen sich zugereiste ausländische Staatsangehörige, die nicht im Besitz von Identifikationsdokumenten waren, unter falschen Personaldaten angemeldet haben, dann Leistungsempfänger wurden und im Laufe des Verfahrens ihre richtigen Personalien herauskamen. Gab es solche Fälle in Lübeck auch? Wenn ja, wie viele und wie wurde straf-, bzw. zivilrechtlich darauf reagiert?
- Wann wurden in diesem Zusammenhang Gespräche mit dem Justizministerium und mit welcher Zielrichtung geführt? Wie waren die Reaktionen des Justizministeriums?

Begründung:

Anlagen:

► Nr. VO/2026/14987
öffentlich

Lübeck, 23.03.2026

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

AM Mandy Siegenbrink (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Wohnraumförderung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Gibt es bereits Rückmeldungen zur eingereichten Vorhabenliste für 2026?
Welche Projekte werden berücksichtigt? Welche nicht?
Und gibt es Aussagen des Landes dazu, warum Projekte nicht berücksichtigt wurden?

Begründung:

Anlagen:



► **Nr. VO/2026/14884**
öffentlich

Lübeck, 05.02.2026

Bericht **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Alexander Stäwen (E-Mail: alexander.staewen@luebeck.de Telefon: 122 - 6167)

Kostenoptimierte Fortsetzung des Lümo-Angebots ab 2027

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.02.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.03.2026	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

In der Haushaltssitzung der Lübecker Bürgerschaft am 06.11.2025 wurde bezüglich des „Lümo“-Angebots folgender Beschluss gefasst:

„Das Lümo-Angebot wird im bisherigen Umfang bis Ende 2026 weiterhin erbracht. Die Hansestadt Lübeck als Aufgabenträger erstattet der SWL Mobil GmbH die anfallenden Kosten in Höhe von bis zu 325.000, EUR. Der Betrag ist entsprechend im Haushalt 2026 zu ordnen.“

Bis zur Haushaltssitzung 2027 ist der Lübecker Bürgerschaft zu berichten, wie und ob eine kostenoptimierte Fortsetzung des Lümo-Angebots erfolgen kann. Hierin ist auch zu berichten, welche Mittel zur Förderung des autonomen Fahrens ab dem Jahr 2027 oder später zur Finanzierung herangezogen werden können.“

Auf Grundlage dieses Beschlusses hat der ÖPNV-Aufgabenträger bei SWL Mobil ein Konzept für eine Fortsetzung des „Lümo“-Angebots angefragt. Dieses liegt inzwischen vor und wird mit diesem Bericht in die Gremien eingebracht (Anlage 1).

Bericht:

Bisherige Ansätze seitens der Verwaltung

Der 5. Regionale Nahverkehrsplan (5. RNVP) als Rahmenplan für die Entwicklung des ÖPNV in Lübeck definiert auch einen Mindeststandard für das Angebot in der Nachtverkehrszeit: In den Wochenendnächten (Freitag auf Samstag bzw. Samstag auf Sonntag) ist ein Nachtverkehr vorgesehen, entweder als Linienverkehr und/oder in flexibler Bedienform (z. B. Linienbedarfsverkehr „Lümo“). Das Angebot soll nicht flächendeckend vorgehalten werden, sondern nur in den Wohn- und Mischgebieten mit erhöhter Dichte sowie den zentralen Gebieten wie der Altstadt.

Die Bürgerschaft hat zum 5. RNVP den Beschluss gefasst, ein Nachtverkehrskonzept zu erstellen, das die Systementscheidung zwischen Linienverkehr und flexiblen Bedienformen (oder Kombinationen) trifft und sich zudem auch an den Bedürfnissen der Gewerbebetriebe orientiert (VO/2024/13416-01).

Im daraufhin erstellten Bericht zum Grobkonzept für den ÖPNV in der Nachtverkehrszeit (VO/2025/14352) hat der ÖPNV-Aufgabenträger gemeinsam mit SWL Mobil eine mögliche Konzeption erstellt, wobei Nachtbuslinien in Kombination mit einer Fortführung des „Lümo“-Angebots vorgesehen waren.

Hintergrund sind hier die systemischen Vor- und Nachteile: Ein reines Nachtbusnetz zur Erschließung aller notwendigen Gebiete wäre mit hohen Kosten für die Hansestadt Lübeck verbunden. Ein reiner Linienbedarfsverkehr hingegen lässt sich aufgrund der räumlichen Struktur der Hansestadt Lübeck nicht sinnvoll auf alle notwendigen Gebiete ausweiten, da bei der ausgedehnten Stadtgröße Lübecks Fahrzeuge für jeweils lange Distanzen gebunden sein könnten und somit dem Gesamtsystem für Fahrtwünsche nicht zur Verfügung stehen könnten. Zudem ist die Zuverlässigkeit des Systems für die Fahrgäste ein Problem, da aufgrund einer hohen Nachfrage alle Fahrzeuge ausgelastet sein können und dann Fahrgästen ggf. kein Fahrtangebot gemacht werden kann. Eine Erhöhung der Fahrzeugflotte ginge ebenfalls mit hohen Kosten einher.

Das Grobkonzept enthielt daher stündliche Nachtbuslinien auf den Hauptachsen, die die Hauptlast des Angebots tragen sollten. Ergänzt werden sollten die Nachtbuslinien um einen Linienbedarfsverkehr, der auch die nicht (betrieblich sinnvoll) im Nachtbusnetz angebundene Gebiete im Kernbereich erschließt. Die jährlichen Betriebskosten wurden mit ca. 1,4 Mio. EUR/Jahr bis 2,5 Mio. EUR/Jahr abgeschätzt – je nach Umfang der Nachtbuslinien.

Daneben wurde im Grobkonzept auch der Aspekt „ÖPNV-Taxi“ als Grundvariante für das Nachtangebot bzw. als Ergänzung der skizzierten Kombination aus Nachtbus und „Lümo“ detaillierter unter die Lupe genommen. Beim „ÖPNV-Taxi“ handelt es sich um eine Art Bedarfsverkehr, die allerdings die vorhandenen Ressourcen des lokalen Taxigewerbes nutzt. Fahrten mit dem „ÖPNV-Taxi“ werden nach dem Taxitarif abgerechnet, wobei der Fahrgast nur den regulären ÖPNV-Tarif bezahlt und der Differenzbetrag von der ÖPNV-Aufgabenträgerin übernommen wird.

Fazit im Grobkonzept war dabei, dass das „ÖPNV-Taxi“ grundsätzlich eine Option darstellt, aber für eine Implementierung in der Hansestadt Lübeck noch einige Fragen zu klären wären, u. a. zur Zuverlässigkeit des Angebots, zur rechtlichen Ausgestaltung sowie zum Kostenrahmen. Zudem wurde ein zusätzlicher Aufwand in der Verwaltung für die Abwicklung benannt.

Bei einem ergänzenden Einsatz („ÖPNV-Taxi“ in den ansonsten nicht angefahrenen Randbereichen als Anschlussmobilität zu den Nachtbuslinien) wurden anhand einer Fahrgast-schätzung und der Taxipreise Betriebskosten im Bereich von ca. 100.000 EUR/Jahr bis 400.000 EUR/Jahr abgeschätzt. Für einen möglichen eigenständigen „ÖPNV-Taxi“-Einsatz im Kerngebiet – anstelle des „Lümo“ – wurden Betriebskosten von ca. 800.000 EUR/Jahr abgeschätzt. Diese Kosten würden sich um Fahrgeldeinnahmen und evtl. Komfortzuschläge reduzieren.

Aufgrund der hohen Kosten für die im Grobkonzept abgeprüften Ansätze Nachtbus, „Lümo“, „ÖPNV-Taxi“ sowie die verschiedenen Kombinationen lautete die Empfehlung jedoch, keinen Nachtverkehr in der Hansestadt Lübeck zu bestellen.

Konzept von SWL Mobil für die Fortführung von „Lümo“

Das Konzept von SWL Mobil für eine Fortführung des „Lümo“-Angebots sieht verschiedene Varianten vor, die stufenweise aufeinander aufbauen. Dabei sind mehrere Variablen zu un-

terscheiden, die jeweils mit Kosten bewertet wurden. Veränderungen an diesen Variablen führen zu Veränderung der anzusetzenden Kosten.

- Bedienzeiten (nur am Wochenende bzw. an allen Wochentagen)
- Bediengebiet
- Einsatz von Nachtbuslinien
- Zuschlagsregelungen

Diese Variablen werden im Folgenden auf die Erfüllung der Ziele des 5. RNVP bzw. des Grobkonzepts sowie des Haushaltsbeschlusses überprüft.

Gestaltung der Bedienzeiten

Variante	Erfüllung 5. RNVP	Grobkonzept (VO/2025-14352)	Kostenoptimierung (Haushaltsbeschluss)
1: Wochenende Nächte Fr/Sa und Sa/So von 22:30 Uhr bis 5:00 Uhr	Ja	Nein Das Grobkonzept sieht im Sinne der Bedürfnisse der Gewerbebetriebe ein Nachtangebot auch unter der Woche vor.	Ja Durch den Entfall des Betriebs unter der Woche reduzieren sich die Betriebskosten.
2: Täglich Nächte Fr/Sa und Sa/So von 22:30 Uhr bis 5:00 Uhr, ansonsten von 22:30 Uhr bis 4:00 Uhr	Übererfüllung	Ja	Eher nein Der Betrieb unter der Woche (tendenziell nachfrageschwächer) erhöht die Betriebskosten.

Gegenüber dem Status Quo (Wochenende: 20:00 Uhr bis 4:00 Uhr, unter der Woche: 20:00 Uhr bis 1:00 Uhr) sind die Betriebszeiten nach hinten gerückt. Dies ergibt Sinn, um die Betriebsruhe der regulären Linienbusse zu überbrücken und gleichzeitig den Parallelverkehr mit den Bussen im Abendverkehr zu reduzieren. Der Beginn des Angebots um 22:30 Uhr ergibt sich laut SWL Mobil auch aus der Dienstschnidung des Fahrpersonals – ein noch späterer Beginn würde die Kosten hier nicht weiter senken.

Ausgestaltung des Bediengebiets von „Lümo“

Variante	Erfüllung 5. RNVP	Grobkonzept (VO/2025/14352)	Kostenoptimierung (Haushaltsbeschluss)
a: Kerngebiet bisheriges „Lümo“-Bediengebiet (ohne Stockelsdorf und Bad Schwartau, s. u.)	Eher nein Ein Großteil wird abgedeckt, einige relevante Stadtbereiche bleiben aber ohne Angebot (Moisling, Schlutup Kücknitz, Travemünde).	Eher nein Ein Großteil wird abgedeckt, einige relevante Stadtbereiche bleiben aber ohne Angebot (Moisling, Schlutup Kücknitz, Travemünde).	Nein Der Status Quo wird beibehalten; dadurch findet keine Kostenoptimierung statt.
a: Kerngebiet b: Moisling zusätzliche Bedienung von Moisling (ohne Niendorf)	Teils Ein Großteil wird abgedeckt, mehrere relevante Stadtbereiche bleiben aber ohne Angebot (Schlutup, Kücknitz, Travemünde).	Teils Ein Großteil wird abgedeckt, mehrere relevante Stadtbereiche bleiben aber ohne Angebot (Schlutup, Kücknitz, Travemünde).	Nein Durch die zusätzlich notwendigen Fahrzeuge steigen die Betriebskosten.

a: Kerngebiet b: Moisling c: Schlutup zusätzliche Bedienung von Schlutup	Teils Ein Großteil wird abgedeckt, mehrere relevante Stadtbereiche bleiben aber ohne Angebot (Kücknitz, Travemünde).	Teils Ein Großteil wird abgedeckt, mehrere relevante Stadtbereiche bleiben aber ohne Angebot (Kücknitz, Travemünde).	Nein Durch das zusätzlich notwendige Fahrzeug steigen die Betriebskosten.
--	--	--	---

Vom Umfang des Bedienegebiets abhängig ist auch die Anzahl der benötigten Fahrzeuge. Am Wochenende sind dabei jeweils mehr Fahrzeuge als unter der Woche vorgesehen (für das Kerngebiet in Variante a z. B. vier Fahrzeuge unter der Woche, sieben am Wochenende).

Die Verringerung der Fahrzeuganzahl ohne Anpassung des Bedienegebiets würde zu geringeren Betriebskosten, aber auch einer sinkenden Zuverlässigkeit des Angebots führen. Die Fahrzeuge wären häufiger ausgelastet und Fahrplanfragen müssten abgelehnt werden.

Eine Erweiterung von „Lümo“ bis Moisling inkl. Anbindung des Bahnhalt punkts würde die Betriebskosten erhöhen, allerdings auch zu einer Entzerrung der Fahrtnachfragen beitragen, da nicht alle Umstiege zwischen den Zügen von/nach Hamburg und „Lümo“ am Hauptbahnhof stattfinden. Ein ähnlicher Nutzen wurde auch durch die Verlängerung der Buslinien zum Bahnhalt punkts Moisling (vgl. VO/2022/11145) erwartet.

Im Rahmen des Förderprojekts „in2Lübeck“ werden seit Anfang 2025 auch Bad Schwartau und Stockelsdorf mit „Lümo“ erschlossen. Sobald die Finanzierung des „Lümo“ gemäß Haushaltsbeschluss Mitte 2026 aus dem städtischen Haushalt übernommen wird, entfällt diese Anbindung wiederum. Eine zusätzliche Bedienung dieser Gebiete (inkl. dann notwendiger, zusätzlicher Fahrzeuge) außerhalb der HL würde zudem dem Ansatz der Kostenoptimierung widersprechen.

Einsatz von Nachtbuslinien

Variante	Erfüllung 5. RNVP	Grobkonzept (VO/2025/14352)	Kostenoptimierung (Haushaltsbeschluss)
d: Nachtbuslinie nach Travemünde zusätzliche Nachtbuslinie über Kücknitz	Ja Gemeinsam mit „Lümo“ (a, b und c) werden alle relevanten Stadtbereiche angebunden.	Ja Gemeinsam mit „Lümo“ (a, b und c) werden alle relevanten Stadtbereiche angebunden.	Nein Die Kosten für die Nachtbuslinie sind trotz des hohen Nutzens sehr hoch.
e: Weitere Nachtbuslinien zusätzliche Nachtbuslinien im Kerngebiet	Übererfüllung Im 5. RNVP ist keine „Doppelschließung“ mit „Lümo“ und Bus vorgesehen. Die Nachtbuslinien können aber die Grundlast übernehmen und so einer Überlastung des „Lümo“ entgegenwirken.	Ja Die Nachtbuslinien dienen als Grundlast, die durch „Lümo“ ergänzt wird.	Nein Die Nachtbuslinien erzeugen zusätzliche Betriebskosten, obwohl die Gebiete bereits mit „Lümo“ erreicht werden. Ohne Nachtbusse kann es allerdings zu Überlastungen kommen.

Für den Korridor Innenstadt – Kücknitz – Travemünde bietet sich nur der Einsatz einer Buslinie an, die die Nachfrage im Korridor optimal bündeln würde. Ein „Lümo“-Betrieb bis Travemünde würde aufgrund der langen, zurückzulegenden Strecken eine deutliche Erhöhung der Fahrzeuganzahl (und damit der Betriebskosten) nach sich ziehen.

Zuschlagsregelungen

Der 5. RNVP und das Grobkonzept treffen keine Aussagen zu Zuschlagsregelungen. Daher wird diese Variable nicht anhand dieser Planansätze, sondern anhand inhaltlicher Kriterien überprüft. Diese Kriterien stehen dabei in einem Spannungsfeld zueinander:

Zuschlag	Kostendeckungsgrad	Zuverlässigkeit	Attraktivität des Angebots
Kein Zuschlag	Gering, ca. 2 – 3 % Lediglich normale Fahrgeldeinnahmen werden angesetzt. Ein Großteil der Fahrgäste ist mit Zeitkarten wie dem Deutschlandticket unterwegs.	Gering Es ist mit einer deutlichen Erhöhung der Fahrtanfragen zu rechnen. Bei gleichbleibendem Fahrzeugeinsatz sinkt die Fahrtannahmequote deutlich.	Hoch Ohne Zuschlag ist das Angebot sowohl für Fahrgäste im Freizeitverkehr als auch für Pendelnde sehr attraktiv. Die Fahrzeuge sind voll ausgelastet. Allerdings kann es zu Überlastungen und einer z. T. geringeren Zuverlässigkeit kommen.
Zuschlag: 2,00 EUR/Fahrt	Gering, ca. 15 % Das Erheben eines Zuschlags erhöht den Kostendeckungsgrad.	Mittel Durch den Zuschlag werden „unnötige“ Fahrten (z. B. Fahrten, die auch mit Fahrrad oder zu Fuß möglich wären), vermieden. Die Fahrtannahmequote ist ausreichend hoch.	Mittel Für Fahrgäste im Freizeitverkehr ist „Lümo“ erheblich günstiger als das Taxi; für regelmäßige Nutzende (z. B. Pendelnde) stellt der Zuschlag allerdings bereits eine gewisse Belastung dar. Die Fahrzeuge sind dennoch gut ausgelastet.
Zuschlag: 4,00 EUR/Fahrt	Mittel, ca. 20 % Trotz der Verdoppelung des Zuschlags erhöht sich die Kostendeckung nur unwesentlich, da gleichzeitig ein Fahrgastverlust prognostiziert wird.	Hoch Aufgrund des prognostizierten Fahrgastverlustes (gegenüber dem 2-€-Zuschlag) steigt die Fahrtannahmequote und damit die Zuverlässigkeit für die Nutzenden.	Gering Für Fahrgäste im Freizeitverkehr ist „Lümo“ weiterhin günstiger als das Taxi; für regelmäßige Nutzende (z. B. Pendelnde) stellt der Zuschlag allerdings eine hohe Belastung dar. Die Fahrzeuge sind nicht mehr voll ausgelastet.

Die Frage nach Komfort- bzw. Nachzuschlägen wird in anderen Regionen unterschiedlich gehandhabt. Manche Systeme wie „hin und wech“ in Neumünster kommen ohne Zuschlag aus, wohingegen an anderer Stelle Zuschläge zum Tragen kommen. In Hamburg-Harburg verkehrt „hvv hop“ mit einem Aufpreis von 2,00 EUR pro Einzelfahrt, es werden aber auch Wochenkarten (10,00 EUR) und Monatskarten (30,00 EUR) angeboten. Ein ähnliches Modell wird auch beim Linienbedarfsverkehr in der Schleiregion („NAHSHUTTLE SMILE24“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde) angewendet (Zuschlag pro Fahrt 1,00 EUR, Monatskarte 15,00 EUR).

Ein pauschaler Zuschlag in der Höhe von 4,00 EUR/Fahrt ist insgesamt als vergleichsweise hoch einzuschätzen. Allerdings gibt es Ansätze, z. B. im Rhein-Main-Verkehrsverbund, bei denen neben einem Komfortzuschlag auch kilometerabhängige Entfernungspauschalen hinzukommen (z. B. bei „KNUT“ in Frankfurt 1,00 EUR/Fahrt als Komfortzuschlag sowie 0,30 EUR/Kilometer). Für Fahrten mit einer Länge von 10 Kilometern würde hier also auch insgesamt ein Zuschlag von 4,00 EUR erfolgen, kürzere Fahrten sind hingegen günstiger.

Für die Nachtbuslinien wird ebenfalls ein Zuschlag in gleicher Höhe wie beim „Lümo“ empfohlen. Allerdings sind hier im SWL-Konzept nur die Betriebskosten angegeben, nicht mögliche Fahrgeldeinnahmen. Dies entspricht dem Vorgehen bei anderen Ausweitungen des Busangebots (z. B. Ausweitung im Zuge des Bahnhofpunkts Moisling).

Im Busverkehr sind Zuschläge in den Nachtbussen deutschlandweit hingegen inzwischen selten. Nur noch einzelne Städte wie beispielsweise Kaiserslautern oder Siegen erheben einen Zuschlag bzw. fahren in einem besonderen Nachttarif. Im Schleswig-Holstein-Tarif ist ein Zuschlag im Busverkehr bisher nicht vorgesehen. Hier müsste zunächst geklärt werden, ob eine Anpassung der Tarifbestimmungen sowie der Vertriebswege möglich wäre. Bei einem Verkauf des Zuschlags im Bus ist mit einer erheblichen Verlängerung der Einstiegszeiten an den Haltestellen zu rechnen.

Fazit

Die Ansätze von SWL Mobil sind inhaltlich grundsätzlich nachvollziehbar und zeigen die verschiedenen Varianten, unter denen das „Lümo“-Angebot weitergeführt werden könnte. Die Ausgestaltung von Bediengebiet, Bedienzeiten und Zuschlagsregelung geben dabei den Kostenrahmen vor.

Aus den dargestellten Varianten erscheinen folgende Kombinationen aus Sicht der bisher im 5. RNVP und im Grobkonzept gewählten Ansätze inhaltlich am zielführendsten (sortiert nach Betriebskosten):

Planung	Bedienzeiten	Räumlicher Umfang „Lümo“	Nachtbuslinien bis	Betriebskosten
1a (Beibehalt Status Quo, nur am Wochenende)	Wochenende	Kerngebiet	-	Ca. 425.000 EUR/Jahr
2a (Beibehalt Status Quo)	Täglich	Kerngebiet	-	Ca. 700.000 EUR/Jahr
1abcd (5. RNVP)	Wochenende	Kerngebiet, Moisling, Schlutup	Travemünde	Ca. 810.000 EUR/Jahr
2abcd (5. RNVP, täglich)	Täglich	Kerngebiet, Moisling, Schlutup	Travemünde	Ca. 1.503.000 EUR/Jahr
2abcde (Grobkonzept, Variante)	Täglich (Nachtbusse außer nach Travemünde nur am Wochenende)	Kerngebiet, Moisling, Schlutup	Travemünde Sereetzer Weg Eichholz Hochschulstadtteil Bahnhof Moisling	Ca. 1.748.000 EUR/Jahr
2abcde (Grobkonzept, vollständig)	Täglich	Kerngebiet, Moisling, Schlutup	Travemünde Sereetzer Weg Eichholz	Ca. 2.168.000 EUR/Jahr

			Hochschulstadtteil Bahnhof Moisling	
--	--	--	--	--

Auch wenn die genannten Betriebskosten noch durch Fahrgeldeinnahmen und evtl. Komfort- bzw. Nachtzuschläge reduziert werden, zeigen sich bei allen Varianten dennoch hohe Kosten, die bei einer Weiterbestellung durch die Hansestadt Lübeck zu tragen wären. Insbesondere die Varianten, die sich am Grobkonzept orientieren und einen zeitlich umfassenden Betrieb von „Lümo“ und Nachtbus vorsehen, schlagen hier mit Kosten im Millionenbereich deutlich zu Buche.

Die kostengünstigste Variante wäre die Variante 1a, d. h. ein „Lümo“-Betrieb nur am Wochenende und auch nur im Kerngebiet mit Betriebskosten von ca. 425.000 EUR/Jahr.

Analog zu den Überlegungen im Grobkonzept wäre anstelle des „Lümo“ auch ein Einsatz eines „ÖPNV-Taxis“ grundsätzlich möglich, wenn auch mit einigen offenen Fragen verbunden. Im Grobkonzept wurden für einen „ÖPNV-Taxi“-Betrieb analog zum Status Quo beim „Lümo“ Betriebskosten von ca. 800.000 EUR/Jahr abgeschätzt. Diese Kosten ergeben sich aus dem aktuell gültigen Taxitarif sowie den Leistungsparametern des aktuellen „Lümo“-Betriebs (Anzahl der Fahrgäste, durchschnittliche Fahrtlänge), wobei zukünftige Änderungen am Taxitarif (z. B. Einführung von Festpreisen) zu Anpassungen führen würden. Analog zu den „Lümo“-Überlegungen hätten Komfortzuschläge auch hier Auswirkungen auf den Ausgleichsbetrag, den die Hansestadt Lübeck übernehmen müsste. Im Vergleich lägen die Kosten für die Hansestadt Lübeck (ohne Einnahmen) für ein „ÖPNV-Taxi“ höher als für „Lümo“.

Andere Stellschrauben, um zu einer nennenswerten weiteren Kostenreduzierung beizutragen, ergeben sich aus Sicht der Verwaltung nicht. Erst mit der Marktreife von autonomen Fahrzeugen, wie von SWL Mobil ausführlicher in Anlage 1 beschrieben, wäre ein gewisses Kostenreduzierungspotenzial vorhanden. Der Markt und evtl. Förderungsmöglichkeiten werden beobachtet. Die Hansestadt Lübeck als ÖPNV-Aufgabenträger ist daneben Teil einer Arbeitsgruppe des Landes zum autonomen Fahren, die dazu beitragen soll, autonomes Fahren in Schleswig-Holstein zügig in einen ÖPNV-Regelbetrieb zu integrieren. Überlegungen zu besonders geeigneten Korridoren werden angestellt.

Angesichts der hohen Kosten empfiehlt die Verwaltung – wie bereits in VO/2025/14352 – weiterhin keine Umsetzung eines Nachtverkehrsangebots in der Hansestadt Lübeck ab 01.01.2027.

Ein anderslautender politischer Beschluss müsste bis Ende Juni 2026 erfolgen, damit SWL Mobil ausreichend Zeit für die Vorbereitung des Weiterbetriebs bliebe.

Anlagen:

- Anlage 1 Konzept von SWL Mobil zur Weiterführung von „Lümo“
- Anlage 2 Stellungnahme Frauenbüro vom 12.02.2026

Senatorin Joanna Hagen



**Stadtwerke
Lübeck mobil**

Lümo & Nachtverkehr ab 2027

Ausgangslage



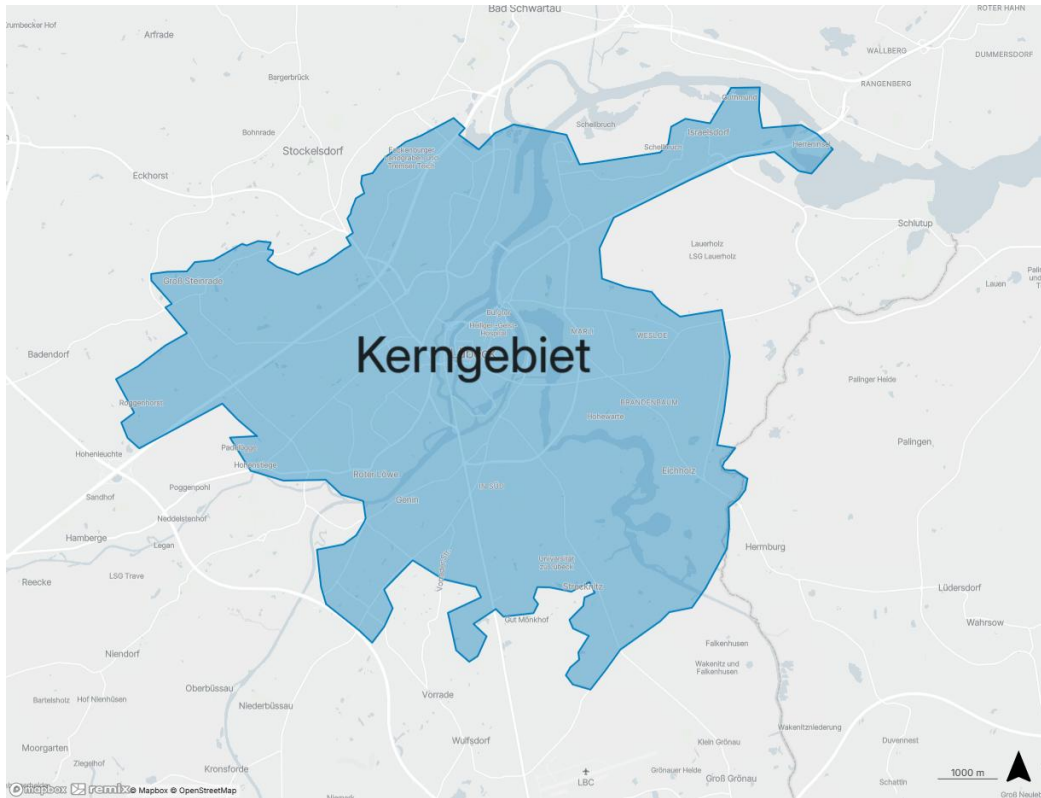
06.11.2025, Sondersitzung der Lübecker Bürgerschaft zum Haushalt 2026:

Das Lümo-Angebot wird im bisherigen Umfang bis Ende 2026 weiterhin erbracht. Die Hansestadt Lübeck als Aufgabenträger erstattet der SWL Mobil GmbH die anfallenden Kosten in Höhe von bis zu 325.000 €. Der Betrag ist entsprechend im Haushalt 2026 zu ordnen.

Bis zur Haushaltssitzung 2027 ist der Lübecker Bürgerschaft zu berichten, wie und ob eine kostenoptimierte Fortsetzung des Lümo-Angebots erfolgen kann. Hierin ist auch zu berichten, welche Mittel zur Förderung des autonomen Fahrens ab dem Jahr 2027 oder später zur Finanzierung herangezogen werden können.

(CDU, BÜ90/Die Grünen, FDP: Haushaltsbegleitbeschluss 2026)

Lümo-Varianten ab 2027



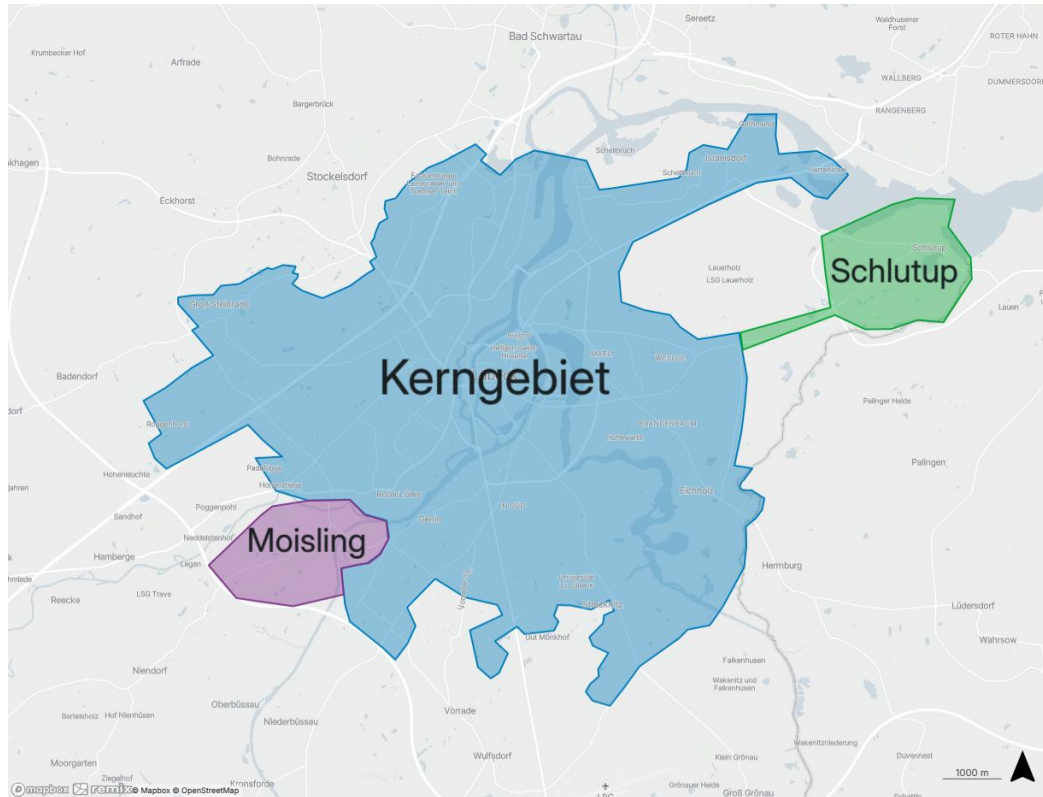
1a) Kerngebiet (nur Wochenende)

- Gebiet: Lübeck-Kerngebiet (ohne StoDo+BS)
- Anzahl-Fahrzeuge: 7
- Betriebstage: nur Fr+ Sa+ vor Feiertagen
- Betriebszeiten: 22:30 Uhr - 05:00 Uhr
- **Betriebskosten: 425.000 €/Jahr**

2a) Kerngebiet (alle Tage):

- Gebiet: Lübeck-Kerngebiet (ohne StoDo+BS)
- Anzahl-Fahrzeuge: 4 So-Do, 7 Fr+Sa
- Betriebstage: alle Tage
- Betriebszeiten:
 - 22:30 Uhr - 04:00 Uhr (So-Do)
 - 22:30 Uhr - 05:00 Uhr (Fr+Sa)
- **Betriebskosten: 700.000 €/Jahr**

Lümo-Varianten ab 2027



1b) Moisling (nur Wochenende)

- + 2 Fahrzeuge (wg. Bhf.)
- **Betriebskosten: 105.000 €/Jahr**

2b) Moisling (alle Tage)

- + 2 Fahrzeuge (Fr+Sa), + 3 Fahrzeug (So-Do)
- **Betriebskosten: 175.000 €/Jahr**

1c) Schlutup (nur Wochenende)

- + 1 Fahrzeug
- **Betriebskosten: 55.000 €/Jahr**

2c) Schlutup (alle Tage)

- + 1 Fahrzeug (alle Tage)
- **Betriebskosten: 123.000 €/Jahr**

Nachtbus-Varianten ab 2027



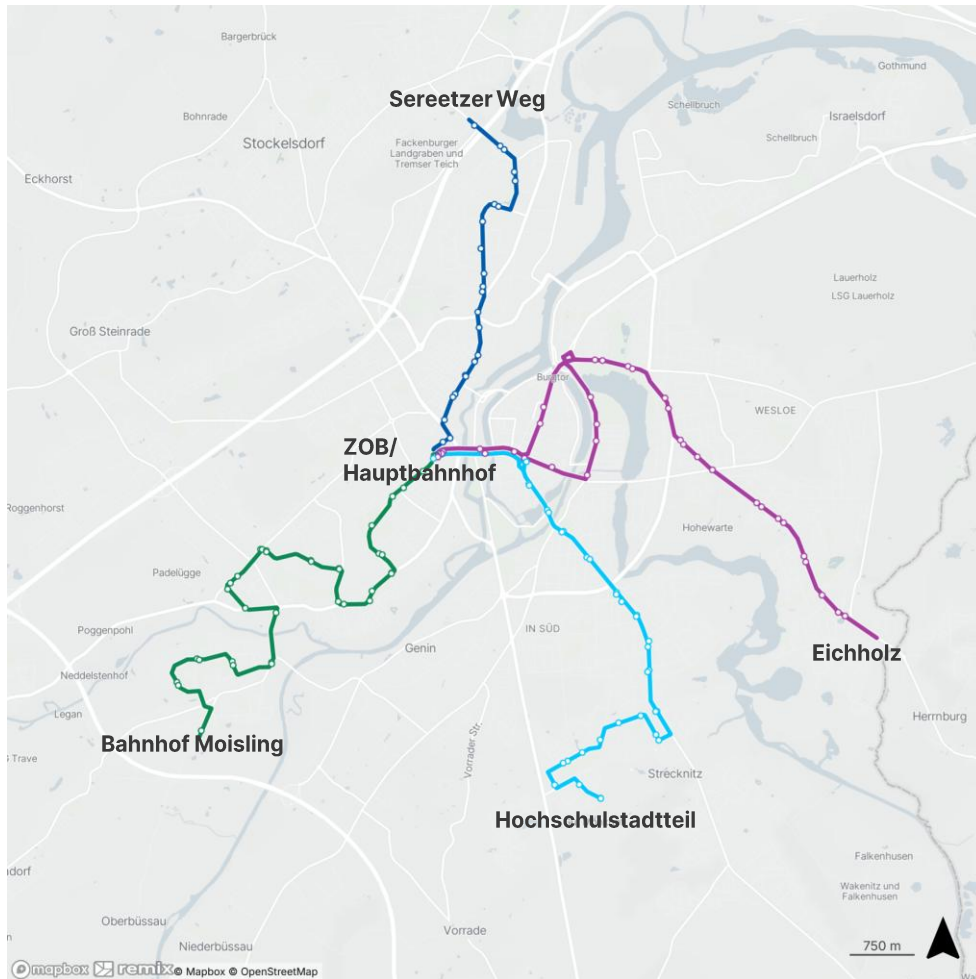
1d) Nachtbuslinie ZOB-Travemünde (nur Wochenende)

- 60-Min.-Takt ab ZOB
- über Kücknitz, Roter Hahn
- **Betriebskosten: 225.000 €/Jahr**

2d) Nachtbuslinie ZOB-Travemünde (alle Tage)

- 60-Min.-Takt ab ZOB
- über Kücknitz, Roter Hahn
- **Betriebskosten: 505.000 €/Jahr**

Nachtbus-Varianten ab 2027



1e) weitere Nachtbuslinien (nur Wochenende)

- 60-Min.-Takt ab ZOB
- Nach: Sereetzer Weg, Hochschulstadtteil, Eichholz, Moisling
- **Betriebskosten: 245.000 €/Jahr**

2e) weitere Nachtbuslinien (alle Tage)

- 60-Min.-Takt ab ZOB
- Nach: Sereetzer Weg, Hochschulstadtteil, Eichholz, Moisling
- **Betriebskosten: 665.000 €/Jahr**

Lümo-Tarif ab 2027



- Grundsatz: Keine Kannibalisierung des Linienverkehrs! Keine Lümo-Fahrt bei Linienangebot (max. Laufdistanz zur Haltestelle und max. Wartezeit sind zu definieren).
- Wenn kein Linienangebot vorhanden, folgende Tarifmöglichkeiten:
 - a) ÖPNV-Preis + kein Zuschlag:**
 - Fahrzeuge wären voll ausgelastet
 - Annahmquote der Fahrtanfragen bei geschätzt 50%
 - b) ÖPNV-Preis + Zuschlag 2€/Person**
 - Fahrzeuge wären voll ausgelastet
 - Annahmquote der Fahrtanfragen bei ca. 80-90%
 - c) ÖPNV-Preis + Zuschlag 4€/Person** (Empfehlung des Bürger:innenrats in Lübeck)
 - Fahrzeuge wären nicht voll ausgelastet
 - Annahmquote der Fahrtanfragen bei ca. 90-100%

Zusammenfassung Betriebskosten und Ausgleichsbetrag Lümo



<u>lümo- Varianten Nur Wochenende</u>	Betriebskosten	Ausgleichsbetrag (ohne Zuschlag)	Ausgleichsbetrag (2€ Zuschlag)	Ausgleichsbetrag (4€ Zuschlag)	Beschreibung
1a) Kerngebiet	425.000 €	420.000 €	365.000 €	340.000 €	Kerngebiet, 7 Fahrzeuge nur Fr, Sa und vor Feiertagen, 22:30-05:00 Uhr
1b) + Moisling	105.000 €	103.000 €	90.000 €	83.000 €	Moisling, 2 Fahrzeuge nur Fr, Sa und vor Feiertagen, 22:30-05:00 Uhr
1c) + Schlutup	55.000 €	52.000 €	45.000 €	42.000 €	Schlutup, 1 Fahrzeug nur Fr, Sa und vor Feiertagen, 22:30-05:00 Uhr
1) Gesamt	585.000 €	575.000 €	500.000 €	465.000€	Kerngebiet + Schlutup + Moisling, 10 Fahrzeuge nur Fr, Sa und vor Feiertagen, 22:30-05:00 Uhr

→ Kosten für 2027, Dynamisierung für Folgejahre

<u>lümo- Varianten Alle Tage</u>	Betriebskosten	Ausgleichsbetrag (ohne Zuschlag)	Ausgleichsbetrag (2€ Zuschlag)	Ausgleichsbetrag (4€ Zuschlag)	Beschreibung
2a) Kerngebiet	700.000 €	690.000 €	600.000 €	555.000 €	Kerngebiet, 4 Fahrzeuge So-Do 22:30-04:00, 7 Fahrzeuge Fr, Sa und vor Feiertagen, 22:30-05:00 Uhr
2b) + Moisling	175.000 €	172.000 €	145.000 €	135.000 €	Moisling, 2 Fahrzeuge So-Do 22:30-04:00, 2 Fahrzeuge Fr, Sa und vor Feiertagen, 22:30-05:00 Uhr
2c) + Schlutup	123.000 €	120.000 €	108.000 €	102.000 €	Schlutup, 1 Fahrzeug für So-Do 22:30-04:00, 1 Fahrzeug Fr, Sa und vor Feiertagen, 22:30-05:00 Uhr
2) Gesamt	998.000 €	982.000 €	853.000 €	792.000 €	Kerngebiet + Moisling + Schlutup, 7 Fahrzeuge So-Do 22:30-04:00, 10 Fahrzeuge Fr, Sa und vor Feiertagen, 22:30-05:00 Uhr

→ Kosten für 2027, Dynamisierung für Folgejahre

Zusammenfassung Betriebskosten Nachtbusse



Nachtbus-Varianten	Betriebskosten	Beschreibung (Fahrplanleistung siehe Grobkonzept)
1d) + Travemünde (nur WE)	225.000 €	60-Min.-Takt ZOB-Travemünde, nur Fr, Sa und vor Feiertagen
1e) + Travemünde (alle Tage)	505.000 €	60-Min.-Takt ZOB-Travemünde, alle Tage
2d) + weitere Nachtbusse (nur WE)	245.000 €	60-Min.-Takt ab ZOB in vier Richtungen, nur Fr, Sa und vor Feiertagen
2e) + weitere Nachtbusse (alle Tage)	665.000 €	60-Min.-Takt ab ZOB in vier Richtungen, alle Tage

→ Kosten für 2027, Dynamisierung für Folgejahre

→ Empfehlung: Nachttarifzuschlag auch für Nachtbusse (identisch wie Lümo)

Perspektive autonomes Fahren



- Für Lümo würden autonome Kleinbusse im Flächenbetrieb gut passen.
- Beispiele aus anderen Städten: ahoi (VHH), ALIKE (Hochbahn), KIRA (KVG-Offenbach)
- SWLM beobachtet die Entwicklung und ist in den entsprechenden VDV-Arbeitsgruppen aktiv. SWLM plant aber aktuell keine Beteiligung an einem Forschungsprojekt zur Weiterentwicklung der Fahrzeugtechnologie.
- Vorgehen SWLM: Inbetriebnahme wenn autonome Fahrzeuge ohne zusätzliches Personal im Fahrzeug im öffentlichen Straßenraum eingesetzt werden können und die Fahrzeuge auf dem Markt zu „normalen“ Preisen verfügbar sind.



Danke.

1 - Bürgermeister
160 - Frauenbüro

Lübeck, den 12.02.2025

Auskunft: Frau Elke Sasse

Tel.: 1610

e-mail: elke.sasse@luebeck.de

Zeichen: es

kostenoptimierte Fortsetzung des Lümo-Angebotes ab 2027, VO/2026/14884 hier: Stellungnahme des Frauenbüros dazu

Bereits zum „Grobkonzept für den ÖPNV in der Nachtverkehrszeit, [VO/2025/14352](#) haben wir im vergangenen Jahr Stellung genommen, denn: die Nutzung des ÖPNV in den Abendstunden oder nachts ist für viele Fahrgäste, insbesondere Frauen und Senior:innen, aus Sicherheitsgründen ein mit Angst behaftetes Thema.

Laut [SKiD](#) (2020) fühlen sich nur 33,3% der Frauen nachts im ÖPNV sicher, Männer fühlen sich hingegen zu 60% sicher, Hieraus resultiert auch nach wie vor die unterschiedliche Nutzung des ÖPNV in der Nacht.

Seit Schaffung der Funktion der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei der HL im Jahr 1989 ist das Nachtangebot des ÖPNV Thema (siehe bzgl. der Historie S. 2 des Berichtes, VO/2025/14352), an dem sich bis heute, mehr als 35 Jahre später, wenig geändert hat. Initiierten meine Vorgängerinnen Anfang der 90er Jahre das Frauen-Nacht-Taxi, das später vom ASTI abgelöst wurde, welches dann 2007 aus Kostengründen eingestellt wurde, ist die Einführung des LÜMO im Jahr 2018 eine attraktive, den ÖPNV ergänzende Lösung, die zunehmend insbesondere auch von Lübeckerinnen und Senior:innen genutzt wird.

Der Bericht machte deutlich: das LÜMO wird „insbesondere in Bezug auf subjektive Sicherheit, ... und kurze Wege“ gerne überdurchschnittlich in der Nacht genutzt. Die wachsende Zahl der Nutzer:innen (pro Monat 700 zusätzlich) sprach und spricht für sich.

Bedarf nach sicheren Wegen gibt es insbesondere

- für Schichtarbeiter:innen (z.B. im Reinigungsdienst, in der Pflege – klassische Frauenarbeitsbereiche)
- für Nutzer:innen der kulturellen Angebote in der Stadt; insbesondere die frühe Dunkelheit in den Wintermonaten hindert viele Menschen, insbesondere Frauen und Senior:innen daran, Angebote der Stadt zu nutzen – und verringert somit ihre Teilhabemöglichkeiten am sozialen und kulturellen Leben.

Im genannten Bericht wurde deutlich, dass Lübeck bereits jetzt die einzige Großstadt Deutschlands OHNE durchgehenden nächtlichen ÖPNV-Verkehr, zumindest am Wochenende, ist.

Vor dem Hintergrund, dass nicht alle Menschen an den sogenannten „kurzen Wegen“ wohnen und die Wege außerhalb der Innenstadt lang sind und Lübecker:innen sich auf diesen Wegen nicht sicher fühlen (siehe auch [Umfrage zu Angsträumen in Lübeck](#) vom Dezember 2020), bedarf es hier eines Ausbaus der Nachtverkehrszeit.

Die aufgrund der aktuellen Haushaltslage ausgesprochene Empfehlung, kein Nachtverkehrsangebot in Lübeck vorzuhalten, ist aus gleichstellungspolitischer Sicht ein nicht haltbarer Zustand. Lübeck wird somit zu einer Stadt, die nicht nur „Nachtschwärmer:innen“, sondern insbesondere auch allen in der Nacht / Dunkelheit beschäftigten Menschen in der Stadt KEINEN nutzbaren ÖPNV anbietet.

Elke Sasse

► **Nr. VO/2026/14986**
öffentlich

Lübeck, 20.03.2026

Anfrage

Bearbeitung: Noah Raum (E-Mail: noah.raum@diefraktion-hl.de Telefon: 122 - 1071)

AM Detlev Stolzenberg (Die FRAKTION): Anfrage zu Empfehlungen des Bürger:innenrates zum Lümo

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Warum sind die Empfehlungen des Bürger:innenrates zum Lümo nicht in der Verwaltungsvorlage VO/2026/14884 benannt und bewertet worden?
2. Wie werden die Empfehlungen aus dem Bürgergutachten aus Sicht der Verwaltung und aus Sicht des SWLM bezüglich ihrer Umsetzbarkeit bewertet?
3. Wurde zum Angebot des Lümo eine Nutzer:innen-Befragung durchgeführt?
4. Gibt es von Seiten der Fahrer:innen der Lümo-Fahrzeuge Anregungen zum Angebot?

Begründung:

Im November 2025 wurde von der Universität zu Lübeck ein Bürger:innenrat zur Weiterentwicklung des Lümo-Angebotes durchgeführt. Das Bürgergutachten mit 34 Empfehlungen wurde der Stadt im Februar übergeben. Vor einer Entscheidung der Bürgerschaft sollten diese Erkenntnisse in den Beratungsprozess eingepflegt werden.

Anlagen:

► **Nr. VO/2026/14988**
öffentlich

Lübeck, 24.03.2026

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: info@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

AM Bernhard Simon (CDU): Ergänzende Informationen zu VO/2026/14884 - Kostenoptimierte Fortsetzung des Lümo-Angebots ab 2027

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Über eine mögliche Fortführung des Lümo-Angebots im Jahr 2027 ist aufgrund organisatorisch erforderlicher Vorlaufzeiten eine politische Entscheidung bis Ende Juni 2026 zu treffen. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung gebeten, ergänzend zu VO/2026/14884 folgende Informationen aus dem Jahr 2025 zu liefern:

- Anzahl abgelehnter Beförderungsanfragen (je Wochentag, wenn möglich auch nach Zeitfenstern). Soweit möglich, bitte auch Angaben zu Start-/Ziel-Punkten mit besonders hohen Anzahl von Absagen.
- Durchschnittliche Anzahl der Nutzenden nach Wochentagen und Zeitfenstern.
- Durchschnittliche Anzahl der Fahrgäste je Fahrt nach Wochentagen und Zeitfenstern.

Um Beantwortung der Fragen wird bis zur Sitzung des Hauptausschusses am 28.04.2026 gebeten.

Begründung:

Anlagen:



► Nr. VO/2026/14931
öffentlich

Lübeck, 23.02.2026

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal

Bearbeitung: Mandy Brückner (E-Mail: mandy.brueckner@luebeck.de Telefon: 122-1917)

Abberufung eines Rechnungsprüfers

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.03.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bestellung des Rechnungsprüfers **Matthias Drever** wird gem. § 115 Abs. 2 GO zum 28.01.2026 aufgehoben.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein- Begründung:

der Personenkreis ist nicht direkt von der
Maßnahme betroffen

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:
vorgeschrieben § 115 Abs. 2 GO

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Das Arbeitsverhältnis des Rechnungsprüfers **Matthias Drever** endet mit Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zum 28.01.2026. Seine Bestellung zum Rechnungsprüfer ist daher mit Wirkung vom 28.01.2026 aufzuheben.

Anlagen:



► Nr. VO/2026/14965
öffentlich

Lübeck, 09.03.2026

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal

Bearbeitung: Anja Schwarz (E-Mail: anja.schwarz@luebeck.de Telefon: 122-1110)

Aufhebung eines Sperrvermerks - Personalgewinnung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.03.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sperrvermerk auf der Planstelle 0000 8738 im Stellenplan des Fachbereiches 1, Bereich Personal, 1.110.22 – SB Personalgewinnung, wird aufgehoben.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.010 - Fachbereichscontrolling	Zustimmung
1.101 - Bürgermeisterkanzlei	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind nicht von den internen Organisationsprozessen der Stadtverwaltung betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:
Begründung:

In der Sitzung der Bürgerschaft am 26.09.2024 wurden im Rahmen der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung/Stellenplandeckelung diverse zum Haushaltsplan 2025 beantragte Stellen mit einem Sperrvermerk versehen. Auch die o.g. Stelle der Personalgewinnung ist von dieser Maßnahme betroffen.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 10.06.2025 wurde der Verwaltung für eine Aufhebung der gesetzten Sperrvermerke die Möglichkeit eröffnet, die Aufhebung des Sperrvermerks für eine Planstelle zu beantragen, sofern aufgezeigt werden kann, wie die auf der Stelle entstehenden Personalkosten durch den Abbau bzw. die Umschichtung anderer Stellen finanziell kompensiert werden.

Die Notwendigkeit der Besetzung der o.g. Stelle ist zur Sicherstellung von rechtssicheren und zügigen Ausschreibungs- und Personalgewinnungsverfahren nach wie vor gegeben. Das Team Personalgewinnung stellt eine Art Nadelöhr bei der Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren dar. Um die professionelle Durchführung der Verfahren zu gewährleisten, nicht zuletzt aber auch um die Einhaltung der teilweise rechtlich äußerst komplexen tarifvertraglichen/beamtenrechtlichen Vorgaben sicherzustellen, ist das Team bei allen Besetzungsverfahren maßgeblich involviert.

Die Anzahl der Stellenbesetzungsverfahren ist anhaltend hoch (478 Verfahren mit 5.305 Bewerbungen in 2024). Auf Basis der bisherigen Entwicklungen ist im Zeitraum bis 2030 eine hohe Eintrittsquote von Bestandsmitarbeitenden in den Ruhestand zu prognostizieren (Prognose: wenigstens 643 Mitarbeitende), ebenso eine anhaltend hoher Fluktuation aus sonstigen Gründen (Prognose: bis 2030 ca. 1.980 weitere Austritte). Bei gleichzeitig spürbarem Fachkräftemangel kommt es zudem vermehrt zu Mehrfach- und/oder Dauerausschreibungen aufgrund erfolgloser Verfahren, insbesondere bei exponierten Berufsgruppen (zu den vorgenannten Zahlen: Personalbericht 2024/2025, S. 9 ff.).

Die merklich steigenden Ansprüche und Nachfragen der Bewerbenden führen außerdem zu einer immer komplexer werdenden Kommunikation zwischen Bewerbenden, Personalgewinnung und den dezentralen Bereichen innerhalb der jeweiligen Verfahren und verlängert damit die Bearbeitungsdauer.

Insgesamt führt dies zu einer Wartezeit für die Bereiche zwischen Eingang des Stellenbesetzungsantrags in der Personalgewinnung bis zum Beginn der Bearbeitung von (im schlechtesten Fall) bis zu einem halben Jahr.

Um die gesamtstädtisch relevante Aufgabe, ausgeschriebene Stellen rechtssicher, mit geeigneten Personen und zudem auch in einem adäquaten Zeitrahmen zu besetzen, sicherstellen zu können, wird die Aufhebung des Sperrvermerks auf der genannten Planstelle zum 01.12.2026 beantragt. Die bei Besetzung der Stelle entstehenden Personalkosten sind eingeplant und können aus dem Budget des Bereiches 1.110 gedeckt werden.

Unter Abwägung von Prioritäten wird innerhalb des Stellenplans des Bereiches 1.110 Personal zur Kompensation die ab 01.12.2026 freiwerdende Stelle 0000 7973, EG 11, aus dem Stellenplan gestrichen.

Aufgrund der benannten Stellenkompensation kommt es durch die Aufhebung des Sperrvermerkes zu keiner Ausweitung des Stellenplans.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau



► Nr. VO/2024/13703-02
öffentlich

Lübeck, 30.12.2025

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Uwe Kirchhoff (E-Mail: uwe.kirchhoff@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502-804100)

Maßnahmenplan zur Verbesserung der Barrierefreiheit für die Strandnutzung im Seebad Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.02.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.03.2026	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
16.03.2026	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird mit der Umsetzung der im vorliegenden Maßnahmenplan benannten Einzelmaßnahmen von Ziffer 1 bis Ziffer 4 beauftragt. Die finanziellen Mittel sind hierzu bereits im Wirtschaftsplan 2026 des Kurbetriebes Travemünde geordnet worden.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
5.691 Lübeck Port Authority	zustimmend
Lübeck und Travemünde Marketing GmbH	zustimmend
Beirat für Menschen mit Behinderung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (siehe Begründung)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein
 Ja – Begründung:

-

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

-

Begründung:Beschluss der Bürgerschaft vom 30.01.2025

„Der Bürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft ein Konzept vorzulegen, das die Attraktivität Travemündes als Tourismusstandort für behinderte Menschen erhöht. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere die Möglichkeiten der Strandnutzung und des - Zuganges u.a. mit baulichen Maßnahmen erweitert und verbessert werden. Der Auftrag schließt insofern an das TEK 2030 und die dort definierten Qualitätskriterien an.

Die Verwaltung wird gebeten, dabei folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 1. Zugänglichkeit: Barrierefreie Zugänge zu den Stränden bis in die Ostsee, auch durch geeignete Einrichtungen.*
- 2. Ausstattung: Umsetzung von speziellen Angeboten und Hilfsmitteln für die genannte Zielgruppe. Unter anderem rollstuhlgerechte Umkleidekabinen, barrierefreie Duschkmöglichkeiten, Vorrichtungen mit denen mobilitätseingeschränkte Menschen ins Wasser gelangen, barrierefreie Strandkörbe (in Kooperation mit den Strandkorbvermietern).*
- 3. Information: Aufnahme von zielgruppengerechten Informationen zum erweiterten Angebot in die bestehenden Informationsmaterialien/-medien zum Tourismusstandort Travemünde.*
- 4. Kooperation: Einbindung von relevanten Institutionen und Verbänden, wie z.B. den Beirat für Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung und ggf. spätere Fortschreibung des Konzepts, um eine möglichst praxistaugliche Gestaltung im Interesse von Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Ebenfalls ist eine enge Einbindung von Kurbetrieb Travemünde und Lübeck und Travemünde Marketing GmbH vorzusehen.*

Das Konzept soll bis zum ersten Quartal 2025 vorgelegt werden und für die vorgeschlagenen Maßnahmen jeweils ausweisen, welcher finanzielle Aufwand damit verbunden ist (laufender Haushalt und/oder investiv). Soweit Maßnahmen im Rahmen vorhandener Budgets realisiert werden können, sollte eine Umsetzung möglichst bereits zum Beginn der Saison 2025 erfolgen können. Für Maßnahmen, die in 2025 haushälterisch nicht zu ordnen sind, soll optional der finanzielle Rahmen für eine Einstellung in den Haushalt 2026 definiert werden.“

Workshops und Ergebnis

Zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Verbesserung der Strandzugänge und der Überwege im Strandbereich im Sinne der Barrierefreiheit des Seebades Travemünde wurden die relevanten Interessenvertretungen und Fachverbände (Beirat für Menschen mit Behinderung, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Strandkorbvermietungen, Travemünder Wirtschaftsgemeinschaft, Ortsrat Travemünde, Lübeck Port Authority, Lübeck und Travemünde Marketing GmbH und Kurbetrieb Travemünde) zu zwei Workshops im Frühjahr und Spätherbst 2025 eingeladen. Ziel war es, die Expertise und Erfahrungen der beteiligten Institutionen zu integrieren und konkrete Verbesserungsvorschläge zu entwickeln.

Der erste Workshop im Frühjahr 2025 lieferte wertvolle Hinweise und Anregungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Bereich der Strände. Ergänzend wurden im Sommer 2025 weitere Informationen durch sachkundige Leistungsträger:innen sowie von betroffenen Gästegruppen eingeholt. Diese Rückmeldungen flossen in die Ausarbeitung eines Maßnahmenplanes ein. Der zweite Workshop, der am 15. Dezember 2025 stattfand, ermöglichte eine vertiefte Diskussion und Abstimmung des Maßnahmenplanes mit den beteiligten Akteuren.

Maßnahmenplan und Kosten

Die Grundidee des Maßnahmenplanes besteht in der Schaffung eines gut beschilderten Wegesystems zu den barrierefreien Zugängen der jeweiligen Strandbereiche. Dieses leitet die Gäste von den Ankunftspunkten über die Promenaden und den Strand bis zur Wasserkante. Dabei stehen neben der Beschilderung die Schaffung barrierefreier Zugänge zum Strand sowie die Bereitstellung geeigneter Ausstattungen und Hilfsmittel für mobilitätseingeschränkte Personen im Mittelpunkt.

Sowohl für die Stadtseite als auch für den Priwall wird jeweils ein barrierefreier Strandabschnitt geschaffen, der optimal in das bestehende innerörtliche Wegführungssystem integriert wird. Wie bereits im Zwischenbericht vom Juni 2025 (VO/2024/13703-01-01) erläutert, wurden die einzelnen Maßnahmen für beide Seiten in vier Themenbereiche gegliedert:

1. Infrastrukturmaßnahmen

a. Barrierefreier Strandübergang bis zur Wasserkante	60 TEUR
b. Wassernahe befahrbare Aufenthaltsinsel, ggf. verschattet	15 TEUR
c. Barrierefreie Stranddusche	14 TEUR
d. Barrierefreie Umkleide	7 TEUR
e. Strandrollstuhl	8 TEUR
f. Taktile Elemente (z. B. Orientierung für Sehbehinderte)	12 TEUR

2. Serviceangebote

a. Betreutes Badeangebot	(ggf. ehrenamtlich organisiert)
b. Barrierefreie Strandkörbe	(in Kooperation mit den Strandkorbvermietungen)

3. Kommunikation

a. Beschilderung barrierefreier Routen im Strandbereich	10 TEUR
b. Grafische Darstellung der barrierefreien Angebote und Bewerbung in digitalen Medien und Tourist-Information	5 TEUR

4. Zertifizierung „Reisen für Alle“

a. Bundesweites Kennzeichnungssystem für barrierefreie Angebote	5 TEUR
---	--------

Gesamtkosten der Maßnahmen: 136 TEUR

Fazit

Das Konzept fokussiert auf barrierefreien Strandzugängen, geeigneter infrastruktureller Anpassungen sowie einer zielgruppengerechten Information über das erweiterte Angebot. Durch die Einbindung relevanter Fachverbände und der konsequenten Orientierung an den Zielen des TEK 2030 wird eine nachhaltige Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Strände für Menschen mit Behinderungen erreicht. Die Umsetzung stärkt die Inklusion und etabliert das Seebad Travemünde als Vorbild für barrierefreien Tourismus in der Region.

Anlagen:

-

Senatorin Pia Steinrücke



► **Nr. VO/2026/14832**
öffentlich

Lübeck, 21.01.2026

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Jan Ehrich (E-Mail: jan.ehrich@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 107)

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.02.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.03.2026	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde wird in der Fassung der Anlage I beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind von der Kurabgabe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und von der Strandbenutzungsgebühr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres befreit.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

-

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (siehe unten / Begründung)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

-

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

-

Begründung:

Die derzeit bestehende Satzung ist auf Grund von vier Handlungsfeldern anzupassen:

1. Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck zur Einnahmenverbesserung durch Anhebung der Kurabgabe und Einbeziehung der Tagungsgäste
2. Erhöhung des Budgetansatzes für Kurveranstaltungen und Bauunterhaltung
3. Anpassungen zur Abschaffung der Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige
4. Allgemeine redaktionelle Anpassungen

Zu 1.:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Haushaltssitzung am 06. November 2025 unter TOP Ö 9.5.2 einen Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2026 von CDU, BÜ90/DIE GRÜNEN, FDP geändert beschlossen. Unter Ziffer 5), sechster Spiegelstrich wurde hierbei folgende Maßnahme beschlossen:

„Die Einnahmen des Kurbetriebs Travemünde werden erhöht durch Anhebung der Kurabgabe, Einbeziehung der Tagungsgäste in die Kurabgabe, die bereits erfolgte Erhöhung der Parkgebühren für PKW und die Erhöhung der Parkgebühren für Wohnmobile auf das Niveau in Lübeck (315.000 €). Der Wirtschaftsplan ist entsprechend anzupassen.“

Mit dieser Satzungsänderung werden die Teilbeschlusslagen zur Anhebung der Kurabgabe und Einbeziehung der Tagungsgäste in die Kurabgabe umgesetzt. Hierzu wurde neben dem Vergleich der Kurabgabesätze der weiteren Ostseebäder in der Lübecker Bucht (Anlage V) eine umfassende Prüfung der Kalkulation (Anlage IV) vorgenommen.

Zu 2.:

Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den abgabepflichtigen Personen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Um unter dem Druck der gestiegenen Kostensituation auch im Bereich der Kurveranstaltungen weiterhin ein attraktives Programm auf der Stadt- und Priwallseite bieten zu können, wird ein Teilbetrag der Kurabgabenerhöhung zur Durchführung von entsprechenden Angeboten durch die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH investiert. Insbesondere auf dem Priwall hat sich durch das bestehende Bettenangebot ein veränderter Bedarf an Vor-Ort-Angeboten ergeben, hier sollen neue Angebote geschaffen werden. In der Bauunterhaltung der touristischen Infrastruktur hat sich ein signifikanter Mehraufwand durch eine Vielzahl von baulichen Maßnahmen ergeben, hier wird der Ansatz entsprechend angepasst.

Zu 3.:

Die Bundesregierung hat mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes in 2025 die besondere Meldepflicht für Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben für deutsche Staatsangehörige abgeschafft. Für ausländische Gäste bleibt die Meldepflicht bestehen. Die Kurabgabensatzung hat durch die gesetzliche Änderung zwar ihre Rechtsgültigkeit behalten, an mehreren Stellen besteht jedoch ein moderater Änderungsbedarf.

Das weitgehende Entfallen der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten ändert nichts an der Zulässigkeit von kommunalen Kur- und Tourismusabgabebesetzungen und den Meldepflichten zum Zweck der Abgabenerhebung. Die Ermächtigungsgrundlage für die Kurabgabebesetzung im Seebad Travemünde findet sich im Kommunalabgabegesetz des Landes Schleswig-Holstein und gerade nicht im Bundesmeldegesetz.

Zu 4.:

Es erfolgen verschiedene redaktionelle und klarstellende Änderungen am Satzungstext.

Die Begründung zu den konkreten Änderungen am Satzungstext erfolgt in der Anlage II.

Finanzielle Auswirkungen:

Kurabgabe

Nach der letzten Erhöhung in 2020 wird die Kurabgabe in 2026 ab der Sommerkurzeit auf 3,50 EUR (bisher 3,00 EUR) und in der Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit auf 2,00 EUR (bisher 1,60 EUR) erhöht. Ergänzend wird die Befreiung der Tagungsgäste abgeschafft. Die sich hieraus ergebenden voraussichtlichen Mehreinnahmen belaufen sich in 2026 auf 320 TEUR. Diese Mehreinnahmen werden zu 145 TEUR zur von der Bürgerschaft beschlossenen Einnahmeverbesserung durch Erhöhung des Kostendeckungsgrades, zu 100 TEUR zur programmatischen Gestaltung von Kurveranstaltungen durch Beauftragung der LTM GmbH und zu 75 TEUR zur erforderlichen Deckung der Mehrkosten für Bauunterhaltung verwendet.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Kurabgabe in den Vorjahren dar:

Kalenderjahr	Aufwendungen Kurtaxleistungen in EUR	Erlöse Kurtaxleistungen in EUR	Unterdeckung in EUR	Kostendeckungsgrad in %
2018	2.295.123	1.784.817	-510.306	77,77
2019	2.479.158	1.969.580	-509.577	79,45
2020	2.350.094	1.785.902	-564.192	75,99
2021	2.558.104	2.367.602	-190.501	92,55
2022	2.848.104	2.795.776	-52.328	98,16
2023	2.924.348	2.863.144	-61.204	97,91
2024	3.263.449	2.987.183	-276.266	91,53

Strandbenutzungsgebühr

Die Strandbenutzungsgebühr wird auf 3,50 EUR (bisher 3,00 EUR) erhöht, ab 15.00 Uhr soll diese 2,00 EUR (bisher 1,60 EUR) betragen. Die sich hieraus ergebenden voraussichtlichen jährlichen Mehreinnahmen betragen ab 2026 30 TEUR. Die Mehreinnahmen dienen in vollem Umfang der Haushaltskonsolidierung durch Erhöhung des Kostendeckungsgrades.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Benutzungsgebühr in den Vorjahren dar:

Kalenderjahr	Aufwendungen Strand in EUR	Erlöse Strand in EUR	Unterdeckung in EUR	Kostendeckungsgrad in %
2018	1.288.542	1.100.132	-188.410	85,38
2019	1.535.553	1.317.932	-217.621	85,83
2020	1.603.457	1.438.934	-164.523	89,74
2021	2.023.751	1.444.470	-579.281	71,38
2022	1.796.947	1.647.942	-149.005	91,71
2023	2.239.260	1.754.109	-485.151	78,33
2024	2.330.682	1.749.195	-581.487	75,05

Die oben genannten finanziellen Auswirkungen sind im Nachtragswirtschaftsplan des Kurbetriebes Travemünde (VO/2026/14843), der sich ebenfalls im Beschlussverfahren befindet, berücksichtigt worden.

Anlagen:

- I - Satzungstext der 2. Änderungssatzung
- II - Synopse und Begründung im Einzelnen
- III - Satzungstext mit 2. Änderungssatzung
- IV - Kalkulation (mit Erläuterungen)
- V - Vergleich der Ostseebäder in SH

Senatorin Pia Steinrücke

LÜBECK Kurbetrieb Travemünde

Anlage I – Satzungstext der 2. Änderungssatzung

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 S. 121) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 30.11.2020 (Lübecker Nachrichten v. 12.12.2020, Internet v. 13.12.2020), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.10.2023 (Internet v. 25.10.2023), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom

wie folgt geändert:

TEIL 1

Kurabgabe

1. Der § 2 erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

§ 2 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde (Stadtbezirke: Ivendorf, Alt-Travemünde/Rönnau, Priwall, Teutendorf, Brodten) zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe.

Die Aufwendungen werden wie folgt gedeckt:

- | | |
|--------------------------------------|------|
| - Kurabgabe | 48 % |
| - Strandbenutzungsgebühr | 28 % |
| - Gemeindeanteil und sonstige Erlöse | 24 % |

Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.



2. Der § 4 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 4 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd.

Der § 4 Absatz 4 entfällt.

3. Der § 5 erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.
2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger:innen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis.
4. Teilnehmer:innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für den Zeitraum der aktiven Teilnahme.
5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.
6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.
7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.
8. ostseecard-Inhaber:innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.
9. Personen, die zu Erwerbszwecken oder gewerblichen Ausbildungszwecken Unterkunft nehmen, soweit sie die Kureinrichtungen weder während noch außerhalb der o. g. Aufenthaltszwecke in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört.
10. bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.



4. Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt einschließlich Mehrwertsteuer für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält und dort Unterkunft nimmt, für jede kurabgabepflichtige Person in der

Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.
--	----------------------------------

pro Person	€ 2,00	€ 3,50
------------	--------	--------

An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz erhoben.

- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Sommerkurzeit pauschaliert (Jahreskurabgabe von € 98,00), wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt und dieser vom Kurbetrieb Travemünde nach Prüfung des Sachverhaltes bewilligt wird. Die bis dahin nach Aufenthaltstagen über den Betrag der Jahreskurabgabe hinaus gezahlte Kurabgabe wird erstattet.
- (3) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 56,00 herabgesetzt.
- (4) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber:innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05. oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 56,00 herabgesetzt.
- (5) Teileigentümer:innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 70,00 in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 40,00 in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..

5. Der § 9 erhält in den Absätzen 1, 2, 7 und 8 folgende Fassung:

§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber:innen

- (1) Jede:r, der/die im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber:in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung des onlinemeldeschein ostseecard digital anzumelden. Bei der Verwendung ist die zugehörige Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine analoge Meldung ist nur dann zulässig, wenn ein zuvor beim Kurbetrieb Travemünde gestellter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wegen des Vorliegens eines Härtefalles positiv beschieden wurde. In diesen Fällen stellt der Kurbetrieb Travemünde gesonderte Vordrucke zur Verfügung.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber:in im Erhebungsgebiet, die Vermieternummer und die Nummer des ausgestellten Meldescheins anzugeben. Sofern die Personen die freiwillige Nutzung der digitalen ostseecard in Anspruch nehmen wollen, kann ergänzend eine E-Mail-Adresse als freiwillige Angabe erfasst werden. Wohnungsgeber:innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer:innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres ostseecard gelöst haben.

- (2) Die Wohnungsgeber:innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten.
- (7) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind außerhalb der im System wählbaren Kategorien und der sich aus diesen ergebenden automatischen Berechnungen nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.
- (8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist von dem/der Wohnungsgeber:in lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurückgegebene und verlorene ostseecards werden dem/der Wohnungsgeber:in in Höhe von € 21,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 5 Tage x 25 % Aufschlag = 6 Tage x dem Tagessatz von € 3,50).

6. Der § 10 erhält in den Absätzen 1 und 2 folgende Fassung:

§ 10 ostseecard

- (1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der (voraussichtlichen) Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen erfolgt bei Nutzung des onlinemeldeschein ostseecard automatisch eine Ausstellung der ostseecard aus dem System heraus und ohne Erhebung einer Verwaltungsgebühr. Im Falle der analogen Meldung erfolgt die Ausstellung einer gesondert gekennzeichneten Karte auf Wunsch durch den Kurbetrieb Travemünde. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (2) Jahres ostseecard werden für Personen nach § 7 Abs. 3, 4 und 5 ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.

TEIL 2

Strandbenutzungsgebühr

7. Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Erhebungszeitraum

Die Strandbenutzungsgebühr wird in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September (einschließlich) eines jeden Jahres erhoben.

8. Der § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Befreiungen

Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:

- a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
- b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 genannten Personen
- c. alle ostseecard-Inhaber:innen
- d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck
- e. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis
- f. Auszubildende und Anwärter:innen im Vorbereitungsdienst, die an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen mit entsprechendem Nachweis
- g. Teilnehmer:innen an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.



9. Der § 17 erhält in den Absätzen 1 und 2 folgende Fassung:

§ 17 Höhe der Gebühr

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt € 3,50.
- (2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr € 2,00.

10. Der § 21 wird wie folgt geändert:

Der § 21 erhält im Absatz 1, Buchstabe a) folgende Fassung:

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1, Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will sowie die freiwillige Angabe einer E-Mail-Adresse, sofern die Zusendung der Aktivierung für die digitale ostseecard als freiwilliges Zusatzangebot gewünscht wird,

Der § 21 Absatz 3 entfällt, aus Absatz 4 wird hierdurch Absatz 3

11. Diese Satzung tritt am 15.05.2026 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck



Anlage II – Synopse und Begründung im Einzelnen

Legende zum Änderungsbedarf: **DUNKELGRAU** = Anpassungen Meldegesetz, **PINK** = Anpassung der Befreiungen, **GRÜN** = Abgabenerhöhung, **HELLGRAU** = Allgemein

<p>Alte Fassung der bestehenden Satzung</p>	<p>Neue Fassung gemäß 2. Änderungssatzung</p>	<p>Begründung im Einzelnen</p>
<p>Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde</p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>
<p>Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 26.11.2020 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 S. 121) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 30.11.2020 (Lübecker Nachrichten v. 12.12.2020, Internet v. 13.12.2020), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.10.2023 (Internet v. 25.10.2023), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx wie folgt geändert:</p>	<p>Auf Grund des Zitiergebotes erfolgt eine Aktualisierung der Ermächtigungsgrundlage bzw. deren Aktualisierung.</p>
<p>§ 1 Abgabenarten</p> <p>Die Hansestadt Lübeck erhebt Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:</p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>
<p>TEIL 1 Kurabgabe</p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 2 Gegenstand der Abgabenerhebung</p> <p>(1) Der Stadtteil Travemünde der Hansestadt Lübeck ist als Seeheilbad anerkannt.</p>	<p>Überschrift unverändert</p> <p>(1) unverändert</p>	



<p>(2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde (Stadtbezirke: Ivendorf, Alt-Travemünde/Rönnau, Priwall, Teutendorf, Brodten) zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe.</p> <p>Die Aufwendungen werden wie folgt gedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurabgabe 54 % - Strandbenutzungsgebühr 32 % - Gemeindeanteil und sonstige Erlöse 14 % <p>Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.</p>	<p>(2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde (Stadtbezirke: Ivendorf, Alt-Travemünde/Rönnau, Priwall, Teutendorf, Brodten) zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe.</p> <p>Die Aufwendungen werden wie folgt gedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurabgabe 48 % - Strandbenutzungsgebühr 28 % - Gemeindeanteil und sonstige Erlöse 24 % <p>Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Der Anteil der Deckung zum Zeitpunkt der Kalkulation für die Satzungsänderung wird aktualisiert. Weitere Informationen zur Kalkulation enthält die Anlage (IV) der Beschlussvorlage.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Erhebungszeitraum</p> <p>Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Abgabepflichtiger Personenkreis</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen (folgend Personen genannt) die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>(2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd. Darüber hinaus sind</p>	<p style="text-align: center;">Überschrift unverändert</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd.</p>	<p>Die Satzungsregelung zu Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten der in Ausbildung stehen wird durch die aktuelle Definition im KAG zukünftig in § 5 der Satzung geregelt.</p>



<p>Personen nicht ortsfremd, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen.</p> <p>(3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer:in oder Besitzer:in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.</p> <p>(4) Als ortsfremd gelten nicht:</p> <p>a) Teilnehmer:innen an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen,</p> <p>b) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>	<p>Der bisherige Buchstabe a) entfällt, da die Befreiung von Teilnehmer:innen an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen aufgehoben wird. Diese waren bisher dann befreit, wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen. Die tatsächliche Praxis hat jedoch gezeigt, dass der betreffende Personenkreis die genannten Einrichtungen in der überwiegenden Mehrheit der Fälle in Anspruch nimmt.</p> <p>Die Satzungsregelung zu bettlägerigen Kranken und Verletzten wird durch die aktuelle Definition im KAG zukünftig in § 5 der Satzung geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Befreiungen</p> <p>(1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters. 2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiigertöchter und -söhne, Schwäger:innen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. 3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis. 4. Teilnehmer:innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für deren Dauer, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. 5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100. 	<p style="text-align: center;">Überschrift unverändert</p> <p>(1) Von der Kurabgabe sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters. 2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiigertöchter und -söhne, Schwäger:innen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. 3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis. 4. Teilnehmer:innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für den Zeitraum der aktiven Teilnahme. 5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100. 	<p>Anpassung der Formulierung</p> <p>Es wird hier klargestellt, dass die Befreiung lediglich für die Übernachtungen während der aktiven Teilnahme gilt. Ergänzend wird die Formulierung zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen herausgenommen, da fast alle Veranstaltungen in den Kureinrichtungen stattfinden und diese bereits damit in Anspruch genommen werden.</p>



<p>6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.</p> <p>7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.</p> <p>8. ostseecard-Inhaber:innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.</p> <p>(2) Inhaber:innen von Gästekarten anderer Ferienorte in Schleswig-Holstein, die dem Verbund der ostseecard nicht angeschlossen sind, sind während der Geltungsdauer dieser Karte für einen Tag von der Kurabgabe befreit.</p>	<p>6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.</p> <p>7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.</p> <p>8. ostseecard-Inhaber:innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.</p> <p>9. Personen, die zu Erwerbszwecken oder gewerblichen Ausbildungszwecken Unterkunft nehmen, soweit sie die Kureinrichtungen weder während noch außerhalb der o. g. Aufenthaltszwecke in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört.</p> <p>10. bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Die Regelung aus §4 wird hierher verlagert und der Befreiungstatbestand hinreichend konkretisiert.</p> <p>Die Regelung wurde aus § 4 hierher verlagert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.</p> <p>(2) Die Kurabgabepflicht für die Jahreskurabgabe (§ 7 Abs. 2) entsteht am 01.01. eines jeden Jahres und wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids fällig.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>



§ 7 Höhe der Kurabgabe	Überschrift unverändert													
<p>(1) Die Kurabgabe beträgt einschließlich Mehrwertsteuer für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält und dort Unterkunft nimmt, für jede kurabgabepflichtige Person in der</p> <table border="0" data-bbox="129 391 728 518"> <tr> <td>Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.</td> <td>Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><hr/></td> </tr> <tr> <td>pro Person</td> <td>€ 1,60 € 3,00</td> </tr> </table> <p>An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz erhoben.</p>	Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.	<hr/>		pro Person	€ 1,60 € 3,00	<p>(1) Die Kurabgabe beträgt einschließlich Mehrwertsteuer für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält und dort Unterkunft nimmt, für jede kurabgabepflichtige Person in der</p> <table border="0" data-bbox="878 391 1476 518"> <tr> <td>Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.</td> <td>Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><hr/></td> </tr> <tr> <td>pro Person</td> <td>€ 2,00 € 3,50</td> </tr> </table> <p>An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz erhoben.</p>	Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.	<hr/>		pro Person	€ 2,00 € 3,50	<p>Die Höhe der Kurabgabe wird auf Grund der aktuellen Abgabekalkulation und einem Vergleich der Ostseebädern in der Lübecker Bucht erhöht. Die Erhöhung ist u. a. erforderlich, da die Aufwendungen für die Kureinrichtungen in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind.</p>
Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.													
<hr/>														
pro Person	€ 1,60 € 3,00													
Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.													
<hr/>														
pro Person	€ 2,00 € 3,50													
<p>(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Sommerkurzeit pauschaliert (Jahreskurabgabe von € 84,00), wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt. Bereits erbrachte Kurabgabezahlungen nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 werden hierbei angerechnet.</p>	<p>(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Sommerkurzeit pauschaliert (Jahreskurabgabe von € 98,00), wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt und dieser vom Kurbetrieb Travemünde nach Prüfung des Sachverhaltes bewilligt wird. Die bis dahin nach Aufenthaltstagen über den Betrag der Jahreskurabgabe hinaus gezahlte Kurabgabe wird erstattet.</p>	<p>Folgeberechnung auf Grund der erhöhten Abgabe.</p> <p>Redaktionelle Anpassung zur Bewilligung des Antrages. Organisatorische Anpassung, da der zu viel gezahlte Betrag in der Praxis erstattet und nicht angerechnet wird.</p>												
<p>(3) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 44,80 herabgesetzt.</p>	<p>(3) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 56,00 herabgesetzt.</p>	<p>Folgeberechnung auf Grund der erhöhten Abgabe.</p>												
<p>(4) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber:innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05.</p>	<p>(4) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber:innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05.</p>													



<p>oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 44,80 herabgesetzt.</p> <p>(5) Teileigentümer:innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 60,- in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 32,- in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..</p>	<p>oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 56,00 herabgesetzt.</p> <p>(5) Teileigentümer:innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 70,00 in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 40,00 in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..</p>	<p>Folgeberechnung auf Grund der erhöhten Abgabe.</p> <p>Folgeberechnung auf Grund der erhöhten Abgabe.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Rückzahlung von Kurabgabe</p> <p>Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Kurbetrieb Travemünde und nur an den/die ostseecard-Inhaber:in gegen Vorlage der ostseecard und einer Bescheinigung, in der der/die Wohnungsgeber:in die Abreise des/der Kurabgabepflichtigen bestätigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahres ostseecard und deren Inhaber:innen.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber:innen</p> <p>(1) Jede:r, der/die im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber:in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung des onlinemeldeschein ostseecard digital anzumelden. Bei der Verwendung ist die zugehörige Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Für die Meldungen gelten die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Alternativ können für die analoge Meldung die vom Kurbetrieb Travemünde ausgegebenen Meldevordrucke genutzt werden. Ab dem 01.01.2025 ist die</p>	<p style="text-align: center;">Überschrift unverändert</p> <p>(1) Jede:r, der/die im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber:in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung des onlinemeldeschein ostseecard digital anzumelden. Bei der Verwendung ist die zugehörige Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine analoge Meldung ist nur dann zulässig, wenn ein zuvor beim Kurbetrieb Travemünde gestellter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wegen des Vorliegens eines Härtefalles positiv beschieden</p>	<p>Auf Grund der Anpassung des Meldegesetzes wird hier der Bezug zum Landesmeldegesetz aus der Satzung herausgenommen.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da die bisherige Formulierung noch auf nunmehr umgesetzte Einführung der digitalen Meldung angepasst war.</p>



<p>analoge Meldung nur noch zulässig, wenn ein zuvor beim Kurbetrieb Travemünde gestellter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wegen des Vorliegens eines Härtefalles positiv beschieden wurde.</p> <p>In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber:in im Erhebungsgebiet, die Vermieternummer und die Nummer des ausgestellten Meldescheins anzugeben. Wohnungsgeber:innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer:innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.</p> <p>Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres ostseecard gelöst haben.</p> <p>(2) Die Wohnungsgeber:innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz gegenüber der Meldebehörde.</p> <p>(3) Die Wohnungsgeber:innen haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen, ihnen eine ostseecard auszuhändigen und die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den Kurbetrieb Travemünde</p>	<p>wurde. In diesen Fällen stellt der Kurbetrieb Travemünde gesonderte Vordrucke zur Verfügung.</p> <p>In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber:in im Erhebungsgebiet, die Vermieternummer und die Nummer des ausgestellten Meldescheins anzugeben. Sofern die Personen die freiwillige Nutzung der digitalen ostseecard in Anspruch nehmen wollen, kann ergänzend eine E-Mail-Adresse als freiwillige Angabe erfasst werden. Wohnungsgeber:innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer:innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.</p> <p>Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres ostseecard gelöst haben.</p> <p>(2) Die Wohnungsgeber:innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten.</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Hier wird die freiwillige Angabe einer E-Mail-Adresse zur Nutzung der digitalen ostseecard mit aufgenommen. Der Gast hat hierbei auch ohne Angabe der E-Mail-Adresse die Möglichkeit, seine digitale ostseecard über einen Code zu aktivieren oder weiter die Papierkarte zu nutzen.</p> <p>Auf Grund der Anpassung des Meldegesetzes wird hier der Bezug zum Landesmeldegesetz aus der Satzung herausgenommen.</p>
---	--	--



<p>oder die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.</p> <p>Weigert sich der/die Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, kann sich der/die Wohnungsgeber:in nur durch die unverzügliche Unterrichtung des Kurbetriebs Travemünde von seiner/ihrer Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen und die Aufenthaltsdauer anzugeben.</p>		
(4) Die Eigentümer:innen und Besitzer:innen von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an den Kurbetrieb Travemünde bzw. die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.	(4) unverändert	
(5) Die Pflichten der Wohnungsgeber:innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für die Leiter:innen von Heimen (z. B. Jugendherbergen) und diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegendeplätze Dritten überlassen. Die Überlasser von Bootsliegendeplätzen haben dem Kurbetrieb Travemünde zudem die erforderlichen Daten der Inhaber:innen von Dauer- bzw. Saisonliegendeplätzen mitzuteilen.	(5) unverändert	
(6) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen haben dem Kurbetrieb Travemünde über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.	(6) unverändert	
(7) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.	(7) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind außerhalb der im System wählbaren Kategorien und der sich aus diesen ergebenden automatischen Berechnungen nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.	Es erfolgt hier eine redaktionelle Anpassung zur Klarstellung der Verfahrensweise.
(8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist von dem/der Wohnungsgeber:in	(8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist von dem/der Wohnungsgeber:in	



<p>lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurückgegebene und verlorene ostseecards werden dem/der Wohnungsgeber:in in Höhe von € 18,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 5 Tage x 25 % Aufschlag = 6 Tage x dem Tagessatz von € 3,00).</p>	<p>lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurückgegebene und verlorene ostseecards werden dem/der Wohnungsgeber:in in Höhe von € 21,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 5 Tage x 25 % Aufschlag = 6 Tage x dem Tagessatz von € 3,50).</p>	<p>Folgeberechnung auf Grund der erhöhten Abgabe.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 ostseecard</p> <p>(1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der (voraussichtlichen) Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Daneben kann für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen durch den Kurbetrieb Travemünde auf Wunsch eine gesondert gekennzeichnete ostseecard ausgestellt werden. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck. Bei Nutzung des onlinemeldeschein ostseecard erfolgt die Ausstellung aus dem System heraus und ohne Erhebung einer Verwaltungsgebühr.</p> <p>(2) Jahres ostseecard für Inhaber:innen eigener Wohngelegenheiten werden vom Kurbetrieb Travemünde ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.</p> <p>(3) Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres ostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr dazu, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.</p> <p>(4) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die ostseecard bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den Mitarbeitenden oder Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 ostseecard</p> <p>(1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der (voraussichtlichen) Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen erfolgt bei Nutzung des onlinemeldeschein ostseecard automatisch eine Ausstellung der ostseecard aus dem System heraus und ohne Erhebung einer Verwaltungsgebühr. Im Falle der analogen Meldung erfolgt die Ausstellung einer gesondert gekennzeichneten Karte auf Wunsch durch den Kurbetrieb Travemünde. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.</p> <p>(2) Jahres ostseecard werden für Personen nach § 7 Abs. 3, 4 und 5 ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>Redaktionelle Anpassung zur besseren Darstellung des bestehenden Verfahrens. Der digitale Meldeweg hat zwischenzeitlich den deutlichen Vorrang erhalten.</p> <p>Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung, wer eine Jahres ostseecard erhält, die Ausstellung ist in Abs. 6 geregelt.</p>



<p>(5) Bei Verlust der ostseecard werden Ersatzausfertigungen durch den Kurbetrieb Travemünde erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.</p> <p>(6) Die ostseecards, mit Ausnahme der Jahres ostseecard, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen mit den vom Kurbetrieb bestimmten und zur Verfügung gestellten Karten ausgestellt und den kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt. Jahres ostseecard werden nur vom Kurbetrieb Travemünde ausgestellt.</p>	<p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>	
<p>TEIL 2 Strandbenutzungsgebühr</p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 11 Gegenstand</p> <p>Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand) wird</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe 2. am Strand auf dem Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft 3. an der Liegewiese (Grünstrand) zwischen der Strandpromenade und der Kaiserallee <p>eine Benutzungsgebühr (Strandbenutzungsgebühr) erhoben.</p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 12 Erhebungszeitraum</p> <p>Die Strandbenutzungsgebühr wird in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September eines jeden Jahres erhoben.</p>	<p>Überschrift unverändert</p> <p>Die Strandbenutzungsgebühr wird in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September (einschließlich) eines jeden Jahres erhoben.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung.</p>



<p style="text-align: center;">§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschnldner:in und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der gekennzeichneten Strandabschnitte bzw. der Liegewiese (Grünstrand) zum Zwecke des Verweilens.</p> <p>(2) Gebührenschnldner:in ist, wer die in Absatz 1 genannten Gebiete zum Zwecke des Verweilens betritt.</p> <p>(3) Die Strandbenutzungsgebühr ist fällig, sobald die Gebührenpflicht nach Absatz 1 vorliegt.</p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Befreiungen</p> <p>Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 genannten Personen c. alle ostseecard-Inhaber:innen d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck e. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis f. Auszubildende, die an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen mit entsprechendem Nachweis g. Teilnehmer:innen an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall. 	<p style="text-align: center;">Überschrift unverändert</p> <p>Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 genannten Personen c. alle ostseecard-Inhaber:innen d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck e. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis f. Auszubildende und Anwärter:innen im Vorbereitungsdienst, die an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen mit entsprechendem Nachweis g. Teilnehmer:innen an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall. 	<p>Ergänzung zur gleichen Behandlung von Auszubildenden und Anwärter:innen im Vorbereitungsdienst (Beamtenlaufbahn).</p>



<p style="text-align: center;">§ 15 Vergünstigungen</p> <p>Für die Nutzung des Strandes auf der Stadtseite (§ 11 Ziffer 1), des Strandes am Priwall (§ 11 Ziffer 2) und der Liegewiese (Grünstrand) (§11 Ziffer 3) kann eine Saisonstrandkarte erworben werden. Diese ist für die Dauer des Erhebungszeitraumes gültig.</p>	unverändert	entfällt
<p style="text-align: center;">§ 16 Strandkarten</p> <p>(1) Die Berechtigungskarten (Strandkarte) zum Betreten der Strände und der Liegewiese (Grünstrand) sind vor dem Betreten beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten und an der Liegewiese (Grünstrand) an den aufgestellten Automaten zu lösen. Alternativ können die Berechtigungskarten auch auf digitalem Wege (App) bei einem vom Kurbetrieb Travemünde autorisierten Systembetreiber gelöst werden. Für die Nutzung dieses Zahlungsweges werden durch die Systembetreiber gegebenenfalls zusätzliche Transaktionsgebühren vom Käufer erhoben. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 ermäßigte Strandkarten bei den Strandkorbvermietungen und beim Kurbetrieb Travemünde.</p> <p>(2) Die Strandkarten berechtigen zur Benutzung des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand).</p> <p>(3) Strandkarten sind beim Betreten des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand) mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.</p> <p>(4) Wird die Strandbenutzungsgebühr erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr, die sofort fällig ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.</p>	unverändert	entfällt



<p>(5) Für verloren gegangene Strandkarten wird Ersatz nicht geleistet.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 17 Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt € 3,00. (2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr € 1,60. (3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 84,00.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt € 3,50. (2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr € 2,00. (3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 84,00.</p>	<p>Die Höhe der Strandbenutzungsgebühr wird auf Grund der aktuellen Abgabekalkulation und einem Vergleich der Ostseebäder in der Lübecker Bucht erhöht. Die Erhöhung ist u. a. erforderlich, da die Aufwendungen für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Strandbereiche und der Liegewiese in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind. Um die Saisonstrandkarte im Verhältnis attraktiver zu gestalten, wird bei dieser auf eine Erhöhung des Preises verzichtet.</p>
<p style="text-align: center;">TEIL 3 Gemeinsame Vorschriften</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Auskunftspflichten</p> <p>Die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe und der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>Soweit der Abgaben- bzw. Gebührenpflichtige Befreiungen, Vergünstigungen oder Ermäßigungen in Anspruch nehmen will, hat er auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Ermäßigungen</p> <p>(1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50 %, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.</p> <p>(2) Im Übrigen können im Einzelfall die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>



<p>erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er</p> <p style="margin-left: 20px;">a) ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich die Kurabgabe nicht entrichtet,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben oder Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.</p> <p>(3) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Anzeige-, Nachweis-, Melde-, Vorlage-, Erhebungs- oder Abführungspflichten nach § 9 verstößt.</p> <p>(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,00, Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. (2) und (3) mit einer Geldbuße bis zu € 500,00 geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1, Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1, Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der</p>	



<p>jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben über</p> <p>a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will,</p> <p>b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von</p> <p>aa) Einwohnermeldeämtern</p> <p>bb) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck</p> <p>cc) Bereiche Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck</p> <p>dd) Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck</p> <p>ee) Grundbuchamt</p> <p>ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten</p> <p>Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.</p> <p>(2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabbeerhebung nach dieser Satzung</p>	<p>jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben über</p> <p>a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will sowie die freiwillige Angabe einer E-Mail-Adresse, sofern die Zusendung der Aktivierung für die digitale ostseecard als freiwilliges Zusatzangebot gewünscht wird,</p> <p>b) unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Der Familienstatus wird aus der Satzung zur Reduzierung der erhobenen Daten herausgenommen, da dieser nicht mehr erforderlich ist und eine Erhebung schon seit längerer Zeit nicht mehr erfolgt ist.</p> <p>Es wird hier das freiwillige Datum der E-Mail-Adresse mit aufgenommen, um die Aktivierung zur digitale ostseecard als freiwilliges Zusatzangebot zugeschickt zu bekommen.</p>
--	---	--



<p>erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabeerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p>(3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein die Einwilligung erteilt wird, personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.</p> <p>(4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	<p>entfällt</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Der Absatz 3 entfällt, da die genannte Einwilligung auf dem analogen Meldeschein durch die Digitalisierung des Verfahrens nicht mehr genutzt wird.</p> <p>Aus Absatz 4 wird Absatz 3.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12. Juni 2001, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 10.02.2020 außer Kraft.</p> <p>Lübeck, den 30.11.2020</p> <p>Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 15.05.2026 in Kraft.</p> <p>Lübeck, den xx.xx.xxxx</p> <p>Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck</p>	<p>Die Satzungsänderung tritt zum Wechsel in die Sommersaison der Kurabgabe und zum Beginn der Erhebung der Strandbenutzungsgebühr in Kraft.</p> <p>Hier folgt das Datum der Ausfertigung.</p>



LÜBECK  Kurbetrieb Travemünde



Kurabgabebesatzung der Hansestadt Lübeck

Lesefassung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde

vom 30.11.2020. In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom xx.xx.2026, in Kraft ab 15.05.2026
Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/kurbetrieb

Kurbetrieb Travemünde
Eigenbetriebe der Hansestadt Lübeck
Kirchenstraße 3-5 | 23570 Lübeck
(04502) 804-0
k-direktion@luebeck-tourismus.de
www.luebeck.de/kurbetrieb
www.travemuende-tourismus.de

**Satzung der Hansestadt Lübeck
über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr
im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde
vom 30.11.2020**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom xx.xx.2026, in Kraft ab 15.05.2026

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 S. 121) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.11.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Abgabenart**

Die Hansestadt Lübeck erhebt Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

**TEIL 1
Kurabgabe**

**§ 2
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Der Stadtteil Travemünde der Hansestadt Lübeck ist als Seeheilbad anerkannt.
- (2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde (Stadtbezirke: Ivendorf, Alt-Travemünde/Rönnau, Priwall, Teutendorf, Brodten) zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe.

Die Aufwendungen werden wie folgt gedeckt:

- | | |
|--------------------------------------|------|
| - Kurabgabe | 48 % |
| - Strandbenutzungsgebühr | 28 % |
| - Gemeindeanteil und sonstige Erlöse | 24 % |

Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.



- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 3

Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen (folgend Personen genannt) die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer:in oder Besitzer:in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.
 2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger:innen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis.
 4. Teilnehmer:innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für den Zeitraum der aktiven Teilnahme.
 5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.



6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.
 7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.
 8. ostseecard-Inhaber:innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.
 9. Personen, die zu Erwerbszwecken oder gewerblichen Ausbildungszwecken Unterkunft nehmen, soweit sie die Kureinrichtungen weder während noch außerhalb der o. g. Aufenthaltszwecke in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört.
 10. bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- (2) Inhaber:innen von Gästekarten anderer Ferienorte in Schleswig-Holstein, die dem Verbund der ostseecard nicht angeschlossen sind, sind während der Geltungsdauer dieser Karte für einen Tag von der Kurabgabe befreit.

§ 6

Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Die Kurabgabepflicht für die Jahreskurabgabe (§ 7 Abs. 2) entsteht am 01.01. eines jeden Jahres und wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids fällig.

§ 7

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt einschließlich Mehrwertsteuer für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält und dort Unterkunft nimmt, für jede kurabgabepflichtige Person in der

	Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.
pro Person	€ 2,00	€ 3,50

An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz erhoben.

- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Sommerkurzeit pauschaliert (Jahreskurabgabe von € 98,00), wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt und dieser vom Kurbetrieb Travemünde nach Prüfung des Sachverhaltes bewilligt wird. Der Differenzbetrag wird erstattet.
- (3) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 56,00 herabgesetzt.
- (4) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber:innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05. oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 56,00 herabgesetzt.
- (5) Teileigentümer:innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 70,- in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 40,00 in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..

§ 8

Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Kurbetrieb Travemünde und nur an den/die ostseecard-Inhaber:in gegen Vorlage der ostseecard und einer Bescheinigung, in der der/die Wohnungsgeber:in die Abreise des/der Kurabgabepflichtigen bestätigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahres ostseecard und deren Inhaber:innen.



§ 9

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber:innen

- (1) Jede:r, der/die im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber:in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung des onlinemeldeschein ostseecard digital anzumelden. Bei der Verwendung ist die zugehörige Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine analoge Meldung ist nur dann zulässig, wenn ein zuvor beim Kurbetrieb Travemünde gestellter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wegen des Vorliegens eines Härtefalles positiv beschieden wurde. In diesen Fällen stellt der Kurbetrieb Travemünde gesonderte Vordrucke zur Verfügung.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber:in im Erhebungsgebiet, die Vermieternummer und die Nummer des ausgestellten Meldescheins anzugeben. Sofern die Personen die freiwillige Nutzung der digitalen ostseecard in Anspruch nehmen wollen, kann ergänzend eine E-Mail-Adresse als freiwillige Angabe erfasst werden. Wohnungsgeber:innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer:innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres ostseecard gelöst haben.

- (2) Die Wohnungsgeber:innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten.
- (3) Die Wohnungsgeber:innen haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen, ihnen eine ostseecard auszuhändigen und die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den Kurbetrieb Travemünde oder die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.



Weigert sich der/die Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, kann sich der/die Wohnungsgeber:in nur durch die unverzügliche Unterrichtung des Kurbetriebs Travemünde von seiner/ihrer Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen und die Aufenthaltsdauer anzugeben.

- (4) Die Eigentümer:innen und Besitzer:innen von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an den Kurbetrieb Travemünde bzw. die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (5) Die Pflichten der Wohnungsgeber:innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für die Leiter:innen von Heimen (z. B. Jugendherbergen) und diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegendeplätze Dritten überlassen. Die Überlasser von Bootsliegendeplätzen haben dem Kurbetrieb Travemünde zudem die erforderlichen Daten der Inhaber:innen von Dauer- bzw. Saisonliegendeplätzen mitzuteilen.
- (6) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen haben dem Kurbetrieb Travemünde über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.
- (7) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind außerhalb der im System wählbaren Kategorien und der sich aus diesen ergebenden automatischen Berechnungen nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.
- (8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist von dem/der Wohnungsgeber:in lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurückgegebene und verlorene ostseecards werden dem/der Wohnungsgeber:in in Höhe von € 21,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 5 Tage x 25 % Aufschlag = 6 Tage x dem Tagessatz von € 3,50).

§ 10 ostseecard

- (1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der (voraussichtlichen) Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen erfolgt bei Nutzung des onlinemeldeschein ostseecard automatisch eine Ausstellung der ostseecard aus dem System heraus und ohne Erhebung einer Verwaltungsgebühr.

Im Falle der analogen Meldung erfolgt die Ausstellung einer gesondert gekennzeichneten Karte auf Wunsch durch den Kurbetrieb Travemünde. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.

- (2) Jahres ostseecard werden für Personen nach § 7 Abs. 3, 4 und 5 ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.
- (3) Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres ostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr dazu, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.
- (4) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die ostseecard bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den Mitarbeitenden oder Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.
- (5) Bei Verlust der ostseecard werden Ersatzausfertigungen durch den Kurbetrieb Travemünde erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (6) Die ostseecards, mit Ausnahme der Jahres ostseecard, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen mit den vom Kurbetrieb bestimmten und zur Verfügung gestellten Karten ausgestellt und den kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt. Jahres ostseecard werden nur vom Kurbetrieb Travemünde ausgestellt.

TEIL 2 Strandbenutzungsgebühr

§ 11 Gegenstand

Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand) wird

1. am Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe
2. am Strand auf dem Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft
3. an der Liegewiese (Grünstrand) zwischen der Strandpromenade und der Kaiserallee

eine Benutzungsgebühr (Strandbenutzungsgebühr) erhoben.



§ 12 Erhebungszeitraum

Die Strandbenutzungsgebühr wird in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September (einschließlich) eines jeden Jahres erhoben.

§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:in und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der gekennzeichneten Strandabschnitte bzw. der Liegewiese (Grünstrand) zum Zwecke des Verweilens.
- (2) Gebührenschuldner:in ist, wer die in Absatz 1 genannten Gebiete zum Zwecke des Verweilens betritt.
- (3) Die Strandbenutzungsgebühr ist fällig, sobald die Gebührenpflicht nach Absatz 1 vorliegt.

§ 14 Befreiungen

Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:

- a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
- b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 genannten Personen
- c. alle ostseecard-Inhaber:innen
- d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck
- e. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis
- f. Auszubildende und Anwärter:innen im Vorbereitungsdienst, die an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen mit entsprechendem Nachweis
- g. Teilnehmer:innen an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.



§ 15 Vergünstigungen

Für die Nutzung des Strandes auf der Stadtseite (§ 11 Ziffer 1), des Strandes am Priwall (§ 11 Ziffer 2) und der Liegewiese (Grünstrand) (§11 Ziffer 3) kann eine Saisonstrandkarte erworben werden. Diese ist für die Dauer des Erhebungszeitraumes gültig.

§ 16 Strandkarten

- (1) Die Berechtigungskarten (Strandkarte) zum Betreten der Strände und der Liegewiese (Grünstrand) sind vor dem Betreten beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten und an der Liegewiese (Grünstrand) an den aufgestellten Automaten zu lösen. Alternativ können die Berechtigungskarten auch auf digitalem Wege (App) bei einem vom Kurbetrieb Travemünde autorisierten Systembetreiber gelöst werden. Für die Nutzung dieses Zahlungsweges werden durch die Systembetreiber gegebenenfalls zusätzliche Transaktionsgebühren vom Käufer erhoben. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 ermäßigte Strandkarten bei den Strandkorbvermietungen und beim Kurbetrieb Travemünde.
- (2) Die Strandkarten berechtigen zur Benutzung des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand).
- (3) Strandkarten sind beim Betreten des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand) mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.
- (4) Wird die Strandbenutzungsgebühr erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr, die sofort fällig ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (5) Für verloren gegangene Strandkarten wird Ersatz nicht geleistet.

§ 17 Höhe der Gebühr

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt € 3,50.
- (2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr € 2,00.
- (3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 84,00.



TEIL 3 Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunftspflichten

Die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe und der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.

Soweit der Abgaben- bzw. Gebührenpflichtige Befreiungen, Vergünstigungen oder Ermäßigungen in Anspruch nehmen will, hat er auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 19 Ermäßigungen

- (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50 %, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.
- (2) Im Übrigen können im Einzelfall die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er
 - a) ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - b) ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.
- (2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben oder Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.



- (3) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Anzeige-, Nachweis-, Melde-, Vorlage-, Erhebungs- oder Abführungspflichten nach § 9 verstößt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2500,--, Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. (2) und (3) mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet werden.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1, Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will sowie die freiwillige Angabe einer E-Mail-Adresse, sofern die Zusendung der Aktivierung für die digitale ostseecard als freiwilliges Zusatzangebot gewünscht wird,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von
- aa) Einwohnermeldeämtern
 - bb) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck
 - cc) Bereiche Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck
 - dd) Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck
 - ee) Grundbuchamt
 - ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.



- (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12. Juni 2001, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 10.02.2020 außer Kraft.

Lübeck, den 30.11.2020

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck



Anlage IV - Kalkulation

Nachkalkulation
per 31.12.2024

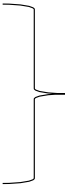
Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Kurabgabe (nach § 10 KAG)	Kurabgabe (nach § 10 KAG)	Benutzungsgebühr (nach § 6 KAG)	Benutzungsgebühr (nach § 6 KAG)
	Winter	Sommer	Strand Stadtseite	Strand Priwall
	rd. €	rd. €	rd. €	rd. €
1	3	4	5	6
1. Materialaufwand	660.808	187.846	802.835	451.178
2. Löhne und Gehälter	372.013	168.500	109.410	73.911
3. Soziale Abgaben	80.580	35.259	23.604	16.095
4. Aufwendungen für Altersversorgung	20.104	9.099	5.951	3.945
5. Abschreibungen	0	0	52.348	35.597
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.817	3.409	0	0
7. Steuern	524	1.124	1.560	3.442
8. Andere betriebliche Aufwendungen	53.599	10.762	20.922	19.842
9. Summe 1 - 8	1.197.445	415.999	1.016.630	604.010
10. Sonstige Kosten				
a) Verwaltungskostenumlage	325.103	162.552	215.163	134.349
b) Korrektur Abschreibung	457.465	228.732	0	0
c) Nebenkosten ostseecard	34.033	17.017	2.745	1.098
d) Kosten aufzuteilende öffentl. BA	185.629	92.814	236.679	138.273
e) Kalkulatorische Zinsen	76.107	38.054	8.463	5.771
f) Umverteilung Kosten	0	32.500	-25.000	-7.500
g) sonst. kalkulatorische Kosten	0	0	0	0
11. Aufwendungen 1 - 10	2.275.782	987.668	1.454.680	876.001
12. Betriebserträge				
a) Erlöse	1.432.962	1.390.191	225.396	54.200
b) Umverteilung Einnahmen	252.330	-1.213.835	930.000	410.000
c) fiktive Einnahmen	391.920	733.614	47.000	82.600
13. Betriebserträge insgesamt	2.077.212	909.970	1.202.396	546.800
14. Überdeckung (+) ; Unterdeckung (-)	-198.570	-77.698	-252.284	-329.201
in 2023	-1.730	-59.474	-132.617	-352.534

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Nachkalkulation sind auf der folgenden Seite dargestellt.



Anlage IV - Kalkulation

Erläuterungen
zur Nachkalkulation

<p>1. Materialaufwand 2. Löhne und Gehälter 3. Soziale Abgaben 4. Aufwendungen für Altersversorgung 5. Abschreibungen 6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen 7. Steuern 8. Andere betriebliche Aufwendungen</p>		
<hr/> <p>9. Summe 1 - 8</p>		= tatsächlich gebuchte Aufwendungen lt. Eingangsrechnungen, Verträge, Buchungsbelege, etc.; nach Kostenstellen gebucht
10. Sonstige Kosten		
<p>a) Verwaltungskostenumlage</p> <p>b) Korrektur Abschreibung</p> <p>c) Nebenkosten ostseecard</p> <p>d) Kosten aufzuteilende öffentl. BA</p> <p>e) Kalkulatorische Zinsen</p> <p>f) Umverteilung Kosten</p> <p>g) sonst. kalkulatorische Kosten</p>		<p>= Umlage der Verwaltungskostenstellen im Verhältnis der tatsächlichen Aufwendungen der "aufnehmenden" Kostenstellen; diverse Kosten, wie z.B. Altersversorgung, Beihilfen etc. sind nicht umlagefähig und wurden herausgerechnet</p> <p>= lineare Verteilung, der per 31.12. in einer Summe gebuchten Abschreibung wegen der Kalkulation der Sommer- und Winterkurabgabe</p> <p>= Aufteilung der Nebenkosten ostseecard im Verhältnis der Einnahmen nach Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr sowie nach Stadtseite und Priwall</p> <p>= Aufteilung der Kosten für öffentlichen Bedürfnisanstalten (BA) nach Stadtseite und Priwall aber auch nach Strandbenutzungsgebühr und Kurabgabe (Einige BA sind ganzjährig geöffnet, andere nur in der Badesaison)</p> <p>= kalkulatorische Verzinsung des eingesetzten Kapitals, welches im Anlagevermögen gebunden ist (lt. HL-Rundschreiben 2/2021 mit einem Zinssatz ab 01.07.2021 von 2,5 %; gilt auch für 2024)</p> <p>= Umverteilung "Bade- / Rettungswacht" von den Kostenstellen "Strand" in die Kurabgabe, da sich jeder Gast und Einheimische in der Not an die Helfer wenden kann</p> <p>= kam in 2024 nicht zum Tragen</p>
<hr/> <p>11. Aufwendungen 1 - 10</p>		
12. Betriebserträge		
<p>a) Erlöse</p> <p>b) Umverteilung Einnahmen</p> <p>c) fiktive Einnahmen (Hochrechnungen und "Schätzungen") (u. a. Allgemeininteresse)</p>		<p>= tatsächlich gebuchte Erträge lt. Ausgangsrechnungen, Verträge, Buchungsbelege, etc.; nach Kostenstellen gebucht</p> <p>= anteilige Umverteilung der "Sommerkurabgabe" auf Einnahmen am Strand (Stadt / Priwall), da davon auszugehen ist, dass der Übernachtungsgast in der Regel die ostseecard (Kurkarte) in der Saison für den Besuch am Strand benutzt lineare Verteilung, der per 31.12. in einer Summe gebuchten Auflösung (Erträge) der Sonderposten 394 T€ (analog zu den Abschreibungen) wg. der Kalkulation der Sommer- u. Winterkurabgabe</p> <p>= befreite Lübecker:innen und Kinder sowie ermäßigte Personen auf dem Priwall Stand 83 T€ befreite Lübecker:innen und Kinder sowie ermäßigte Personen auf dem Kurstrand (Stadtseite) 47 T€ (Befreiung der Lübecker:innen lt. Beschluss der Bürgerschaft vom 29.11.18, TOP 10.17.42, Ziffer 3)</p> <p>Hochrechnung befreite Personen bzw. Ermäßigungen auf voll zu zahlende Beträge bei der Kurabgabe auf Stadt- und Priwallseite sowie nach Sommer und Winter 593 T€ Hochrechnung Tagesgäste nach Stadt und Priwall sowie nach Sommer u. Winter 520 T€ Hochrechnung befreite Personen bzw. Ermäßigungen auf voll zu zahlende Beträge bei der Zweitwohnungs-, Bootslieger und Campingkurabgabe 12 T€ Gesamtsumme : 1.255 T€</p> <p><i>Es sind somit alle Personengruppen berücksichtigt, die die "Kureinrichtungen bzw. den Strand" ermäßigt bzw. kostenfrei nutzen (Allgemeininteresse). Damit ist gewährleistet, dass die anfallenden Kosten nicht nur auf die Personen verteilt werden, die <u>tatsächlich</u> eine Abgabe entrichten.</i></p>
<hr/> <p>13. Betriebserträge insgesamt</p>		
<p>14. Überdeckung (+) ; Unterdeckung (-)</p>		



Anlage V

Vergleich der Ostseebäder in SH

Ort	Höhe der Kurabgabe / Abgabenmaßstab			Befreiungen und Ermäßigungen									
	Zeitraum	Preis	Jahreskarte		ab	Anerkennung ostseecard anderer Orte	Schwerbehinderte			Teilnehmer	Beruflich tätige	Deckungsgrad	Tourismusabgabe
			Preis	Tage			Ermäßigung 50% ab GdB	Befreiung ab GdB	Begleitperson (B) frei				
Blekendorf	16.09.-30.04.	- €	54,00 €	18	18	Dauer des Aufenthalts	70-90	91-100	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	50,64%	Ja
	01.05.-31.05.	1,50 €											
	01.06.-31.08.	3,00 €											
	01.09.-15.09.	1,50 €											
Bosau	01.01.-30.04.	1,00 €	56,00 €	28	18	Dauer des Aufenthalts	80	-	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	32,00%	Ja
	01.05.-31.09.	2,00 €											
	01.10.-31.12.	1,00 €											
	01.01.-05.01.	3,50 €											
Dahme	06.01.-31.03.	2,00 €	98,00 €	28	18	1 Tag	80	100	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	58,78%	Ja
	01.04.-31.10.	3,50 €											
	01.11.-19.12.	2,00 €											
	20.12.-31.12.	3,50 €											
Eckernförde	01.01.-31.03.	2,00 €	84,00 €	28	18	Dauer des Aufenthalts	-	80	Ja	Befreit, soweit von Stadt anerkannt und vorher angemeldet.	Befreit, wenn in Ausübung ihres Dienstes, Berufes, Gewerbes oder ihrer Ausbildung anwesend.	50,00%	Ja
	01.04.-15.10.	3,00 €											
	16.10.-31.12.	2,00 €											
	01.01.-14.05.	1,50 €											
Fehmarn	15.05.-14.09.	2,30 €	64,40 €	28	18	Dauer des Aufenthalts	80	-	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	61,00%	Ja
	15.09.-31.12.	1,50 €											
	01.01.-31.03.	1,50 €											
	01.04.-30.09.	3,00 €											
Glücksburg	01.10.-21.12.	1,50 €	84,00 €	28	18	Dauer des Aufenthalts	-	80	Ja	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	77,56%	Ja
	22.12.-31.12.	3,00 €											
	01.01.-31.03.	2,00 €											
	01.04.-31.10.	3,50 €											
Grömitz	01.11.-31.12.	2,00 €	98,00 €	28	18	1 Tag	-	80	Ja	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	35,33%	Ja
	20.12.-07.01.	3,50 €											
	08.01.-14.03.	2,00 €											
	15.03.-31.10.	3,50 €											
Großenbrode	01.11.-19.12.	2,00 €	98,00 €	28	18	1 Tag	80	100	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit Tagung anerkannt und nicht länger als 2 Übernachtungen	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	69,80%	Ja
	01.11.-31.03.	- €											
	01.04.-30.04.	1,20 €											
	01.05.-30.09.	2,50 €											
Heikendorf	01.10.-31.10.	1,20 €	70,00 €	28	18	-	50	-	Ermäßigt wie Schwerbeh.	-	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	40,00%	Ja
	01.01.-08.01.	3,00 €											
	09.01.-31.03.	1,80 €											
	01.04.-31.10.	3,00 €											
Heiligenhafen	01.11.-31.12.	1,80 €	84,00 €	28	18	1 Tag	80	-	Ja	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.	60,00%	Ja
	22.12.-31.12.	3,00 €											
	01.01.-31.05.	1,50 €											
	01.06.-30.09.	2,50 €											
Hohwacht	01.10.-31.12.	1,50 €	65,00 €	26	18	Dauer des Aufenthalts	80	-	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	81,70%	Ja
	06.01.-31.03.	2,00 €											
	01.04.-31.10.	3,00 €											
	01.11.-19.12.	2,00 €											
Kellenhusen	20.12.-05.01.	3,00 €	84,00 €	28	18	1 Tag	80	100	Ermäßigt wie Schwerbeh.	-	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	51,42%	Ja
	01.11.-14.03.	- €											
	15.03.-30.04.	1,50 €											
	01.05.-30.09.	3,00 €											
Laboe	01.10.-31.10.	1,50 €	75,00 €	-	18	Dauer des Aufenthalts	-	80	Ja	-	Befreit, da diese nicht als ortsfremd gelten.	80,40%	Ja
	01.01.-30.04.	2,80 €											
	01.05.-31.10.	1,40 €											
	01.11.-31.12.	1,40 €											
Malente	01.01.-30.04.	1,60 €	78,40 €	28	18	Dauer des Aufenthalts	70 (25% Ermäßigung)	-	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	70,00%	Ja
	01.05.-30.09.	2,70 €											
	01.10.-31.12.	1,60 €											
	01.01.-30.04.	1,00 €											
Neustadt	01.05.-30.09.	2,00 €	75,60 €	28	18	1 Tag	-	80	Ja	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung (2 Wochen vorher) erfolgt	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	62,71%	Ja
	01.10.-31.12.	1,00 €											
	01.01.-30.04.	1,00 €											
	01.05.-30.09.	2,00 €											
Plön	01.10.-31.12.	1,00 €	56,00 €	28	18	1 Tag	50 (dann nur noch 0,50/1,00 €)	-	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit von Stadt anerkannt und Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	49,00%	Ja
	01.01.-14.05.	1,90 €											
	15.05.-14.09.	3,50 €											
	15.09.-31.12.	1,90 €											
Scharbeutz, Haffkrug	01.01.-14.03.	- €	98,00 €	28	18	1 Tag	80	-	Ja	-	Befreit, soweit in Ausübung ihres Dienstes, Berufs oder ihrer Ausbildung nur vorübergehend im	61,63%	Ja
	15.03.-30.04.	1,50 €											
	01.05.-30.09.	3,00 €											
	01.10.-31.10.	1,50 €											
Schönberg	01.11.-31.12.	- €	60,00 €	20	18	1 Tag	50	-	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	63,95%	Nein
	01.01.-31.03.	- €											
	01.04.-31.10.	2,50 €											
	01.11.-31.12.	- €											
Schwedeneck	01.01.-31.03.	- €	50,00 €	20	18	1 Tag	50	100	Ja	-	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.	70,00%	Nein
	01.04.-31.10.	2,50 €											
	01.11.-31.12.	- €											
	01.01.-30.04.	1,55 €											
Sierksdorf Strand	01.05.-30.09.	3,10 €	86,90 €	28	18	1 Tag	-	80	Ja	-	Wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Gemeindegebiet aufhält gilt nicht als ortsfremd.	80,00%	Ja
	01.10.-31.12.	1,55 €											
	01.01.-30.04.	0,75 €											
	01.05.-30.09.	1,55 €											
Sierksdorf Land	01.10.-31.12.	0,75 €	43,45 €	28	18	1 Tag	-	80	Ja	-	-	-	-
	01.01.-31.03.	1,00 €											
	01.04.-31.10.	1,50 €											
	01.11.-31.12.	1,00 €											
Strande	01.01.-31.03.	1,00 €	42,00 €	28	14	Dauer des Aufenthalts	50	100	Ja	-	Auf Antrag und mit Nachweis	65,00%	Nein
	01.04.-31.10.	1,50 €											
	01.11.-31.12.	1,00 €											
Timmendorfer Strand	01.01.-30.04.	2,00 €	98,00 €	28	18	Dauer des Aufenthalts	80	100	Ja	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist. Gilt nur bis zu 4 Tagen und nicht für Begleitpersonen.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	75,00%	Ja
	01.05.-30.09.	3,50 €											
	01.10.-31.12.	2,00 €											
Travemünde ALT	01.01.-14.05.	1,60 €	84,00 €	28	18	Dauer des Aufenthalts	50	100	Ja	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.	Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen gelten nicht als ortsfremd.	54,00%	Nein
	15.05.-14.09.	3,00 €											
	15.09.-31.12.	1,60 €											
Travemünde NEU	01.01.-14.05.	2,00 €	98,00 €	28	18	Dauer des Aufenthalts	50	100	Ja	-	Befreit, soweit sie die Kureinrichtungen weder während noch außerhalb der o. g. Aufenthaltszwecke in Anspruch nehmen.	48,00%	Nein
	15.05.-14.09.	3,50 €											
	15.09.-31.12.	2,00 €											

**► Nr. VO/2026/14843
öffentlich**

Lübeck, 22.01.2026

**Vorlage
-öffentlich-****Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde****Bearbeitung: Marina Köhn (E-Mail: marina.koehn@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 110)****Nachtragswirtschaftsplan 2026 für den Eigenbetrieb Kurbetrieb
Travemünde****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.02.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.03.2026	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung sowie § 12 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der Eigenbetriebsverordnung wird durch die Bürgerschaft per Beschluss der 1. Nachtragswirtschaftsplan für den Kurbetrieb Travemünde für das Wirtschaftsjahr 2026 gemäß Anlage festgestellt:

		erhöht	vermindert	Gesamtbetrag	
				bisher	nunmehr festgesetzt
1.1	Mit dem 1. Nachtragswirtschaftsplan werden:	um	um		
1.1.1	Im Erfolgsplan				
	die Erträge	490.000	-	4.838.000	5.328.000
	die Aufwendungen	175.000	-	7.153.000	7.328.000
	Verlustzuweisung	-	315.000	-2.315.000	-2.000.000
1.1.2	Im Vermögensplan				
	die Einzahlungen	-	-	1.510.000	1.510.000
	die Auszahlungen	-	-	1.510.000	1.510.000
1.2.	Er werden festgesetzt				
1.2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-	-	-	-
1.2.2	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	-	-	900.000	900.000

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

 Ja

 Nein- Begründung:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht erfolgt, da kein relevantes Thema.

Die Maßnahme ist:

 neu

 freiwillig

 vorgeschrieben durch:

Eigenbetriebsverordnung - EigVO

Finanzielle Auswirkungen:

 Ja (siehe Anlage u. Beschlussvorschlag)

 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

 Nein

 Ja – Begründung:

-

Begründung:

Siehe Erläuterung zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2026

Anlagen:

KBT- 1. Nachtragswirtschaftsplan - 2026.pdf

Senatorin Pia Steinrücke

N A C H T R A G S W I R T S C H A F T S P L A N**01.01.2026 - 31.12.2026**

Inhalt	Seite
Zusammenstellung	4
Erfolgsplan	5
Vermögensplan	<i>Keine Änderung</i>
Verpflichtungsermächtigungen	<i>Keine Änderung</i>
Stellenübersicht	<i>Keine Änderung</i>
 Anlagen	
Erläuterungen zum Nachtragswirtschaftsplan	9
Erfolgsübersichtsplan	11
Finanzplan	12
Investitionsplan	<i>Keine Änderung</i>

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung sowie § 12 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der Eigenbetriebsverordnung wird durch die Bürgerschaft per Beschluss und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (1) - der 1. Nachtragswirtschaftsplan für den Kurbetrieb Travemünde für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

		erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag	
				bisher	nunmehr festgesetzt
1.	Mit dem 1. Nachtragswirtschaftsplan werden:				
1.1	Im Erfolgsplan				
	die Erträge	Euro 490.000	-	4.838.000	5.328.000
	die Aufwendungen	Euro 175.000	-	7.153.000	7.328.000
	die Verlustzuweisung	Euro -	315.000	2.315.000	2.000.000
1.2	Im Vermögensplan				
	die Einzahlungen	Euro -	-	1.510.000	1.510.000
	die Auszahlungen	Euro -	-	1.510.000	1.510.000
2.	Es werden festgesetzt				
2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite f. Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen	Euro -	-	-	-
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	Euro -	-	-	-
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	Euro -	-	900.000	900.000

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt. (1)

Lübeck, den

Bürgermeister

(1) Nur bei Genehmigung

E r f o l g s p l a n

N a c h t r a g 2 0 2 6

Kurbetrieb Travemünde

Erfolgsplan

Nachtragswirtschaftsplan - Erfolgsplan 2026		PLANANSATZ		Änderung
		NEU	bisher	
Nr.	Bezeichnung	2026	2026	2026
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
1	<u>Umsatzerlöse</u>			
	Kurabgabe	2.920.000	2.600.000	320.000
	Strandbenutzungsgebühren	195.000	165.000	30.000
	Strandkorbstandgelder	45.000	45.000	-
	Standgelder Strandkioske / Boote	25.000	25.000	-
	Übrige	-	-	
		3.185.000	2.835.000	350.000
	Erbbauzinsen	145.000	145.000	-
	Vermietung u. Verpachtung	300.000	300.000	-
	Parkentgelte Parkplätze	780.000	750.000	30.000
	Parkentgelte Wohnmobilplätze	395.000	285.000	110.000
	Kostenerstattungen	70.000	70.000	-
	Übrige Erträge	25.000	25.000	-
		1.715.000	1.575.000	140.000
	Umsatzerlöse	4.900.000	4.410.000	490.000
2	<u>Sonstige betriebliche Erträge</u>			
	Erträge aus dem Abgang v. Gegenständen des Anlagevermögens	500	500	-
	Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken	-	-	-
	Erträge aus den Auflösungen von Rückstellungen	-	-	-
	Erträge aus der Auflösung von Rücklagen	-	-	-
	sonstige Kostenerstattungen u. Fahrrad-Leasing	19.500	19.500	-
	Übrige sonstige Erträge	12.000	12.000	-
	Erträge Auflösung Sonderposten	385.000	385.000	-
	Sonstige betriebliche Erträge	417.000	417.000	-
		5.317.000	4.827.000	490.000
3	<u>Materialaufwand</u>			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	448.000	448.000	-
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.709.000	2.534.000	175.000
		3.157.000	2.982.000	175.000

Kurbetrieb Travemünde

Erfolgsplan

Nachtragswirtschaftsplan - Erfolgsplan 2026		PLANANSATZ		Änderung
Nr. Bezeichnung		NEU	bisher	
		2026	2026	2026
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
4	<u>Personalaufwand</u>			
	a) Löhne und Gehälter	2.070.000	2.070.000	-
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung	620.000 (190.000)	620.000 (190.000)	-
		2.690.000	2.690.000	-
5	<u>Abschreibungen</u>			
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen - 1)	1.010.000	1.010.000	-
	b) auf Vermögensgegenstände d. Umlaufverm., soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	-	-	-
		1.010.000	1.010.000	-
6	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>			
	Verluste aus d. Abgang v. Gegenständen des Anlagevermögens	500	500	-
	Verluste aus d. Verkauf v. Grundstücken	-	-	-
	Abschreibungen auf Forderungen	-	-	-
	Wertberichtigung auf Forderungen	2.000	2.000	-
	Übrige betriebliche Aufwendungen	427.500	427.500	-
		430.000	430.000	-
		7.287.000	7.112.000	175.000

1)
siehe Erträge Auflösung Sonderposten
als Gegenposten zu den Abschreibungen

Erfolgsplan

Kurbetrieb Travemünde

Nachtragswirtschaftsplan - Erfolgsplan 2026		PLANANSATZ		Änderung
		NEU	bisher	
Nr.	Bezeichnung	2026	2026	2026
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
7	<u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	11.000	11.000	-
8	<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u> Zinsen für langfristige Darlehen u. sonst. Zinsen	22.000	22.000	-
9	<u>Ergebnis d. gewönl. Geschäftstätigkeit</u>	- 1.981.000	- 2.296.000	315.000
10	Aufwendungen aus Verlustübernahme	-	-	-
10	<u>Sonstige Steuern</u> vom Vermögen	13.000	13.000	-
	übrige sonstige Steuern	6.000	6.000	-
		19.000	19.000	-
11	Jahresverlust ¹⁾	- 2.000.000	- 2.315.000	315.000
	Vorgabe der HL ²⁾	- 2.000.000	- 2.315.000	315.000
		-	-	-

¹⁾ Nachrichtlich: Behandlung des Jahresverlustes:
Abdeckung des Verlustes aus dem Haushalt der
Hansestadt Lübeck

**Erläuterungen
zum
Nachtrags-
wirtschaftsplan 2026**

Erläuterungen zum Nachtragswirtschaftsplan 2026

I. Erläuterung zum Erfolgsplan 2026

Der Erfolgsplan weist in der Gegenüberstellung mit dem Vorjahr folgende Grunddaten auf :

	NEU Planung 2026 T€	bisher Planung 2026 T€
Erträge	5.328	4.838
Aufwendungen	-7.328	-7.153
Verlustzuweisung	-2.000	-2.315

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Haushaltssitzung am 06. November 2025 unter TOP Ö 9.5.2 einen Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2026 von CDU, BÜ90/DIE GRÜNEN, FDP geändert beschlossen. Unter Ziffer 5), sechster Spiegelstrich wurde hierbei folgende Maßnahme beschlossen:

„Die Einnahmen des Kurbetriebs Travemünde werden erhöht durch Anhebung der Kurabgabe, Einbeziehung der Tagungsgäste in die Kurabgabe, die bereits erfolgte Erhöhung der Parkgebühren für PKW und die Erhöhung der Parkgebühren für Wohnmobile auf das Niveau in Lübeck (315.000 €). Der Wirtschaftsplan ist entsprechend anzupassen.“

Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den abgabepflichtigen Personen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Um unter dem Druck der gestiegenen Kostensituation auch im Bereich der Kurveranstaltungen weiterhin ein attraktives Programm auf der Stadt- und Priwallseite bieten zu können, wird ein Teilbetrag (100 T€) der Kurabgabenhöhung zur Durchführung von entsprechenden Angeboten durch die „Lübeck und Travemünde Marketing GmbH“ investiert. Insbesondere auf dem Priwall hat sich durch das bestehende Bettenangebot ein veränderter Bedarf an Vor-Ort-Angeboten ergeben, hier sollen neue Angebote geschaffen werden. In der Bauunterhaltung der touristischen Infrastruktur hat sich ein signifikanter Mehraufwand durch eine Vielzahl von baulichen Maßnahmen ergeben, hier wird der Ansatz entsprechend um 75 T€ erhöht.

Ab **15.05.2026** möchte der Kurbetrieb Travemünde folgende Erhöhungen vornehmen:

Nach der letzten Erhöhung in 2020 wird die Kurabgabe in 2026 ab der Sommerkurzeit auf 3,50 EUR (bisher 3,00 EUR) und in der Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit auf 2,00 EUR (bisher 1,60 EUR) erhöht. Ergänzend wird die Befreiung der Tagungsgäste abgeschafft.

Die Strandbenutzungsgebühr wird auf 3,50 EUR (bisher 3,00 EUR) erhöht, ab 15.00 Uhr soll diese 2,00 EUR (bisher 1,60 EUR) betragen.

Auf den Wohnmobilplätzen des Kurbetriebes Travemünde wird die Parkgebühr entsprechend der Satzung der Hansestadt Lübeck angepasst, von 18,00 Euro in der Saison und 12,00 Euro in der Nebensaison auf ganzjährig 20,00 Euro pro Tag.

Erfolgsübersichtsplan

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2026

<u>Aufwendungen</u> <u>nach Bereichen</u> <u>nach Aufwandsarten</u>	Betrag insgesamt	Betrag insgesamt	Änderung 2026
	NEU	bisher	
	2026	2026	
T€	T€	T€	T€
1	2	2	2
1. Materialaufwand	3.157	2.982	175
2. Entgelte	2.070	2.070	-
3. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	430	430	-
4. Aufwendungen für Altersversorgung	190	190	-
5. Abschreibungen	1.010	1.010	-
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22	22	-
7. Steuern	19	19	-
8. Andere betriebliche Aufwendungen	430	430	-
9. Summe 1 - 8	7.328	7.153	175
10. Umlagen der Spalte 3 Zurechnung	1.150	1.150	-
Abgabe	-	1.150	-
11. Aufwendungen 1 - 10	7.328	7.153	175
12. Betriebserträge			
a) nach der GuV- Rechnung	5.317	4.827	490
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	-	-	-
13. Betriebserträge insgesamt	5.317	4.827	490
14. Betriebsergebnis (+ = Überschuss - = Fehlbetrag)	-	2.011	-
		2.326	+ 315
15. Finanzerträge	11	11	-
16. Unternehmens- ergebnis (+ = Überschuss - = Fehlbetrag)	-	2.000	-
		2.315	+ 315

Finanzplan

A Einzahlungen und Auszahlungen (§ 16 Nr. 1 EigVO)							
Nr. Bezeichnung	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Einzahlungen</u>							
1 Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit <u>langfristigem</u> Charakter 1)	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
2 Abschreibungen	940.000	1.010.000	1.050.000	1.045.000	1.045.000	1.040.000	1.010.000
3 Abgang v. Gegenständen d. Anlagevermögens	500	500	500	500	500	500	500
4 Kredite (f. Investition)	-	-	-	-	-	-	-
5 sonstige Einzahlungen (Fördermittel)	570.000	-	-	-	-	-	-
6 sonstige Einzahlung	868.500	449.500	-	-	-	-	-
	2.429.000	1.510.000	1.100.500	1.095.500	1.095.500	1.090.500	1.060.500
<u>Auszahlungen</u>							
1 Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit <u>langfristigem</u> Charakter 1)	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
2 Auflösung Sonderposten 2)	385.000	385.000	370.000	350.000	350.000	350.000	350.000
3 Investition für:							
- Kurtaxleistungen	1.810.000	930.000	530.000	50.000	50.000	50.000	50.000
- Gemeinsame Anlagen	60.000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
	1.870.000	1.000.000	600.000	120.000	120.000	120.000	120.000
4 Tilgung von Krediten	124.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
5 Sonstige Auszahlungen	-	-	5.500	500.500	500.500	495.500	465.500
	2.429.000	1.510.000	1.100.500	1.095.500	1.095.500	1.090.500	1.060.500
Differenz von Einzahlungen / Auszahlungen	-	-	-	-	-	-	-

B Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§16 Nr. 2 EigVO)							
Nr. Bezeichnung	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Einzahlungen</u>							
1 Zuweisungen der Gemeinde - zum Verlustausgleich 3)	-	2.000.000	- 2.000.000	- 1.800.000	- 1.800.000	- 1.800.000	- 1.800.000
<u>Auszahlungen</u>							
1 Ablieferungen an die Gemeinde - von Verwaltungskostenbeiträgen 4)	874.500	888.500	890.000	890.000	890.000	890.000	890.000

Erläuterungen

- 1) Zuführung / Entnahme zur Pensionsrückstellung (BilMoG)
- 2) Auflösung Sonderposten Strand- u. Travepromenade ;
- 3) ab 2027 ff. Verlust ca. 1.800 T€
- 4) Rücklauf an Verwaltungskosten an die Hansestadt Lübeck



► Nr. VO/2026/14860
öffentlich

Lübeck, 29.01.2026

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Jan Ehrich (E-Mail: jan.ehrich@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 107)

1. Änderung der Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.02.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.03.2026	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde wird in der Fassung der Anlage I beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind von der Änderung der Entgeltordnung nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

-

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (siehe unten / Begründung)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
-	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

-

Begründung:

Der Kurbetrieb Travemünde betreibt im Seebad Travemünde den Wohnmobilparkplatz auf dem Kowitzberg (Teil 1 seit 2005, Teil 2 seit 2022) und den Wohnmobilparkplatz an der Travemünder Landstraße seit 2018. Die Entgelte sind zuletzt in 2024 erhöht worden.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Haushaltssitzung am 06. November 2025 unter TOP Ö 9.5.2 einen Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2026 von CDU, BÜ90/DIE GRÜNEN, FDP geändert beschlossen. Unter Ziffer 5), sechster Spiegelstrich wurde hierbei folgende Maßnahme beschlossen:

„Die Einnahmen des Kurbetriebs Travemünde werden erhöht durch Anhebung der Kurabgabe, Einbeziehung der Tagungsgäste in die Kurabgabe, die bereits erfolgte Erhöhung der Parkgebühren für PKW und die Erhöhung der Parkgebühren für Wohnmobile auf das Niveau in Lübeck (315.000 €). Der Wirtschaftsplan ist entsprechend anzupassen.“

Mit dieser Änderung der Entgeltordnung wird die Teilbeschlusslage zur Erhöhung der Parkgebühren für Wohnmobile auf das Niveau in Lübeck umgesetzt. Hierzu wurde ergänzend ein Vergleich der Entgelte auf anderen Wohnmobilparkplätzen (Anlage V) vorgenommen.

Die Begründung zu den einzelnen Änderungen an der Entgeltordnung erfolgt in Anlage II.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach der letzten Erhöhung in 2024 wird das Parkentgelt ab 15.05.2026 in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. des Jahres auf 23,50 EUR und in der restlichen Zeit auf 22,00 EUR angehoben. Das Entgelt schließt auch weiterhin die jeweilige Kurabgabe für eine Person ein. Die sich hieraus ergebenden voraussichtlichen Mehreinnahmen belaufen sich in 2026 auf 110 TEUR und dienen der von der Bürgerschaft beschlossenen Einnahmeverbesserung.

Die oben genannten finanziellen Auswirkungen sind im Nachtragswirtschaftsplan des Kurbetriebes Travemünde (VO/2026/14843), der sich ebenfalls im Beschlussverfahren befindet, berücksichtigt worden.

Anlagen:

- I - 1. Änderung der Entgeltordnung
- II - Synopse und Begründung im Einzelnen
- III - Text der Entgeltordnung mit 1. Änderung
- IV - Kalkulation (mit Erläuterungen)
- V - Vergleich der Wohnmobilparkplätze

Senatorin Pia Steinrücke

LÜBECK Kurbetrieb Travemünde

Anlage I – 1. Änderung der Entgeltordnung

1. Änderung der Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde vom

Auf Grund des § 28, Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 S. 121) wird die Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde vom 28.09.2023 nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Parkplatzentgelt

Das Entgelt beträgt für einen Zeitraum von 24 Stunden in der Zeit vom

01.01. bis 14.05. und	
15.09. bis 31.12. des Jahres	€ 22,00
15.05. bis 14.09. des Jahres	€ 23,50

Das Entgelt schließt die jeweilige Kurabgabe für eine Person und die Entsorgung von Abwasser in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation ein. Es ist auch dann zu entrichten, wenn eine Inanspruchnahme von weniger als 24 Stunden erfolgt.

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Erhöhtes Parkentgelt

Wird das Parkentgelt erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, beläuft es sich auf € 30,00.

3. Diese Entgeltordnung tritt am 15. Mai 2026 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck



Anlage II – Synopse und Begründung im Einzelnen

Legende zum Änderungsbedarf: **GELB = Entgelterhöhung**, **HELLGRAU = Allgemein**

Alte Fassung der bestehenden Entgeltordnung	Neue Fassung gemäß 1. Änderung	Begründung im Einzelnen																		
<p align="center">Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde</p>	<p align="center">unverändert</p>	<p align="center">entfällt</p>																		
<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat am 28.09.2023 gemäß § 28, Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) folgende Entgeltordnung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund des § 28, Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 S. 121) wird die Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde vom 28.09.2023 nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx wie folgt geändert:</p>	<p>Auf Grund des Zitiergebotes erfolgt eine Konkretisierung der Ermächtigungsgrundlage.</p>																		
<p align="center">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Entgeltordnung gilt für die besonders gekennzeichneten Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde:</p> <p>a) Wohnmobilparkplatz Kowitzberg (Teil 1 und 2) b) Wohnmobilparkplatz Travemünder Landstraße</p>	<p align="center">unverändert</p>	<p align="center">entfällt</p>																		
<p align="center">§ 2 Parkplatzentgelt</p> <p>Das Entgelt beträgt für einen Zeitraum von 24 Stunden in der Zeit vom</p> <table border="0"> <tr> <td>01.01. bis 14.05. und</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>15.09. bis 31.12.</td> <td>des Jahres</td> <td>€ 12,00</td> </tr> <tr> <td>15.05. bis 14.09.</td> <td>des Jahres</td> <td>€ 18,00</td> </tr> </table> <p>Das Entgelt schließt die jeweilige Kurabgabe für eine Person und die Entsorgung von Abwasser in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation ein. Es ist auch dann zu entrichten, wenn eine Inanspruchnahme von weniger als 24 Stunden erfolgt.</p>	01.01. bis 14.05. und			15.09. bis 31.12.	des Jahres	€ 12,00	15.05. bis 14.09.	des Jahres	€ 18,00	<p align="center">Überschrift unverändert</p> <p>Das Entgelt beträgt für einen Zeitraum von 24 Stunden in der Zeit vom</p> <table border="0"> <tr> <td>01.01. bis 14.05. und</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>15.09. bis 31.12.</td> <td>des Jahres</td> <td>€ 22,00</td> </tr> <tr> <td>15.05. bis 14.09.</td> <td>des Jahres</td> <td>€ 23,50</td> </tr> </table> <p>Das Entgelt schließt die jeweilige Kurabgabe für eine Person und die Entsorgung von Abwasser in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation ein. Es ist auch dann zu entrichten, wenn eine Inanspruchnahme von weniger als 24 Stunden erfolgt.</p>	01.01. bis 14.05. und			15.09. bis 31.12.	des Jahres	€ 22,00	15.05. bis 14.09.	des Jahres	€ 23,50	<p>Auf Grund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 06.11.2026 (TOP Ö 9.5.2. - Ziffer 5), sechster Spiegelstrich) wird das Entgelt auf die Höhe der Gebühr auf öffentlichen Parkflächen der Hansestadt Lübeck zzgl. der jeweiligen Kurabgabe angeglichen. Weiterhin ist ein aktueller Abgleich mit vergleichbaren Einrichtungen in der Region erfolgt.</p>
01.01. bis 14.05. und																				
15.09. bis 31.12.	des Jahres	€ 12,00																		
15.05. bis 14.09.	des Jahres	€ 18,00																		
01.01. bis 14.05. und																				
15.09. bis 31.12.	des Jahres	€ 22,00																		
15.05. bis 14.09.	des Jahres	€ 23,50																		



<p style="text-align: center;">§ 3 Entgelt für Versorgungseinrichtungen</p> <p>Für die Inanspruchnahme der vorhandenen Versorgungseinrichtungen ist folgendes Entgelt zu zahlen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Strom</td> <td>je 3 kWh</td> <td>€ 1,00</td> </tr> <tr> <td>Frischwasser</td> <td>je 100 Liter</td> <td>€ 1,00</td> </tr> </table>	Strom	je 3 kWh	€ 1,00	Frischwasser	je 100 Liter	€ 1,00	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
Strom	je 3 kWh	€ 1,00						
Frischwasser	je 100 Liter	€ 1,00						
<p style="text-align: center;">§ 4 Fälligkeit der Entgelte</p> <p>Das Parkplatzentgelt wird mit Inanspruchnahme des Parkplatzes (Abstellen des Wohnmobils) fällig und ist an den aufgestellten Parkscheinautomaten unbar per Kredit-/Girokarte zu entrichten.</p> <p>Das Entgelt für die Versorgungseinrichtungen (Strom/Wasser) wird mit deren Inanspruchnahme fällig und ist an den Servicesäulen in bar zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>						
<p style="text-align: center;">§ 5 Erhöhtes Parkentgelt</p> <p>Wird das Parkentgelt erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, beläuft es sich auf € 25,--.</p>	<p style="text-align: center;">Überschrift unverändert</p> <p>Wird das Parkentgelt erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, beläuft es sich auf € 30,00.</p>	<p>Auf Grund der Erhöhung des regulären Entgeltes ist auch eine Preisanpassung des erhöhten Entgeltes zielführend.</p>						
<p style="text-align: center;">§ 6 Mehrwertsteuer</p> <p>Die Entgelte schließen die jeweils geltende Mehrwertsteuer ein.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>						
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 28. April 2005, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 29. November 2018 außer Kraft.</p> <p>Lübeck, den 11.10.2023 Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck</p>	<p style="text-align: center;">Überschrift unverändert</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 15. Mai 2026 in Kraft.</p> <p>Lübeck, den xx.xx.xxxx Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck</p>	<p>Die Änderung der Entgeltordnung tritt zum Wechsel in die Sommersaison in Kraft.</p> <p>Hier folgt das Datum der Ausfertigung.</p>						



LÜBECK  Kurbetrieb Travemünde



Entgeltordnung Wohnmobilparkplätze

Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde

vom 11.10.2023. In der Fassung der 1. Änderung vom xx.xx.2026, in Kraft ab 15.05.2026
Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/kurbetrieb

Kurbetrieb Travemünde
Eigenbetrieb der Hansestadt Lübeck
Kirchenstraße 3-5 | 23570 Lübeck
(04502) 804-0
k-direktion@luebeck-tourismus.de
www.luebeck.de/kurbetrieb
www.travemuende-tourismus.de

Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde

vom 11.10.2023

in der Fassung der 1. Änderung vom xx.xx.2026, in Kraft ab 15.05.2026

Auf Grund des § 28, Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 S. 121) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.09.2023 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die besonders gekennzeichneten Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde:

- a) Wohnmobilparkplatz Kowitzberg (Teil 1 und 2)
- b) Wohnmobilparkplatz Travemünder Landstraße

§ 2

Parkplatzentgelt

Das Entgelt beträgt für einen Zeitraum von 24 Stunden in der Zeit vom

01.01. bis 14.05. und		
15.09. bis 31.12.	des Jahres	€ 22,00
15.05. bis 14.09.	des Jahres	€ 23,50

Das Entgelt schließt die jeweilige Kurabgabe für eine Person und die Entsorgung von Abwasser in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation ein. Es ist auch dann zu entrichten, wenn eine Inanspruchnahme von weniger als 24 Stunden erfolgt.

§ 3

Entgelt für Versorgungseinrichtungen

Für die Inanspruchnahme der vorhandenen Versorgungseinrichtungen ist folgendes Entgelt zu zahlen:

Strom	je 3kWh	€ 1,00
Frischwasser	je 100 Liter	€ 1,00

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

Das Parkplatzentgelt wird mit Inanspruchnahme des Parkplatzes (Abstellen des Wohnmobils) fällig und ist an den aufgestellten Parkscheinautomaten unbar per Kredit-/Girokarte zu entrichten.

Das Entgelt für die Versorgungseinrichtungen (Strom/Wasser) wird mit deren Inanspruchnahme fällig und ist an den Servicesäulen in bar zu entrichten.

§ 5 Erhöhtes Parkentgelt

Wird das Parkentgelt erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, beläuft es sich auf € 30,00.

§ 6 Mehrwertsteuer

Die Entgelte schließen die jeweils geltende Mehrwertsteuer ein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 28. April 2005, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 29. November 2018 außer Kraft.

Lübeck, den 11.10.2023

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck



Anlage IV - Kalkulation

Nachkalkulation
per 31.12.2024

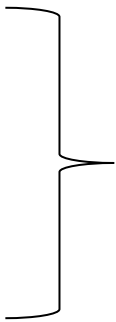
Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Wohnmobil- parkplätze TOP 5.6
	rd. €
1	2
1. Materialaufwand	81.570
2. Löhne und Gehälter	44.058
3. Soziale Abgaben	9.514
4. Aufwendungen für Altersversorgung	2.348
5. Abschreibungen	71.020
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0
7. Steuern	0
8. Andere betriebliche Aufwendungen	4.317
9. Summe 1 - 8	212.827
10. Sonstige Kosten	
a) Verwaltungskostenumlage	41.945
b) Kalkulatorische Zinsen	11.609
11. Aufwendungen 1 - 10	266.381
12. Betriebserträge	
a) Erlöse	348.851
13. Betriebserträge insgesamt	348.851
14. Überdeckung (+) ; Unterdeckung (-)	82.470
in 2023	-68.354

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen
der Nachkalkulation sind auf der folgenden Seite dargestellt.



Anlage IV - Kalkulation

Erläuterungen zur Nachkalkulation

1. Materialaufwand	
2. Löhne und Gehälter	
3. Soziale Abgaben	
4. Aufwendungen für Altersversorgung	
5. Abschreibungen	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
7. Steuern	
8. Andere betriebliche Aufwendungen	
9. Summe 1 - 8	= tatsächlich gebuchte Aufwendungen lt. Eingangsrechnungen, Verträge, Buchungsbelege, etc.; nach Kostenstellen gebucht
10. Sonstige Kosten	
a) Verwaltungskostenumlage	= Umlage der Verwaltungskoststellen im Verhältnis der tatsächlichen Aufwendungen der "aufnehmenden" Kostenstellen; diverse Kosten, wie z.B. Altersversorgung, Beihilfen etc. sind nicht umlagefähig und wurden herausgerechnet
b) Kalkulatorische Zinsen	= kalkulatorische Verzinsung des eingesetzten Kapitals, welches im Anlagevermögen gebunden ist (lt. HL-Rundschreiben 2 ^{TOP 5.9} /2021 mit einem Zinssatz ab 01.07.2021 von 2,5 %; gilt auch für 2024)
11. Aufwendungen 1 - 10	
12. Betriebserträge	
a) Erlöse	= tatsächlich gebuchte Erträge lt. Ausgangsrechnungen, Verträge, Buchungsbelege, etc.; nach Kostenstellen gebucht
13. Betriebserträge insgesamt	
14. Überdeckung (+); Unterdeckung (-)	



Anlage V Vergleich der Wohnmobilparkplätze

Wohnmobilparkplatz Ort	Preis TOP 5.6
	€
1	2
Boltenhagen	22,00
Grömitz	25,00
Klütz	20,00
Niendorf	20,00
Pelzerhaken	20,00
Scharbeutz	22,00
Travemünde ALT (inkl. KA für 1 Person)	18,00
Travemünde NEU (inkl. KA für 1 Person)	23,50

Alle Preise beziehen sich auf die Hauptsaison.





► Nr. VO/2026/14857
öffentlich

Lübeck, 28.01.2026

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Jana-Leonie Schneider (E-Mail: jana-leonie.schneider@luebeck.de Telefon: 122 - 5774)

Jugendhilfeplanung - Kindertagesbetreuung (Bedarfsplan i.S.v. §7KiTaG) Bestandserhebung 2024/2025 Maßnahmenplanung 2026/2027 ff.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.03.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.03.2026	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Die in der Anlage 3 dargestellten Maßnahmen werden in den Bedarfsplan i.S. des KiTaG aufgenommen.
- Der gesamtstädtische Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von -178.226,25 Euro für die Umsetzung der Maßnahmenplanung wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.160 - Frauenbüro	Kenntnisnahme
4.510 - Jugendamt / Familienhilfe	Zustimmung
5.610 – Stadtplanung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern ist i. S. des § 47f GO erfolgt im Rahmen der pädagogischen Arbeit in den betroffenen Einrichtungen.

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Hinsichtlich des Bedarfsplanes und der
 Maßnahmenplanung durch § 7 KiTaG

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
 gem. § 35 GO:

Begründung:

Siehe Anlage 1

Anlagen:

Anlage 1 – Kita-Bedarfsplanung 2026

Anlage 2 – Stadtteiltabellen 2025/2026

Anlage 3 – Tabelle Maßnahmenplanung 2026/2027

Anlage 4 – Ganztagsbetreuung an Lübecker Grundschule Kita-Bedarfsplanung 2025/2026

Anlage 5 – Finanzielle Auswirkungen 2026

Senatorin Monika Frank

A photograph of several children hugging each other from behind, showing their arms around each other's shoulders. They are outdoors, and the background is slightly blurred.

Kita-Bedarfsplanung

Hansestadt Lübeck

Bestandserhebung zum Stichtag 31.12.2025

Maßnahmenplanung 2026/2027

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/stadtleben

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Schildstraße 12 | 23552 Lübeck
(0451) 115
jugendhilfeplanung@luebeck.de
www.luebeck.de

Inhaltsverzeichnis

1. Aktuelle Versorgungssituation in der Kindertagesförderung.....	3
2. Ganzttag an Schulen.....	9
3. Bedarfsentwicklung	11
4. Besondere Förderbedarfe.....	14
5. Wohnungsbauggebiete.....	17
6. Maßnahmenplanung	18
7. Literaturverzeichnis	19



1. Aktuelle Versorgungssituation in der Kindertagesförderung

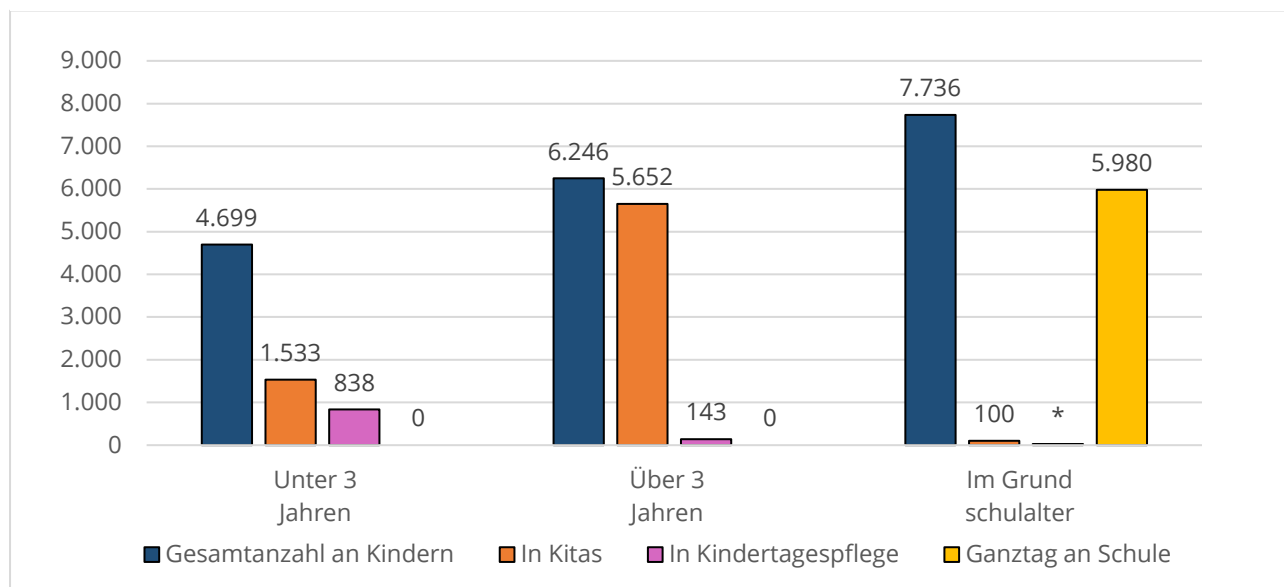
Die aktuelle Kitabedarfsplanung gibt einen Überblick über die bestehende Versorgungssituation in den Lübecker Kindertageseinrichtungen (Kitas). Neben den Betreuungsplätzen in Kitas werden auch die Angebote der Kindertagespflege sowie der Ganztagsbetreuung an Grundschulen im vorliegenden Bericht abgebildet. Es werden sowohl die gegenwärtige Situation als auch absehbare Entwicklungen und Perspektiven dargestellt. Grundlage ist die Bestandserhebung zum Stichtag 31.12.2025, die einen Überblick über die derzeitige Versorgungssituation bietet.

Die Maßnahmenplanung zeigt die vorgesehenen Angebotsentwicklungen ab dem Kita-Jahr 2026/27 auf und dient als Grundlage für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Betreuungsinfrastruktur. Nach Beschluss der Maßnahmen können die jeweiligen Kita-Träger mit der Umsetzung der Planungen beginnen.

Die Hansestadt Lübeck verfolgt weiterhin das Ziel einer bedarfsgerechten und vielfältigen Kindertagesförderung. Das aktuelle Berichtsjahr ist geprägt durch die Neufassung des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG SH, Stand 2025) sowie durch die Vorbereitung der neuen Finanzierungsstruktur (SQKM), die zum 1. Januar 2026 eingeführt wird. Ebenso wird eine Richtlinie für die Finanzierung der Kindertagespflege erarbeitet, die 2026 in Kraft treten soll.

In der folgenden Abbildung werden die Betreuungsformen und ihre Verteilung im Erhebungsjahr anhand der Gesamtanzahl der Kinder in der jeweiligen Altersgruppe dargestellt. Hier werden bei den unter 3-Jährigen, die Kinder erfasst, die laut Betreuungsvertrag in der U3 Versorgung betreut werden. Daher sind hier auch Kinder enthalten, die bereits 3 Jahre alt sind im laufenden Kita-Jahr. Es wird deutlich, dass die Betreuung in den Kitas und im Ganztags, höchsten Platzzahlen aufweisen.

Abbildung 1: Überblick über die Betreuungsformen und ihre Verteilung 2025/2026



Zu Beginn des Kita-Jahres 2025/26 lebten in Lübeck 4.699 Kinder unter drei Jahren sowie 6.244 Kinder im Alter von 3 bis 6,5 Jahren (Stichtag: 30.06.2025). Es gibt 130 Kindertagesstätten, die von 28 Trägern unterhalten werden. Insgesamt stehen 7.552 geförderte Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Tatsächlich werden 7.272 Kinder in Kitas betreut. Die Auslastung der Einrichtungen beträgt 97 %. Damit werden 66,5 % der Kinder im Alter von 0 bis 6,5 Jahren, die in Lübeck leben, in Kindertageseinrichtungen betreut. Zusätzlich werden Kinder in der Kindertagespflege versorgt.

Tabelle 1: Versorgungssituation zu Beginn des Kita-Jahres 2025/2026 anhand der Anzahl der Kinder und der Versorgungsquote in Prozent

	Gesamt¹	In Kitas		In Kindertagespflege		Ganztag an Schule		Gesamt
Betreute Kinder	Anzahl Kinder	Anzahl Kinder	VQ	Anzahl Kinder²	VQ	Anzahl Kinder	VQ	Kombinierte VQ
Unter 3 Jahren	4.699	1.530	32,6 %	838	17,6 %	0	0	50,4 %
Über 3 Jahren	6.246	5.642	90,3 %	143	2,5 %	0	0	92,6 %
Im Grundschulalter	7.736	100	1,3 %	*	*	6.077	77,3	79,8 %

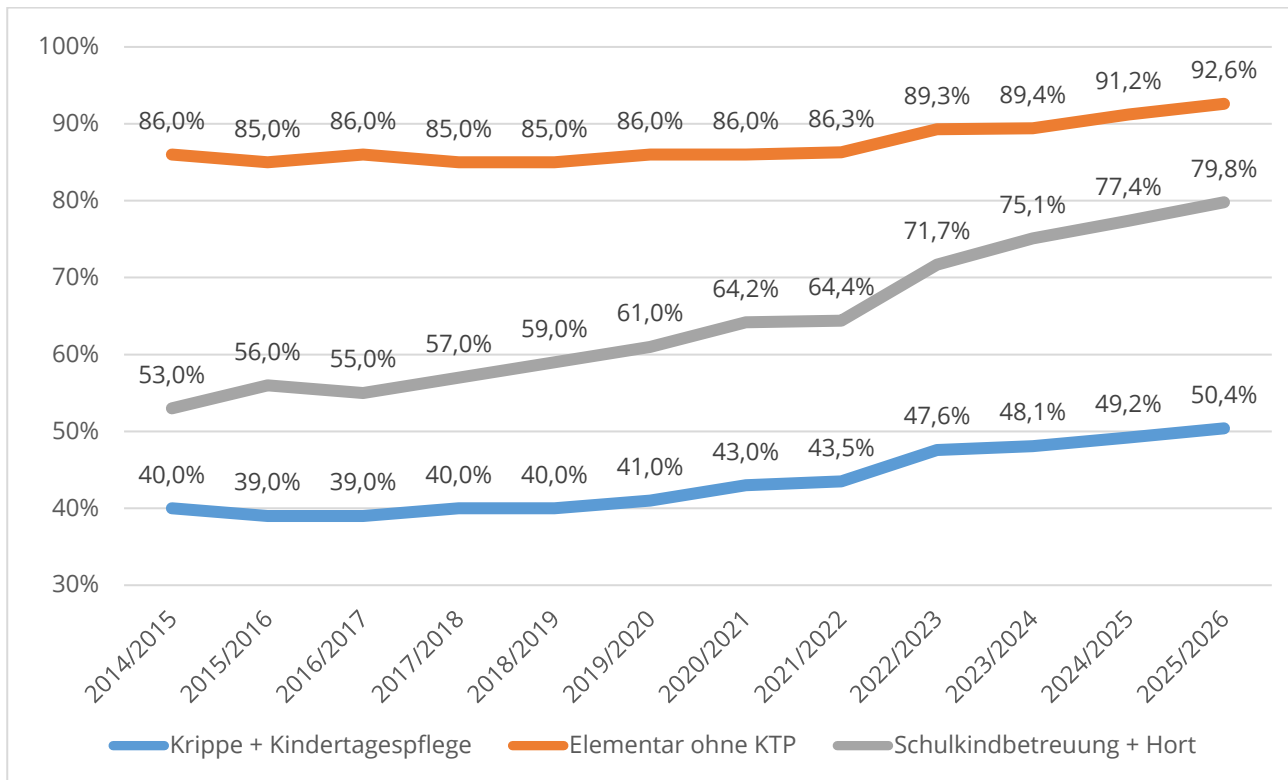
* Hier handelt es sich um die Anzahl der Kinder Ü6 in der KTP ohne genauere Angaben, ob diese schon zur Schule gehen, da es sich um eine sehr geringe Anzahl handelt, werden diese aus Datenschutzgründen nicht aufgeführt. Sie haben keinen Einfluss auf die kombinierte VQ.

In Tabelle 1 wird die Versorgungssituation anhand der Gesamtanzahl der Kinder in Lübeck, sowie der Anzahl von Kindern in den unterschiedlichen Betreuungsformen im Kita-Jahr 2025/2026 dargestellt. Die Versorgungsquote (VQ) beschreibt, für wie viel Prozent der Kinder einer bestimmten Altersstufe ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Für die Berechnung der Versorgungsquote werden die Betreuungsplätze für Kinder im Krippenalter bzw. die Betreuungsplätze für Kinder im Kindergartenalter ins Verhältnis zu allen Kindern der entsprechenden Altersstufe gesetzt. Sowohl im Krippen- als auch im Elementarbereich konnte die Versorgung im Vergleich zum Vorjahr weiter verbessert werden. Anhand der folgenden Abbildung lässt sich die positive Entwicklung der Versorgungsquoten von 2014 bis heute nachvollziehen.

¹ Stand 30.6.25 – zu Beginn des Kita-Jahres 2026/2026

² Hier werden, die Kinder erfasst, die laut Betreuungsvertrag in der U3 Versorgung betreut werden, daher sind hier auch Kinder benannt, die schon 3 Jahre alt sind, im laufenden Kita-Jahr.

Abbildung 2: Entwicklung der Versorgungsquote (VQ) seit 2014



Versorgungsquote der unter 3-Jährigen

1.530 Kinder unter 3 Jahren werden in Kitas (Krippe) und weitere 838 Kinder in der Kindertagespflege betreut. Somit werden von den betreuten Kindern im Krippenalter 64,5 % in Kitas betreut. Der Anteil der Kindertagespflege an der Betreuung der unter Dreijährigen ist leicht zurückgegangen und beträgt 35,4 % (Vorjahr: 36,1 %). Gleichzeitig ist der Anteil der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gestiegen. Gemessen an der Gesamtanzahl der Kinder in dieser Altersgruppe entspricht dies einer kombinierten Versorgungsquote von 50,4 %.

Versorgungsquote der über 3-Jährigen

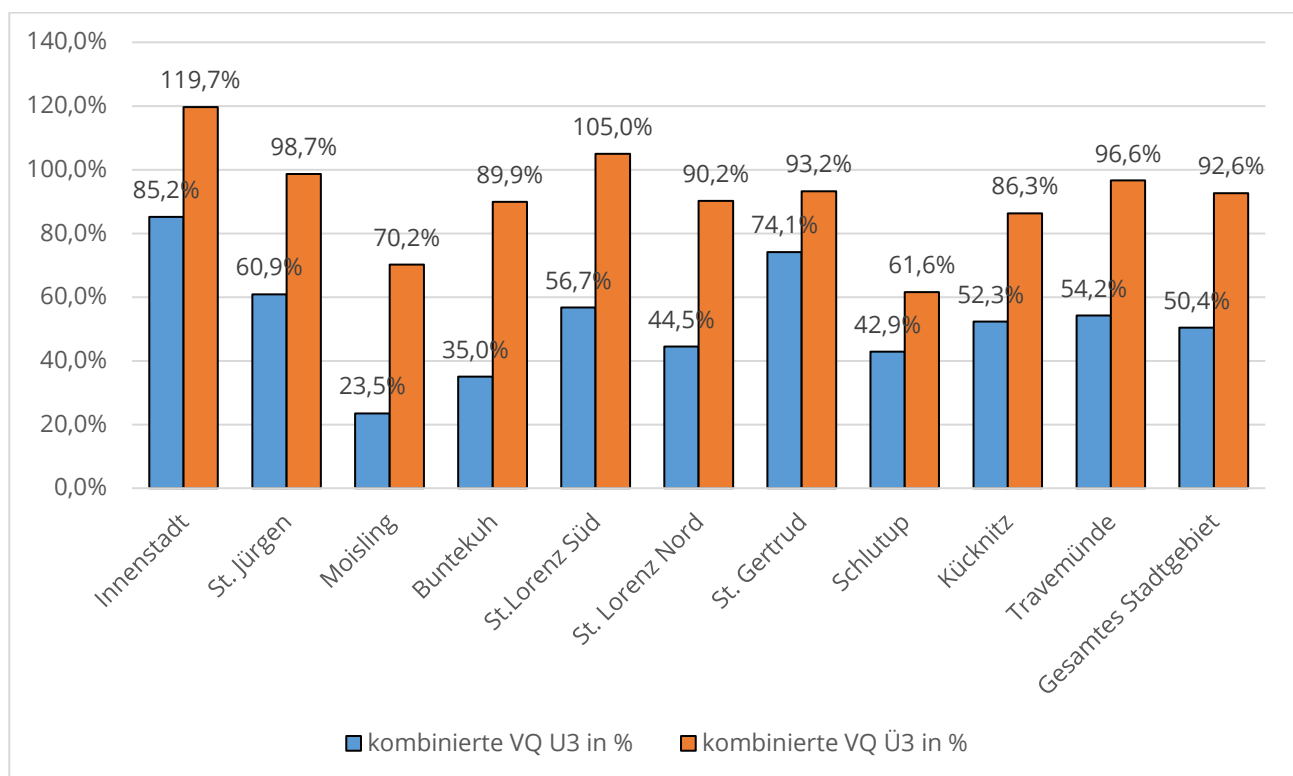
Im Elementarbereich (ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt) werden 5.642 Kinder in Kitas und weitere 143 Kinder in der Kindertagespflege betreut. Die Stabilisierung der Versorgungsquote im Elementarbereich ist unter anderem auf den Rückgang der Geburtenzahlen in den vergangenen Jahren zurückzuführen. Infolge der geringeren Anzahl von Kindern in dieser Altersgruppe ist die Nachfrage nach Betreuungsplätzen im aktuellen Jahr gesunken. Bei insgesamt 6.246 Kindern über 3 Jahren und 5.642 verfügbaren Plätzen konnte dadurch eine Versorgungsquote von 90,3 % erreicht werden. Unter Berücksichtigung der Kinder in Kindertagespflege beträgt die kombinierte Versorgungsquote 92,6 %.

Insgesamt zeigt sich, dass der Ausbau von Betreuungsplätzen kontinuierlich vorangetrieben wurde und sich die Versorgungslage in der Hansestadt Lübeck weiter verbessert hat. Dies

gilt auch für die Ganztagsbetreuung an Grundschulen, für die inzwischen eine Versorgungsquote von 79,8 % erreicht wird.

In der nachfolgenden Grafik wird die Versorgungsquote im Kita-Jahr 2025/2026 in den zehn Lübecker Stadtteilen dargestellt. Gute bis sehr gute Versorgungsquoten im U3-Bereich zeigen sich in der Innenstadt, in St. Jürgen und St. Lorenz Süd, während in Moisling und Buntekuh noch Ausbaupotentiale bestehen. Im Ü3-Bereich sind ebenfalls in den drei Stadtteilen Innenstadt, St. Jürgen und St. Lorenz Süd gute bis sehr gute Versorgungsquoten zu beobachten. In Schlutup und Moisling hingegen sind noch weitere Ausbauziele zu erfüllen. Die Hansestadt Lübeck hat sich als Ziel gesetzt, eine Versorgungsquote von 50,7 % bei den unter 3-Jährigen und 100,0 % bei den ab 3-Jährigen zu erreichen (VO/2025/13946). Diese Ziele konnten im laufenden Berichtsjahr noch nicht erreicht werden, aber der Ausbau der Plätze in der Kindertagesförderung wird mit der vorliegenden Planung weiter vorangetrieben.

Abbildung 3: Kombinierte Versorgungsquote der Lübecker Kitas nach Stadtteilen sortiert im Kita-Jahr 2025/2026



Der weitere Ausbau von Einrichtungen und Betreuungsplätzen ist bereits umgesetzt bzw. in Planung, spiegelt sich jedoch aufgrund von Anlaufphasen und Belegungsentwicklungen noch nicht vollständig in den aktuellen Belegungszahlen wider. Trotz punktueller Einschränkungen, etwa durch Fachkräftemangel, bleibt das Versorgungsangebot insgesamt stabil. Auch sinkende Kinderzahlen führten in den letzten Jahren dazu, dass sich die Versorgungsquoten in allen Altersgruppen weiter erhöhen.

Exkurs: Berechnungsmethoden und Vergleichbarkeit der Versorgungsquote im Elementarbereich

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie die Versorgungsquote im Elementarbereich (3 Jahre bis Schuleintritt) berechnet und verglichen werden kann. Hintergrund sind unterschiedliche methodische Vorgehensweisen der kommunalen Jugendhilfeplanung und der amtlichen Statistik.

Die Kita-Bedarfsplanung der Hansestadt Lübeck bezieht die Anzahl der Kinder in Einrichtungen der Kindertagesförderung am Stichtag 30.06. auf die Bevölkerung im Alter zwischen 3 und 6,5 Jahren (3,5 Jahrgänge). Die so berechnete Versorgungsquote verfügt über eine hohe fachplanerische Genauigkeit, weil die Unschärfe beim Übergang in die Schule berücksichtigt wird. Allerdings ist sie schwerer mit anderen Kommunen vergleichbar, weil es in der bundesweiten Kinder- und Jugendhilfeberichterstattung üblich ist, die amtliche Statistik als Grundlage der Auswertung zu nehmen. Diese zählt die Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 01.03. Zudem wird die Versorgungsquote in der Regel auf die Anzahl der 3- bis unter 6-jährigen (3 Jahrgänge) (Affenbach/Meiner-Teuber 2024) berechnet, weil diese Daten bundesweit einheitlich und einfach zugänglich vorliegen. Der Vorteil dieser Methodik ist, dass eine interkommunale Vergleichbarkeit über die amtliche Statistik und ein einfacherer Bezug auf die Grundgesamtheit der Kinder hergestellt werden kann. Nachteilig ist allerdings, dass der Stichtag 01.03. nur Aussagen über das vergangene Kita-Jahr zulässt und somit weniger geeignet für die prospektive Planung ist. Außerdem wird die Grundgesamtheit der Kinder im Elementarbereich durch den Bezug auf die 3- bis unter 6-jährigen unterschätzt.

Wie oben beschrieben, wird das Verhältnis von Kindern ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt ($n=5.642$) auf die Anzahl der 3- bis 6,5-jährigen ($n=6.246$) für die Lübecker Versorgungsquote angegeben. Sie beträgt nach dieser Berechnung 90,2 % im Elementarbereich (ohne Kindertagespflege). Wenn die Versorgungsquote auf die 3- bis unter 6-jährigen berechnet wird ($n=5.322$), ergibt sich ein Wert von 106,0 % für den Stichtag 30.06.2025. Die Hansestadt Lübeck liegt damit deutlich über der Quote in Deutschland (91,6 %) und von Schleswig-Holstein (89,6 %) im vergangenen Jahr (BMBFSFJ 2025: S. 39f).

Für den interkommunalen Vergleich liegen die Daten der amtlichen Statistik in einer anderen Aufbereitung vor. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Anzahl der 3- bis unter 6-jährigen, die am 01.03. in Kindertageseinrichtungen betreut wurden. Das heißt, Kinder, die 6 Jahre oder älter sind, werden in der öffentlich zugänglichen Statistik nicht abgebildet. Im Jahr 2025 wurden in Schleswig-Holstein insgesamt knapp 71.900 Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren in Kindertageseinrichtungen (ohne Kindertagespflege) betreut bei einer Grundgesamtheit von rund 79.700 Kindern in dieser Altersgruppe. Dies entspricht einer landesweiten Versorgungsquote von 90,3 %. Der Durchschnitt bei den Landkreisen liegt mit 90,4 % auf einem ähnlichen Niveau, während die kreisfreien Städte mit 89,4 % leicht darunterliegen. Kiel (91,1 %) und Flensburg (92,5 %) weisen überdurchschnittliche Werte auf. Die Quote in Lübeck ist mit 89,2 % unterdurchschnittlich. Bei den 3- bis unter 6-jährigen in Kindertageseinrichtungen belegt Lübeck Platz 11 von 15 der kreisfreien Städte und Landkreise in Schleswig-Holstein (Statistisches Bundesamt 2026; eigene Auswertung). Es erscheint wahrscheinlich, dass sich die Versorgungsquote aufgrund der rückläufigen Geburten verbessern wird.

Entwicklung aktueller Bauvorhaben

Lübeck ist eine wachsende Stadt mit mehreren aktiven Bauvorhaben, bei denen der Bedarf an Kindertagesförderung regelhaft berücksichtigt wird:

- Zu den 130 Kindertageseinrichtungen zählt auch die neue Einrichtung des DRK Kreisverbandes Lübeck e.V. Seit dem 1. Januar 2026 hat die **DRK-Bewegungskita** in der Schwartauer Allee die Betreuung von Kindern aufgenommen. Hier werden im noch laufenden Kita-Jahr weitere Kinder betreut und Gruppen eröffnet.
- In St. Lorenz Nord („**Steinrader Damm**“) wurde das Interessensbekundungsverfahren für einen neuen Kita-Standort eröffnet und erfolgreich abgeschlossen. Hierfür wurde der Träger die Johanniter-Unfallhilfe e.V. ausgewählt. Der Träger wird dort in den nächsten Jahren eine viergruppige Kita errichten.
- In St. Lorenz Süd ruht die Weiterentwicklung des Neubaus am Standort **Güterbahnhof** durch das Insolvenzverfahren des Eigentümers. Die Realisierung einer Kita wird durch die Hansestadt Lübeck weiterhin als Ziel verfolgt.
- In St. Getrud / **Lauerhofer Feld** haben die baulichen Erschließungen für das Neubaugebiet begonnen. Auch hier ist ein neuer Kita-Standort geplant. Es ist davon auszugehen, dass das Interessensbekundungsverfahren 2026 eröffnet wird.
- Zudem wurde das Projekt „**Geniner Ufer**“ mit der Gestaltung einer Kita und einer Grundschule vorangetrieben. Es wurde ein Architektenentwurf ausgewählt und das Projekt befindet sich nun auf dem Weg zum Bauantrag und den baldigen Beginn eines Interessensbekundungsverfahrens. Hierdurch würde das Angebot in St. Jürgen um eine weitere fünfgruppige Kita ergänzt werden und den so, zusätzlichen entstehenden Bedarf durch das Neubaugebiet Geniner Ufer bedienen können (vgl. VO/2025/14673).
- In Moisling konnte trotz einer Reduzierung der städtebaulichen Förderung von Bund und Land der Neubau der **Familienkiste** weiter vorangebracht werden. Die Planungen und Bauarbeiten werden in 2026 fortgesetzt (vgl. VO/2025/13983).
- In Moisling wurde der Architektenentwurf der neugeplanten **Kita Achternkaten** im Zuge eines Auswahlwettbewerbs ermittelt. Der Neubau der Einrichtung verzögerte sich bisher aufgrund der Änderung der Förderkulisse der Städtebauförderung. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten befinden sich in der Prüfung.
- Die Johanniter betreiben in der **Gemeinschaftsunterkunft** in der **Ostseestraße** in Travemünde weiterhin die Kinderbetreuung für geflüchtete Familien. Die Gruppen wurden erneut befristet in den Bedarfsplan aufgenommen und zwischenzeitlich nach Bedarfslage angepasst. Die Befristung endet am 30.07.2030.
- Ende Januar 2026 wurde die Jugendhilfeplanung darüber informiert, dass die **Kita Mönkhofer Weg**, Hansestadt Lübeck Bereich 4.511 zum 01.02.2026 geschlossen wird. Grund hierfür sind die vom Vermieter nicht beseitigten schwerwiegenden Mängel. Alle Kinder haben bereits einen Platz in einer anderen angrenzenden Einrichtung der Hansestadt erhalten. Dies wird ergänzend in die Maßnahmenplanung für das kommende Kita-Jahr aufgenommen.

2. Ganztag an Schulen

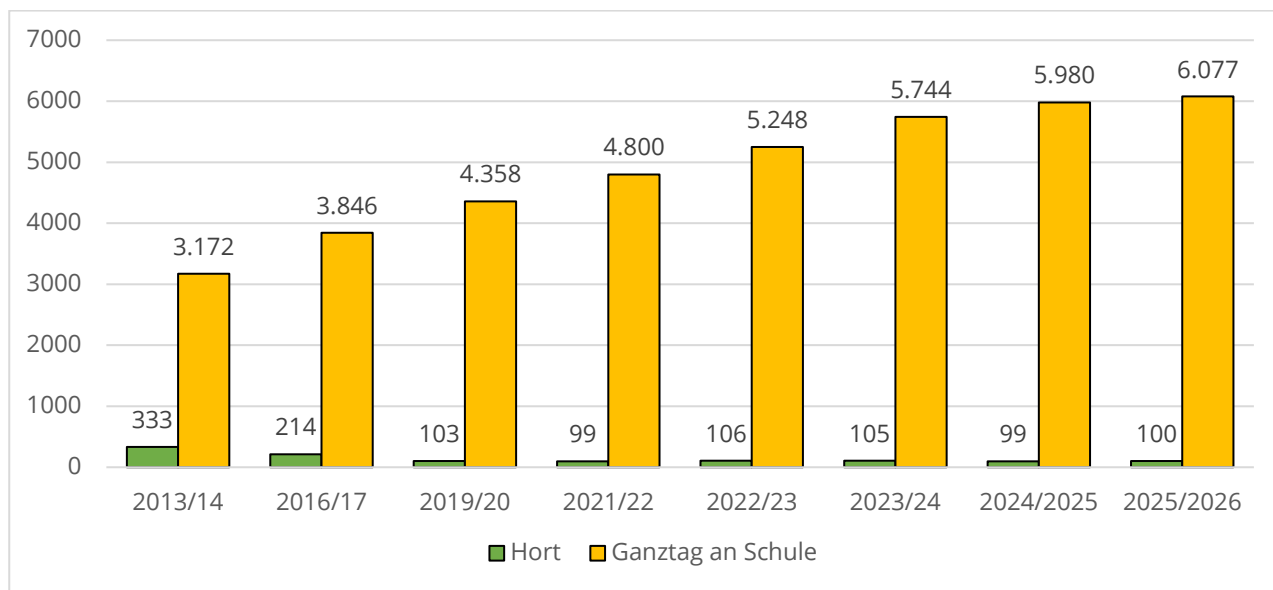
Der Ausbau des Angebots in der Ganztagsbetreuung an Lübecker Grundschulen wurde im Schuljahr 2025/26 fortgesetzt. Mit einer Erweiterung auf 6.077 Plätze (Vorjahr: 5.980) werden inzwischen 77,3 % der Schüler:innen im Ganztagsbereich an den Grundschulen verlässlich betreut und gefördert. Insofern schreitet die Umsetzung des Lübecker Konzeptes Ganztag an Schulen mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule, der ab 2026 bundesweit schrittweise eingeführt wird, weiter voran. Werden bei der Versorgungsquote die Kinder in Hortgruppen berücksichtigt, liegt die Versorgungsquote bei 79,8 %.

Mit Blick auf die Einführung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung, der ab 2026 zunächst für die Erstklässler:innen eingeführt wird, werden für die schulischen Angebote schrittweise Änderungen erwartet. Es ist ein Aufwachsen der Jahrgänge bis zum Schuljahr 2029/30 vorgesehen. Erst zu diesem Zeitpunkt greift der Rechtsanspruch dann vollständig für alle Klassenstufen an Grundschulen. Das Land Schleswig-Holstein hat eine Richtlinie zur Betriebskostenförderung mit dem 29.12.2025 veröffentlicht. Auswirkungen fließen vor allem im Bereich des Personalschlüssels ein, denn eine Regelgruppe wird künftig mit 25:2 (Kinder:Fachkräfte) bemessen. Auch der Umgang mit den Elternbeiträgen ist im Kontext der rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsplätze zu prüfen. Zur Umsetzung der neuen Anforderungen hat sich eine Arbeitsgruppe der Träger der Ganztagsbetreuung mit der Verwaltung gebildet.

In Anlage 4 sind in der Tabelle „Ganztagsbetreuung an Lübecker Grundschulen“ alle Ganztagsangebote, die Betreuungszeiten, die Anzahl der betreuten Kinder und die Träger je Standort aufgeführt. Hier finden sich auch Angaben zum Modul „Ganztag Plus“ an inzwischen 35 Standorten mit einem Betreuungsschlüssel von 15:2 (Fachkraft), das eine personelle Verstärkung für zusätzliche Fördermaßnahmen ermöglicht. Regelgruppe: Betreuungsschlüssel 20:1.

Aktuell bieten 29 Standorte eine Frühbetreuung vor Schulbeginn an. Nach dem Unterricht findet die Ganztagsbetreuung regulär bis 16:00 Uhr statt, drei Einrichtungen bieten dem Bedarf entsprechend eine Spätbetreuung bis 16:30 bzw. 17:00 Uhr an (Wegfall Domschule). In der Hälfte der Ferienzeit findet eine ganztägige Betreuung statt. Bedarfsorientiert werden zusätzliche Feriengruppen eingerichtet.

Abbildung 4: Entwicklung der Ganztagsbetreuung in Hort und an Grundschule seit 2013



Anhand der jährlichen Berichte von Trägern und Schulen zur Ganztagschule wird ein Überblick über die quantitativen und qualitativen Entwicklungen der einzelnen Standorte ermöglicht und gleichzeitig eine kontinuierliche Fortschreibung von Zielen gewährleistet. Darüber hinaus werden hierdurch thematische Cluster identifiziert, die für den Bereich Ganztag relevant sind, insbesondere dann, wenn bestimmte Themen an mehreren Standorten wiederholt benannt werden.

Für das Jahr 2026 stellt die Einführung des gesetzlichen Ganztags einen zentralen neuen Impuls für die Weiterentwicklung und Fortschreibung der bestehenden Konzepte dar und bildet zugleich ein wiederkehrendes Querschnittsthema. Um einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, hat sich dazu ein Arbeitskreis zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gegründet, der sich aus Vertreter:innen der Verwaltung sowie der Trägerschaften zusammensetzt.

Darüber hinaus haben an einzelnen Schulstandorten gesonderte Pilotprojekte im Ganztag stattgefunden: Mit dem Kooperationspartner Agrarkoordination fand das Projekt „Essen mit Zukunft an vier Lübecker Schulstandorten (Paul-Gerhardt-, Falkenfeld- und Geschwister-Prenski-Schule sowie Schule Lauerholz) statt. Ziel des Projektes war die Umstellung der schulischen Mittagsversorgung auf eine Ernährung unter nachhaltigen, regionalen und gesundheitlichen Gesichtspunkten. Das Projekt wird in 2026 an weiteren Schulen fortgeführt.

Durch eine erfolgreiche Pilotphase kann das Projekt „Ganztag – offene Kinder und Jugendarbeit“ an den Standorten Grundschule Eichholz und Paul-Gerhardt-Schule weitergeführt werden. In Kooperation mit dem Sozial- und Bildungsministerium Schleswig-Holstein haben sechs Lübecker Schulen (Gotthard-Kühl-, Ahorn-, Kaland-, Roter-Hahn-, Albert-Schweitzer- und Pestalozzi-Schule) in multiprofessionellen Teams an einer Partizipationsschulung teilgenommen. Die Schulung wurde im September 2025 erfolgreich abgeschlossen.

3. Bedarfsentwicklung

Die aktuelle Kitabedarfsplanung zeigt insgesamt eine verbesserte Versorgungssituation, wenngleich einzelne Stadtteile weiterhin unterversorgt sind. Hier sollen geplante Bauvorhaben konsequent umgesetzt werden. Bedarfsveränderungen entstehen u. a. durch Neubaugebiete, Migration oder unvorhersehbare Entwicklungen. Der Erhalt von Plätzen ist wichtig, um strukturelle Ungleichheiten zu vermeiden und das Wunsch- und Wahlrecht (§ 8 KitaG SH) zu erhalten, das bei Vollaustattung faktisch kaum umsetzbar ist.

Im Erhebungszeitraum waren 280 Plätze unbelegt. Gründe sind u. a. zeitversetzte Eingewöhnungen, Personalmangel zur Qualitätssicherung oder noch ausstehende Nachbesetzungen. Die Auslastung liegt bei 97 % und ist damit weiterhin hoch. Der bisherige Ausbau hat eine verlässliche Grundversorgung geschaffen; geplante Neubauten bleiben dennoch in einzelnen Stadtteilen erforderlich.

Im Zuge der KiTaG-SH-Evaluation steht die zukunftsorientierte Mittelverwendung im Fokus. Die Finanzierung erfolgt nun über das Standardqualitätskostenmodell (SQKM), das die bisherigen Budgetverträge der Hansestadt Lübeck abgelöst hat. Die Kostenermittlung des Landes nach SQKM deckt die tatsächlichen Ausgaben der Einrichtungen in der Hansestadt Lübeck nicht. Zur Sicherstellung der Mindeststandards nach KiTaG gewährt die Hansestadt Lübeck daher 15% zusätzlich (VO/2025/14425). Es erfolgt eine Spitzabrechnung der tatsächlich verwendeten Mittel.

Die Zusammenarbeit zwischen Trägern, Jugendhilfeplanung, Kita-Qualitätsaufsicht und Landesjugendamt wird weiter intensiviert, um Qualität zu sichern und Einrichtungen bedarfsgerecht auszurichten.

Demografische Entwicklung

Die Jugendhilfeplanung hat kürzlich dem Jugendhilfeausschuss demografische Trends und Entwicklungen vor dem Hintergrund der Frage „Wie wahrscheinlich ist eine demografische Rendite?“ präsentiert (VO/2026/14797). In der Ausarbeitung wurde deutlich, dass die Anzahl der unter 3- sowie 3- bis unter 6-jährigen aufgrund von stark fallenden Geburten rückläufig ist. Es kann aber nicht mit Gewissheit vorausgesagt werden, ob es bei der rückläufigen Fertilitätsrate um einen anhaltenden Trend oder eine aufgeschobene Familienplanung aufgrund von Krisen und Unsicherheiten handelt. Gleichzeitig verbucht die Hansestadt Lübeck weiterhin einen positiven Wanderungssaldo bei jungen Menschen und ihren Familien. Die kommunale Statistikstelle kalkuliert die Bevölkerungsprognose, dass die Anzahl der unter 3 sowie 3- bis unter 6-jährigen zwar rückläufig ist, aber sich langfristig stabilisieren wird.

Für die Jugendhilfeplanung der Kindertagesförderung heißt dies, dass der Fokus zunehmend auf der sozialräumlichen Bestandserhebung und Bedarfsdeckung liegen wird, weil sich sowohl die Bevölkerungsentwicklung als auch die Versorgungsquote in den Stadtteilen zum Teil noch deutlich unterscheiden. Zukünftig werden verstärkt durch die Jugendhilfeplanung Ressourcen und Umsteuerungspotentiale eruiert, um diese Imbalancen auszugleichen.

Bedarfsentwicklung bei unter 3-Jährigen

Bereits im Bericht 2025 wurde der weitere Ausbau von U3-Plätzen als erforderlich benannt. Trotz sinkender Geburtenzahlen besteht aufgrund steigender Erwerbstätigkeit von Eltern und früherer Inanspruchnahme von Betreuung weiterhin Bedarf. Das angestrebte Verhältnis von Krippenplätzen (80 %) zu Kindertagespflege (20 %) wird kontinuierlich überprüft. Die geplanten Ausbaumaßnahmen stärken das U3-Angebot deutlich (siehe Abbildung 5) und unterstützen das beschlossene Ziel. Außerordentliche Veränderungen der Versorgung durch Kindertagespflege konnten im Berichtsjahr nicht beobachtet werden und sind für den Planungszeitraum nicht bekannt.

Der Ausbau erfolgt insbesondere in einzelnen Stadtteilen (z. B. in Moisling) sowie durch Umwandlung von Gruppenformen, etwa von Elementar- in altersgemischte oder Krippengruppen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen (insbesondere Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt) gegeben sind.

Bedarfsentwicklung bei über 3-Jährigen

Die Jugendhilfeplanung analysiert demografische Trends und Entwicklungen für das gesamte Stadtgebiet und kleinräumig. Die Bevölkerungsprognose der Hansestadt Lübeck geht davon aus, dass die Anzahl der 3- bis unter 6-Jährigen von 2025 bis 2035 von 5.394 auf 5.057 zurückgehen wird (-6,3 %), sich aber bis 2045 auf einem Niveau von knapp unter 5.000 Kindern dieser Altersgruppe stabilisieren wird. Zuzüge, Neubaugebiete und andere Entwicklungen sind dabei fortlaufend zu berücksichtigen und nur bedingt vorhersagbar. Zudem haben Kinder, die noch in der Kindertagespflege betreut werden (zum Erhebungszeitraum 143 Kinder), einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz.

Zudem findet eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Trägern, Jugendhilfeplanung, Kita-Qualitätsaufsicht und Landesjugendamt statt. Ziel ist es, die Einrichtungen entsprechend ihres qualitativen Potenzials zu strukturieren und die Qualität zu sichern. Diese Querschnittstätigkeit soll in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden, um die Einrichtungen an den tatsächlichen Bedarf hinsichtlich Platznachfrage, Personal und Raumkapazität auszurichten und die Qualität und Standards zu halten und bestmöglich zu nutzen. Hier kann es in Zukunft zu Veränderungen und gegebenenfalls zu Verkleinerungen der Gruppenkonstellationen kommen.

Ausblick für Krippen- und Elementarbereich

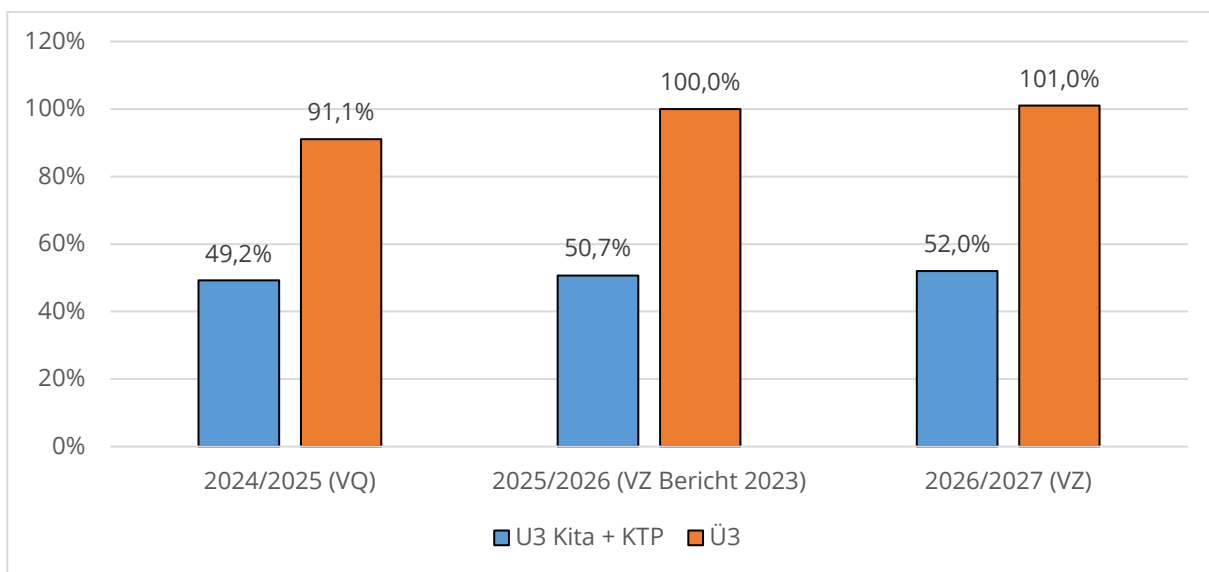
Für eine bedarfsgerechte Versorgung ist der weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung erforderlich. Die Versorgungsziele werden stufenweise angepasst (siehe Abbildung 5) und können voraussichtlich durch die geplanten Neubauten erreicht werden. Bauverzögerungen und ähnliche nicht voraussehbare Ereignisse können jedoch Einfluss auf die Zielerreichung haben.

Ein Rückgang der Kinderzahlen bedeutet nicht automatisch einen sinkenden Betreuungsbedarf. Die qualitative Weiterentwicklung ermöglicht eine familienorientierte Planung, flexible

Reaktionen auf stadtteilbezogene Veränderungen sowie eine Weiterentwicklung der Kindertagesförderung – insbesondere im Hinblick auf veränderte Bedarfe und Inklusion (vgl. VO/2026/14797).

Die prognostizierte Entwicklung des Platzangebotes basiert auf einer stabilen Kinderzahl im Krippenalter und den Melderegisterdaten für den Elementarbereich. Steigende Versorgungsquoten werden erreicht, sofern die geplanten Einrichtungen bis 2026/27 realisiert werden. Migrationsbewegungen, Wohnraumentwicklung und weitere Nachfragefaktoren bleiben dabei kontinuierlich zu berücksichtigen.

Abbildung 5: Zielformulierungen der Versorgungsquote, die durch den geplanten Ausbau der Versorgung in der Kindertagesbetreuung erreicht werden kann (VQ = Versorgungsquote; VZ=Versorgungsziel)



Die dargestellte Abbildung stellt die voraussichtliche Entwicklung des Platzangebotes dar, ausgehend von einer etwa gleichbleibenden Anzahl von Kindern im Krippenalter und der Hochrechnung aus dem Melderegister für Kinder im Elementaralter.

Der Anstieg der Versorgungsquoten wird erreicht, wenn die geplanten zusätzlichen Einrichtungen bis 2026/27 gebaut werden. Wie bereits erwähnt, sind dabei Aspekte wie Migrations- und Fluchtbewegungen, die verstärkte Nachfrage von Wohnraum oder andere Gründe für eine steigende Nachfrage an Kindertagesbetreuung in die weitere Planung einzubeziehen soweit möglich.

4. Besondere Förderbedarfe

Im folgenden Abschnitt erfolgt eine ausgewählte Darstellung besonderer Förderbedarfe.

4.1 Integration / Inklusion

In der folgenden Tabelle wird die Versorgung von Kindern mit (drohender) Behinderung im Elementarbereich der Kindertageseinrichtungen für die Kita-Jahre seit 2023/24 dargestellt. Ausgewiesen werden die verfügbaren Plätze in Integrationsgruppen, heilpädagogischen Kleingruppen und der Einzelintegration sowie die jeweilige Gesamtzahl der Plätze. Ergänzend werden die Anteile der Kinder mit (drohender) Behinderung sowohl bezogen auf die Elementarkinder in Kitas als auch auf die Gesamtzahl der Elementarkinder in der Hansestadt Lübeck dargestellt.

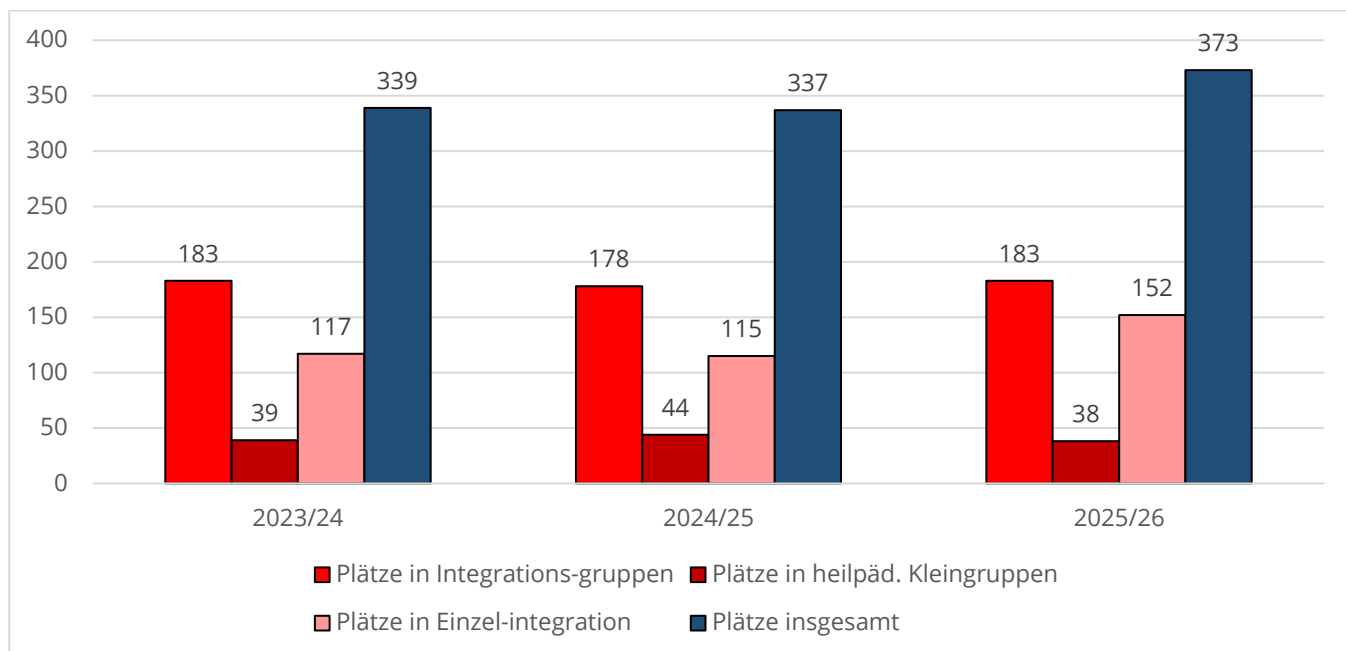
Im betrachteten Zeitraum erhöht sich die Gesamtzahl der Plätze von 339 im Kita-Jahr 2023/24 auf 373 im Kita-Jahr 2025/26. Das entspricht einem Plus von 10,0 %. Der Ausbau entfällt insbesondere auf die Einzelintegration, deren Plätze von 117 auf 152 ansteigen (+29,9 %). Die Anzahl der Plätze in Integrationsgruppen bleibt weitgehend konstant, während die Plätze in heilpädagogischen Kleingruppen leichte Schwankungen aufweisen.

Der Anteil der Kinder mit (drohender) Behinderung an den Elementarkindern in Kitas steigt von 6,0 % auf 6,6 %. Bezogen auf die Gesamtzahl der Elementarkinder in der Hansestadt Lübeck erhöht sich der Anteil im selben Zeitraum von 5,2 % auf 6,0 %.

Tabelle 2: Versorgung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kitas

	Plätze in Integrationsgruppen	Plätze in heilpäd. Kleingruppen	Plätze in Einzelintegration	Summe	Anteil Kinder mit (drohender) Behinderung an Elementarkindern in Kitas	Anteil Kinder mit (drohender) Behinderung, an Gesamtzahl der Elementarkinder in HL
2023/24	183	39	117	339	6,0%	5,2%
2024/25	178	44	115	337	6,0%	5,3%
2025/26	183	38	152	373	6,6%	6,0%

Abbildung 6: Versorgung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kitas



Die Abbildung visualisiert die in der Tabelle dargestellten Daten zur Versorgung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kitas für die drei Kita-Jahre 2023/24, 2024/25 und 2025/26. Dargestellt sind jeweils die Plätze in Integrationsgruppen, heilpädagogischen Kleingruppen, Einzelintegration sowie die Gesamtzahl der Plätze.

Die Darstellung macht deutlich, dass die Gesamtzahl der Plätze für Kinder mit (drohender) Behinderung im Zeitverlauf ansteigt und im Kita-Jahr 2025/26 ihren höchsten Wert erreicht. Besonders sichtbar ist der Ausbau der Einzelintegration, während die Plätze in Integrationsgruppen weitgehend stabil bleiben. Die heilpädagogischen Kleingruppen zeigen im Vergleich geringere Veränderungen. Insgesamt unterstreicht die Grafik den quantitativen Ausbau der inklusiven Betreuungsangebote im betrachteten Zeitraum.

Für die Unterstützung der strategischen Steuerung der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt seit April 2025 ein Kollege mit diesem inhaltlichen Schwerpunkt die Abteilung 4.041.2 Jugendhilfeplanung und frühkindliche Förderung.

4.2 Perspektiv Kitas

Durch die Neufassung des KiTaG zum 01.01.2025 wurden landesweit 50 PerspektivKitas, angelehnt an das PerspektivSchulprogramm, ins Leben gerufen. Ziel des Programms ist die Stärkung von Kindern in ihrer Sprachförderung durch eine zusätzliche Fachkraft und es wird so ihre Chance auf Bildung und Teilhabe erhöht. Perspektiv Kitas unterstützen und stärken Kinder und Familien im Übergang in die Grundschule durch zusätzliche Angebote

Der Förderzeitraum beträgt fünf Jahre. Im Januar 2025 konnten sich landesweit Kitas bewerben und mussten hierfür ein Konzept zur Umsetzung der Handlungsfelder vorlegen. Folgende Kriterien spielten bei der Auswahl eine Rolle:

- Anteil der Kinder mit sozioökonomischer Benachteiligung in der Einrichtung,
- Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Übergang von Kindertageseinrichtung in die Grundschule (z.B. Sprache, Migrationserfahrung),
- Konzept zur Umsetzung der Handlungsfelder,
- Kooperationsvereinbarung mit einer Perspektivschule.

In Lübeck wurden folgende Kitas in das Programm aufgenommen, die hierdurch zusätzlich eine halbe Fachkraftstelle und monatlich 250 € an Sachmitteln erhalten:

- Kita Hudekamp (städtisch), Anerkannt seit 01.03.2025 bis 28.02.2030,
- Kita u. FAZ Brüder-Grimm-Ring (städtisch) seit 01.03.2025 bis 28.02.2030,
- Ev.-Luth. Kita Irgendwie Anders (KitaWerk) seit 01.03.2025 bis 28.02.2030,
- Kita St. Bonifatius (kath. Pfarrerei zu den Lübecker Märtyrern seit 01.03.2025 bis 28.02.2030,
- Kita Bunte Kuh (Sprungtuch e.V.) seit 01.03.2025 bis 28.02.2030.

Es ist festzustellen, dass sämtliche Einrichtungen die gewonnenen Fachkraftstunden mit eine:r Erzieher:in erfolgreich besetzen konnten. In dieser Hinsicht nimmt Lübeck im Land eine Vorreiterposition ein, da es viele Kommunen gibt, die noch keine Fachkraft in den Perspektiv Kitas beschäftigen konnten.

5. Wohnungsbaugebiete

Für den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung sind in zukünftigen Wohngebieten zusätzliche Kindertageseinrichtungen geplant. Zur wohnortnahen Versorgung der Familien wird der Bedarf der Kita- und auch der Schulentwicklungsplanung frühzeitig mit dem Fachbereich Planen und Bauen abgestimmt. Unter Berücksichtigung der Anzahl der entstehenden Wohneinheiten und der bestehenden Infrastruktur im Umfeld eines Planungsgebietes werden zusätzliche Einrichtungen vorgesehen und Standorte in Baugebieten sichergestellt.

Tabelle 3: : Kitaplanung in zukünftigen Wohngebieten – Stand Dezember 2025

Stadtteil	Gebiet	geplante Wohneinheiten	angestrebter Abschluss B-Plan-Verfahren	Kitaplanung
St. Jürgen	Geniner Ufer	650	B-Plan liegt vor	5 Gruppen, im Baugebiet
St. Jürgen	Polarisweg	0	ruht	4-5 Gruppen*
Moisling	Neue Mitte Moisling	Neubau des Bestands + 60 WE für Senior:innen	B-Plan für Kita- Neubau liegt vor	5 Gruppen mit Familienzentrum*
Buntekuh	Grundstück ehem. Sellschopp	490	ruht	6 Gruppen, im Baugebiet
St. Lorenz Süd	Ehemaliger Güterbahnhof	600	Liegt vor	4 Gruppen, im Baugebiet, Umsetzungsplanung läuft
St. Lorenz Nord	Friedhofsallee	320	I / 2027	6 Gruppen, im Baugebiet*
St. Lorenz Nord	Marie-Juchacz-Weg	15	B-Plan liegt vor	4 Gruppen im Baugebiet*
St. Lorenz Nord	Steinrader Damm	49	Liegt vor	4 Gruppen, im Baugebiet
St. Gertrud	Schlutuper Straße/ Lauerhofer Feld	400	Liegt vor	4 Gruppen, im Baugebiet
Schlutup	Konradstraße	51	I / 2027	4 Gruppen, im Stadtteil**
Travemünde	Neue Teutendorfer Siedlung	550	B-Plan liegt vor	2 Kitastandorte, je 4 Gruppen, im Baugebiet
Travemünde	Howingsbrook	200	III / 2027	3-4 Gruppen, im Baugebiet

* Verlagerung und Erweiterung einer Kita im Bestand vorgesehen

** Bedarfsdeckung für Baugebiete und Stadtteil insgesamt

Bei entsprechender Entwicklung des jeweiligen Baugebietes wird ein Interessenbekundungsverfahren für den Betrieb der Kindertageseinrichtung durchgeführt. Mehrere Träger der Jugendhilfe haben ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Abgabe einer Interessensbekundung angemeldet.

6. Maßnahmenplanung

Die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Angebotes in den Kindertageseinrichtungen werden in der Anlage „Maßnahmenplanung“ in der zeitlichen Reihenfolge ihrer geplanten Umsetzung, differenziert nach Stadtteilen, beschrieben (§ 10 KiTaG). Die Planung wurde mit der Fachgruppe der Lübecker Kitaträger abgestimmt. Die für das Kita-Jahr 2026/27 vorgesehenen Maßnahmen sind im Haushalt entsprechend geordnet.

Die vorliegende Maßnahmenplanung sieht Änderungen und Erweiterungen des Kinderbetreuungsangebotes auf der Grundlage des Kindertagesförderungsgesetzes vor.

Nach § 25 KTtaG sind folgende Gruppenformen und -größen möglich:

- Regel-Krippengruppen zehn Kinder,
- Natur-Krippengruppen acht Kinder,
- kleine Krippengruppen fünf Kinder,
- altersgemischte Regelgruppen 20 rechnerische Kinder,
- altersgemischte Naturgruppen 16 rechnerische Kinder,
- kleine altersgemischte Gruppen 10 rechnerische Kinder,
- Regel-Kindergartengruppen 20 Kinder,
- integrative Kindergartengruppen 19 rechnerische Kinder,
- Natur-Kindergartengruppen 16 Kinder,
- mittlere Kindergartengruppen 15 Kinder,
- kleine Kindergartengruppen zehn Kinder,
- Regel-Hortgruppen 25 Kinder,
- Natur-Hortgruppen 20 Kinder,
- mittlere Hortgruppen 19 Kinder und
- für kleine Hortgruppen zwölf Kinder.

Nach § 11 KiTaG soll im Bedarfsplan Vorsorge getroffen werden, damit auch auf unvorhergesehenen Bedarf reagiert werden kann. Daher enthält die Bedarfsplanung Maßnahmen, die noch keinem Träger zugeordnet sind.

7. Literaturverzeichnis

- Afferbach, Lena/ Meiner-Teuber, Christiane (2024): Kindertagesbetreuung 2024 – das Ende einer Expansionsgeschichte? In: AKJStat (Hrsg.): KomDat 3/24 (Online verfügbar: <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/komdat/komdat-03/2024>, letzter Aufruf: 12.02.2026).
- BMBFSFJ 2025 (Hrsg.): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2024 (Online verfügbar: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/269132/26d3438f490871b6c22cea0e8383f208/kindertagesbetreuung-kompakt-2024-data.pdf>, letzter Aufruf: 12.02.2026).
- Geis-Thöne, Wido. (2025): Regionale Disparitäten bei den Entwicklungen der Platzbedarfe in Kitas und Schulen. No. 23/2025. IW-Report, 2025.
- Knollmann, C., & Thyen, U. (2019): Einfluss des Besuchs einer Kindertagesstätte (Kita) auf den Entwicklungsstand bei Vorschulkindern. Gesundheitswesen, 81(3), 196-203.
- Lokhande, Mohini (2023): Integrationsmotor Kita. Wie gut ist die frühkindliche Betreuung auf de Normalfall Vielfalt eingestellt?, SVR-Kurzinformation 2023-4, Berlin.
- Statistischen Bundesamt 2026 (Hrsg.): Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege. Betreute Kinder von unter 14 Jahren und Betreuungsquoten (Online verfügbar unter www.regionalstatistik.de).

Tabelle: Platzangebot in den Stadtteilen und Stadt insgesamt - 2025/26

Lfd. Nr.	Stadtteil	Stadtteil	geförderte Platzzahl nach Betreiberlaubnis	Angebote für Kinder unter 3 Jahren					Angebote im Elementarbereich										Hortangebot *		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtungen in %	
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung		Regelangebot insgesamt	Lübecker Kinder im Rechtsanspruchalter	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	Versorgungsquote nach geförderten Plätzen	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	halbtags			Versorgungsquote im Hortbereich
									halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen									
1	01	Innenstadt	487	0	15	78	93	38%	0	50	260	310	11	0	321	278	21%	117%	115%	69	16%	483	99%
2	02	St. Jürgen	1.832	0	4	408	412	42%	23	27	1159	1.209	44	8	1.261	1.297	22%	107%	97%	18	1%	1.691	92%
3	03	Moisling	337	0	5	49	54	18%	0	37	205	242	31	0	273	393	61%	69%	69%	0	0%	327	97%
4	04	Buntekuh	493	0	5	84	89	27%	0	35	314	349	43	0	392	437	35%	62%	90%	0	0%	481	98%
5	05	St. Lorenz Süd	558	0	0	139	139	43%	20	19	349	388	24	0	412	400	30%	105%	103%	0	0%	551	99%
6	06	St. Lorenz Nord	1.404	0	33	241	274	28%	9	191	816	1.014	73	8	1.095	1.246	37%	85%	88%	12	1%	1.381	98%
7	07	St. Gertrud	1.396	5	18	248	271	31%	34	128	859	1.021	61	18	1.100	1.197	25%	94%	92%	0	0%	1.371	98%
8	08	Schlutup	141	0	10	19	29	24%	0	0	101	101	7	0	108	177	27%	62%	61%	1	1%	138	98%
9	09	Kücknitz	646	0	10	106	116	30%	0	81	373	454	30	0	484	614	40%	84%	79%	0	0%	600	93%
10	10	Travemünde	258	1	3	49	53	35%	1	13	167	181	11	4	196	207	31%	90%	95%	0	0%	249	97%
		Summe Hansestadt Lübeck	7.552	6	103	1.421	1.530	32,6%	87	581	4.603	5.269	335	38	5.642	6.246	31%	94%	90,3%	100	1,3%	7.272	97%

* Im gesamtem Stadtgebiet werden 79,9% der Grundschulkinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen (78,6%) und durch Hortplätze (1,3%) versorgt.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 01 Innenstadt

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebsurlaubnis	Angebote im Elementarbereich																				
				Angebote für Kinder unter 3 Jahren				Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung		Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebsurlaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	Hortangebot *		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt	
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen							in heilpädagogischen Kleingruppen	halbtags			Versorgungsquote im Hortbereich
1	01.01	Dr.-Julius-Leber-Straße	44	0	5	10	15		0	10	18	28	1	0	29	0%					0		44	100%
2	01.01	Glockengießersstraße	45	0	0	9	9		0	0	29	29	3	0	32	31%					0		41	91%
3	01.01	Idun	111	0	0	20	20		0	0	60	60	0	0	60	13%					31		111	100%
4	01.01	St. Marien	98	0	0	0	0		0	20	40	60	0	0	60	18%					38		98	100%
5	01.01	Herz-Jesu	40	0	0	0	0		0	0	40	40	0	0	40	35%					0		40	100%
6	01.01	Alsheide	34	0	0	9	9		0	0	23	23	2	0	25	24%					0		34	100%
7	01.01	St. Marien-Käfer	20	0	0	20	20		0	0	0	0	0	0	0	0%					0		20	100%
8	01.01	Der kleine Muck	78	0	10	10	20		0	20	37	57	2	0	59	10%					0		79	101%
9	01.01	Kita am Koberg	17	0	0	0	0		0	0	13	13	3	0	16	56%					0		16	94%
Summe Innenstadt			487	0	15	78	93	38%	0	50	260	310	11	0	321	21%	324	278	117%	115%	69	16%	483	99%

* In der Innenstadt werden 88% der Grundschulkinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen (72%) und durch Hortplätze (16%) versorgt.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 02 St. Jürgen

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebsaufnbis	Angebote für Kinder unter 3 Jahren				Versorgungsquote im Krippenbereich	Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung		Angebote im Elementarbereich				Hortangebot **		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt			
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe		halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen	Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförd. Platzzahl nach Betriebsaufnbis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen			halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich	
1	02.02	Robert-Koch-Straße	50	0	0	9	9		0	0	25	25	0	0	25	16%						0		34	68%
2	02.02	Kl. Klosterkoppel	50	0	0	3	3		0	0	25	25	0	0	25	76%						0		28	56%
3	02.02	Mönkhofer Weg	40	0	0	8	8		0	8	11	19	0	0	19	58%						0		27	68%
4	02.02	Gewerbezwerg	77	0	0	23	23		0	0	50	50	0	0	50	0%						0		73	95%
5	02.02	Sportkita	82	0	0	14	14		0	0	58	58	4	4	66	14%						0		80	98%
6	02.02	Griechenzentrum	38	0	0	0	0		0	0	36	36	2	0	38	16%						0		38	100%
7	02.02	Kita Kreuz	65	0	2	6	8		0	6	34	40	5	0	45	33%						0		53	82%
8	02.02	Dorothea-Schlözer	41	0	0	8	8		0	0	27	27	1	0	28	4%						0		36	88%
9	02.02	St. Aegidien	45	0	0	15	15		0	0	29	29	0	0	29	7%						0		44	98%
10	02.02	Possehl-Kindergarten	54	0	1	4	5		0	4	42	46	1	0	47	60%						0		52	96%
11	02.02	Kita Storchennest	30	0	0	10	10		0	0	20	20	0	0	20	20%						0		30	100%
12	02.02	Unter dem Regenbogen	43	0	1	6	7		0	9	19	28	8	0	36	28%						0		43	100%
13	02.02	St. Martin	46	0	0	13	13		0	0	30	30	1	0	31	26%						0		44	96%
14	02.02	KIKS Krankenhaus Süd	107	0	0	33	33		0	0	73	73	0	0	73	21%						0		106	99%
15	02.02	Kinderhaus "Grauer Esel"	66	0	0	21	21		0	0	27	27	1	0	28	7%						18		67	102%
16	02.02	Tingelfing	30	0	0	10	10		0	0	18	18	0	0	18	11%						0		28	93%
17	02.02	Kita Weidenweg	46	0	0	12	12		0	0	29	29	0	0	29	10%						0		41	89%
18	02.02	Die Stadtmäuse	51	0	0	10	10		0	0	30	30	5	4	39	13%						0		49	96%
19	02.09	St. Augustinus	48	0	0	10	10		0	0	36	36	2	0	38	24%						0		48	100%
20	02.09	Unizwerg / UKSH	129	0	0	50	50		0	0	78	78	1	0	79	29%						0		129	100%
21	02.09	Zauberwiese	48	0	0	0	0		6	0	35	41	0	0	41	7%						0		41	85%
22	02.09	Tagesstätte für Studenten Kinder	70	0	0	25	25		0	0	30	30	5	0	35	40%						0		60	86%
23	02.09	Drachennest I	80	0	0	0	0		0	0	70	70	0	0	70	30%						0		70	88%
24	02.09	Drachennest II	38	0	0	19	19		0	0	17	17	1	0	18	39%						0		37	97%
25	02.09	Drachennest III	80	0	0	20	20		0	0	59	59	0	0	59	36%						0		79	99%
26	02.09	Wilde 13	94	0	0	23	23		0	0	65	65	3	0	68	6%						0		91	97%
27	02.09	Kita Bildungshaus 1-10	59	0	0	20	20		0	0	39	39	1	0	40	10%						0		60	102%
28	02.09	Kita Rothebek	70	0	0	8	8		0	0	43	43	0	0	43	0%						0		51	73%
29	02.09	Landkiga Landwege	32	0	0	0	0		16	0	16	32	0	0	32	19%						0		32	100%
30	02.10	DRK-Kita Grashüpfer	55	0	0	13	13		1	0	38	39	0	0	39	56%						0		52	95%
31	02.13	St. Johannes Kindergarten *	68	0	0	15	15		0	0	50	50	3	0	53	0%						0		68	100%
Summe St. Jürgen			1.832	0	4	408	412	42%	23	27	1159	1.209	44	8	1.261	22%	1.386	1.297	107%	97%	18	1%	1.691	92%	

Im Betriebskindergarten der Firma Euroimmun in Blankensee, der nicht von der Hansestadt Lübeck gefördert wird, werden 17 Lübecker Kinder in der Krippe und 30 Kinder im Elementarbereich betreut.

* Die Kita St. Johannes in Krummesse / Kr. Hgt. Lauenburg ist mit dem Anteil der dort betreuten Lübecker Kinder dargestellt.

** In St. Jürgen werden 86% der Grundschulkinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen (85%) und durch Hortplätze (1%) versorgt.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 03 Moisling

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Angebote für Kinder unter 3 Jahren				Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung		Angebote im Elementarbereich					Hortangebot *		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt		
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen	Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförd. Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen			halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich
1	03.19	Niendorf **	47	0	0	0	0	0	10	27	37	1	0	38	26%					0		38	81%	
2	03.21	Brüder-Grimm-Ring	51	0	0	20	20	0	0	24	24	7	0	31	71%					0		51	100%	
3	03.21	Moislinger Berg	68	0	0	10	10	0	0	58	58	2	0	60	68%					0		70	103%	
4	03.21	Kita Irgendwie anders	31	0	0	9	9	0	0	21	21	0	0	21	76%					0		30	97%	
5	03.21	Wichern I	61	0	0	0	0	0	27	22	49	12	0	61	66%					0		61	100%	
6	03.21	Wichern II	48	0	0	0	0	0	0	39	39	7	0	46	61%					0		46	96%	
7	03.21	Familienkiste	31	0	5	10	15	0	0	14	14	2	0	16	56%					0		31	100%	
		Summe Moisling	337	0	5	49	54	18%	0	37	205	242	31	0	273	61%	273	393	69%	69%	0	0%	327	97%

* In Moisling werden 59% der Grundschulkinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen versorgt.

** Niendorf % erläutern?

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 04 Buntekuh

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Angebote im Elementarbereich																		Hort-angebot *	Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt
				Angebote für Kinder unter 3 Jahren					Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung		Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförd. Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen				
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen										
1	04.22	Klipperstraße	93	0	0	10	10		0	0	68	68	15	0	83	41%				0		93	100%	
2	04.22	Schaluppenweg	72	0	0	10	10		0	8	32	40	11	0	51	25%				0		61	85%	
3	04.22	Hudekamp	41	0	0	0	0		0	0	37	37	4	0	41	32%				0		41	100%	
4	04.22	Bugenhagen I	90	0	5	10	15		0	12	57	69	5	0	74	42%				0		89	99%	
5	04.22	Kita/Familienzentrum Buntekuh	94	0	0	22	22		0	0	68	68	4	0	72	36%				0		94	100%	
6	04.22	Bugenhagen II	45	0	0	10	10		0	15	17	32	3	0	35	63%				0		45	100%	
7	04.22	Kita Kleine Hanseaten	58	0	0	22	22		0	0	35	35	1	0	36	39%				0		58	100%	
Summe Buntekuh			493	0	5	84	89	27%	0	35	314	349	43	0	392	35%	273	437	62%	90%	0	0%	481	98%

* In Buntekuh werden 78% der Grundschulkinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen versorgt.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 05 St. Lorenz Süd

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebserlaubnis	Angebote für Kinder unter 3 Jahren				Angebote im Elementarbereich				Angebote für Kinder mit Behinderung				Hortangebot *				Auslastung der Einrichtung insgesamt				
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen	Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebserlaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl		Versorgungsquote nach belegten Plätzen	halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich	Gesamtzahl der betreuten Kinder
1	05.03	Dornestraße	94	0	0	19	19		20	19	37	76	3	0	79	41%					0		98	104%
2	05.03	Familienzentrum Willy Brandt	57	0	0	16	16		0	0	37	37	1	0	38	37%					0		54	95%
3	05.03	Roter Löwe	62	0	0	14	14		0	0	43	43	3	0	46	37%					0		60	97%
4	05.03	Luther	60	0	0	19	19		0	0	41	41	0	0	41	15%					0		60	100%
5	05.03	Haus Melanie	95	0	0	25	25		0	0	69	69	0	0	69	35%					0		94	99%
6	05.03	Kinderclub	55	0	0	10	10		0	0	33	33	12	0	45	51%					0		55	100%
7	05.03	Kinderland	35	0	0	5	5		0	0	25	25	0	0	25	0%					0		30	86%
8	05.03	Kita Lachwehr	40	0	0	11	11		0	0	24	24	5	0	29	17%					0		40	100%
9	05.03	Kunterbunte Kinderkiste	60	0	0	20	20		0	0	40	40	0	0	40	5%					0		60	100%
Summe St. Lorenz Süd			558	0	0	139	139	43%	20	19	349	388	24	0	412	30%	418	400	105%	103%	0	0%	551	99%

*In St. Lorenz Süd werden 83% der Grundschulkinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen versorgt.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 06 St. Lorenz Nord

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebserlaubnis	Angebote für Kinder unter 3 Jahren				Versorgungsquote im Krippenbereich	Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung		Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebserlaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	Hortangebot *		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe		halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen							halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich		
1	06.04	Kita Nimmerland	76	0	0	24	24		0	0	52	52	0	0	52	17%					0		76	100%
2	06.04	Dietrich Buxtehude	67	0	0	10	10		0	25	20	45	1	0	46	48%					0		56	84%
3	06.04	Kerckringstraße	50	0	0	10	10		0	0	41	41	0	0	41	39%					0		51	102%
4	06.04	St. Matthäi	59	0	3	13	16		0	8	26	34	4	0	38	32%					0		54	92%
5	06.04	Klappenstraße	35	0	0	10	10		0	0	27	25	5	0	30	40%					0		40	114%
6	06.04	Bodelschwingh	70	0	0	9	9		0	20	41	61	0	0	61	46%					0		70	100%
7	06.04	St. Bonifatius	60	0	12	2	14		9	21	21	51	0	0	51	35%					0		65	108%
8	06.04	Kleine Strolche	80	0	0	0	0		0	12	63	75	1	0	76	26%					0		76	95%
9	06.04	Unter der Kastanie	77	0	0	15	15		0	0	53	53	7	0	60	33%					0		75	97%
10	06.05	Am Behnckenhof	108	0	0	26	26		0	15	58	73	1	0	74	59%					0		100	93%
11	06.05	Hallandhaus	66	0	0	12	12		0	0	50	50	0	0	50	52%					0		62	94%
12	06.05	Astrid Lindgren	65	0	0	10	10		0	12	39	51	3	0	54	48%					0		64	98%
13	06.05	Haus Barbara	86	0	0	10	10		0	11	33	44	16	4	64	39%					12		86	100%
14	06.05	Kinderhaus Blauer Elefant	71	0	18	3	21		0	14	29	43	3	0	46	33%					0		67	94%
15	06.05	Bewegungskita Weitenbummler	58	0	0	16	16		0	0	40	40	6	0	46	35%					0		62	107%
16	06.05	Forscherkita	26	0	0	10	10		0	0	16	16	2	0	18	28%					0		28	108%
17	06.23	Beruf und Kind	94	0	0	16	16		0	0	66	66	12	4	82	43%					0		98	104%
18	06.23	Kita Roggenhorst	51	0	0	5	5		0	0	38	38	4	0	42	43%					0		47	92%
19	06.23	Kita Groß Steinrade	46	0	0	10	10		0	0	32	32	4	0	36	28%					0		46	100%
20	06.24	Malenter Straße	71	0	0	20	20		0	15	35	50	2	0	52	21%					0		72	101%
21	06.24	Herrenhaus	50	0	0	10	10		0	20	20	40	0	0	40	30%					0		50	100%
22	06.24	St. Lazarus	38	0	0	0	0		0	18	16	34	2	0	36	47%					0		36	95%
Summe St. Lorenz Nord			1.404	0	33	241	274	28%	9	191	816	1.014	73	8	1.095	37%	1.056	1.246	85%	88%	12	1%	1.381	98%

* In St. Lorenz Nord werden 79% der Grundschul Kinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen (78%) und durch Hortplätze (1%) versorgt.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 07 St. Gertrud

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Angebote für Kinder unter 3 Jahren				Versorgungsquote im Krippenbereich	Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung		Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	Hortangebot *		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe		halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen							halbtags	Vorsorgungsquote im Hortbereich		
1	07.06	Rudolf-Groth-Park	68	0	0	10	10	0	0	56	56	2	0	58	7%					0		68	100%	
2	07.06	St. Gertrud	30	0	0	10	10	0	0	20	20	0	0	20	0%					0		30	100%	
3	07.06	Kinderkrippe Zwergenland	40	0	10	30	40	0	0	0	0	0	0	0	0%					0		40	100%	
4	07.07	Auferstehungsgemeinde	55	0	8	0	8	0	25	11	36	8	0	44	23%					0		52	95%	
5	07.07	Christophorus-Kindergarten	70	0	0	4	4	0	9	48	57	5	0	62	21%					0		66	94%	
6	07.07	Kita Familienbildungsstätte	25	0	0	15	15	0	0	10	10	0	0	10	0%					0		25	100%	
7	07.07	DRK-Schwesterschaft	56	0	0	10	10	0	16	30	46	0	0	46	30%					0		56	100%	
8	07.07	Haus der kleinen Riesen	64	0	0	5	5	0	0	45	45	4	6	55	24%					0		60	94%	
9	07.07	Janusz Korczak	70	0	0	16	16	0	15	33	48	5	0	53	32%					0		69	99%	
10	07.07	Helene Bresslau	64	0	0	12	12	0	0	41	41	7	4	52	58%					0		64	100%	
11	07.07	Marlistraße	59	0	0	20	20	0	0	38	38	1	0	39	10%					0		59	100%	
12	07.07	Haus f. Spiel u. Beschäftigungstherapie	68	0	0	10	10	0	0	42	42	7	8	57	30%					0		67	99%	
13	07.07	Pumuckl	32	0	0	0	0	0	0	32	32	3	0	35	60%					0		35	109%	
14	07.07	Rasselbande e. V.	15	0	0	5	5	0	0	10	10	0	0	10	60%					0		15	100%	
15	07.07	St. Konrad	40	0	0	0	0	0	0	40	40	0	0	40	25%					0		40	100%	
16	07.07	St. Philippus	50	0	0	13	13	0	0	37	37	0	0	37	0%					0		50	100%	
17	07.07	St. Thomas	52	0	0	5	5	0	0	43	43	1	0	44	45%					0		49	94%	
18	07.07	Naturkindergarten Landwege	31	0	0	0	0	16	0	15	31	1	0	32	16%					0		32	103%	
19	07.08	Waldorfkindergarten	90	0	0	10	10	0	0	72	72	0	0	72	3%					0		82	91%	
20	07.08	St. Christophorus I	49	0	0	10	10	0	17	20	37	1	0	38	24%					0		48	98%	
21	07.08	St. Christophorus II	71	1	0	16	17	0	18	25	43	6	0	49	33%					0		66	93%	
22	07.08	Behaimring	77	0	0	20	20	17	0	40	57	1	0	58	38%					0		78	101%	
23	07.25	Kita Lauerholz	75	0	0	13	13	0	14	41	55	7	0	62	24%					0		75	100%	
24	07.25	Kita am Schellbruch	46	0	0	10	10	1	0	35	36	0	0	36	25%					0		46	100%	
25	07.25	Die Waldmäuse	27	0	0	4	4	0	0	22	22	1	0	23	0%					0		27	100%	
26	07.25	Kinderstube Israelsdorf	17	3	0	0	3	0	14	0	14	0	0	14	0%					0		17	100%	
27	07.25	Naturkita Gothmund	16	0	0	0	0	0	0	16	16	0	0	16	25%					0		16	100%	
28	07.25	St. Stephanus	39	1	0	0	1	0	0	37	37	1	0	38	34%					0		39	100%	
		Summen St. Gertrud	1.396	5	18	248	271	31%	34	128	859	1.021	61	18	1.100	25%	1.120	1.197	94%	92%	0	0%	1.371	98%

* In St. Gertrud werden 80% der Grundschul Kinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen versorgt.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 09 Kücknitz

lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Angebote im Elementarbereich																				
				Angebote für Kinder unter 3 Jahren				Angebote für Kinder ohne Behinderung				Angebote für Kinder mit Behinderung		Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	Hortangebot **		Auslastung der Einrichtung insgesamt		
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen							in heilpädagogischen Kleingruppen	halbtags		Versorgungsquote im Hortbereich	Gesamtzahl der betreuten Kinder
1	09.27	Betreuungsangebot Sereetz*	2	0	0	0	0	0	2	0	0	2	0%					0	2	100%				
2	09.27	St. Michael	65	0	0	10	10	0	11	40	51	4	0	55	15%			0	65	100%				
3	09.28	Die Stoppelhoppser***	30	0	0	5	5	0	0	15	15	0	0	15	73%			0	20	67%				
4	09.28	Haus in der Sonne	85	0	0	10	10	0	11	36	47	20	0	67	51%			0	77	91%				
5	09.28	Schatzinsel	98	0	0	16	16	0	0	69	69	0	0	69	45%			0	85	87%				
6	09.29	Kita Kunterbunt	46	0	0	8	8	0	18	18	36	1	0	37	49%			0	45	98%				
7	09.29	Kita/ Familienzentrum Redderkoppel	40	0	0	17	17	0	0	20	20	0	0	20	25%			0	37	93%				
8	09.29	St. Johannes	44	0	0	10	10	0	0	26	26	5	0	31	71%			0	41	93%				
9	09.29	Dreifaltigkeit	96	0	10	10	20	0	16	60	76	0	0	76	46%			0	96	100%				
10	09.29	Bergwichtel	48	0	0	0	0	0	23	17	40	0	0	40	0%			0	40	83%				
11	09.29	Hundert Welten	92	0	0	20	20	0	0	72	72	0	0	72	43%			0	92	100%				
Summe Kücknitz			646	0	10	106	116	30%	0	81	373	454	30	0	484	40%	515	614	84%	79%	0	0%	600	93%

* Das Betreuungsangebot Sereetz im Kreis Ostholstein, betreut bei Bedarf auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages auch Lübecker Kinder.

** In Kücknitz werden 78 % der Grundschulkinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen versorgt.

*** Unterauslastung wegen spontaner Absagen

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 10 Travemünde

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	geförderte Platzzahl nach Betriebsurlaubnis	Angebote für Kinder unter 3 Jahren					Angebote für Kinder ohne Behinderung					Angebote für Kinder mit Behinderung		Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebsurlaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	Hortangebot *		Auslastung der Einrichtung insgesamt		
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen	in integrativen Gruppen							in heilpädagogischen Kleingruppen	halbtags		Versorgungsquote im Hortbereich	Gesamtzahl der betreuten Kinder
1	10.32	St. Lorenz Travemünde	68	0	0	9	9		0	0	50	50	2	0	52	12%						0		61	90%	
2	10.32	Kindergarten am Meer	15	1	1	3	5		1	3	6	10	0	0	10	30%						0		15	100%	
3	10.32	Kinderstube Travemünde	78	0	0	13	13		0	0	56	56	8	4	68	50%						0		81	104%	
4	10.32	Küstenknirpse	77	0	0	24	24		0	0	55	55	1	0	56	32%						0		80	104%	
5	10.32	Ostseestraße**	20	0	2	0	2		0	10	0	10	0	0	10	90%						0		12	60%	
		Summe Travemünde	258	1	3	49	53	35%	1	13	167	181	11	4	196	31%	186	207	90%	95%	0	0%	249	97%		

* In Travemünde werden 87% der Grundschulkinder durch Betreuungsangebote an den Grundschulen versorgt.

** vorübergehende Unterauslastung durch Bewohner:innenwechsel in der Gemeinschaftsunterkunft.

Kurzfristige Maßnahmen für das Kindergartenjahr 2026/27

Stadtteil	Träger	Einrichtung	Maßnahme	finanzielle Auswirkungen 12 MON (Haushalt Folgejahr)	finanzielle Auswirkungen ab 01.08.2026
02 St. Jürgen	Kinderwege gGmbH	Sportkita	Rücknahme der Randzeiten	-20.742,00 €	-8.642,50 €
02 St. Jürgen	n.n.	Geniner Ufer	Gruppenstruktur der Kita in Planung: 2 Krippengruppen 8 Std., 1 altersgemischte Gruppe 8 Std., 2 Elementargruppen 8 Std. (vorraussichtlich 1.8.2029)	0,00 €	0,00 €
02. St. Jürgen	Cloudsters	Zauberwiese	Neue Randzeit bis 15Uhr (vorher 14.30Uhr)	32.623,20 €	13.593,00 €
02 St. Jürgen	Kinderhaus Grauer Esel e.V.	Kinderhaus Grauer Esel	Umwandlung der Krippengruppe in eine altersgemischte Gruppe mit 15 Kindern	-9.597,60 €	-3.999,00 €
02 St. Jürgen	Hansestadt Lübeck, Bereich 4.511	Mönkofer Weg	Schließung der Kita zum 1.2.2026 mit einer Krippengruppen und 2x mittlerer Elementargruppe	0,00 €	-242.481,00 €
03. Moisling	Hansestadt Lübeck, Bereich 4.511	Kita Niendorf	Umwandlung in 2 Altersgemischte Gruppen ganztags (AG); Schließung der Krippengruppe, RZ bleibt erhalten	-221.618,40 €	-92.341,00 €
03. Moisling	Evangelisch-Lutherisches Kindertagesstättenwerk Lübeck gemeinnützige GmbH	Irgendwie anders	Beendigung einer altersgemischten Randzeitengruppe 0,5 Std.	-10.318,80 €	-4.299,50 €
05 St. Lorenz Süd	Die Kunterbunte Kinderkiste e.V.	Kunterbunte Kinderkiste	Umwandlung der 4 altersgemischten Gruppen mit zweimal 8,1 Std, 9 Std. und 10 Std. in 4 Gruppen je 9 Std., ergänzt um eine kleine altersgemischte RZ-Gruppe 0,5 Std. rückwirkend zum 01.08.2025	18.721,20 €	7.800,50 €
05. St. Lorenz Süd	Hansestadt Lübeck, Bereich 4.511	Kita Dornestraße	1. Regenbogengruppe: Umwandlung in eine 18er Gruppe (wird übernommen aus der Dietrich-Buxtehude Kita) 2. Sterngruppe: Umwandlung in eine Altersgemischte Gruppe (AG)	2.751,00 €	1.221,25 €
06 St. Lorenz Nord	Evangelisch-Lutherisches Kindertagesstättenwerk Lübeck gemeinnützige GmbH	St. Lazarus	Beendigung der Erg.u.Rz kleine Kindergartengruppe mit 0,5 Std. von 7:00-7:30 Uhr	0,00 €	0,00 €
06 St. Lorenz Nord	Kinderwege gGmbH	Kita Roggenhorst	Umwandlung von zwei Elementargruppen 8 Std. in zwei mittlere Elementargruppen 8 Std.	-64.536,00 €	-26.890,00 €
06 St Lorenz Nord	DRK-Bewegungskita DRK Kreisverband Lübeck e.V.	DRK-Bewegungskita	1.1.2026 Beginn einer Elementargruppe, weitere Gruppeneröffnungen folgen; 5gruppige Kita 2x Krippe, altergemischt, Elementar und Intergationsgruppe	1.163.353,80 €	484.730,75 €
06 St. Lorenz Nord	Evangelisch-Lutherisches Kindertagesstättenwerk Lübeck gemeinnützige GmbH	St. Matthäi	Erweiterung der altersgemischten Gruppe von 6 Std. auf 8 Std.	14.842,80 €	5.984,50 €
06 St. Lorenz Nord	Hansestadt Lübeck, Bereich 4.511	Kita Klappenstraße	Umwandlung zwei Elementargruppe in zwei mittlere altersgemischte Gruppe (5x U3 und 10Ü3)	99.696,00 €	41.540,00 €
06 St. Lorenz Nord	katholische Pfarrei zu den Lübecker Märtyrern	St. Bonifatius	Umwandlung 1 mittlere Elementargruppe -in eine altersgemischte Gruppe mit 20 Plätzen, 1 mittlere Elementargruppe in einer Elementargruppe, Erweiterung: 1 altergemischte Gruppe von 30 auf 40 Stunden, 1 elementargruppe von 25 auf 40 Stunden, 1 elemnetargruppe von 40,5 auf 40 Stunden	108.960,00 €	45.500,00 €
07 St. Gertrud	Evangelisch-Lutherisches Kindertagesstättenwerk Lübeck gemeinnützige GmbH	St. Thomas	Umwandlung der Elementargruppe 8 Std. in eine Integrationsgruppe 8 Std.	15.075,00 €	6.281,25 €
07 St. Gertrud	Evangelisch-Lutherisches Kindertagesstättenwerk Lübeck gemeinnützige GmbH	St. Christophorus I	Umwandlung der Elementargruppe 6 Std. in eine Integrationsgruppe 6 Std. (7.30 bis 13.30Uhr)	10.434,00 €	4.347,50 €

Stadtteil	Träger	Einrichtung	Maßnahme	finanzielle Auswirkungen 12 MON (Haushalt Folgejahr)	finanzielle Auswirkungen ab 01.08.2026
07 St. Gertrud	Evangelisch-Lutherisches Kindertagesstättenwerk Lübeck gemeinnützige GmbH	St. Christophorus II	Umwandlung der Elementargruppe 8,1 Std. in eine Integrationsgruppe 8 Std.; Erweiterung der Integrationsgruppe 6 Std. auf 8 Std..	9.196,20 €	3.831,75 €
07 St. Gertrud	Kinderwege gGmbH	Waldmäuse	Umwandlung altergemischte Naturgruppe wird eine Elementar-Naturgruppe	7.314,00 €	3.047,00 €
07 St. Gertrud	Verein zur Förderung des Waldorfkinder Gartens im Pfeiffengrasweg	Waldorfkinder Garten Pfeiffengrasweg	Reduzierung Rosengartengruppe von einer großen Elementar (20) in einer mittlere Elementargruppe mit 15 Kindern	-35.608,80 €	-14.837,00 €
08 Schlutup	Evangelisch-Lutherisches Kindertagesstättenwerk Lübeck gemeinnützige GmbH	St. Andreas	Umwandlung der altersgemischte Gruppen 8 Std. in eine Krippengruppe 8 Std., Umwandlung der altersgemischten Gruppe 8 Std. in eine Elementargruppe 8 Std.	8.600,40 €	3.583,50 €
10 Travemünde	Evangelisch-Lutherisches Kindertagesstättenwerk Lübeck gemeinnützige GmbH	St. Lorenz	Beendigung einer kleinen Elementar-Randzeitengruppe 1 Std.	28.686,00 €	11.952,50 €
10 Travemünde	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.	Kinderbetreuung GU Ostseestraße	Verlängerung der Befristung um weitere 4 Jahre bis zum 31.07.2029	217.722,00 €	113.217,50 €

unter Annahme der Ausschöpfung des vollständigen Personalbudgets

Mittel- bis langfristige Ziele					
02 St. Jürgen	n.n.	Kita Geniner Ufer	Gruppenstruktur der bereits in die Bedarfsplanung (VO 2019/07088) aufgenommenen Kita: 2 Krippengruppen je 8 Std., 2 Elementargruppen je 8 Std., 1 altergemischte Gruppe Krippe/Elementar 8 Std.		
03. Moisling	Frühe Hilfen gGmbH	Familienkiste	Gruppenstruktur der bereits beschlossenen Kitaerweiterung: 1 Elementargruppen 8 Std. und eine altergemischte Gruppe 8 Std. Randzeiten werden kurzfristig bedarfsgerecht eingerichtet. Erweiterung der kleinen Krippengruppe, 5 Plätze, in eine Regel-Krippengruppe, 10 Plätze		
Stadt insgesamt			Zur Absicherung des Rechtsanspruches für Kinder unter drei Jahren nach § 24 SGB VIII wird die stadtweit durchschnittliche Versorgung bis zu einer Versorgungsquote von vorerst 55% (Berechnungsgrundlage 3 Jahrgänge) bedarfsgerecht ausgebaut. Die Nachfrage wird regelmäßig überprüft. Beim Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren soll ein Verhältnis von 80% an Kitaplätzen und 20% an Kindertagespflegeplätzen erreicht werden.	zu ermitteln, wenn inhaltlich konkreter	
Stadt insgesamt			Zur Absicherung des Rechtsanspruches auf einen Kitaplatz für Kinder im Kindergartenalter nach § 24 SGB VIII wird die stadtweit durchschnittliche Versorgung bis zu einer Versorgungsquote von vorerst 95% (Berechnungsgrundlage 3,5 Jahrgänge) bedarfsgerecht ausgebaut. Die Nachfrage wird regelmäßig überprüft.	zu ermitteln, wenn inhaltlich konkreter	
Stadt insgesamt			Die Schulkinderbetreuung wird i. S. d. Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) als Ganztagsangebot an Schulen bedarfsgerecht ausgebaut.	zu ermitteln, wenn inhaltlich konkreter	

Tabelle: Ganztagsbetreuung an Lübecker Grundschulen differenziert nach Stadtteilen - Schuljahr 2025/26

Kenn-ziffer	Stadtteil	Schule	Träger	Tel.-Nr. Schulsekretariat	Anzahl der Plätze		Anteil betreuer Grundschul-kinder	Öffnungszeiten	Ganztagsgruppe plus	Ganztags	Hort	VQ	Zahlen Grundschülerinnen Schuljahr 25/26
					2024/25	2025/26							
01	Innenstadt	Marien-Schule	KinderWege gGmbH	12281411	136	141	66%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00	G+	141			215
01	Innenstadt	Dom-Schule	KinderWege gGmbH	12280211	160	163	79%	Frühbetreuung ab 7.15 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	163			207
		Summe Innenstadt			296	304	72%			304	69	88%	422
02	St. Jürgen	Kaland-Schule	Betreuungsband Kaland gGmbH	12280911	326	337	87%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, Unterrichtsende bis 16.00Uhr	G+	326			376
02	St. Jürgen	Schule Grönauer Baum	Integrierte Betreute Grundschule Grönauer Baum e. V.	12280511	275	301	84%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr, Spätbetreuung - 17.00 Uhr	G+	275			329
02	St. Jürgen	Paul-Klee-Schule/ Außenstelle Wulfsdorf	Schulkindbetreuung Wulfsdorf e.V.	12282011	37	36	93%	von Unterrichtsende bis 16 Uhr			37		40
02	St. Jürgen	Kahlhorst-Schule	KinderWege gGmbH	12280711	242	237	78%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	242			309
02	St. Jürgen	Kahlhorst-Schule / Außenstelle Niederbüßau	Schul- u. Förderverein Betreute Gundschule Niederbüßau e.V.	12280811	67	67	83%	von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr			67		81
02	St. Jürgen	GMs St. Jürgen	Betreute Grundschule am Klosterhof e.V.	12284011	201	193	91%	Frühbetreuung ab 6.55 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr, Spätbetreuung - 16.30 Uhr			201		222
02	St. Jürgen	Paul-Klee-Schule	CVJM Lübeck e.V.	12281911	269	266	80%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr, Spätbetreuung - 17.00 Uhr	G+	269			337
		Summe St. Jürgen			1417	1437	85%			1417	18	85%	1694
03	Moisling	Heinrich-Mann-Schule	VSE Lübeck e.V.	12283611	85	107	59%	Frühbetreuung ab 7.15 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	107			181
03	Moisling	Mühlenweg-Schule	In Via e.V.	12281611	90	99	49%	Frühbetreuung ab 7.30 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00	G+	99			201
03	Moisling	Schule Niendorf	In Via e.V.	12281711	78	76	81%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	76			94
		Summe Moisling			253	282	59%			282	0	59%	476
04	Buntekuh	Schule am Koggenweg	Schulverein der Schule am Koggenweg e.V.	12281011	260	244	82%	von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	244			296
04	Buntekuh	Baltic-Schule	KinderWege gGmbH	12283311	176	176	73%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	176			242
		Summe Buntekuh			436	420	78%			420	0	78%	538
05	St. Lorenz-Süd	Bugenhagen-Schule	KinderWege gGmbH	12280111	215	216	92%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00Uhr	G+	216			236
05	St. Lorenz-Süd	Johannes-Prassek-Schule	KinderWege gGmbH	88038140	97	99	83%	Frühbetreuung ab 7.15 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00	G+	99			119
05	St. Lorenz-Süd	Luther-Schule	In Via e.V.	12281311	174	183	74%	Frühbetreuung ab 7.30 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	183			248
		Summe St.Lorenz Süd			486	498	83%			498	0	83%	603
06	St. Lorenz-Nord	Elisabeth-Haseloff-Schule	Verbund In Via e.V. und AWO Südholstein	12283811	67	76	62%	von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	67			108
06	St. Lorenz-Nord	Schule Falkenfeld	Deutscher Kinderschutzbund Lübeck e.V.	12280411	138	140	79%	von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	138			174
06	St. Lorenz-Nord	Pestalozzi-Schule/ inkl. Außenstelle Dornbreite	KinderWege gGmbH	12282111	224	231	72%	Frühbetreuung ab 7.15 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	224			312
06	St. Lorenz-Nord	Schule Groß Steinrade	KinderWege gGmbH	12280611	84	82	97%	von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	84			87
06	St. Lorenz-Nord	Paul-Gerhardt-Schule	Deutscher Kinderschutzbund Lübeck e.V.	12281811	235	230	90%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	235			262
06	St. Lorenz-Nord	Gotthard-Kühl-Schule	Malteser Hilfsdienst gGmbH	12283511	125	108	75%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	125			167
06	St. Lorenz-Nord	Schule Schönböcken	KinderWege gGmbH	12282511	108	121	98%	von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	121			123
06	St. Lorenz-Nord	Schule Tremser Teich	Malteser Hilfsdienst gGmbH	12284311	148	158	66%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	158			239
		Summe St.Lorenz Nord			1129	1146	78%			1152	12	79%	1472
07	St. Gertrud	Schule am Stadtpark	KinderWege gGmbH	12282611	194	192	92%	Frühbetreuung ab 7.30 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	194			210
07	St. Gertrud	Schule Lauerholz/ inkl. Aussenstelle Israelsdorf	Sprungtuch e.V.	12281111	257	283	74%	Frühbetreuung ab 7.30 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	257			345
07	St. Gertrud	Schule Marli	Kinder- und Jugendhilfeverbund Lübeck	12281511	170	134	99%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	170			172
07	St. Gertrud	Albert-Schweitzer-Schule	KinderWege gGmbH	12282911	133	150	70%	Frühbetreuung ab 7.15 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	133			189
07	St. Gertrud	Schule an der Wakenitz	Kinder- und Jugendhilfeverbund Lübeck	12283111	135	133	67%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	135			201

167 von 254 in Zusammenfassung

Kenn- ziffer	Stadtteil	Schule	Träger	Tel.-Nr. Schulsekretariat	Anzahl der Plätze		Anteil betreuer Grundschul-kinder	Öffnungszeiten	Ganztags- gruppe plus	Ganzttag	Hort	VQ
					2024/25	2025/26						
07	St. Gertrud	Schule Eichholz	KinderWege gGmbH	12280311	116	121	77%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	121		
		Summe St.Gertrud			1005	1013	80%			1010	0	79%
08	Schlutup	Willy-Brandt-GGmS	Kinder-Hafen gUG	12284511	129	115	61%	Frühbetreuung ab 7.30 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	115		
		Summe Schlutup			129	115	61%			115	0	61%
09	Kücknitz	Rangenberg-Schule	SchulKind-Betreuung Rangenberg e.V.	12282311	109	116	77%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	109		
09	Kücknitz	Trave-GGmS	Kids.Corner gUG	12284211	132	133	80%	Frühbetreuung ab 7.15 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	132		
09	Kücknitz	Schule Utkiek	Vorwerker Diakonie e.V.	12282811	126	147	72%	von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	126		
09	Kücknitz	Schule Roter Hahn	Vorwerker Diakonie e.V.	12282411	190	190	71%	Frühbetreuung ab 7.00 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	190		
		Summe Kücknitz			557	586	78%			557	0	74%
10	Travemünde	Schule am Meer	Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband OH e.V.	12283011	105	115	90%	von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	105		
10	Travemünde	Stadtschule Travemünde	Verein Haus der Jugend Travemünde e. V.	12282711	167	161	83%	Frühbetreuung ab 7.30 Uhr, von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	G+	167		
		Summe Travemünde			272	276	87%			272	0	85%
				Gesamtkinderzahl	5980	6077	78,6%			6027	99	79,2%

Zahlen Grundschülerinnen Schuljahr 25/26
157
1274
190
190
141
164
174
269
748
117
202
319
7736

Quelle: Bereich Schule und Sport
Dezember 2025

Bereich: 4.041
Produkt: 365001

Anlage zur Vorlage vom
VO-Nr.: VO/2026/

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2026	2027	2028	2029
Erträge	174.914,75	681.716,40	681.716,40	681.716,40
Aufwendungen	-353.141,00	-1.375.554,00	-1.375.554,00	-1.375.554,00
Saldo Ergebnisplan	-178.226,25	-693.837,60	-693.837,60	-693.837,60
Einzahlungen	174.914,75	681.716,40	681.716,40	681.716,40
Auszahlungen	-353.141,00	-1.375.554,00	-1.375.554,00	-1.375.554,00
Saldo Finanzplan	-178.226,25	-693.837,60	-693.837,60	-693.837,60

2026	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2026			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	365001.000.4481000	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung / Erträge aus Kostenerst. Land	174.914,75
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	365001.000.5318001	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung / Zusch.f.lfd.Zw.so.z.o.ähnl.Ei nr.	-353.141,00
		Saldo Ergebnisplan	-178.226,25

	Produktsachkonten		Finanzplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	365001.000.6481000	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung/ Einz. aus Kostenerstatt. Land	174.914,75
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	365001.000.7318001	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung/ Zusch.f.lfd.Zw.so.z.o.ähnl.Ei nr.	-353.141,00
		Saldo Finanzplan	-178.226,25

**► Nr. VO/2025/13939
öffentlich**

Lübeck, 31.01.2025

**Vorlage
-öffentlich-****Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr****Bearbeitung: Sandra Krüger (E-Mail: sandra.krueger@luebeck.de Telefon: 122 - 6032)****Mühlentorplatz - Umgestaltung zur signalisierten Kreuzung****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.03.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.04.2025	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.04.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die beschriebene Vorzugsvariante „Variante 2 Kreuzungspunkt mit Lichtsignalanlage“ umzusetzen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
3.390 UNV Abt. 2 Naturschutz, Landschaftsplanung, Immissionsschutz	zustimmend (für Variante 2)
5.660 Stadtgrün und Verkehr / Straßenverkehrsbehörde	zustimmend (für Variante 2)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Das Vorhaben wird auch im Runden Tisch Radverkehr beraten, an dem das Stadtschülerparlament beteiligt ist.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

StVO

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
Durch die Baumaßnahme entsteht vorübergehend ein zusätzlicher CO2 Ausstoß.	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:
Begründung:

Seit Jahrzehnten ist der o. a. Kreisverkehr ein Unfallschwerpunkt an allen seinen Zufahrten – vorwiegend in der Konfliktsituation Radfahrende/Pkw, was auch den jährlich herausgegebenen Verkehrssicherheitsberichten der Polizei zu entnehmen ist.

**Unfallstellen-Auswertung Hansestadt Lübeck
Mühlentorplatz 01.01.2017 bis 14.06.2022 (Zuarbeit Polizeidirektion)**

- insgesamt 188 polizeilich registrierte Verkehrsunfälle
 - 111 aufgenommen
 - 77 aufnahmefreie Verkehrsunfälle (ohne Personenschaden)
- bei 92 Verkehrsunfällen mit Personenschaden wurden
 - 4 Verkehrsteilnehmende schwer
 - 101 Verkehrsteilnehmende leicht verletzt
 - davon verunglückten 77 Radfahrer:innen
- Häufigste Unfallursachen:
 - 54 x Fehler beim Herausfahren aus dem Verkehrsverteiler (Typ: Abbiegen)
 - 38 x Fehler beim Einfahren in den Verkehrsverteiler (Typ: Einbiegen/Kreuzen)

98 Verkehrsunfälle wurden von PKW-Fahrer:innen verursacht.

Somit werden durchschnittlich 20 Unfälle/Jahr polizeilich aufgenommen, wovon zehn Unfälle gleichen Typs registriert werden.

Gemäß Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen wird eine Unfallhäufungsstelle (innerorts an Knotenpunkten) deklariert, wenn in einem Jahr fünf Unfälle vom gleichen Typ festgestellt wurden.

In Schleswig-Holstein gilt der Grenzwert für eine Unfallhäufungsstelle, gemäß Ministeriumserlass, von drei Unfällen gleichen Typs. Dieser Wert ist am Mühlentorplatz deutlich überschritten. Im Rahmen der Unfallkommission wird seit Jahren von der Fachaufsicht der Straßenverkehrsbehörde, dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein dringender Handlungsbedarf angemahnt.

Die zwischenzeitlich eingerichtete Interimslösung hat nach ersten polizeilichen Erkenntnissen zu einer Verringerung (zehn Unfälle, davon fünf Unfälle gleichen Typs seit 01.11.2023 bis 16.09.2024) geführt. Zudem hat sich das Sicherheitsgefühl insbesondere beim Fahrzeugverkehr in Bezug auf die Wahrnehmung des Radverkehrs im Kreisverkehr verstärkt.

Der Mühlentorplatz wird stark von Schüler:innenverkehren frequentiert und ist daher insbesondere in Bezug auf die Schulwegsicherung zu betrachten.

Es wurde eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben, die, vor allem im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, Vorschläge zum Umbau des Kreisverkehrsplatzes erarbeiten sollte.

Folgende Varianten wurden näher betrachtet:

- Variante 1: (Regelkonformer) Kreisverkehr,
- Variante 2: Kreuzungsknotenpunkt mit Lichtsignalanlage
- Variante 3: Über-/bzw. Unterführung

Nachfolgend werden die Varianten 1 bis 3 kurz vorgestellt und hinsichtlich Verkehrssicherung, Leistungsfähigkeit und Machbarkeit eingeordnet.

1. Variante 1 (Regelkonformer) Kreisverkehr

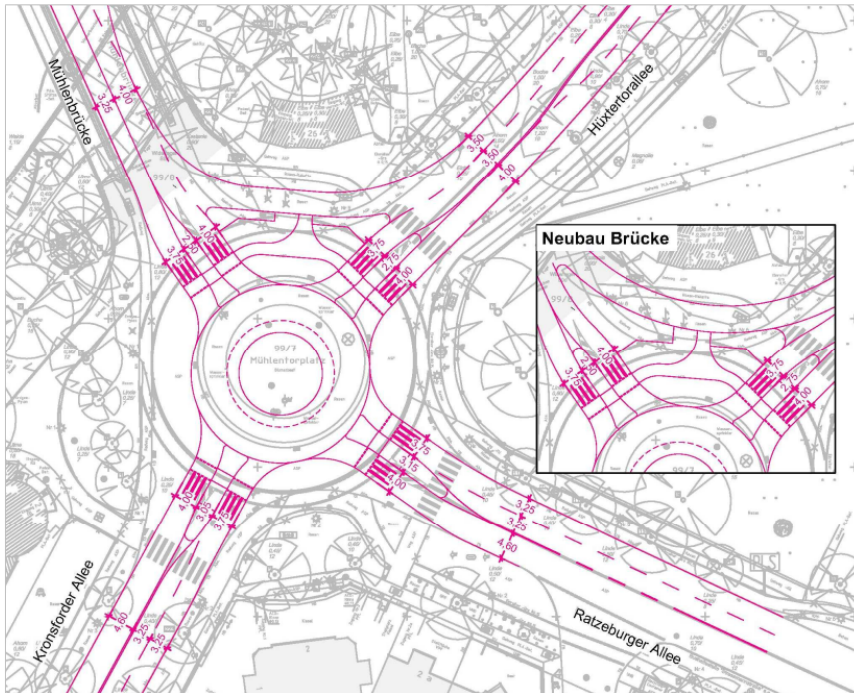
In **Variante 1** wurde ein regelkonformer Kreisverkehr mit einstreifigen Kfz Ein- und Ausfahrten, einer einstreifigen Kreisfahrbahn und der Führung des Radverkehrs auf einer gesonderten Radverkehrsanlage sowie abgesetzten Furten für den Rad- und Fußverkehr untersucht.

Die Führung des Radverkehrs auf übergeordneten Furten (Radverkehr hat Vorrang) wird in allen Untersuchungen zu dem Thema als unsicherste Führungsform für Kreisverkehre ausgewiesen. Dies war bei dem hohen Radverkehrsanteil, insbesondere von Schüler:innen entscheidend mit zu betrachten.

Auch im Hinblick auf die Unfallentwicklung nach Herstellung des Interimszustandes, kann ein regelkonformer Kreisverkehr unter den gegebenen Randbedingungen (hoher Radverkehrsanteil) nicht als verkehrssichere Lösung betrachtet werden.

Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit ergibt sich eine sog. Qualitätsstufe E*. Hierbei sind die Querenden über die jeweiligen Ausfahrten nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieser Ströme verschlechtert sich die Qualitätsstufe hin zu E-F. Zur Verbesserung der Qualitätsstufe wird die Anlage von (zwei) zusätzlichen Bypässen empfohlen, die jedoch nur bei einem Neubau der Mühlentorbrücke möglich gewesen wären. Ein Brückenneubau ist jedoch nicht entschieden worden.

Für einen signalisierten Kreisverkehr ist die Fläche des Kreisels zu gering (keine Möglichkeit zur Aufstellung von Fahrzeugen innerhalb der Kreisfahrbahn). Weiterhin sind bei dem zeitweise auftretenden hohen Radverkehrsaufkommen die zur Verfügung stehenden Warteflächen für notwendige Verkehrsinseln zu gering



Variante 1 (Regelkonformer) Kreisverkehr mit einem Bypass

2. Variante 2 Kreuzungsknotenpunkt mit Lichtsignalanlage

In **Variante 2** wurde der Umbau des bisherigen Kreisverkehrs zu einem Kreuzungsknotenpunkt mit Lichtsignalanlage untersucht. Der Radverkehr wird wie bisher auf Radwegen zum Knotenpunkt geführt und quert die Knotenarme, wie der Fußverkehr, über signalisierte Furten. Die Signalisierung wurde zugunsten einer möglichst sicheren Führung der querenden Fußgänger- bzw. Radverkehrsströme ausgearbeitet.

Die Freigabezeit (Grünzeit) der rechtsab- bzw. einbiegenden Kfz soll weitestgehend getrennt vom parallelen Fuß- und Radverkehr erfolgen, auch wenn dies zu Lasten der Leistungsfähigkeit erfolgt.

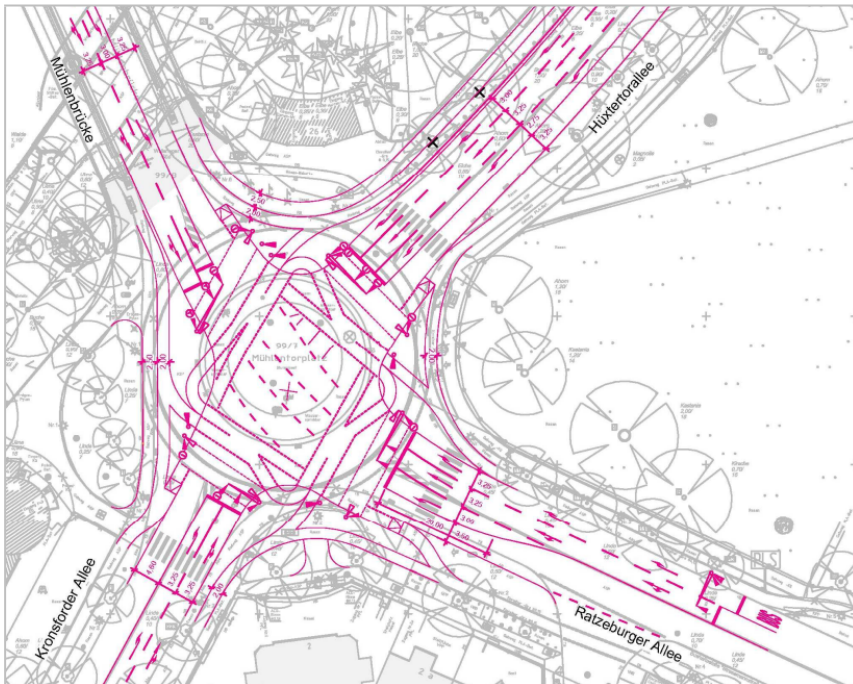
Die Verkehrssicherheit für den Fuß- und Radverkehr wird gegenüber dem Bestand deutlich erhöht. Der Konflikt zwischen rechts ab- bzw. einbiegenden Kfz und dem Fuß- und Radverkehr wird durch die weitestgehend getrennte Freigabe vermieden. Die Wartezeiten für den Fuß- und Radverkehr sind notwendiger Weise höher als im Bestand.

Die Lichtsignalanlage kann mit dem Knotenpunkt (KP) Mühlenstraße / Wallstraße koordiniert betrieben werden. Um evtl. Rückstau bis zu diesem KP zu vermeiden kann der Zufluss aus der Wallstraße entsprechend reguliert werden (Pfortnerampel).

Die Qualität des Verkehrsablaufs wird gemäß HBS** 2015 mit „E“ (Berechnung der Festzeitsteuerung für die Spitzenstunde) auf Grundlage der Verkehrserhebung von 2020 angegeben. Tatsächlich stellt sich in der Regel in der verkehrsabhängigen Steuerung ein besserer Ablauf ein. Unter Berücksichtigung einer aktuelleren Verkehrserhebung aus dem Jahr 2024 hat sich der Verkehr etwas verringert und es wird insgesamt die Qualitätsstufe „D“ erreicht.

* Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes: Es gibt die Stufen A bis F. A ist die beste und F die schlechteste Stufe. Gemäß Einführungsersatz zum HBS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2015) soll im Neu-, Um- und Ausbau, mindestens die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufes (QSV) D erreicht werden. Sollte bei der Planung eines Neubausvorhabens eine QSV besser als D erreicht werden, so ist nachzuweisen, dass bei einer sparsameren Variante die QSV D nicht erreicht wird.

** HBS: Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

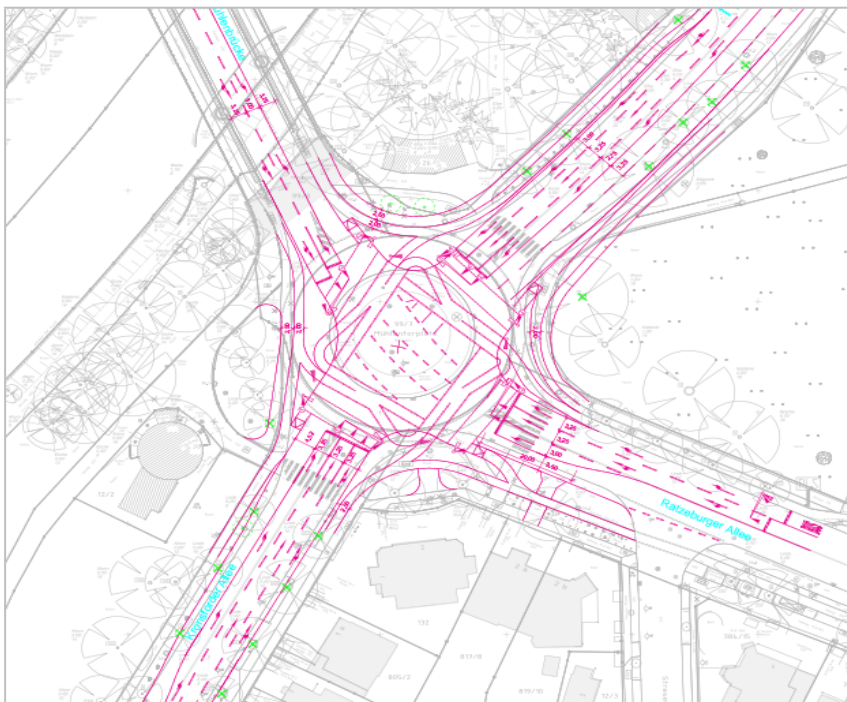


Variante 2: Kreuzungsknotenpunkt mit Lichtsignalanlage

3. Modifizierte Variante 2 Kreuzungsknotenpunkt mit Lichtsignalanlage und Erweiterung einer Zu- und Abfahrt

Um die Leistungsfähigkeit der Variante 2 für den Kfz-Verkehr zu erhöhen könnte die Zufahrt Kronsfordr Allee und daraus folgend die Abfahrt Hüntertorallee um jeweils einen Fahrstreifen erweitert werden.

Das bedingt aber einen erheblichen Eingriff in den Baumbestand. Gegenüber der vorgestellten Variante 2, in der 3 Bäume gefällt werden müssten, ist für die modifizierte Variante 2 die Fällung von ca. 16 Bäumen notwendig.



Modifizierte Variante 2: Kreuzungsknotenpunkt mit Lichtsignalanlage

Die umfangreiche Fällung von Bäumen, auch in Bereichen, die als Allee ausgewiesen werden, sollte auch in Abstimmung mit dem Bereich UNV (Abt. 2 Naturschutz, Landschaftspla-

nung und Immissionsschutz) nicht weiterverfolgt werden. Eine Zustimmung zur modifizierten Variante 2 liegt seitens der UNV daher nicht vor.

4. Variante 3 Über- bzw. Unterführung

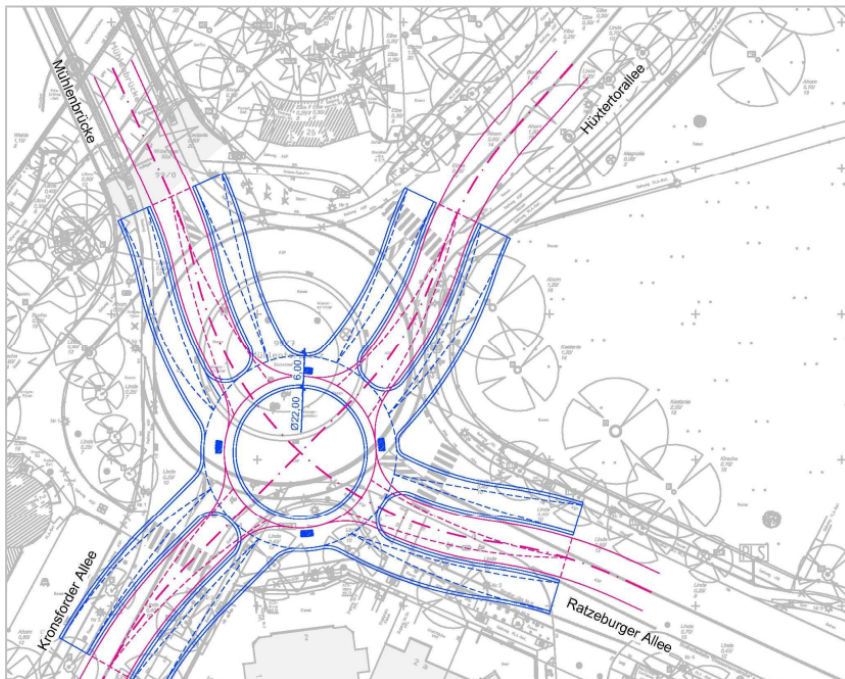
In der **Variante 3**, einer planfreien Lösung (zwei Ebenen), wird der Fuß- und Radverkehr getrennt vom Kfz-Verkehr auf einer zweiten Ebene geführt. Wobei die Führung auf beiden Ebene jeweils mit einem Kreisverkehr erfolgen könnte. Es sind Rampen erforderlich, um den Fuß- und Radverkehr auf der „höheren“ Ebene zu führen.

Die Neigungen müssten so ausgebildet sein, dass auch mobilitätseingeschränkte Personen diese nutzen könnten. Somit ergibt sich durch das vom Fuß- und Radverkehr zu nutzende Brückenbauwerk und die erforderlichen Rampenlängen eine Verlagerung des Knotenpunktes in Richtung Süden. Auch mit dieser Verlagerung können die erforderlichen Neigungen nur im Maximalbereich eingehalten werden. Umliegende Grundstücke würden teilweise nicht mehr erreicht werden, auch die Stresemannstraße müsste ggf. zur Sackgasse ausgebildet werden.

Daher wurde Variante 3 auf Grund erheblicher Flächenkonflikte und der ungünstigen Neigungen verworfen. Auch erhebliche Eingriffe in den Baumbestand wären notwendig.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Verkehrssicherheit durch die Trennung des Fuß- und Radverkehrs vom Kfz-Verkehr von einer sehr sicheren Führung ausgegangen werden kann.

Die Leistungsfähigkeit wird mit Qualitätsstufe „C“ ausgewiesen.



Variante 3: Über- bzw. Unterführung

Fazit

Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung ist festzustellen, dass die **Variante 2** „Lichtsignalanlage (LSA)“ unter den priorisierten Aspekt der Verkehrssicherheit (u.a. Schulwegsicherung) die optimalste Lösung darstellt.

Die Varianten wurden auch mit der Fachaufsicht der Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und den Stadtwerken Lübeck Mobil GmbH (SWLM) erörtert und es wurde Variante 2 als Vorzugsvariante zugestimmt.

Zeitplan

Eine bauliche Umsetzung ist bevorzugt im Zuge der Brückensanierung (vorgesehen 2026-2027) geplant. In diesem Zeitraum ist die Verkehrsbelastung am Mühltorplatz durch die Umleitungsführung über den Berliner Platz voraussichtlich geringer und es müssen nicht alle Verkehrsbeziehungen aufrechterhalten werden (Ratzeburger Allee kann über den Knoten Ratzeburger Allee / Wallbrechtstraße und über den Berliner Platz umgeleitet werden).

Finanzierung

Kostenseitig wird der Knotenumbau gemäß vorliegender Vorplanung mit 2,3 Mio. € (brutto) beziffert. Unter der Berücksichtigung von möglichen Kostensteigerungen und eine Kostenvarianz auf Grund der Komplexität der Maßnahme werden 3 Mio. € geschätzt. Die HH-Mittel sind auf dem Sachkonto 7852000 geordnet. Die Einwerbung von Fördermitteln wird geprüft.

Empfehlung

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt, die beschriebene Vorzugsvariante (Variante 2) zur weiteren Planungsbearbeitung / Umsetzung zu beschließen. Die Fachaufsicht der Straßenverkehrsbehörde erwartet, dass die Hansestadt Lübeck zeitnah bei diesem Unfallschwerpunkt handelt.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2: Pläne

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr
Produkt: 542001

Anlage zur Vorlage vom 31.01.2025
VO-Nr.: VO/2025/13939

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

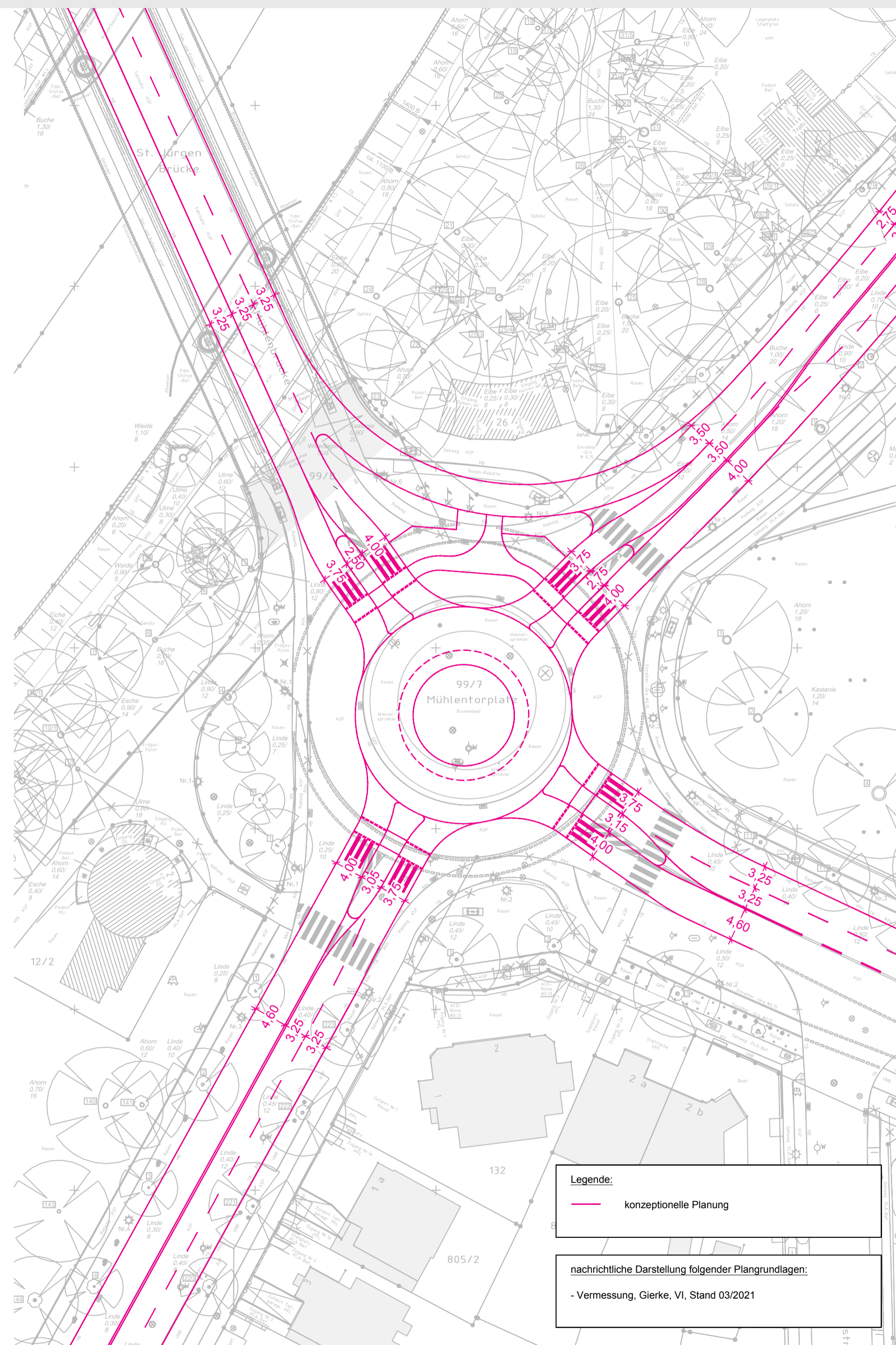
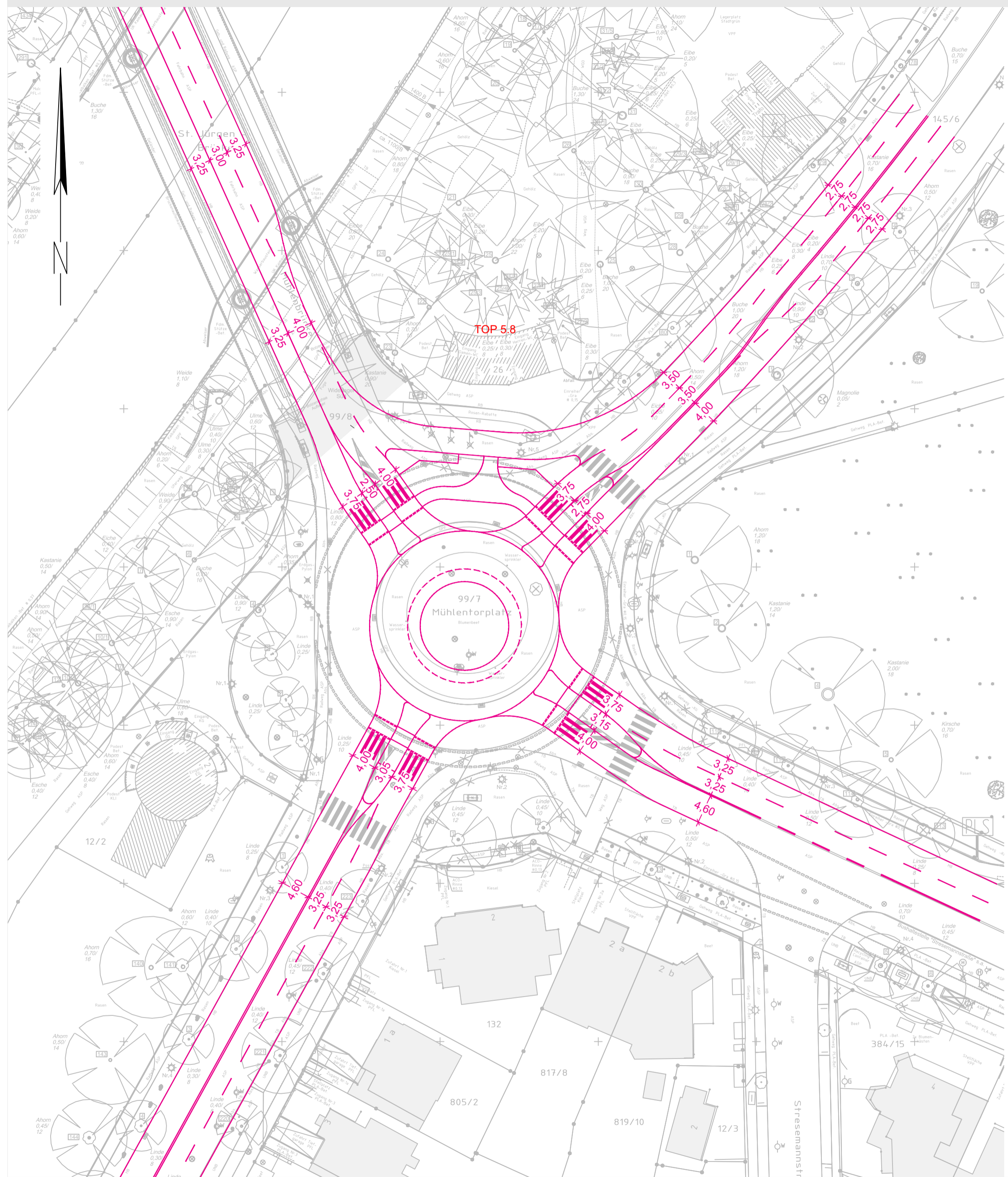
Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2025	2026	2027	2028
Erträge	0,00				
Aufwendungen	-3.500.000,00				

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	0,00				
Abschreibungen (AfA)	-3.499.999,00				
Anlagenabgang	-1,00				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-3.500.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-1.575.000,00				
Einzahlungen	0,00				
Auszahlungen	-3.500.000,00	-130.000,00	-150.000,00	-1.620.000,00	-1.600.000,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-3.500.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

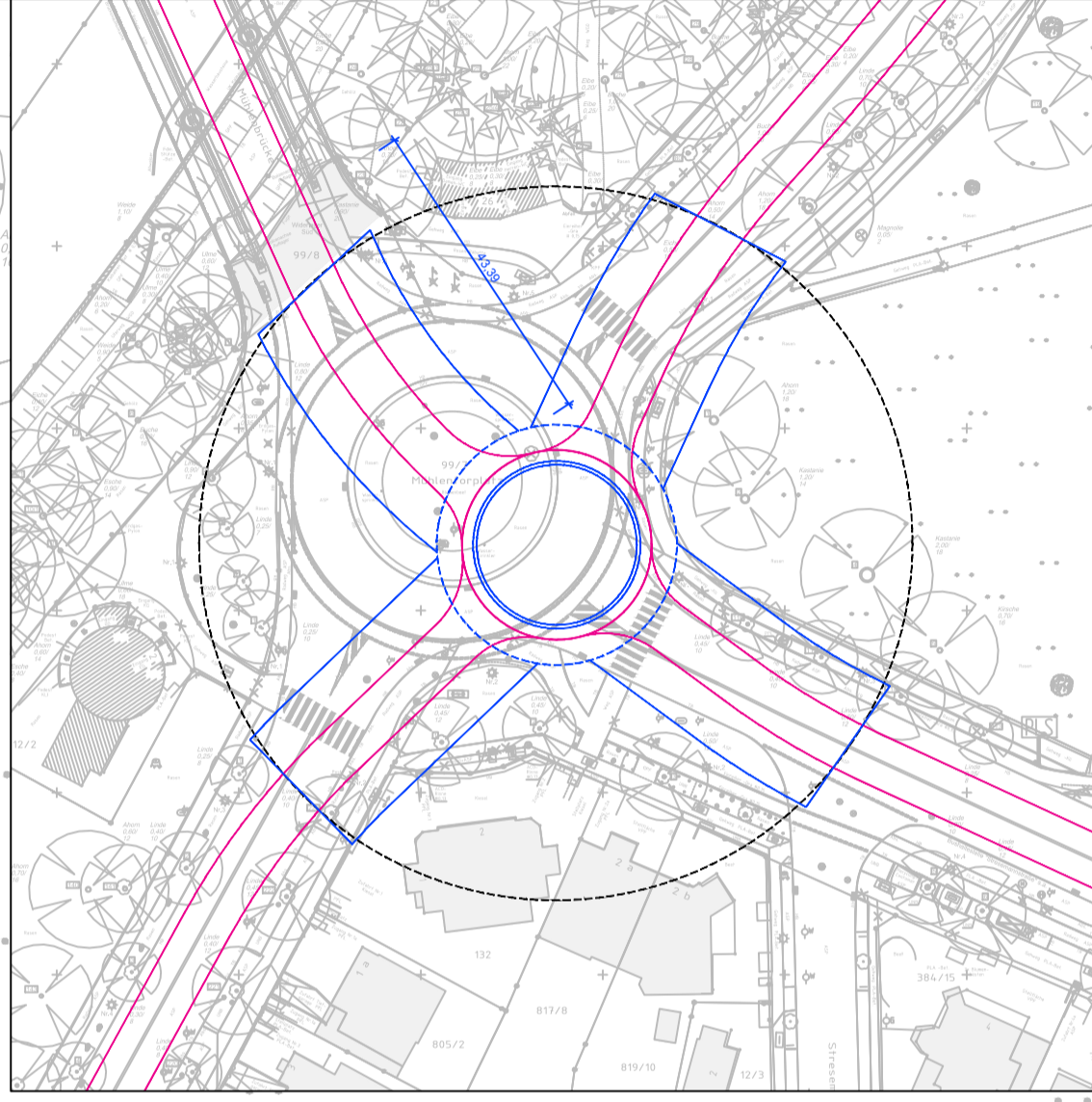
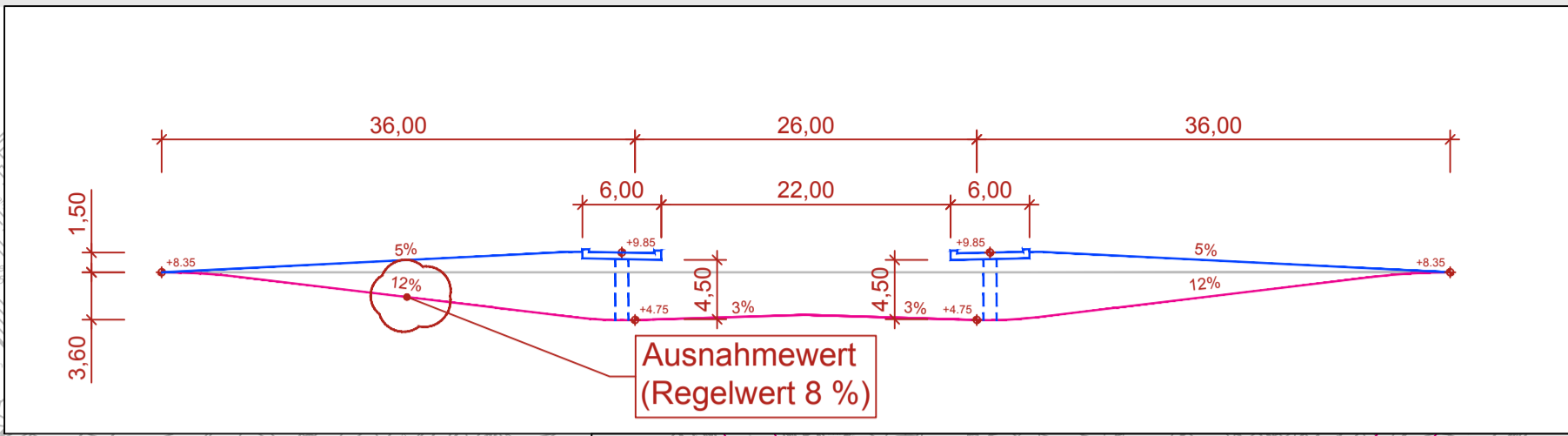
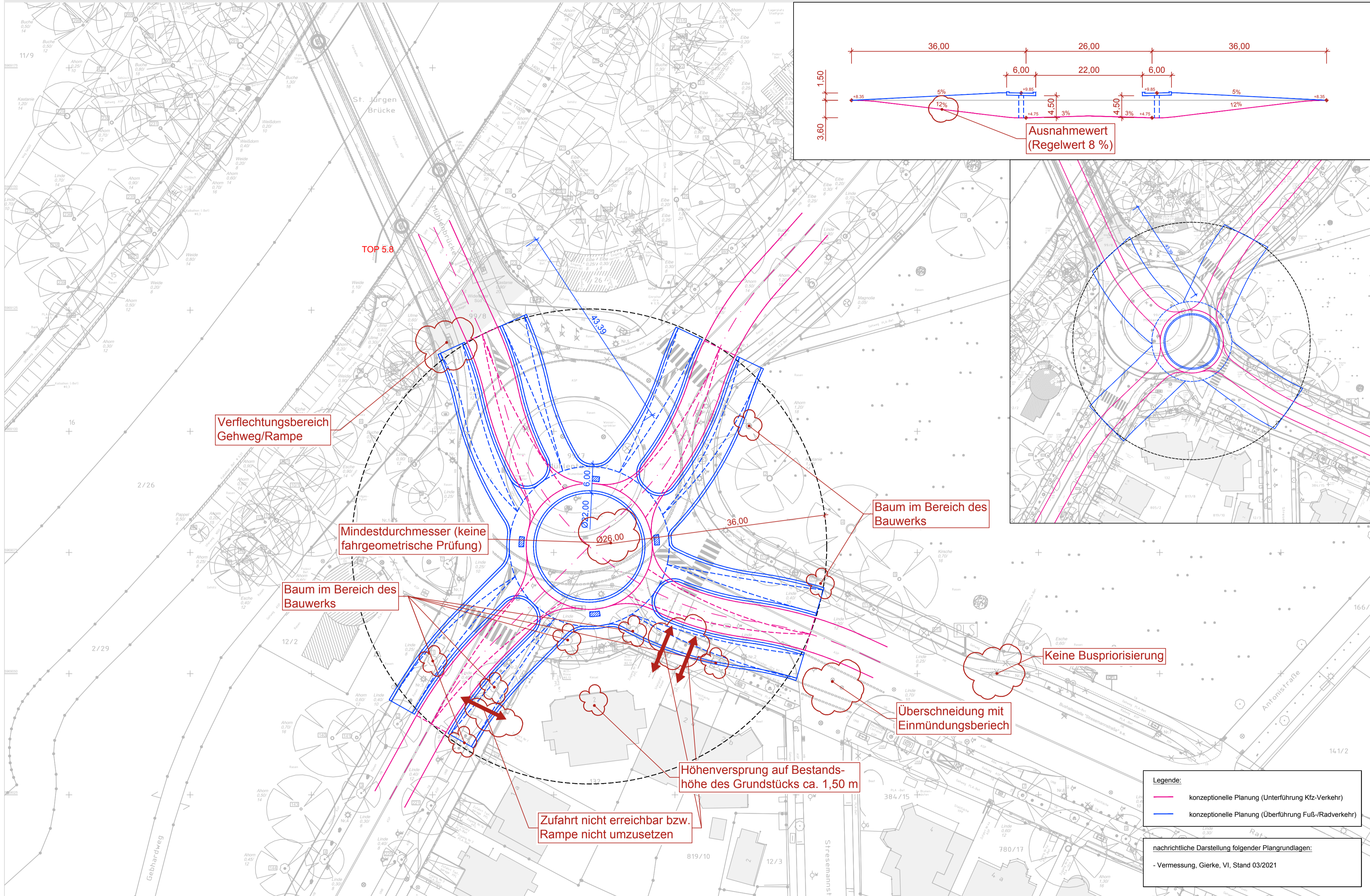
2025	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt		x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend		x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan	
	2025	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:				
(Mehr) Erträge:				
(Mehr) Aufwendungen:				
(Mehr) Aufwendungen:				
		Saldo Ergebnisplan	0,00	
		Produktsachkonten	Finanzplan	
		Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:				
(Mehr) Auszahlungen:	542001.146.7852000	Kreisstraßen/Mühlentorplat z /Tiefbaumaßnahmen	-130.000,00	
		Saldo Finanzplan	-130.000,00	



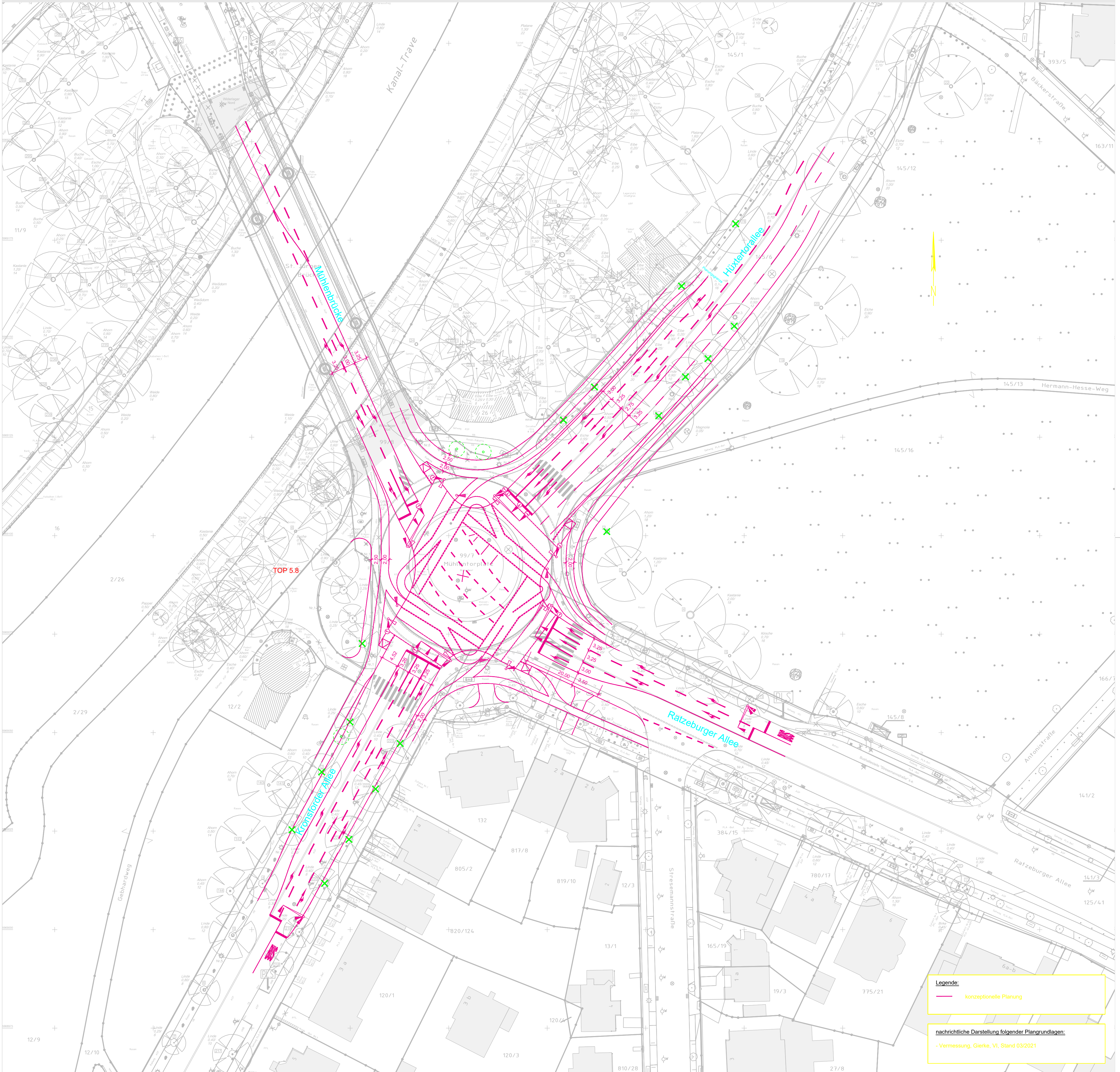
Legende:
 — konzeptionelle Planung

nachrichtliche Darstellung folgender Plangrundlagen:
 - Vermessung, Gierke, VI, Stand 03/2021



Legende:
 — konzeptionelle Planung (Unterführung Kfz-Verkehr)
 — konzeptionelle Planung (Überführung Fuß-/Radverkehr)

nachrichtliche Darstellung folgender Plangrundlagen:
 - Vermessung, Gierke, VI, Stand 03/2021



TOP 5.8

Legende:

— konzeptionelle Planung

nachrichtliche Darstellung folgender Plangrundlagen:

- Vermessung, Gierke, VI, Stand 03/2021

► **Nr. VO/2025/13939-02**
öffentlich

Lübeck, 10.02.2026

Anfrage

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

AM Stüttgen: Mühltortplatz - Umgestaltung zur signalisierten Kreuzung

Anfrage zu Kosten für alternative Lösungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.02.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

In Anbetracht der hohen Kosten von 3,5 Millionen Euro für den Umbau des Mühltortellers in eine signalisierte Kreuzung, *bitte ich die Verwaltung, die etwaige Höhe der voraussichtlichen Kosten für folgende (alternative) Maßnahmen zu beziffern:*

1. Rund 100 Meter vor dem Kreisverkehr (ab hier wird 30 km/h angeordnet) werden die Radfahrer zunächst getrennt in ‚Rechtsabbieger‘, welche auf Bypässen am Knoten vorbei geführt werden, und jene, die ab hier mit den Bussen auf einer Kommunalspur zusammengeführt werden. Einige Meter vor dem Kreisverkehr (unmittelbar vor der Querung für Fußgänger) darf sich dann auch der übrige motorisierte Verkehr auf diese Spur (ab hier natürlich keine Kommunalspur mehr) einfädeln:

- Kronsfordter Allee ab etwa Höhe Pleskowstraße.
- Ratzeburger Allee ab etwa Höhe Antonistraße.
- Hüntertorallee ab etwa Höhe Stadtgründepot.
- Mühltortortbrücke:

1. Ausleitung möglichst noch davor auf dem Nordwest-Ufer (keine Führung zusammen mit den Fußgängern über den südwestlichen Teil der Brücke).

2. Ausleitung sonst notfalls auch dahinter auf dem Südost-Ufer (Führung zusammen mit den Fußgängern über den südwestlichen Teil der Brücke).

2. Höhengleiche und höhenfreie Querungen

1. Kronsfordter Allee:

1. Neubau einer nicht signalisierten höhengleichen Querung.
2. Neubau einer signalisierten höhengleichen Querung.

2. Ratzeburger Allee:

1. Neubau einer nicht signalisierten höhengleichen Querung.
2. Neubau einer signalisierten höhengleichen Querung.

3. Hüntertorallee:

1. Neubau einer höhenfreien Querung (Unterführung unter Nutzung des zum Ufer der Kanal-Trave ohnehin bestehenden Gefälles) inklusive der notwendigen Anschlüsse und Rampen.

2. Bau einer direkten Wegeverbindung ab etwa Brink zu der neuen Querung.
3. Neubau einer nicht signalisierten höhengleichen Querung an anderer Stelle.
4. Neubau einer signalisierten höhengleichen Querung an anderer Stelle.

4. Mühltortortbrücke

1. Einrichtung einer höhenfreien Querung unter Einbeziehung des die Mühltortortbrücke unterquerenden Seitenwegs entlang des Ufers der Kanal-Trave inklusive der notwendigen Anschlüsse und Rampen.

2. Neubau einer nicht signalisierten höhengleichen Querung.
3. Neubau einer signalisierten höhengleichen Querung.

Begründung:

Anlagen:

► **Nr. VO/2025/13939-03**
öffentlich

Lübeck, 10.02.2026

Anfrage

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

AM Stüttgen: Mühlentorplatz - Umgestaltung zur signalisierten Kreuzung

Anfrage zum Verfahren und erfolgten Beteiligungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.02.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Der seitens der Verwaltung favorisierte und dem Bau- und Hauptausschuss zu beschließen empfohlene Umbau des Mühlentortellers in eine signalisierte Kreuzung stellt in vielerlei Hinsicht einen nicht unerheblichen Eingriff in die Stadt dar.

Daher stellt sich die Frage, ob und inwieweit die verschiedenen Bereiche der Stadt wie auch verschiedene Interessenvertreter in hinreichendem Maße gehört und in das Verfahren mit einbezogen wurden.

Wurden die nachfolgenden städtischen Bereiche und sonstige Interessenvertreter um eine Stellungnahme gebeten? Wenn ‚Ja‘, wie fiel die Stellungnahme aus, wenn ‚Nein‘, warum nicht?

- Die Denkmalpflege (Wallanlagen/ Hermann-Hesse-Park/ Flächen mit Kanalseitenwegen befinden sich im Bereich der ehemaligen Stadtbefestigung und sind somit Teil der Altstadt).
- Der Verkehrswendebeauftragte.
- Die Fahrradbeauftragte (der Radschnellweg endet unmittelbar am Mühlentorteller).
- Die Bereiche Stadtentwicklung und Stadtgrün (Welche Ziele hat die Stadtplanung für den Bereich unmittelbar vor dem ehemaligen Mühlentor? Wie lassen sich die Belange des Verkehrs darin integrieren? Der Platz würde zu einer Asphaltwüste!).

• ...

Ferner:

- Das Architekturforum.
- Der ‚Runde Tisch Radverkehr‘.
- Die St.-Jürgen Runde.
- Der Taxenverband.
- Der ADFC.
- Der Seniorenbeirat.
- Der Beirat für Menschen mit Behinderungen.
- ...

Begründung:

Anlagen:



► Nr. VO/2025/14616
öffentlich

Lübeck, 30.09.2025

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Mirjana Kayser (E-Mail: mirjana.kayser@luebeck.de Telefon: 122-6634)

Erhaltungsstrategie Fahrbahnen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.10.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.11.2025	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
11.11.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.11.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Erhaltungsstrategie für Fahrbahnen wird fortgesetzt.
Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 12 Mio. EUR sind ab dem Haushaltsjahr 2027 haushaltsmäßig zu ordnen. Für das Haushaltsjahr 2026 sind bereits Baumaßnahmen angemeldet.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

 Ja
 Nein- Begründung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

 neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

 Ja
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Ausgehend von einem Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft aus dem Jahr 2017 (VO/2017/05571) wurde die Verwaltung beauftragt, den Masterplan für den Ausbau und die Sanierung von Straßen für weitere 5 Jahre fortzuschreiben.

Dieser Masterplan wurde von 2021 bis 2025 abgearbeitet.

Wie bereits 2018 wurden im Jahr 2023 erneut alle Lübecker Straßen durch ein zugelassenes Messfahrzeug abgefahren. Mittels dieser Daten wurde erneut eine Zustandserfassung und Bewertung (ZEB) vorgenommen.

Bei der Messung wurden Daten wie beispielsweise das Höhenlängsprofil, die Querneigung, Querprofile, Substanzmerkmale der Oberfläche (Risse, Flickstellen, Ausbrüche), Längsneigung und Krümmung aufgenommen.

Alle aufgezeigten Messwerte sind bundeseinheitlich normiert, dadurch ist es möglich, die Ergebnisse auch mit anderen Kommunen, die eine ZEB durchgeführt haben, zu vergleichen.

Aus den gesammelten Rohdaten werden sogenannte Zustandswerte für die einzelnen aufgenommenen Straßenabschnitte gebildet.

Diese reichen von „neuwertig“ (Note 1 – 1,5) bis zur „Einleitung baulicher und verkehrsbeschränkender Maßnahmen“ (Note 4,5 – 5,9).

Der Zustandswert 4,5 wird dabei als sogenannter „Schwellenwert“ bezeichnet, da oberhalb dieses Wertes zwingend Maßnahmen erforderlich werden, um die Verkehrssicherheit auf diesen Straßen aufrecht zu halten.

Als weiterer Schritt für die Aufstellung der Erhaltungsstrategie wurden für das Vorbehaltstraßennetz und das Nebenstraßennetz sogenannte Erhaltungsabschnitte gebildet, d.h. Abschnitte gebildet, in denen dann ausgewählte Erhaltungsmaßnahmen zum Einsatz kommen sollen.

Oberhalb des Schwellenwertes wurden dazu folgende Maßnahmen angesetzt:

- 40% der Flächen werden grundhaft saniert
- 20% der Flächen werden 2-schichtig (Deck- und Binderschicht oder Hocheinbau) saniert
- 40% der Flächen werden mit DSK (Dünne Schichten im Kalteinbau) saniert

Insgesamt betrifft dies Flächen in der Größenordnung von ca. 790.000 Quadratmetern im Vorbehaltstraßennetz und 197.000 Quadratmetern im Nebenstraßennetz.

Unterhalb des Schwellenwertes wurden dazu folgende Maßnahmen angesetzt:

- 20% der Flächen erhalten eine Sanierung der Asphaltdecke (Deckschicht bei Nebenstraßen Decke + Binder bei Vorbehaltsstraßen)
- 80% der Flächen werden mit DSK (Dünne Schichten im Kalteinbau) saniert.

Insgesamt betrifft dies Flächen in der Größenordnung von ca. 200.000 Quadratmetern im Vorbehaltsstraßennetz und 953.000 Quadratmetern im Nebenstraßennetz.

Für die jeweiligen Sanierungsmaßnahmen wurden Einheitspreise hinterlegt, um daraus dann einen Investitionsbedarf zu errechnen. Insgesamt ergibt sich für das Vorbehaltsstraßennetz ein rückständiger Erhaltungsbedarf in Höhe von ca. 68 Mio. EUR, für das Nebenstraßennetz in Höhe von 35 Mio. EUR.

Ausgehend von diesen Daten ergeben sich unterschiedliche Erhaltungsszenarien, je nachdem, ob man den Verfall der öffentlichen Infrastruktur aufhalten möchte oder nicht.

Um den Verfall der Straßen aufzuhalten und abzubauen, ist ein jährliches festes Budget von mindestens 12 Mio. EUR erforderlich, welches ab dem Haushaltsjahr 2027 benötigt würde.

Mit einem festen Budget ist zudem die zuverlässige Abstimmung mit Ver- und Entsorgern möglich, die in der Hansestadt Lübeck in den kommenden Jahren ihre Infrastruktur im Verkehrsraum erneuern und ausbauen werden.

Rückblick:

In den Jahren 2021 bis 2025 wurde der Masterplan Straßen mit einem Investitionsvolumen von ca. 50.000.000 EUR umgesetzt.

Beispielhafte Baumaßnahmen:

2021	Berliner Straße (B207), Wallbrechtstraße (B75)
2022	Geniner Str.(K15), Baltische Allee (K15), Moltkeplatz (K18) Dänischburger Landstr.(K9)
2023	Buntekuhweg (K13), Stockelsdorfer Str. (K26), Einsiedelstraße (K25)
2024	Schwartauer Landstr.(L309), Geniner Str. (K15), Buurdiekstr., Schnitterweg, Grüner Weg
2025	Geniner Dorfstraße (K13), Moisinger Allee (B75)

Das eingesetzte Investitionsvolumen hat ausgereicht, den Zustand der Hauptverkehrsstraßen zu halten, bei den Nebenstraßen gab es sogar eine Verbesserung des Zustandes.

Die Entsprechende Visualisierung befindet sich in der Anlage 3 auf Seite 9 und 10.

Die Steigerung des jährlichen Budgets von 10 Mio. EUR auf 12 Mio. EUR ist der allgemeinen Kostensteigerung geschuldet.

Ausblick für das Jahr 2026:

Aufgrund der schwierigen Haushaltslage wurden für 2026 nur kleinere Maßnahmen angemeldet, bei denen dringender Handlungsbedarf aufgrund der Verkehrssicherheit besteht.

- 300.000 EUR Knoten Friedhofsallee, Krempelsdorfer Allee, Stockelsdorfer Straße
- 150.000 EUR Knoten Moisinger Allee, Buntekuhweg
- 300.000 EUR Fackenburger Allee
- 400.000 EUR Bei der Lohmühle
- 280.000 EUR Ziegelteller

Maßnahmen ab dem Jahr 2027:

Ab 2027 könnten bei einem entsprechenden Haushalt diverse Maßnahmen umgesetzt werden. Die Reihenfolge ist dabei mit den Ver- und Entsorgern abzustimmen.

Hier hat sich in den letzten Jahren des Masterplans 2021 bis 2025 gezeigt, dass ein statischer Plan zunehmend schwieriger in der Umsetzung wird.

Der Breitbandausbau nimmt zu, das Strom- und Fernwärmenetz wird weiter ausgebaut.

Der Umbau des Kanalnetzes vom Misch- auf Trennsysteme ist noch nicht abgeschlossen und als neue Herausforderung kommt die Reinigung des Regenwassers hinzu.

All diese Punkte sorgen dafür, dass die Abstimmung zwischen dem Straßenbau und den Ver- und Entsorgern immer komplexer wird.

Bei der Sortierung der Maßnahmen ist somit mehr Flexibilität gefordert als früher. Die Hansestadt Lübeck hat sich hierzu frühzeitig gut aufgestellt und ermöglicht eine frühzeitige Koordinierung über die Leitstelle Verkehrsflussmanagement. Mögliche Synergieeffekte werden so versucht zu heben, um so die Einschränkungen für die Bürger:innen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und mögliche Kosteneinsparungen zu generieren.

Mögliche Straßenbaumaßnahmen der nächsten Jahre:

- Kronsfordter Allee
- Fackenburger Allee
- Dummersdorfer Straße
- Heiweg
- Beethovenstraße
- Dornbreite
- Forstmeister Weg
- Edelsteinstraße

Anlagen:

Anlage 1	Budgetszenario
Anlage 2	Präsentation Straßensanierungsverfahren
Anlage 3	Präsentation ZEB

Senatorin Joanna Hagen

Budgetszenarien Vorbehaltensnetz

In den folgenden Diagrammen werden unterschiedliche Budgetszenarien und deren Auswirkung auf die Zustandsverteilung des Vorbehaltensnetzes dargestellt.

Szenario	Zustandsentwicklung Substanzwert (Oberfläche)	Anteile über Warn- bzw. Schwellenwert	Mittelwert Zustand
0 Mio. € / Jahr			
1 Mio. € / Jahr			
2 Mio. € / Jahr			
3 Mio. € / Jahr			
4 Mio. € / Jahr			
5 Mio. € / Jahr			



Szenario	Zustandsentwicklung Substanzwert (Oberfläche)	Anteile über Warn- bzw. Schwellenwert	Mittelwert Zustand
6 Mio. € / Jahr			
7 Mio. € / Jahr			
8 Mio. € / Jahr			

Um den aufgelaufenen Erhaltungsrückstand im Betrachtungszeitraum spürbar abzubauen, ist ein jährliches Budget von mindestens 6 Mio. € erforderlich.

Hinweis: Der Prognose liegen heutige Kosten zugrunde. Für die Folgejahre ist zusätzlich eine schwer kalkulierbare Kostensteigerung (Teuerung) zu berücksichtigen.

Budgetszenarien Nebenstraßen

In den folgenden Diagrammen werden unterschiedliche Budgetszenarien und deren Auswirkung auf die Zustandsverteilung des Vorbehaltsnetzes dargestellt.

Szenario	Zustandsentwicklung Substanzwert (Oberfläche)	Anteile über Warn- bzw. Schwellenwert	Mittelwert Zustand
0 Mio. € / Jahr			
3 Mio. € / Jahr			
2 Mio. € / Jahr			
3 Mio. € / Jahr			
4 Mio. € / Jahr			
5 Mio. € / Jahr			

Szenario	Zustandsentwicklung Substanzwert (Oberfläche)	Anteile über Warn- bzw. Schwellenwert	Mittelwert Zustand
6 Mio. € / Jahr			
7 Mio. € / Jahr			

Um den aufgelaufenen Erhaltungsrückstand im Betrachtungszeitraum spürbar abzubauen, ist ein jährliches Budget von mindestens 6 Mio. € erforderlich.

Hinweis: Der Prognose liegen heutige Kosten zugrunde. Für die Folgejahre ist zusätzlich eine schwer kalkulierbare Kostensteigerung (Teuerung) zu berücksichtigen.



Straßensanierungsverfahren in Asphaltbauweise





Straßensanierungsverfahren

Inhalt

1. Begriffsbestimmung
2. DSK
3. Deckschichtenerneuerung
4. Deckenerneuerung
5. Grundhafte Sanierung
6. Kosten und Zeitaufwand
7. Erwartete Lebensdauer



Begriffsbestimmung

Bauliche Erhaltung

Instandhaltung

- punktuelle/kleinflächige Maßnahmen (Substanzerhalt)
z.B. Verfüllen von Rissen

Instandsetzung

- großflächig, gesamte Fahrstreifenbreite (Substanzerhalt oder Verbesserung der Oberflächeneigenschaften)
z.B. DSK, Deckschichtenerneuerung

Erneuerung

- großflächig, gesamte Fahrstreifenbreite (Wiederherstellung des Gebrauchswerts)
z.B. Deckenerneuerung, Grundhafte Sanierung

Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise (DSK)

Zustandsmerkmale
(nach ZTV BEA-StB):

Ebenheit

- Verformung (in Querprofilen)

Griffigkeit

- Bindemittelanreicherung
- polierte Kornoberfläche

Substanzmängel

- Netzrisse
- Flickstellen
- Ausmagerung
- Kornausbrüche



Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise

Einbau:

Asphaltmischgut

- DSK 8
- DSK 5
- DSK 3 (BK 1,8 bis BK 0,3)

Unterlage

- Unebenheiten ≤ 10 mm

Ausführung

- Zweischichtig
(1. Schicht = Profilausgleich)
- Anfang April bis Mitte Oktober
- Temperatur der Unterlage ≥ 5 °C



Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise

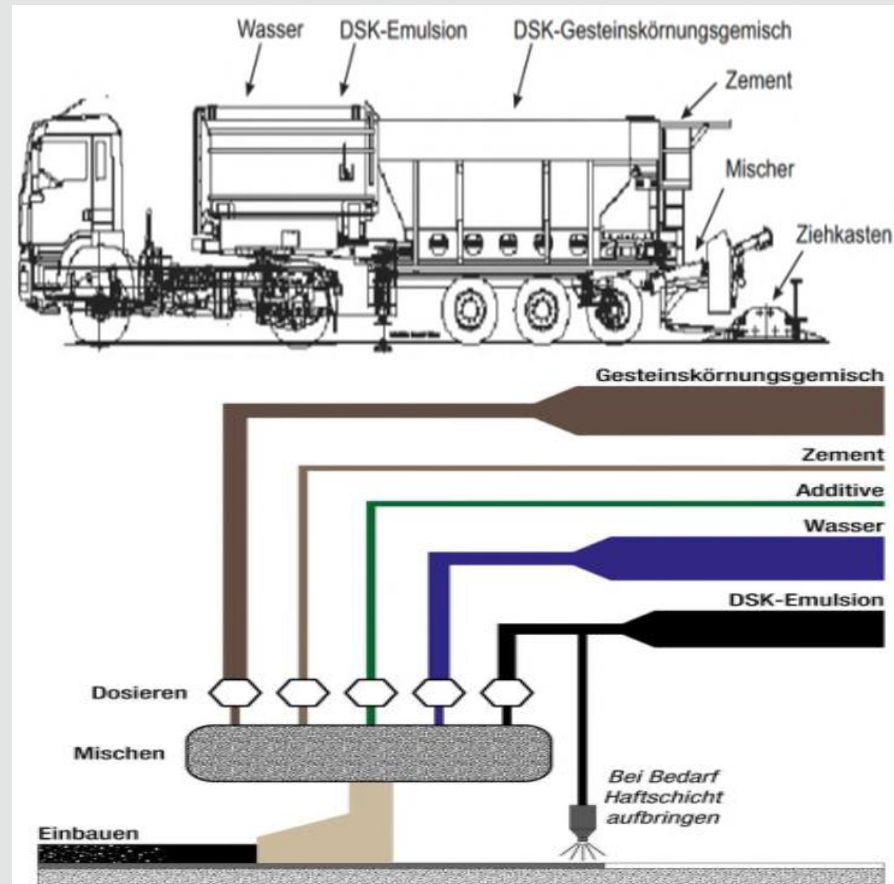
Einbau:

Einbaumenge

- Nach ZTV BEA-StB ca. 20 kg/m²
- nach Erfahrung ca. 40 kg/m²

Tagesleistung (Einbau)

- Innerstädtisch 3000 m²
- Außerstädtisch 6000 m²





Deckschichterneuerung

Ersatz einer Asphaltdeckschicht

Zustandsmerkmale

- Verformung
- Bindemittelanreicherung
- profilierte Kornoberfläche
- Substanzmängel
- Häufige Einzelrisse

Anwendung

- Wenn Mängel und Schäden allein auf Asphaltdeckschicht begrenzt
- Wenn keine Eignung anderer Instandsetzungsverfahren
- Angabe von festen Höhenvorgaben (z.B. Einbauten, Randeinfassung)

Ausführung

1. vorh. Asphaltdeckschicht fräsen
2. Neueinbau Asphaltdeckschicht

Deckschichterneuerung

Zustandsmerkmale

- Verformung
- Bindemittelanreicherung
- profilierte Kornoberfläche
- Substanzmängel
- Häufige Einzelrisse

Anwendung

- Wenn Mängel und Schäden allein auf Asphaltdeckschicht begrenzt
- Wenn keine Eignung anderer Instandsetzungsverfahren
- Angabe von festen Höhenvorgaben (z.B. Einbauten, Randeinfassung)



Deckschichtenerneuerung

Ausführung

1. vorh. Asphaltdeckschicht fräsen
2. Neueinbau Asphaltdeckschicht

Asphaltmischgut (ZTV Asphalt-StB)

- AC D
- SMA
- MA
- PA

Mindest- Lufttemperatur (ZTV Asphalt-StB)

- Einbaustärke < 3 cm = 10 °C
- Einbaustärke > 3 cm = 5 °C



Deckenerneuerung

Erneuerung der Asphaltdeck- und Binderschicht

Anwendung

- Wenn Mängel durch Instandsetzung nicht zu beseitigen sind

z.B.
durch Verformungen einzelner Schichten unterhalb der Deckschicht

z.B.
durch Tragfähigkeitsverlust

Ausführung

- Nach ZTV und TL Asphalt-StB
- Gleichmäßige Unterlage durch Fräsen oder Profilverbesserung

Tabelle 6: Einbaubedingungen

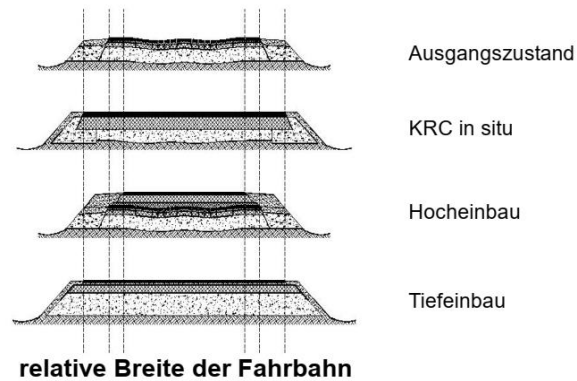
Asphaltschichten	Dicke in cm	Mindest-Lufttemperatur			
		-3 °C	0 °C	+5 °C	+10 °C ¹⁾
Asphalttragschicht		X			
Asphaltbinderschicht			X		
Asphaltdeckschicht aus Walzasphalt	≥ 3			X	
	< 3				X
Asphaltdeckschicht aus Gussasphalt	≥ 3		X		
	< 3				X
Asphaltdeckschicht aus Offenporigem Asphalt					X
Asphalttragdeckschicht			X		
Kompakte Asphaltbefestigung			X		

Deckenerneuerung

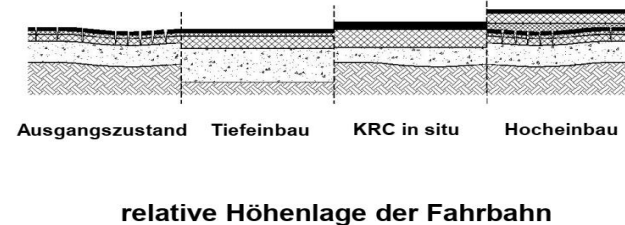
Maßnahmen

- Fräsen schadhafter Asphalt-schichten + Wiederherstellen = Erneuerung im Tiefeinbau
- Aufbau Asphalt-schichten auf vorhandener Fahrbahn = Erneuerung im Hocheinbau
- Fräsen schadhafter Asphalt-schichten + Einbau neuer Asphalt-schichten mit größerer Gesamtdicke = Kombination aus Hoch- und Tiefbau

Erneuerung – Veränderung der Fahrbahnbreite



Erneuerung – Veränderung der Höhe der Oberfläche



Grundhafte Sanierung

Grundhaft = vollständige
Erneuerung der Straße

➤ Austausch bis gesamte
Oberbau

- Decke (Asphaltdeckschicht,
Asphaltbinderschicht)
- Gebundene Tragschicht
(aus Asphalt oder
hydraulischen Bindemittel)
- Ungebundene
Tragschichten (Schotter,
Kiest, Frostschutz)



Grundhafte Sanierung

Vorteile

- Anpassung der Höhenlagen
- Neue Anordnung von Gehwegen, Stellplätzen, ÖPNV oder Fahrbahn

Anwendung

- Schwere Schäden (durch Alterung, Witterung)
- Strukturelle Probleme (Struktur der Straße nicht mehr stabil, tragfähig)
- Verbesserung der Verkehrssicherheit



Straße: Grüner Weg, Abschnitt: 1573846 - 1573843, Station: 90, Lage: R, FS: 1



Kosten und Zeitaufwand

Beispiel

- Geniner Dorfstraße
- Bau von 6000m²
- gleiche Voraussetzungen, unterschiedliche Verfahren

Sanierungsverfahren	Kosten /m ²	Zeitaufwand
DSK	21 €	2 Werkstage
Deckschicht	35 €	7 Werkstage
Deck- und Binder	110 €	14 Werkstage
Grundhaft	250 €	60 Werkstage



Erwartete Lebensdauer

Unter idealer Voraussetzung

- z.B. Jahreszeit, Wetter, Temperatur

Sanierungsverfahren	Lebensdauer
DSK	5 – 7 Jahre
Deckschichterneuerung	10 Jahre
Deckenerneuerung	15 Jahre
Grundhafte Sanierung	Bis zu 35 Jahre

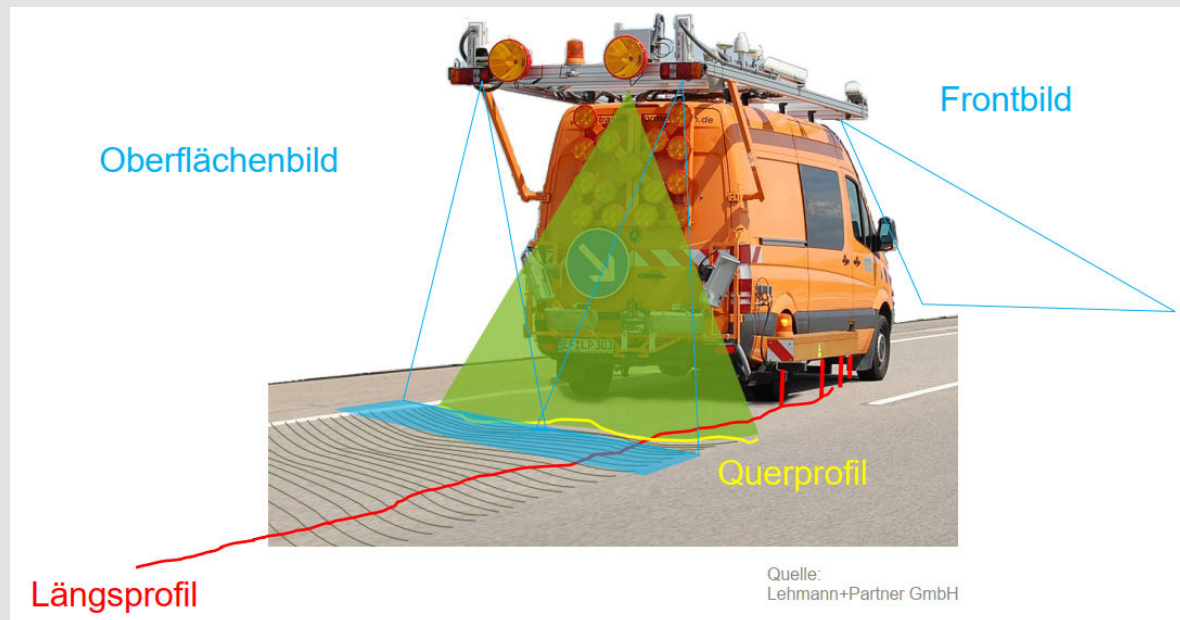


Zustandserfassung

Vorbehalts- und Nebenstraßen in Lübeck

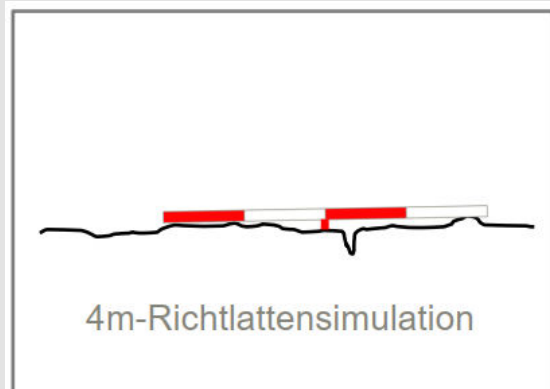


Zustandserfassung

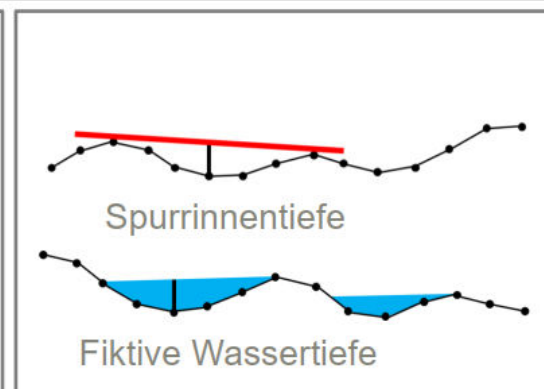




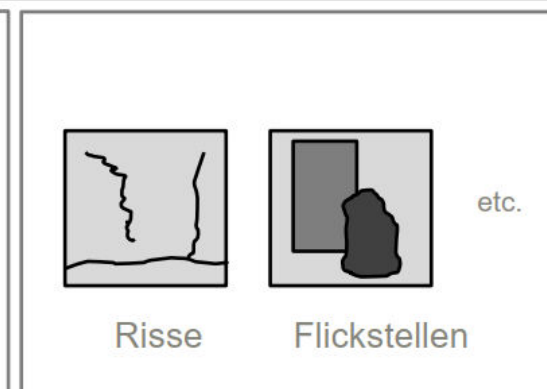
Längsebenheit



Querebenheit



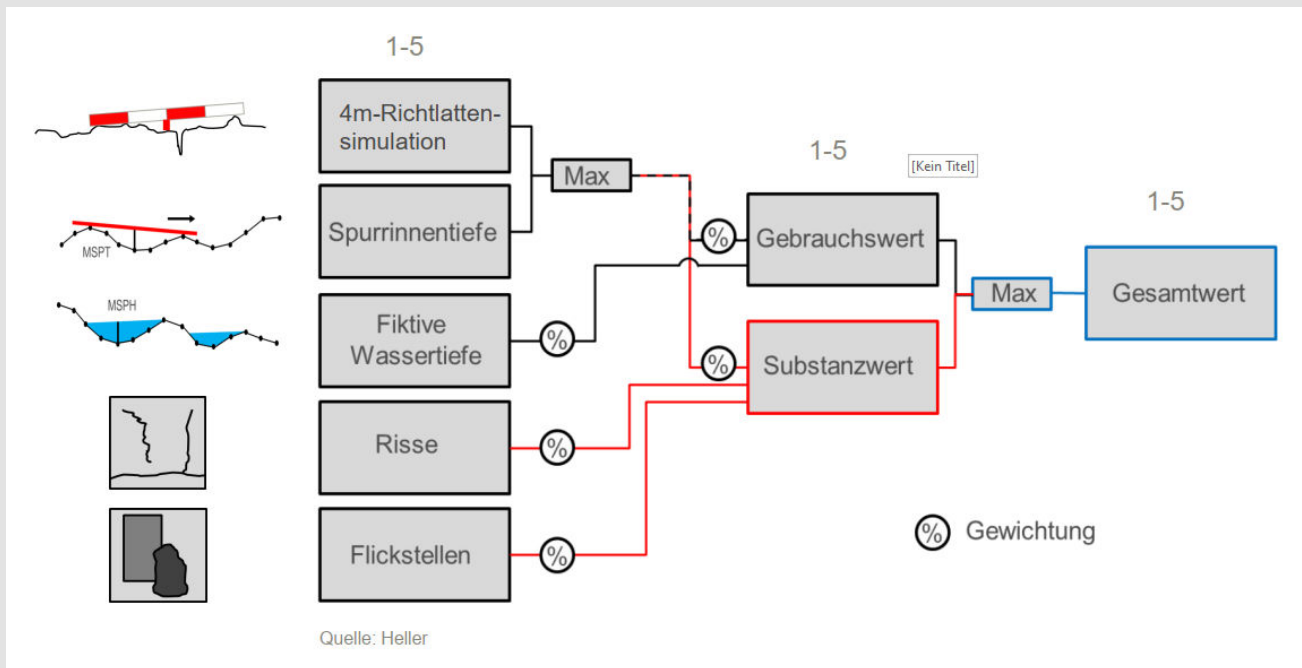
Substanzmerkmale (Oberfläche)



Quelle: Heller

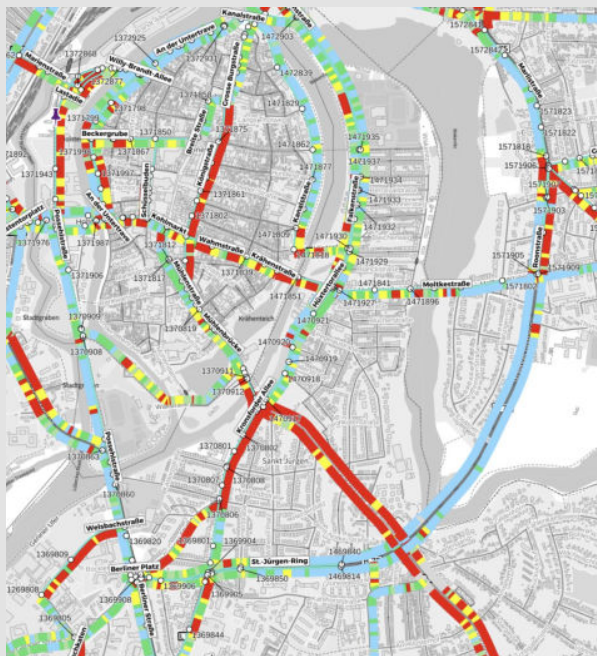


Zustandsbewertung





Substanzwert (Oberfläche) und Gebrauchswert



messtechnisch bewertete Zustandsabschnitte [%]

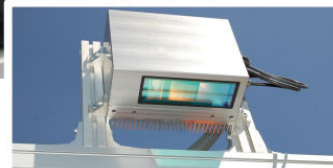
1,00 - 1,49	besser als 1,5-Wert
1,50 - 2,49	1,5-Wert überschritten
2,50 - 3,49	2,5-Wert überschritten
3,50 - 4,49	Warnwert überschritten
4,50 - 5,00	Schwellenwert überschritten
—	keine gültigen Zustandswerte vorhanden



Visuelle Bewertung der Nebenstraßen

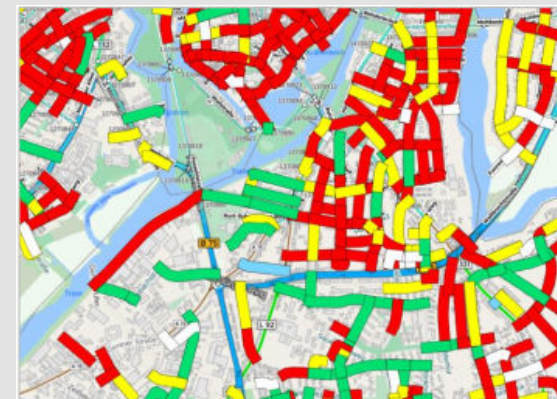


Quelle:
Lehmann+Partner GmbH





Bewertung Substanzerhalt und Befahrbarkeit

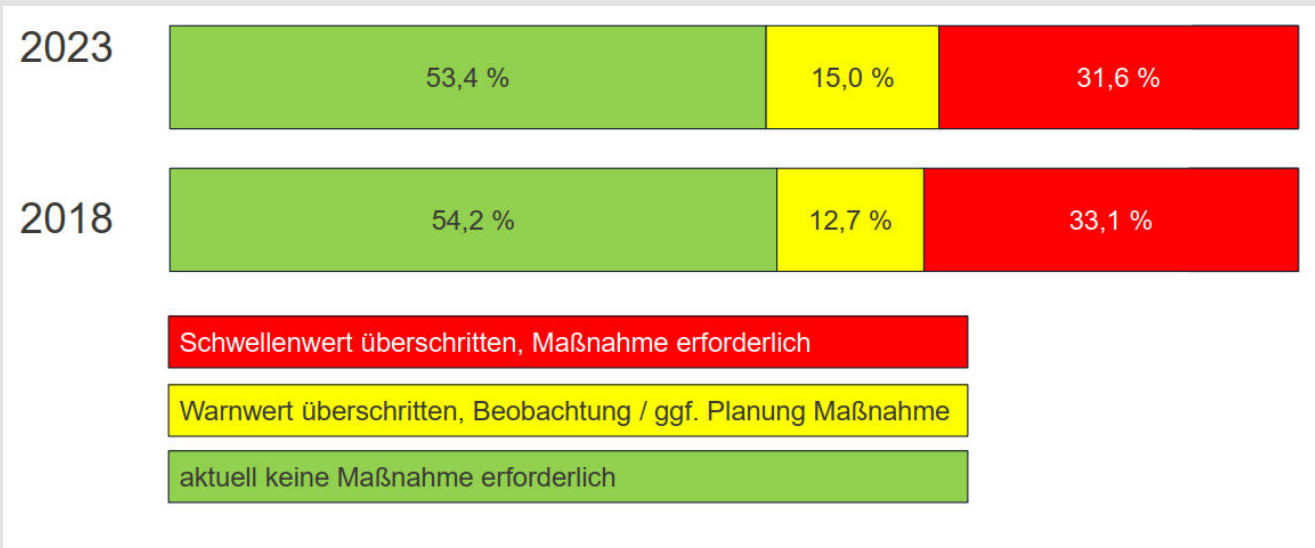


Visuell bewertete zustandshomogene
Erhaltungsabschnitte [%]



Zustand der Vorbehaltsstraßen

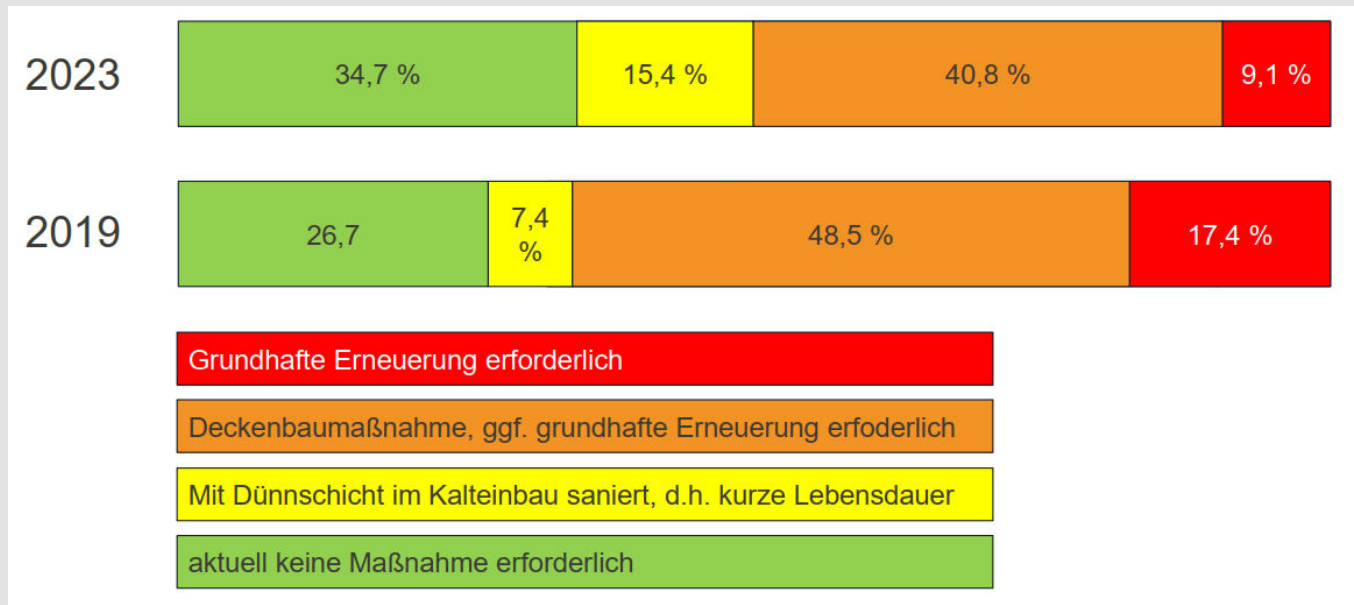
Längenanteile der messtechnisch bewerteten Zustandsabschnitte [%]





Zustand der Nebenstraßen

Längenanteile der visuell bewerteten zustandshomogenen Erhaltungsabschnitte [%]





Fahrbahnsanierungen 2019 bis 2023

Investitionen im Straßenbau ca. 37.000.000 €

2019 Padelügger Weg (K13), Heiligen-Geist-Kamp (B75)

2020 Artlenburger Str. (K24), St-Jürgen-Ring (B75)

Beginn Masterplan 2021 – 2025 (Investitionsvolumen ca. 50.000.000 €)

2021 Berliner Str. (B207), Wallbrechtstr. (B75), Am Ringwall

2022 Geniner Str. (K15), Baltische Allee (K15), Moltkeplatz (K18), Dänischburger LStr (K9)

2023 Buntekuhweg (K13), Stockelsdorfer Str. (K26), Einsiedelstr. (K25)



Fahrbahnsanierungen ab 2026

Investitionen im Straßenbau derzeit geplant 50.000.000 €

Der Masterplan wird in Abstimmung mit Ver- und Entsorgern sowie anderen Straßenbulasträgern fortgeschrieben.



► **Nr. 2025/14616-01-01**
öffentlich

Lübeck, 10.02.2026

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Mirjana Kayser (E-Mail: mirjana.kayser@luebeck.de Telefon: 122-6634)

AM Arne-Matz Ramcke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), AM Dr. Ulrich Brock (CDU), AM Dan Teschner (FDP): Antrag zu VO/2025/14616 Erhaltungsstrategie Fahrbahnen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.02.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.03.2026	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Beschluss des Bauausschusses am 01.12.2025 (VO/2025/14616-01)

„Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, als Entscheidungsgrundlage für die zu verfolgende Strategie, eine Gegenüberstellung der aktuellen „Erhaltungsstrategie Fahrbahnen“ mit einem wirtschaftlich optimierten Ansatz (Lebenszykluskosten-Optimierung, LCC) vorzulegen.

Ziel ist es, die Unterschiede in der Effizienz, der Steuerung der Kosten und den Auswirkungen auf die langfristige Haushaltsslage transparent darzustellen.

Dabei sollen insbesondere folgende Punkte betrachtet werden:

- Wie die Maßnahmen derzeit nach Zustandserfassung und Schwellenwerten geplant und budgetiert werden und
- wie hier im Unterschied der wirtschaftsoptimierte Ansatz, der alle Kosten / Abschreibungen über den Lebenszyklus der Straßen berücksichtigt und damit den besten Zeitpunkt sowie Umfang für Instandhaltungen findet, geplant und budgetiert werden würde?
- Welche Auswirkungen diese beiden Ansätze auf den Erhaltungsrückstand, das Budgetmanagement und die Verkehrssicherheit haben und
- wie flexibel die Planungen gegenüber Änderungen in Haushalt, Preisen und Infrastrukturprojekten sind.

Die Gegenüberstellung soll verdeutlichen, ob und wie ein wirtschaftsoptimierter Ansatz den Erhaltungsrückstand (ca. 103 Mio. EUR) effizienter abbauen, Budgets stabilisieren und Synergien steigern kann, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden.“

Bericht:**Kurzbeschreibung:*****Wie werden die Maßnahmen derzeit nach Zustandserfassung und Schwellenwerten geplant und budgetiert?***

Die Planung der Erhaltungsmaßnahmen erfolgt derzeit primär auf Basis der alle vier Jahre durchgeführten Zustandserfassung des Oberflächenzustands. Abschnitte mit kritischen Zustandswerten oberhalb definierter Schwellen (Note 4,5 beim Gesamtwert) werden priorisiert, wobei aus praktischen Gründen längere, zusammenhängende Bereiche für das Bauprogramm gebildet und dabei auch benachbarte, nicht bei der Zustandserfassung und Bewertung (ZEB) befahrenen Fahrstreifen in die Planung einbezogen werden.

Da keine flächendeckenden Informationen zum Alter und zur Restnutzungsdauer des Straßenaufbaus vorliegen, orientiert sich die Auswahl der Maßnahmen überwiegend am Oberflächenzustand (hier im Wesentlichen dem Flächenanteil an Rissen sowie der allgemeinen Unebenheit). Im Zuge der Projektierung/Budgetierung werden nähere Informationen zum Straßenaufbau eingeholt und verkehrliche Anforderungen berücksichtigt (Sperrungen, Umleitungen, Absicherung). Darüber hinaus erfolgt die gesamte Planung in Koordination mit den Leitungsträgern.

Zwischen den ZEB-Kampagnen wird auf außerplanmäßige Verschlechterungen reagiert. Beispielhaft sind hier Winterschäden oder Hitzeschäden benannt, die Folge der Klimaerwärmung und von Extremwetterlagen sind. Der Zustand wird im Rahmen der regelmäßigen, gesetzlich vorgeschriebenen Streckenkontrollen gemeldet. Aktuell wird dazu eine App erprobt, mit der die Zustandsänderungen in das zentrale Managementsystem mit den Zustandsdaten der ZEB gemeldet werden und dort systematisch ausgewertet und bei der Planung berücksichtigt werden können. Ebenfalls wurde erfolgreich validiert, dass Flottendaten von Volkswagen ein kontinuierliches Monitoring der Befahrbarkeit aller Stadtstraßen der Hansestadt ermöglichen. Zukünftig könnten diese Daten die Trendanalysen sowie den Prozess der Bedarfsermittlung und Priorisierung weiter verbessern.

In der Umsetzung werden häufig oberflächennahe Maßnahmen gewählt, da diese kurzfristig wirksam, schneller planbar und mit geringeren verkehrlichen Einschränkungen verbunden sind. Die Budgetierung erfolgt jahresbezogen und projektorientiert, wobei die verfügbaren Haushaltsmittel auf die priorisierten Maßnahmen verteilt werden.

Wie würde im Unterschied dazu ein wirtschaftsoptimierter Lebenszyklusansatz geplant und budgetiert?

Ein wirtschaftsoptimierter Lebenszyklusansatz würde grundsätzlich nicht nur den momentanen Oberflächenzustand, sondern die zu erwartenden Kosten und Wirkungen über den gesamten Lebenszyklus der Straße berücksichtigen. Ziel wäre es, den wirtschaftlich optimalen Zeitpunkt und Umfang von Maßnahmen zu bestimmen, indem kurzfristige oberflächennahe Eingriffe und langfristig wirksame grundhafte Erneuerungen gegeneinander abgewogen werden. Für das aktuell stark überalterte Straßennetz und die bereits heute zustandsbasierte Auswahl der Bauprogramme würde ein solcher Ansatz jedoch nur einen begrenzten zusätzlichen Erkenntnisgewinn liefern, da die sanierten Abschnitte in der Regel ohnehin einen schlechten Zustand aufweisen und damit unabhängig vom Ansatz vordringlich sind. Der wesentliche Mehrwert eines Lebenszyklusansatzes liegt daher weniger in einer völlig anderen Auswahl einzelner Maßnahmen, sondern in der strategischen Festlegung eines ausgewogenen Maßnahmenmixes zwischen oberflächennahen und tiefgreifenden Erneuerungen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass ein wirtschaftsoptimierter Lebenszyklusansatz nicht allein den Zustand der Fahrbahnen berücksichtigen dürfte, sondern konsequenterweise auch die in und unter der Straße verlaufenden Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen sowie

die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses und der wirtschaftlichen Funktionen, insbesondere für Versorgung und Anliegende. Die hierfür erforderliche integrierte Betrachtung unterschiedlicher Fachdisziplinen, Datenbestände und Zuständigkeiten führt zu einer sehr hohen Komplexität. Vor diesem Hintergrund ist deutschlandweit keine Kommune bekannt, die einen derart umfassenden Lebenszyklusansatz bislang systematisch und flächendeckend umsetzt. Stattdessen werden die Prozesse sowie die Ziele, Anforderungen und strategischen Grundlagen für eine transparente Entscheidungsfindung und eine belastbare politische wie fachliche Kommunikation weiterentwickelt.

Welche Auswirkungen haben beide Ansätze auf Erhaltungsrückstand, Budgetmanagement und Verkehrssicherheit?

Der heutige schwellenwertbasierte Ansatz ermöglicht es, kurzfristig auf substanzielle und sicherheitsrelevante Mängel zu reagieren und den sichtbaren Erhaltungsrückstand an der Oberfläche zu begrenzen, birgt jedoch das Risiko, dass überalterte Tragschichten ggf. nicht systematisch erneuert werden und dadurch mittelfristig erneut Schäden bei den ausgewechselten Deckschichten/Deck- und Binderschichten auftreten. Um dies aber auszuschließen, führt der Bereich Stadtgrün und Verkehr vor den ausgewählten Maßnahmen pro Jahr entsprechende Bohrkernuntersuchungen durch. Hier kann dann entsprechend auch Rückschlüsse auf die Lebensdauer der Tragschicht erfolgen.

Ein wirtschaftsorientierter Ansatz führt bei dem aktuellen Netzzustand nicht zwangsläufig zu einer deutlich anderen kurzfristigen Maßnahmenauswahl, erlaubt jedoch eine gezielte Steuerung des langfristigen Erhaltungsrückstands, indem der Anteil grundlegender Erneuerungen planmäßig erhöht wird. Für das Budgetmanagement bedeutet dies eine bessere Verstetigung der Mittelbedarfe und eine Reduzierung von wiederkehrenden Not- und Reparaturmaßnahmen. In Bezug auf die Verkehrssicherheit bleibt der Fokus weiterhin auf Abschnitten mit kritischem Zustand, während gleichzeitig durch den schrittweisen Ersatz der Tragschichten die strukturelle Zuverlässigkeit des Netzes langfristig verbessert wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die derzeit verfügbaren Budgets nicht ausreichen, um den bestehenden Erhaltungsrückstand nachhaltig abzubauen und langfristig zu verstetigen. In Szenarien, die auf eine reine Wahrung des Status quo der Zustandsverteilung abzielen, bleibt der technisch abbeschriebene Netzanteil in der roten Zustandsklasse bestehen, da Zustandswerte oberhalb des Schwellenwerts bei 5,0 gekappt werden und somit keine weitere Verschlechterung abgebildet wird. Für diese Abschnitte ergibt sich rechnerisch kein zusätzlicher Handlungsbedarf, obwohl sich der tatsächliche Zustand bis hin zur Unbefahrbarkeit weiter verschlechtern kann. Paradoxerweise sinkt in solchen Betrachtungen der rechnerische Erhaltungsmittelumsatz mit zunehmendem Anteil roter Abschnitte, sofern das Ziel lediglich darin besteht, den Status quo zu halten. Vor diesem Hintergrund kommt der flächigen Sicherung der Befahrbarkeit eine zentrale Bedeutung zu, um einer zunehmenden Unbefahrbarkeit entgegenzuwirken – auch dann, wenn dies kurzfristig nur mit weniger nachhaltigen, oberflächennahen Maßnahmen möglich ist.

Die unmittelbare Verkehrssicherheit wird im kommunalen Straßennetz in erster Linie durch die betriebliche Unterhaltung gewährleistet. Dazu zählen insbesondere die kurzfristige Beseitigung von Gefahrenstellen wie Schlaglöchern, Ausbrüchen oder lokalen Verdrückungen, die unabhängig von strategischen Überlegungen zeitnah behoben werden müssen. Ergänzend sichern Deckenbauprogramme, Dünnschichten und Oberflächenbehandlungen die Angebotsqualität des Netzes, insbesondere hinsichtlich Befahrbarkeit, Ebenheit und Griffigkeit. Diese Maßnahmen ermöglichen es, flexibel und kurzfristig auf witterungsbedingte Schäden, etwa nach strengen Wintern oder Frost-Tau-Wechseln, zu reagieren und das Sicherheitsniveau aufrechtzuerhalten. Eine lebenszyklusorientierte Betrachtung kann auf diese kurzfristigen sicherheitsrelevanten Befunde nur eingeschränkt Einfluss nehmen, da sie nicht auf akute Einzelmängel, sondern auf strukturelle Zusammenhänge abzielt. Ihr Beitrag zur Verkehrssicherheit liegt daher vor allem im langfristigen Effekt: Durch den systematischen Ersatz überalterter Tragschichten und die Reduzierung wiederkehrender Schadensentstehung ent-

stehen perspektivisch weniger neue Problembereiche, wodurch der Aufwand für reaktive Maßnahmen sinkt und das Sicherheitsniveau des Netzes nachhaltiger stabilisiert wird.

Wie flexibel sind die Planungen gegenüber Änderungen in Haushalt, Preisen und Infrastrukturprojekten?

Die derzeitige Vorgehensweise ist kurzfristig flexibel, da Projekte verschoben oder in ihrem Umfang angepasst werden können, dies geht jedoch häufig zulasten der langfristigen Wirtschaftlichkeit. Eine strategisch definierte Erhaltungsstrategie mit einem festgelegten Verteilungsschlüssel zwischen oberflächennahen und tiefgreifenden Maßnahmen erhöht die Steuerungsfähigkeit erheblich, da bei Haushalts- oder Preisänderungen transparent aufgezeigt werden kann, welche Auswirkungen dies auf Zustand, Erhaltungsrückstand und Folgekosten hat.

Gleichzeitig bleibt ausreichend Flexibilität erhalten, um Maßnahmen mit anderen Infrastrukturprojekten zu koordinieren oder bei Bedarf sicherheitsrelevante Abschnitte vorzuziehen. Entscheidend ist dabei, dass die Erhaltungsstrategie klare Entscheidungskriterien für die Maßnahmenauswahl enthält, beispielsweise in Anlehnung an Regelwerke wie die ZTV BEA, damit die umgesetzten Maßnahmen die technisch mögliche Lebensdauer erreichen und ihre Wirkung nicht durch ungeeignete Ausführung oder falsche Einsatzbereiche verkürzt wird. Hier sind der Einsatz von qualifiziertem Personal, die Zusammenarbeit mit Straßenbaulaboren, die Qualitätssicherung, die Auswahl robuster Bauweisen und -verfahren oder die für die Bauausführung gewählten Jahreszeiten und Wetterbedingungen von Bedeutung.

Es wäre daher sinnvoller, die vorhandenen, pragmatischen Werkzeuge zu nutzen und relevante Daten zur Infrastruktur (Maßnahmen, Alter, etc.) zu sammeln, als zu diesem Zeitpunkt in die LCA/LCC-Debatte einzusteigen.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

**► Nr. VO/2025/14376-01
nichtöffentlich**

Lübeck, 12.03.2026

**Vorlage
-nichtöffentlich-**Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Marco Mahnke (E-Mail: marco.mahnke@luebeck.de Telefon: 122-6922)

**Fortführung der Maßnahme Lübeck-Travemünde, Skandinavienkai
Flächennutzung - Ausbaustufe 2: Freigabe zur Umsetzung der
Maßnahme "Herstellung der Fläche um die neue Werkstatt"****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.03.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.03.2026	Bauausschuss	Nichtöffentlich	zur Vorberatung
24.03.2026	Hauptausschuss	Nichtöffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Maßnahme „Herstellung der Fläche um die neue Werkstatt“ am Skandinavienkai fortzuführen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
Lübecker-Hafen-Gesellschaft mbH	zustimmend vorbehaltlich AR-Zustimmung am 27.03.2026

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

--

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:Der Vorgang befindet sich im laufenden
Vergabeverfahren.**Begründung:**

In der 37. Sitzung des Hauptausschusses vom 22.07.2025 wurde auf Basis der Vorlage VO/2025/14376 die Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme „Herstellung der Fläche um die neue Werkstatt“ am Skandinavienkai beschlossen.

Die Maßnahme ist ein Teilprojekt zur Steigerung der Flächenproduktivität durch Neuarrangement vorhandener Flächen am Skandinavienkai. Die LPA hat die Umsetzung in drei Teilmaßnahmen aufgeteilt:

1. „Fläche Autoabteilung“ – fertiggestellt in 07/2025
2. „Herstellung Fläche um neue Werkstatt“ – Baubeginn in 04/2026
3. „Fläche OC- und Werkstattfläche am Anleger 5“ – Baubeginn in 07/2027 – Freigabevorlage folgt

Anlass für diese Vorlage

Nach § 1 Nr. 1 der am 28.04.2016 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung der Zuständigkeitsordnung ist eine erneute Entscheidung des Hauptausschusses zur Fortführung des beschlossenen Vorhabens herbeizuführen, wenn die Gesamtkosten um mehr als 20 % oder um mehr als 175.000 EUR netto überschritten werden. Diese Entscheidung ist erforderlich, da die veranschlagten Kosten voraussichtlich um 970.000 EUR auf 5.270.000 EUR steigen werden.

Für die Bauleistung „Herstellung der Fläche um die neue Werkstatt“ wurde im Januar 2026 eine europaweite Ausschreibung gem. SektVo durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Submission am 04.03.2026 lagen sechs Angebote vor, von denen das günstigste Angebot 12,4 % über der Kostenberechnung aus Februar 2025 lag.

Begründungen zur Höhe der Kostensteigerung

Eine Analyse des Angebotspreisspiegels hat ergeben, dass insbesondere die Kosten für die Asphaltoberflächen sowie den Entwässerungsanlagen deutlich über den geplanten Kosten liegen. Außerdem mussten, gem. Auflagen aus der Entwässerungsgenehmigung, zwischenzeitlich noch teure Aufbereitungsanlagenkomponenten in die Planung mit aufgenommen werden.

Die allgemeine Preissteigerung wirkt sich ebenfalls auf die Angebote aus.

Teilfinanzierung der Mehrkosten über Fördermittel

Der HL liegt eine Förderzusage und sogar bereits Einzahlungen aus dem Förderprogramm Hansalink 3 vor. Gemäß Förderantrag werden 50 % der damals beantragten Baukosten in Höhe von 4.500.000 EUR gefördert. Für die weiteren Mehrkosten wird eine Fördermittelverschiebung aus anderen Teilprojekten des Förderprogrammes beantragt. Da dies zum heutigen Zeitpunkt nicht zugesichert werden kann, wird der Eigenanteil der HL vorsorglich höher angesetzt.

Neue Projektkosten inklusive Fördermittel:

	Freigegebene Kosten (07/2025)	Neue Projektkosten (03/2026)	Mehrkosten
	EUR (netto)	EUR (netto)	EUR (netto)
Maßnahme 2			
Baukosten „Herstellung Fläche um neue Werkstatt“	4.058.000	5.016.000	958.000
Planung und Nebenkosten	242.000	254.000	12.000
Summe	4.300.000	5.270.000	970.000

Nebenrechnung: Ermittlung Eigenanteil HL unter Berücksichtigung der Fördermittelzusage

Baukosten	5.016.000 EUR
Abzügl. Förderung Hansalink 3 (50% von 4.500.000 EUR)	- 2.250.000 EUR
Planung und Nebenkosten	254.000 EUR
Summe Eigenanteil HL neu	3.020.000 EUR

Die im Juli 2025 freigegebenen Herstellungskosten (Baukosten, Planungskosten und Bau-nebenkosten) betragen rd. 4.300.000 EUR. Der Eigenanteil der Hansestadt Lübeck nach Abzug der Förderung war mit rd. 2.271.000 EUR veranschlagt.

Zusammenfassend erhöhen sich die Kosten der Gesamtmaßnahme von 4.300.000 EUR auf 5.270.000 EUR, also um 970.000 EUR und der Eigenanteil der Hansestadt Lübeck von 2.271.000 EUR auf 3.020.000 EUR, demnach um rd. 750.000 EUR.

Mit der Fertigstellung der Fläche um die neue Werkstatt und Fertigstellung der LHG-Hochbaumaßnahmen Werkstattneubau und OC-Neubau können die Gebäude der alten Werkstatt und OC-Gebäude abgebrochen werden. Auf den freigeräumten Flächen an der Kaikante werden dann dringend benötigte Vorstaufflächen entstehen können.

Den zusätzlichen Mittelbedarf von 750.000 EUR wird die LPA im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung auf dem Produktsachkonto 552001 511.7852000 – Lübeck-Travemünde, Skandinavienkai, Flächenanhebung bereitstellen.

Eine zeitliche Verschiebung der Baumaßnahme ist auf Grund der dann ggf. entfallenden Fördermittel für diese und weitere Teilmaßnahmen aus Sicht der LPA nicht sinnvoll.

Vorschlag

Mit der Baumaßnahme „Herstellung der Fläche um die neue Werkstatt“ wird fortgefahren.

Die Refinanzierung erfolgt durch die LHG auf Grundlage des Nutzungsvertrags. Die LHG-Gremien haben den ursprünglichen Projektkosten zugestimmt. Die Mehrkostenzustimmung läuft aktuell und wird mit der Aufsichtsratssitzung am 27.03.2026 erwartet.

Begründung Dringlichkeit

Einhaltung des Zeitplans für eine kurzfristige Beauftragung und zur Sicherung der Fördermittel.

Anlagen:

Anlage 1 Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen



► Nr. VO/2026/14890
öffentlich

Lübeck, 06.02.2026

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.103 - Digitalisierung, Organisation und Strategie

Bearbeitung: Sandra Scheel (E-Mail: sandra.scheel@luebeck.de Telefon: 122 - 1541)

Berichterstattung zum Fortschritt der Digitalisierung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.03.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anlass:

Bericht zum Fortschritt der Digitalisierung.

Bericht:

Die Berichterstattung zum Fortschritt der Digitalisierung in der Hansestadt Lübeck wurde vom Bereich DOS mit Unterstützung der Fachbereichscontrollings erstellt und richtet sich an den Hauptausschuss der Hansestadt Lübeck. Der Bericht basiert auf den durch die Fachbereichscontrollings gebündelten und an DOS übermittelten Projekt-Status-Informationen zu den Digitalisierungsprojekten aus den jeweiligen Fachbereichen.

Der Bericht setzt sich insgesamt zusammen aus einem Überblick aller laufenden Digitalisierungsprojekte aus den Fachbereichen (s. Anlage 1) sowie ein zusätzlicher mündlicher Bericht als Auszug aller durch den Bereich 1.103 DOS verantworteten Digitalisierungsprojekte (s. Anlage 2).

Bestandteil dieser Berichterstattung sind alle laufenden Digitalisierungsprojekte. Bisher wurden nur ausgewählte Projekte berichtet. Dieser Bericht ist umfangreicher und benötigt einen höheren Abstimmungsaufwand, so dass aufgrund der aktuellen Ressourcenlage und auf Basis der durchgeführten Aufgabenkritik im Bereich 1.103 DOS, nur noch halbjährlich berichtet werden kann.

Anlagen:

Anlage 1_20260324_HA_Alle_Projekte_Ssch_final

Anlage 2_20260324_HA_DOS_Projekte_final

Bürgermeister Jan Lindenau

Beitrag zum Fortschritt der Digitalisierung

USt-Nr.	Projekt Titel	Projekt Ziele	verantwortlicher Bereich	aktueller Stand	aktueller Gesamtprojekt Status	Nächste Schritte	Reichweite/ Nutzen (verwaltungsinter/ extern)	Zielgruppe	Themenfeld der Digitalen Strategie	Vorgaben	weitere Informationen
1	Anschaffung einer arbeitsmedizinischen Software	Ziel ist die Ablösung der papiergebundenen Patientenakte; Reduzierung von manuellen Aufwand; Technische Schulungen/Weiterbildung schaffen; Digitale Ablösung von Umstrukturierungsergebnissen; Effizienz erhöhen bei gleichzeitiger Kostenersparnis	1.002 2 Stabsstelle Arbeitsschutz	Die Umsetzung des Projektes wird gemeinsam mit dem Bereich 105 umgesetzt.		Es wird geprüft, ob die Idee einer Zusammenarbeit mit dem Projekt "GA Lohr" sinnvoll erachtet oder ob die ursprünglich angedachte Vorgehensweise beibehalten wird.	intern	Alle Mitarbeitenden der Hansestadt Lübeck	02 Moderne Verwaltung		
2	Aktualisierung des städtischen Bürgerinnen- und Bürgerinformationssystems auf ALLRES 4	Die Aktualisierung des Bürgerinnen- und Bürgerinformationssystems auf ALLRES 4 zielt auf eine Steigerung der Effizienz des Lübecker Bürgerportals und damit zugleich der Gesamtverwaltung ab. Zudem wird die Implementierung einer zeitgemäßen und zukunftsicheren technischen Lösung für den städtischen Staatsbereich angestrebt. Überprüfen, dass das Projekt nicht zuletzt auch der Aufrechterhaltung der elementaren Entscheidungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck.	1.100 Büro der Bürgerschaft	ALLRES 4 wird ab März 2025 im parallelen Endbetrieb laufen. Nach den Datenfragen 2025 erfolgt die Ablösung der Gemeinverwaltungen ausschließlich in ALLRES 4.		Schulungen parallel ESBetrieb von ALLRS 3 und ALLRS 4 im März 2025; abschließender ESBetrieb von ALLRES 4 ab April 2025	intern und extern	Gesamterwaltung samt Eigenbetrieben, Gemeinmitglieder und Politik, Bürgerinnen	01 Digitale Infrastruktur	VO 2025 14129	
3	Anschaffung Signaturkarten und Kartenzugriffe	Einführung einer qualifizierten elektronischen Signatur. Bei einem Verfahren mit Schriftformerfordernis müssen fallbezogene Dokumente mit einer sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden, da nur diese vor Gericht schriftformwächtig sind.	1.102 Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen	Es soll zeitnah eine Signaturkarte für das Bürgerportal eingeführt werden. Die IT hat eine Erhebung zum aktuellen Bedarf an elektronischen Signaturkarten unterschiedlicher Sicherheitsstufen durchgeführt.		Einführung der Signaturkarte für das Bürgerportal im Dezember/Januar Ende Q1/2026.	intern	Mitarbeiterinnen der HL, welche über den elektronischen Rechtswahlkraft (eWR) eine Schriftformerfordernis beibringen müssen.	02 Moderne Verwaltung		
4	Wahlverfahrenplan	Das Ziel ist eine Plattform für die Verwaltung, Anmelde, Entlastung und Schulung der Wahlleiter sowie für den Austausch untereinander.	1.102 Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen	Die Markterkundung hat ergeben, dass es ein landesübergreifendes geeignetes Verfahren vom Anbieter "alekt" gibt, welches sich als mögliche Lösung kurz vor der Pilotphase befindet.		Das Pilotergebnis zum Einsatz der Software vom Anbieter "alekt" wird abgewartet.	intern und extern	Bürgerinnen / Wahlleiterinnen / interne Mitarbeiterinnen (Wahlleiter)	02 Moderne Verwaltung		
5	Einführung Geofinder	Ziel von Geofinder ist insbesondere die signifikante Vereinfachung und Beschleunigung bildung- und arbeitsrelevanter Prozesse wie Markterkundung und Leistungsbeschreibung mit Hilfe intelligenter Werkzeuge zur Standardisierung und Automatisierung der entsprechenden Abläufe.	1.102 Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen	Projekt wurde im Anschluss an die Pilotphase eingeleitet.			intern	Alle Bereiche der HL und ggf. Eigenbetriebe	02 Moderne Verwaltung		
6	Onlineverwaltung - Umsetzung	Übersicht: Verwaltungsmodernisierung Medienbruchfreie Verwaltungsverfahren, Zugängliche Online-Verwaltungsportale für Bürgerinnen	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Anzahl der digitalen Verwaltungsleistungen (siehe unten: https://www.hansestadt-luebeck.de/aktuelle-verwaltungsdienste) (Fiber-Kreis + Verwaltungsleistungen 1. Zone) in Lübeck. Es werden weitere eigene Onlinedienste entwickelt und bereitgestellt. Die Nutzung von EBA-Onlinediensten erfolgt parallel, jedoch werden diese weiterhin nur zentral bereitgestellt. Die Elektronische Beauftragung (eBef) wird bei Landesdiensten (LdM) und eigenwirtschaftlichen Diensten (Formulardienst) ist eingeführt und wird sukzessive ausgebaut. Die digitale medienbruchfreie Weiterverarbeitung über eine neue Middleware befindet sich aktuell zwischen DCS & IT in Konzeption. Durch Vorken in der Projektleitung kann es zu Verzögerungen kommen.		Weitere Entwicklung von Onlinediensten nach Beauftragung durch die Bereiche (z.B. Anfrage auf Grundbuchauskünfte, Mietbuchungsgesuchen in Ergänzung, Veränderungsantrag, Antrag auf Wohnungszuweisung in Personalausweiser. Weitere Nachnutzung von EBA-Onlinediensten nach Bereitstellung vom Land / IT-DI und Zustimmung der jeweiligen Bereiche. Fuluahme am Arbeitskreis zur OZS-Cloud zur rechtlichen Weiterentwicklung der Software. Digitalisierung der weiteren Verwaltungsdienste (Schulnoten, gemeinsames Fahrverfahrn, Automatisierung, Zugangsorientierte Evaluation von Onlinediensten (insbesondere der Ausländerbehörde)	intern und extern	Bürgerinnen und Unternehmen, die online Verwaltungsleistungen nutzen möchten Führungskräfte und Mitarbeiter der HL	02 Moderne Verwaltung	VO 2025 0509 VO 2025 0509-03 VO 2025 0904 Onlineangelegenheit EU-Richtl. 2003/98/EG	
7	Einführung der E-Akte (inkl. SaaS-Lösung)	Übersicht: Modernisierung der Verwaltung Ziele: Medienbruchfreie Verwaltungsverfahren, beschleunigte und automatisierte Verwaltungsprozesse, rechts- und OZS-konforme Speicherung und Archivierung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Schaffung einer Lösung für Postfach und -verteilung als kritischer Faktor für weitere Umsetzungsprojekte Einführung der E-Akte bei der Bürgerhilfe und den Bereichen Personal und Archiv befindet sich in Umsetzung. Erfassung Anforderungen für eine automatisierte Posteingangsdigitalisierung Entwurf von grundlegenden Konzepten und Leitlinien (z.B. Verwaltung, Aktenplan, Rechte, Rollenkonzepte)		Beschaffung einer Posteingangsdigitalisierung. Verfeinerung Einführungsmethodik nach Erkenntnissen aus Pilotprojekten und laufenden Einführungen. Erfassung der Konzepte und Leitlinienentwicklung. Nacharbeiten im projektierten Postfach (IT, Organisation, Prozess), um Einführungsprobleme zu reduzieren und den Einführungsprozess zu erleichtern.	intern	Mitarbeiter der Verwaltung	02 Moderne Verwaltung	VO 2023 71275	Ergaben der Empfehlung des Dienstleiters erfüllt die beschaffte SaaS-Lösung die technischen und organisatorischen Anforderungen der Hansestadt Lübeck doch nicht. Aus diesem Grund muss jetzt eine Abmilderung für eine generische Posteingangsdigitalisierung konzipiert und umgesetzt werden. Das hat eine Umprogrammierung von Projektressourcen erforderlich gemacht und führt zu Verzögerungen im Projektplan.
8	Enterprise Resource Planning (ERP) - Ablösung der Finanz-Software MACH	Übersicht: Verwaltungsmodernisierung Ablösung des Finanz- und Warenlogistiksystems MACH durch ein ERP-System durch eine generische und erweiterbare Finanzsoftware mit Produktivitätsum bis 01.10.2025	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Geplant ist eine Inhousebeschaffung. Angebote werden angefragt. Alternativ für die externe Hosting werden geprüft. Die große Preispaketung ist abgelehnt. Die große Preispaketung zur Datenmigration, Einrichtung der Schnittstellen, Aufbau des ERP-Betriebskonzepts und dezentralen ERP-Nutzung laufen bereits.		Fortführung der Teiltragwerke Prüfung, Bewertung und Abstimmung der Angebote. politische Gesamtbereitstellung. Vertragsabschluss zur Datenmigration, Implementierung und Hostingbetriebsbeginn bis Ende 2025. Beginn der Implementierung geplant in Q4 2025	intern	Alle Mitarbeiterinnen der Verwaltung der Hansestadt Lübeck	02 Moderne Verwaltung	VO 2024 13174 VO 2024 13174-01 VO 2024 13174-02 VO 2025 1414	
9	Organisation und Prozessmanagement	Dokumentation, Analyse und Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Geschäftsprozess für einheitliche Standards der Aufbauorganisation wurde erarbeitet, die Unterstützung ist noch ausstehend. Durchlauf von eigenen Organisationsberatungen und Begleitung externer Organisationsuntersuchungen wie z.B. Begleitung der Organisationsentwicklung im Tech, Gebäudemanagement und im Jugendamt, Begleitung der Stellenbemessung im Jugendamt, Unterstützung bei der Vergabe externer Beratungsleistungen für die Klimastabs und den Bereich Schulung neues Schulungsgesetz zur Prozessoptimierung erarbeitet und durchgeführt. Leuchttabelle zur Aufhebung des GfP in allen Bereichen der Kernverwaltung durchgeführt. Konzept zur Einführung von standardisierten Aufgabenrollen wurde im HA präsentiert		Aufhebung eines einheitlichen Beschaffungsverfahrens geplant bis Ende 01/26. Rück-Off der Arbeitsgruppe aus Politik und Verwaltung gem. Haushaltsbegleitheft VO 2025 14906-01-01	intern	Alle Mitarbeitenden der Kernverwaltung	02 Moderne Verwaltung	VO 2025 0904	
10	Smart County Convention (SCCN)	Präsentation des Smart City Lübeck bei der führenden Messe für den digitalen Staat und öffentliche Dienste am 30.09.-02.10.2025 in Berlin. Vernetzung mit anderen Smart Cities, Ministern und Experten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Der gemeinsame Stand mit Rostock, den Mitgliedern der Smarten Home und den Stadtteilen Lübeck wurde erfolgreich realisiert. Das Konzept, die interkommunale Zusammenarbeit über Landesgrenzen hinweg vorzubereiten, wurde von Besuchern und Experten gelobt. Mitglieder der Bürgerschaft und des neuen Rates Lübeck Digital wurden per Beauftragter der SCCN gebeten und konnten so einen Tag die Messe und den Lübecker Stand besuchen. Der Messeerfolg wurde zu 90% aus der Förderung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (Mekolprojekt Smart City finanziert).		Im Jahr 2026 ist kein Stand auf der SCCN geplant.	intern und extern	Kolleginnen, Expertinnen, Fachbeauftragten, Anbieterinnen von Digitaldiensten	16 Bürgerinnenbeteiligung	https://www.hansestadt-luebeck.de/aktuelle-verwaltungsdienste	
11	Tag der offenen DOS-Tür am 08.10.2025	Ziel: Vernetzung, Information und Austausch über aktuelle Herausforderungen und Projekte und Themen u.a. E-Akte, Online-Dienste, Prozess- und Projektmanagement, ERP Smart City Präsentation der Themen durch die FB selbst	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Präsentation von Themen aus anderen Fachbereichen wie z.B. Klimastabsarbeit (FB), MA (FB, S. 2021), Lübeck in 3D (FB, S. 663, 307 Postfach (FB, S. 434)), Digitaler Gesundheitsrat (FB, S. 2.330), E-Learning (FB, S. 1.110), New IT Workshop (FB, S. 1.105), Sozialkompass (FB, S. 2.500-10) und 100 Kolleginnen kamen in die DOS-Räumlichkeiten in Furthausen 21-25. Die Teilnehmenden konnten unter mehreren parallelen Angeboten ihr eigenes Programm zusammenstellen. Gemeinsame Vorstellung der Projekte durch den FB und erarbeitete DOS-Pläne		Es ist geplant, auch im Oktober 2026 wieder einen Tag der offenen DOS-Tür in diesem Format anzubieten.	intern	Fach- und Führungskräfte, HL-Kernverwaltung und Kanaren	02 Moderne Verwaltung	https://www.hansestadt-luebeck.de/aktuelle-verwaltungsdienste	
12	Einführung einer städtischen PM-Software	Auswahl und Einführung einer Projektmanagementsoftware zur digitalen Unterstützung der Planung, Steuerung und Umsetzung von Digitalisierungsprojekten bis zum 30.03.2026. Steigerung der Transparenz, Effizienz und Nachvollziehbarkeit der Projekte	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Entscheidung zur Inhousebeschaffung der PM-Software. Bisherige Rollenkonzepte in Ausarbeitung. Schulungskonzept in Ausarbeitung. wünschiger Zeitplan im Beschaffungsprozess. D selbstwähliger Roll-Out verzögert sich		Beschaffung der Lizenzen für die open-source Software OpenProject. Abstimmung der Zeitpläne zur produktiven Einführung mit der IT. Konfiguration der Software und Konfiguration der Schulungen. Mitarbeitende vorwiegend Projektleitende (Antrag OZ) Stadtweiter Roll-Out geplant bis Ende Q2/2026	intern und extern	Interim: Mitarbeitende der HL, die Projekte leiten oder planen, in Projekten mitarbeiten, Projekte koordinieren, personale Ressourcen verwalten. Extern: Vertragspartner (z.B. DWL, Planungsbüro, Fördermitarbeiter)	02 Moderne Verwaltung	https://www.hansestadt-luebeck.de/aktuelle-verwaltungsdienste	
13	Digitales Kulturwerk	Ziel ist es, Lübeckes Kultur und das UNESCO Welterbe digital zu verorten und einsehbar zu machen, unabhängig von Zeit und Raum, damit eine nachhaltige Nutzung und Vermittlung ermöglicht wird.	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Abstimmung zur Veröffentlichung des 3D-Modells der Lübeck in 3D (FB, S. 663, 307 Postfach (FB, S. 434)), Digitaler Gesundheitsrat (FB, S. 2.330), E-Learning (FB, S. 1.110), New IT Workshop (FB, S. 1.105), Sozialkompass (FB, S. 2.500-10) und 100 Kolleginnen kamen in die DOS-Räumlichkeiten in Furthausen 21-25. Die Teilnehmenden konnten unter mehreren parallelen Angeboten ihr eigenes Programm zusammenstellen. Gemeinsame Vorstellung der Projekte durch den FB und erarbeitete DOS-Pläne		Präsentation zum Stand des 3D-Modells. Beginn in die OZS-Digitaler Partizipationsforum-Entwickler-Community. Vertiefung des detaillierten 3D-Modells. Integration der Daten „Kunst im öffentlichen Raum“ Befragung des Burgens (i. VO 2025 1945)	intern und extern	Fokus auf Kinder und Jugendliche Stadtgesellschaft	07 Kultur und Freizeit	VO 2025 0859 VO 2025 0859-01 VO 2025 0904 VO 2025 0875 VO 2025 1436-01-01 VO 2025 10495	Inhaltliche Gestaltung verzögert sich bis auf Weiteres, da die Kuratorstelle für den Haushalt 2026 nicht geschaffen wurde. In Haushaltbegleitheft VO 2025 1436-01-01
14	Der neue Beirat Lübeck Digital (2025-2026)	Mit dem neuen Beirat soll die bisherige Arbeit fortgeführt und gemeinsam mit der Stadtverwaltung die Smart City Lübeck vorangebracht werden.	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Mit der letzten Sitzung am 26.03.2025 wurde der erste Beirat Lübeck Digital 2025/2026 anberufen. Das Bewerbungsfrist für den neuen Beirat war 04.04.2025. Anzahl der eingereichten Bewerbungen: 281. Die Auslosung der neuen Mitglieder hat im Rahmen des Digitaltag am 27.06.2025 im Übergangshaus stattgefunden. Die konstituierende Sitzung hat am 24.06.2025 im Rathaus stattgefunden; die zweite Sitzung am 2.12.2025 im Übergangshaus. Probleme und weitere Hilfe zum Beirat Lübeck Digital unter beirat@hansestadt-luebeck.de		Sitzungen in 2026: 3. Sitzung – 3. März 4. Sitzung – 2. Juni 5. Sitzung – 3. September 6. Sitzung – 3. Dezember	intern und extern	Stadtgesellschaft, insbesondere Organisationen, Institutionen, Gruppen und Initiativen aus Kultur-, Klima/Umwelt, Zivilgesellschaft und digital-gesellschaftlichem Bereich	16 Bürgerinnenbeteiligung	VO 2021 09831-05 VO 2021 09831-04-01 VO 2021 09831-04	

Bericht zum Fortschritt der Digitalisierung

LE Nummer	Projekt Titel	Projekt Ziele	verantwortlicher Bereich	aktueller Stand	aktueller Gesamtprojekt Status	Nächste Schritte	Reichweite/ Nutzen (verwaltungsinter/ extern)	Zielgruppe	Themenfeld der Digitalen Strategie	Vorgaben	weitere Informationen
15	HealthCheck 2024	Überwache Bürgerinnenbeteiligung, Erhöhung der Lebensqualität Ziele: Kreativ- und Beratungsunternehmen über auch Privatpersonen geben ihr Fachwissen ein. Botsen an gemeinnützige Organisationen weiter -> Digitale Teilhabe	1.101 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Zweite Durchführung in Zusammenarbeit mit dem Energiecluster Digitaler Liebeck e.V., insgesamt ca. 45 Kompetenzberatern auf 13 eingetragte -> Herausforderungen: Herausforderungen mit der Stabsabteilung Migration und Ehrenamt in Abstimmung Projekt erhält landes- und bundesweit positive Aufmerksamkeit.		Vorbereitung, Planung und Durchführung der HealthCheck 2024 Koordination der überregionalen Zusammenarbeit inkl. Land und Bund Planung der Integration neuer Herausforderungen von gemeinnützigen Organisationen Durchführung voraussichtlich am 03.07.2024	extern	Gemeinnützige Organisationen, Vereine, Migrantenorganisationen Kreativ- und Beratungsunternehmen Privatpersonen	12 Gesundheit und Soziales	VO/2024/1339 VO/2020/0820-03 + Prozessumgebung veröffentlicht am 18.03.2024	
16	Ausbau Smart-City-Infrastruktur	Überziele: Ausbau der digitalen Infrastruktur Digitale Datenstrategie, um evidenzbasierte Entscheidungen treffen zu können, Generalisierte Fachverfahren, Datenmanagement	1.101 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Neue Webkarte Smart City Infrastruktur - Stadterweiterung ist online Optimierung der Datenverbindung mit dem Landesportal ist erfolgreich umgesetzt: Datenlast-Open-Data Schlingenschieber - Umsetzung erster Anwendungsfälle (s. Anlage 1) 13.17 TaberBank (FB) 5.1.2 TaberBank (FB) 5.2.2 Digitaler Markt (FB) Integration 7.1.3 Digitales Kulturwerk (FB) 4 Integration 2.1.3 Digitale Beteiligung (FB) 4 (FB)		Optimierung der technischen Infrastruktur mit Fokus auf stärkere Nutzerorientierung Optimierung der Nachnutzung von bestehenden Government-Infrastruktur im Kontext von Anwendungsfällen wie der Kennstammbaum (s. LE Nr. 31)	intern und extern	Stadtgemeinschaft (d.h. alle Mitarbeitenden der Verwaltung, Bürger:innen, Wirtschaft, Wissenschaft, Besucher:innen)	03 Daten und Informationen	VO-2020-09402 VO/2020/08609 VO/2020-09004 VO/2020/08755 VO/2020/09402	Organisatorische und technische Anpassungen erforderlich
17	Aufbau einer stadtweiten Kohärenzkomponente / Digitale Beteiligung	Überziele: Digitale Beteiligung für Alle Beteiligung, Verbesserung Kommunikation und Abstimmung Verbesserung der Lebensqualität durch intelligente Vernetzung	1.101 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Vorbereitung und Austausch bei Großveranstaltungen überregional 30.09. - 02.10.25 Besuch der SCCON mit Messstand Smarte Herne 23.09.25 SmartHerneSchwack 13.11.25.7. MPIC Kongress in Kiel Neue Webkarte Digitale Beteiligung - Stadterweiterung ist online Enger Austausch Zusammenarbeit mit Digitales Kulturwerk u.a. zur Nutzung von Open-Source Software für Bürgerinnenbeteiligung Umfrage zur digitalen Beteiligung hat stattgefunden		Austausch mit Ablebung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und weiteren Beteiligten bzgl. Umfragezeit für die interne und externe Nutzung Auswertung der Umfrage zur digitalen Beteiligung	intern und extern	Stadtgemeinschaft (d.h. alle Mitarbeitenden der Verwaltung, Bürger:innen, Wirtschaft, Wissenschaft, Besucher:innen)	02 Moderne Verwaltung	VO/2020/08755 VO/2024/13176	
18	Medienprojekt Smart City (MPIC)	Überziele: Steigerung der Lebensqualität Ziel: Umsetzung der Digitalen Strategie	1.101 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Berichterstattung für den Fördermittelgeber 2025 im 18.12.2025 erfolgt Neue Webkarte Medienprojekt Smart City Liebeck - Stadterweiterung ist online Umsetzung der Maßnahmen gemäß Projektanforderungen (siehe siehe oben) 3.2 Smart-City-Infrastruktur 4.2 Intelligente Verkehrsmanagement (Roads) 7.1.3 Digitales Kulturwerk 2.1.3 Digitale Beteiligung Vernetzung Social Smart City mit externen Akteuren		Fördermittelabruf 2025 in Ausarbeitung Umsetzung Maßnahmenbeschrieb "Autonome Transporter" zu „AI Integration“ im Rahmen der Vorlage VO-2025-1475. Finalisier eine geförderter Projektanträge 4. MPIC Kongress: 28.09.24-2025 in Berlin	intern und extern	Stadtgemeinschaft (d.h. alle Mitarbeitenden der Verwaltung, Bürger:innen, Wirtschaft, Wissenschaft, Besucher:innen)	02 Moderne Verwaltung	VO-2020-08755 VO-2021-09831-04 VO-2024-1339	Organisatorische und technische Anpassungen erforderlich, Abhängigkeit zu anderen Ressourcen
19	Einführung von Chat und Selfphone-Telefonate	Durch die Einführung neuer Web-Komponenten wird die digitale Zusammenarbeit verbessert, und medienbruchfreie Verwaltungsgespräche werden unterstützt.	1.105 Informationstechnik	Das Projekt wurde erfolgreich in 09/2025 abgeschlossen.		Das Projekt wurde erfolgreich in 09/2025 abgeschlossen.	intern	Alle Mitarbeitenden der Kernverwaltung	02 Moderne Verwaltung		
20	Realisierung der Einführung eines Datenschutz- und Informationsrechtlich Abgrenzungssystems (DSMS/ISMS "DocSetMinder")	Roll-Out von DSMS und ISMS in der Hansestadt Liebeck zur Erhöhung von Daten- und IT-Sicherheit insbesondere aufgrund von erhöhten gesetzlichen Anforderungen (DSGVO, LDGS-3H, KRITIS-Datenschutz) Reduzierung von Dokumentations- und Pflegeaufwand.	1.101 Informationstechnik	Die Pflegephase im Gesundheitssystem steht kurz vor dem Abschluss.		Austrufen des DSMS-Systems in der Stabsabteilung Datenschutz	intern	Mitarbeiter:innen der Verwaltung, insbesondere Datenschutz, IT-Sicherheit, IT-Verantwortliche der Bereiche/Abteilungen, Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragte der Bereiche/Abteilungen	01 Digitale Infrastruktur		
21	Beschaffung einer Vergabe- und Vermarktungssysteme für komplexe Gesundheitsdienste und größere Angebots der Hansestadt Liebeck im Bereich 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	Verbesserung des Prozesses zur Ausschreibung von Grundstücken	2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	Darüber wird eine Umsetzung nicht angestrebt.			intern und extern	Bürger:innen / Interne Mitarbeiter:innen	02 Moderne Verwaltung		
22	Anforderungen für digitale Teilhabe für Senior:innen	Bedarfsanforderung und Schaffung von Anlaufstellen für digitale Teilhabe für Senior:innen in allen Stadtteilen Liebeck	2.500 Soziale Sicherung	Bedarfsanforderung ist abgeschlossen. Ergebnisse werden umgesetzt. Anlaufstellen werden durch die sozialen Organisationen betreut. Es finden 3x im Jahr Koordinierungstermine statt.		Schulungen und Tests durchführen, Online-Dienste fertigstellen	intern und extern	Projektkoordinierung, Soziale Organisationen, Ehrenamtliche, Senior:innen	12 Gesundheit und Soziales	Berichtsauftrag zu Nr. VO/2021/04078 Seniorentreff in Liebeck erhalten und ausbauen https://www.hansestadt-liebeck.de/aktuelles/2024/03/14/2024-03-14-seniorentreff-in-liebeck-erhalten-und-ausbauen	
23	Online Hygieneberichterstattung	Belehrung nach §43 IfSG digital anbieten um Verwaltungsaufwand zu reduzieren	2.530 Gesundheitsamt	Schulungen Januar 2024, GeLive zum 01.02.2024		Schulungen und Tests durchführen, Online-Dienste fertigstellen	extern	Bürger:innen	12 Gesundheit und Soziales	VO/2024/12999	
24	Einführung der Telematikinfrastruktur im Gesundheitsamt	mit allen Praxen, Kliniken, Ärzt:innen etc. relevante Inhalte austauschen und aufsuchem Wege kommunizieren	2.530 Gesundheitsamt	Roll-Out im Gesundheitsamt ist erfolgt, Nutzung ist möglich		Anbindung des KM-Adressbuches (Personenlisten) im Telematik-IT (nicht oberste Priorität, da Telematik grundsätzlich funktionstüchtig)	extern	Bürger:innen, Ärzt:innen, Labore, Kliniken, ärztliche Einrichtungen	12 Gesundheit und Soziales	VO/2024/12999	
25	Einführung eines neuen Fachverfahrens für das Gesundheitsamt	Reduzierung des Pflegeaufwands und Medienbrüchen	2.530 Gesundheitsamt	Projektauftrag + Lastenheft werden derzeit in Absprache mit DGS-IT erstellt.		Termin im Januar mit DGS, IT und Softwareanbieter abschließende Fertigstellung des Projektauftrages	intern und extern	Bürger:innen, interne und externe Stakeholder, Bereich 1.105	12 Gesundheit und Soziales	VO/2024/12999	
26	Aufbau eines webbasierten Sozialenberichts	Sozialer Aufbau einer mit benutzerorientierten Daten: vertikalen Übersicht zur Angebotslandschaft sozialer Angebote und Einrichtungen in Liebeck Sozialer: Veröffentlichung von Statistiken zur Sozialentwicklung	2500 Soziale Sicherung	Statistikportal: Vorstellung im Sozialausschuss am 03.02.2024. Sozialer: Veröffentlichung für Q2 geplant.		Sozialer: Implementierung einer Schrittzähler von Geoportal	intern und extern	Publik, Leistungserbringer, Bürger, Verwaltung	12 Gesundheit und Soziales	VO/2023/11779	
27	SocialCard	Bargeldlose Zahlung von Asylbewerberleistungen	2500 - Soziale Sicherung	Schnittstelle zwischen Fachverfahren und dem Online-Portal "SocialCard" ist implementiert.		Schulungen und Tests durchführen	extern	Personen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBVG) erhalten	12 Gesundheit und Soziales		
28	Sozialhilfe Wiki	Quantitative und Qualitative Verbesserung der Sachbearbeitung	2500 - Soziale Sicherung	Verfahrensverfahren ist derzeit im Gange			intern	Mitarbeitende und direkt mit Bürger:innen	12 Gesundheit und Soziales		
29	Einführung der Telematik Infrastruktur bei der Feuerwehr Liebeck	Teilnahme der Feuerwehr am Telematiknetzwerk zur effizienten Kommunikation mit den Netzwerkteilnehmern (Krankenkassen IT)	3.370 Feuerwehr	Das Projekt ist erfolgreich abgeschlossen. Die Telematik wurde in der Feuerwehr eingeführt und wird von den Kolleg:innen genutzt.	keine		intern und extern	Netzwerkteilnehmer der Telematik wie Krankenkassen und ärztliche Dienste	02 Moderne Verwaltung		
30	Einführung einer digitalen Anwesenheitsplattform für die Ausbildungsstellen der Feuerwehr Liebeck	Abbildung der analogen Lösungen für Lernmaterial und Kommunikation durch eine digitale Lösung	3.370 Feuerwehr	Das Fachverfahren ist in der Testphase durch einige Lehrende, Datenschutzprüfung unterschrieben/abgeschlossen.		Überwachung Datensicherheitskonformität Erkenntnisse des Tests auswerten, ggf. Anpassungen Gölwe für alle Zielgruppen	intern und extern	Auszubildende und Lehrende der Berufsfeuerwehr Liebeck	02 Moderne Verwaltung		
31	Einführung Critical Incident Reporting System (CIRS)	Einführung eines webbasierten Berichtssystems zur anonymisierten Meldung von kritischen Ereignissen	3.370 Feuerwehr	Das Projekt befindet sich in der gesundheitsrechtlichen Prüfung, die techn. Voraussetzungen liegen vor		Abschluss der gesundheitsrechtlichen Prüfung, Umsetzung und Go-Live Die Neugestaltung des DS in der HL hat das Projekt verzögert	intern	Leitstellen, Beratungsdienste, Feuerwehr	02 Moderne Verwaltung		



Hauptausschuss am 24.03.2026

Mündlicher Bericht zum Fortschritt der Digitalisierung in der
Hansestadt Lübeck – Auszug DOS-Projekte



Themenfelder der Digitalen Strategie



Grundlagen



05 Klimaschutz, Umwelt und Energie



10 Bürger:innenbeteiligung



01 Digitale Infrastruktur



06 Bildung und Forschung



11 Smarte Wirtschaft



02 Moderne Verwaltung



07 Kultur und Freizeit



12 Gesundheit und Soziales



03 Daten und Informationen



08 Öffentliche Sicherheit



04 Intelligente Mobilität



09 Wohnen und Gebäude



01 Digitale Infrastruktur





Modellprojekt Smart City (MPSC)

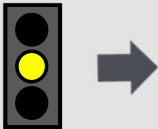
Bereich

1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie

Fachbereiche

1 2 3 4 5

Status & Trend



Vorlagen

[VO-2020-08755](#)
[VO-2021-09831-04](#)
[VO-2024-13339](#)

Projektziele

- **Oberziel:** Steigerung der Lebensqualität
- **Ziel:** Umsetzung der Digitalen Strategie

Zielgruppen

- **Stadtgesellschaft** (d.h. alle Mitarbeitenden der Verwaltung, Bürger:innen, Wirtschaft, Wissenschaft, Besucher:innen)

Aktueller Stand

- **Berichterstattung** für den Fördermittelgeber 2025 am 18.12.2025 erfolgt
- **Neue Webseite** [Modellprojekt Smart City Lübeck - Stadtentwicklung](#) ist online
- **Umsetzung der Maßnahmen** gemäß Projektsteckbriefen (link siehe oben)
 - 3.2 Smart-City Infrastruktur
 - 4.7 Intelligentes Verkehrsflussmanagement (Roads)
 - 7.13 Digitales Kulturwerk
 - 2.13 Digitale Beteiligung
- **Verstetigung Social Smart City** mit externen Ressourcen
- **Neuer Beirat Lübeck Digital** hat die Arbeit aufgenommen
- **Organisatorische und technische Anpassungen** erforderlich; Abhängigkeit zu anderen Ressourcen



Nächste Schritte

- **Fördermittelabruf 2025** in Ausarbeitung
- **Umwandlung** Maßnahmensteckbrief „Autonomer Transportservice“ zu „KI Integration“ im Rahmen der Vorlage VO-2025-14776_Freigabe einer geförderten Projektstelle
- **8. MPSC-Kongress** 28./29.04.2026 in Berlin



02 Moderne Verwaltung





Organisation und Prozessmanagement

Bereich

1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie

Projektziele

- **Oberziel: Verwaltungsmodernisierung**
- **Ziel: Dokumentation, Analyse und Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation**

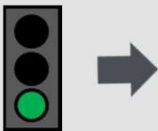
Fachbereiche

1 2 3 4 5

Zielgruppen

- Alle Mitarbeitenden der Kernverwaltung

Status & Trend

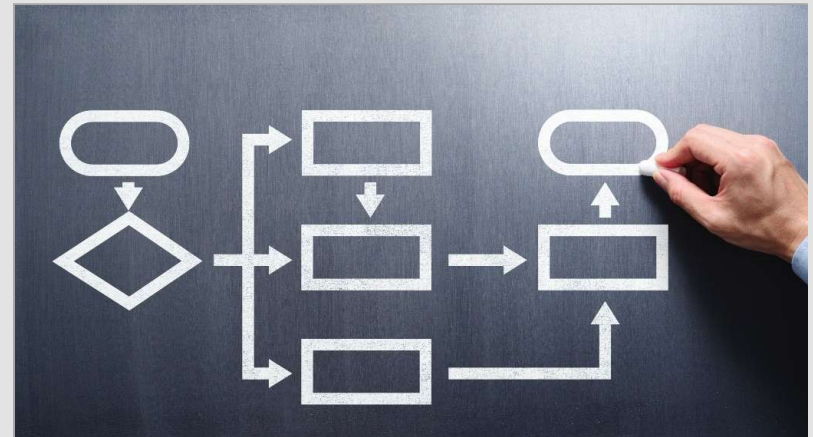


Vorlagen

[VO/2020/09004](#)

Aktueller Stand

- Geschäftsweisung für einheitliche Standards der Aufbauorganisation wurde erarbeitet, die Unterzeichnung ist noch ausstehend
- Durchführung erster eigener Organisationsberatungen und Begleitung externer Organisationsuntersuchungen wie z.B. Begleitung der Organisationsuntersuchung im Tech. Gebäudemanagement und im Jugendamt, Begleitung der Stellenbemessung im Jugendamt, Unterstützung bei der Vergabe externer Beratungsleistungen für die Klimaleitstelle und den Bereich soziale Sicherung)
- neues Schulungsangebot zur Prozessoptimierung erarbeitet und durchgeführt
- Leistungsabfrage zur Aufstellung des GVP in allen Bereichen der Kernverwaltung durchgeführt
- Konzept zur Einführung von stadtweiter Aufgabenkritik wurde im HA präsentiert



Nächste Schritte

- Aufstellung eines einheitlichen Geschäftsverteilungsplans geplant bis Ende Q1/26
- Kick-Off der Arbeitsgruppe aus Politik und Verwaltung gem. Haushaltsbegleitbeschluss [VO-2025-14306-01-01](#)



2.1.2 Tag der offenen DOS-Tür am 8.10.2025

Bereich

1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie

Projektziele

- Oberziel: Verwaltungsmodernisierung
- Ziel: Vernetzung, Information und Austausch über aktuelle Herausforderungen und Projekte und Themen u.a. E-Akte, Online-Dienste, Prozess- und Projektmanagement, ERP, Smart City)
- Präsentation der Themen durch die FB selbst

Fachbereiche

1 2 3 4 5

Zielgruppen

- Fach- und Führungskräfte der Kernverwaltung
- Mitarbeitende der Kernverwaltung

Status & Trend



Vorlagen

[VO/2020/08509-03](#)

Aktueller Stand

- Präsentation von Themen auch anderer Fachbereiche wie z.B. Klimatatenbank (FB3), VIAA (FB5, 5.000.1), Lübeck in 3D (FB5, 5.660), 360° Passat (FB4, 4.040), Digitales Gesundheitsamt (FB 2, 2.530), E-Learning (FB1, 1.110), New IT-Workplace (FB1, 1.105.2), Sozialplanungstool (FB2, 2.500.10)
- rund 100 Kolleg:innen kamen in die DOS-Räumlichkeiten in Fünfhausen 21–25
- die Teilnehmenden konnten unter mehreren parallelen Angeboten ihr eigenes Programm zusammenstellen
- Gemeinsame Vorstellung der Projekte durch den FB und ernannte DOS-Paten



Nächste Schritte

- Es ist geplant, auch im Oktober 2026 wieder einen Tag der offenen DOS-Tür in diesem Format anzubieten



Einführung „Enterprise Resource Planning (ERP)“- Ablösung der Finanz-Software MACH

Bereich

1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie, 1.105 IT, 1.201 Haushalt und Steuerung, 1.210 Buchhaltung und Finanzen

Fachbereiche

1 2 3 4 5

Status & Trend



Vorlagen

[VO/2024/13174](#)
[VO/2024/13174-01](#)
[VO/2024/13174-04](#)
[VO/2024/13174-04-01](#)
[VO/2024/13174-04-02](#)
[VO/2025/14414](#)

Projektziele

- **Oberziel: Verwaltungsmodernisierung**
- **Ablösung des Finanz- und Veranlagungssystems MACH durch ein ERP-System durch eine ganzheitliche und erweiterbare Steuerungssoftware mit Produktivnahme zum 01.01.2029.**

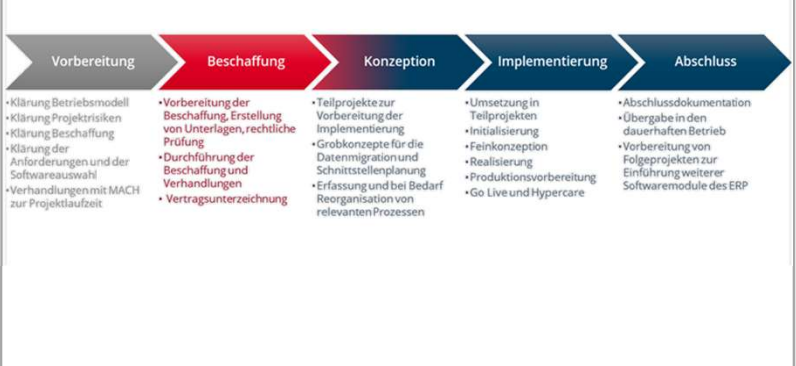
Zielgruppen

- **Alle Mitarbeiter:innen der Verwaltung der Hansestadt Lübeck**

Aktueller Stand

- Geplant ist eine Inhousebeschaffung, Angebote wurden angefragt.
- Alternativen für das externe Hosting werden geprüft.
- Die grobe Projektplanung ist abgestimmt.
- Vorbereitende Teilprojekte zur Datenmigration, Einrichtung der Schnittstellen, Aufbau des ERP-Betriebs, Prozessanalyse und dezentralen ERP-Nutzung laufen bereits.

Die Projekt-Roadmap



Nächste Schritte

- Fortführung der Teilprojekte
- Prüfung, Bewertung und Abstimmung der Angebote
- politische Gremienbeteiligung Vertragsabschluss (für Lizenzerwerb, Implementierung und Hosting/Betrieb) geplant bis Mitte 2026
- Beginn der Implementierung geplant in Q4 2026



2.11 Einführung einer stadtweiten Projektmanagement-Software

Bereich

1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie

Projektziele

- **Oberziel:** Verwaltungsmodernisierung
- **Ziel:** Auswahl und Einführung einer Projektmanagementsoftware zur digitalen Unterstützung der Planung, Steuerung und Umsetzung von Projekten

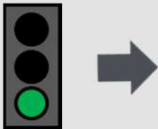
Fachbereiche

1 2 3 4 5

Zielgruppen

- **Intern:** Mitarbeitende der HL, die Projekte leiten oder planen, in Projekten mitarbeiten, Projekte koordinieren, personelle Ressourcen verwalten
- **Extern:** Vertragspartner (z.B. SWL), Planungsbüros, Fördermittelgeber

Status & Trend



Vorlagen

[VO/2020/08509](#)

Aktueller Stand

- Entscheidung zur Inhousebeschaffung der PM-Software
- Rechte-/ Rollenkonzept in Ausarbeitung
- Schulungskonzept in Ausarbeitung
- verzögerte Zeitplanung im Beschaffungsprozess → stadtweiter Roll-Out verzögert sich



Nächste Schritte

- Beschaffung der Lizenzen für die open-source Software → Sichtung Angebote
- Abstimmung des Zeitplans zur produktiven Einführung mit der IT
- Implementierung der Software und Konfiguration
- Schulungen Kolleg:innen
- Stadtweiter Roll-Out geplant bis Q3 2026



2.21 Einführung der E-Akte (inkl. Scanlösung)

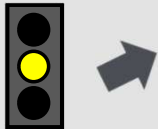
Bereich

1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie

Fachbereiche

1 2 3 4 5

Status & Trend



Vorlagen

[VO/2023/12275](#)

Projektziele

- **Oberziel:** Modernisierung der Verwaltung
- **Ziele:** Medienbruchfreie Verwaltungsverfahren, beschleunigte und automatisierte Verwaltungsprozesse, rechts- und OZG-konforme Speicherung und Archivierung

Zielgruppen

- Mitarbeitende der Verwaltung

Aktueller Stand

- Schaffung einer Lösung für Postscan und -verteilung als kritischer Faktor für weitere Umsetzungsprojekte
- Einführung der E-Akte bei der Bußgeldstelle und den Bereichen Personal und Archiv befindet sich in Umsetzung
- Erfassung Anforderungen für eine automatisierte Posteingangsdigitalisierung
- Entwurf von grundlegenden Konzepten und Leitlinien (z.B. Verfahrensakte, Aktenplan, Rechte-/ Rollenkonzept)



Nächste Schritte

- Beschaffung einer Posteingangsdigitalisierungslösung
- Verfeinerung Einführungsmethodik nach Erkenntnissen aus Pilotprojekten und laufenden Einführungen
- Weiterführung der Konzept- und Leitlinienentwicklung
- Nacharbeiten in projektfernen Punkten (IT, Organisation, Prozesse), um Einführungsprobleme zu reduzieren und den Einführungsprozess zu effektivieren.



2.7./2.8. Onlinezugangsgesetz - Umsetzung

Bereich

1.103 Digitalisierung,
Organisation und Strategie

Projektziele

- **Oberziel: Verwaltungsmodernisierung**
- **Ziele: Medienbruchfreie Verwaltungsverfahren, Zielgruppengerechte Online-Verwaltungsleistungen für Bürger:innen**

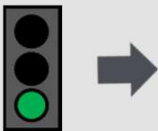
Fachbereiche

1 2 3 4 5

Zielgruppen

- **Bürger:innen und Unternehmen, die online Verwaltungsleistungen nutzen möchten**
- **Führungskräfte und Mitarbeitende der HL**

Status & Trend



Aktueller Stand

- Anzahl der digitalen Verwaltungsleistungen stets online unter: <https://dashboard.digitale-verwaltung.de/> (Filter: Kreis + Verwaltungsleistungen + Zoom auf Lübeck)
- Es werden weiter eigene Onlinedienste entwickelt und bereitgestellt.
- Die Nachnutzung von Efa-Onlinediensten erfolgt strukturiert, jedoch werden diese weiterhin nur vereinzelt zentral bereitgestellt.
- Die Elektronische Bezahlungsfunktion (ePayment) bei Landesdiensten (AFM) und eigenentwickelten Diensten (FormSolutions) ist eingeführt und wird sukzessive ausgerollt.
- Die digitale medienbruchfreie Weiterverarbeitung über eine sog. Middleware befindet sich aktuell zwischen DOS & IT in Konzeption.
- Durch Vakanz in der Projektleitung kann es zu Verzögerungen kommen



Nächste Schritte

- Weitere Entwicklung von Onlinediensten nach Beauftragung durch die Bereiche (z.B. Anträge auf Grundsicherungsleistungen Wohnberechtigungsschein (in Ergänzung „Veränderungsantrag“), Antrag auf Berichtigung im Personenstandsregister)
- Weitere Nachnutzung von Efa-Onlinediensten nach Bereitstellung vom Land / ITV.SH und Zustimmung der jeweiligen Bereiche
- Teilnahme am Arbeitskreis zur OZG-Cloud zur fachlichen Weiterentwicklung der Software
- Digitalisierung der weiteren Verarbeitungsschritte (Schnittstellen, generisches Fachverfahren, Automatisierung).
- Zielgruppenorientierte Evaluation von Onlinediensten (insbesondere in der Ausländerbehörde)

Vorlagen

[VO/2020/08509](#)
[VO/2020/08509-03](#)
[VO/2020/09004](#)
 Onlinezugangsgesetz
 EU-Richtl. 2003/98/EG



2.13. Aufbau einer stadtweiten Kollaborationsplattform / Digitale Beteiligung

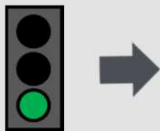
Bereich

1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie

Fachbereiche

1 2 3 4 5

Status & Trend



Vorlagen

[VO/2020/08755](#)
[VO/2024/13176](#)

Projektziele

- **Oberziel:** Digitale Beteiligung für Alle
- **Ziel:** Beteiligung, Verbesserung Kommunikation und Abstimmung, Verbesserung der Lebensqualität durch intelligente Vernetzung

Zielgruppen

- **Stadtgesellschaft** (d.h. alle Mitarbeitenden der Verwaltung, Bürger:innen, Wirtschaft, Wissenschaft, Besucher:innen)

Aktueller Stand

- Vorstellung und Austausch bei Großveranstaltungen (überregional):
 - 30.09. – 02.10.25 Besuch der SCCON mit Messestand Smarte Hanse
 - 23.09.25 SmarteHanseSchnack
 - 19.11.25 7. MPSC Kongress in Kiel
- Neue Webseite [Digitale Beteiligung – Stadtentwicklung](#) ist online
- Enger Austausch/ Zusammenarbeit mit Digitales Kulturwerk u.a. zur Nutzung von Open-Source Software für Bürger:innenbeteiligung
- Umfrage zur digitalen Beteiligung hat stattgefunden



Nächste Schritte

- Austausch mit Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und weiteren Beteiligten bzgl. Umfragetool für die interne und externe Nutzung
- Auswertung der Umfrage zur digitalen Beteiligung



03 Daten und Informationen





3.2 Ausbau Smart-City-Infrastruktur

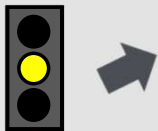
Bereich

1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie

Fachbereiche

1 2 3 4 5

Status & Trend



Vorlagen

[VO-2020-09402](#)
[VO-2020/08509](#)
[VO-2020/09004](#)
[VO-2020/08755](#)
[VO-2020/09402](#)

Projektziele

- **Oberziel:** Ausbau der digitalen Infrastruktur
- **Ziel:** Digitale Daseinsvorsorge, um evidenzbasierte Entscheidungen treffen zu können; Generalisierte Fachverfahren; Datenmanagement

Zielgruppen

- **Stadtgesellschaft** (d.h. alle Mitarbeitenden der Verwaltung, Bürger:innen, Wirtschaft, Wissenschaft, Besucher:innen)

Aktueller Stand

- Neue Webseite [Smart City Infrastruktur – Stadtentwicklung](#) ist online
- Optimierung der Datenverbindung mit dem Landesportal SH erfolgreich umgesetzt: [Datensatz - Open-Data Schleswig-Holstein](#)
- Umsetzung erster Anwendungsfälle (s. Anlage 1)
 - 12.17 SozNet (FB2)
 - 5.1.2 Tatenbank (FB3)
 - 5.7 Digitaler Wald (FB3)
 - Integration 7.13 Digitales Kulturwerk (FB4)
 - Integration 2.13 Digitale Beteiligung (FB2 & FB5)



Nächste Schritte

- Optimierung der technischen Infrastruktur mit Fokus auf stärkere Nutzer:innenzentrierung
- Optimierung der Nachnutzung von bestehender E-Government-Infrastruktur im Kontext von Anwendungsfällen wie der Klimatatenbank (s. Anlage 1)

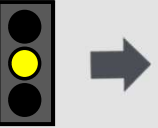


07 Kultur & Freizeit





7.15 Digitales Kulturwerk

<p>Bereich</p> <p>1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie</p>	<p>Projektziele</p> <p>Ziel ist es, Lübecks Kultur und das UNESCO Welterbe digital zusammenzuführen und erlebbar zu machen, unabhängig von Zeit und Raum, damit eine nachhaltige Nutzung und Vermittlung ermöglicht wird.</p>	
<p>Fachbereiche</p> <p>1 2 3 4 5</p>	<p>Zielgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fokus auf Kinder und Jugendliche • Stadtgesellschaft 	
<p>Status & Trend</p> <p></p>	<p>Aktueller Stand</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung zur Veröffentlichung des 3D-Modells mit Datenschutz erfolgt • Webanwendung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Ausschreibung • Detaillierteres 3D-Modell in interner Abstimmung zur Vorbereitung auf die Ausschreibung • Inhaltliche Gestaltung verzögert sich, da die Kuratorenstelle für den Haushalt 2026 nicht geschaffen wurde (s. Haushaltsbegleitbeschluss VO-2025-14306-01-01) 	<p>Nächste Schritte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pressemitteilung zum Stand des 3D-Modells • Beitritt in die DIPAS (Digitales Partizipationssystem)-Entwickler-Community • Ausschreibung des detaillierteren 3D-Modells • Integration der Daten „Kunst im öffentlichen Raum“ • Befliegung des Burgtors (s. VO/2025/13405)
<p>Vorlagen</p> <p>VO/2020/08509 VO/2020/08509-03 VO/2020/09004 VO/2020/08755, VO/2021/10495 VO/2025/14306-01-01</p>		



10 Bürger:innenbeteiligung



Smart Country Convention (SCCON)

Bereich

1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie

Projektziele

- Präsentation der Smart City Lübeck bei der führenden Messe für den digitalen Staat und öffentliche Dienste am 30.09.-02.10.2025 in Berlin
- Vernetzung mit anderen Smart Cities, Ministerien und Expert:innen

Fachbereiche

1 2 3 4 5

Zielgruppen

- Kolleg:innen, Expert:innen, Fachbesucher:innen, Anbieter:innen von Digitaldiensten

Status & Trend



Vorlagen

[VO/2020/08509-03](#)

Aktueller Stand

- Der gemeinsame Stand mit Rostock, den Mitgliederstädten der Smarten Hanse und den Stadtwerken Lübeck wurde erfolgreich realisiert. Das Konzept, die interkommunale Zusammenarbeit über Landesgrenzen hinweg vorzustellen, wurde von Besucher:innen und Expert:innen gelobt.
- Mitglieder der Bürgerschaft und des neuen Beirats Lübeck Digital wurden per Bustransfer zur SCCON gebracht und konnten so einen Tag die Messe und den Lübecker Stand besuchen.
- Der Messeauftritt wurde zu 90% aus der Förderung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (Modellprojekt Smart City) finanziert.



Nächste Schritte

- Im Jahr 2026 ist kein Stand auf der SCCON geplant.



Der neue Beirat Lübeck Digital (2025-2028)

Bereich

1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie

Projektziele

- Mit dem neuen Beirat soll die bisherige Arbeit fortgeführt und gemeinsam mit der Stadtverwaltung die Smart City Lübeck vorangebracht werden.

Fachbereiche

1 2 3 4 5

Zielgruppen

- Stadtgesellschaft, insbesondere Organisationen, Institutionen, Gruppen und Initiativen aus Kultur, Klima/Umwelt, Zivilgesellschaft und digital-gesellschaftlichem Bereich

Status & Trend



Aktueller Stand

- Mit der letzten Sitzung am 26.03.2026 wurde der erste Beirat Lübeck Digital (2022-2025) aufgelöst. Die Bewerbungsfrist für den neuen Beirat war 9.06.2025. Anzahl der eingegangenen Bewerbungen: 382
- Die Auslosung der neuen Mitglieder hat im Rahmen des Digitaltags am 27.06.2025 im Übergangshaus stattgefunden.
- Die konstituierende Sitzung hat am 24.06.2025 im Rathaus stattgefunden; die zweite Sitzung am 2.12.2025 im Übergangshaus.
- Protokolle und weitere Infos zum Beirat: [Beirat Lübeck Digital - Stadtentwicklung](#)



Nächste Schritte

Sitzungen in 2026:

- 3. Sitzung – 3. März
- 4. Sitzung – 3. Juni
- 5. Sitzung – 3. September
- 6. Sitzung – 3. Dezember

Vorlagen

[VO/2021/09831-05](#)
[VO/2021/09831-04-01](#)
[VO/2021/09831-04](#)



12 Gesundheit und Soziales





Veranstaltung „Nach(t)schicht“ 2026

Bereich

1.103 Digitalisierung,
Organisation und Strategie

2.000.2 Stabsstelle Migration
und Ehrenamt

Fachbereiche

1 2 3 4 5

Status & Trend



Vorlagen

[VO/2024/13339](#)

[VO/2020/08509-03](#)

Projektziele

- **Oberziele:** Bürger:innenbeteiligung, Erhöhung der Lebensqualität
- **Ziele:** Kreativ- und Beratungsunternehmen (aber auch Privatpersonen) geben ihr Fachwissen pro bono an gemeinnützige Organisationen weiter. -> Digitale Teilhabe

Zielgruppen

- Gemeinnützige Organisationen, Vereine, Migrantenorganisationen
- Kreativ- und Beratungsunternehmen
- Privatpersonen

Aktueller Stand

- Zweite Durchführung in Zusammenarbeit mit dem EnergieCluster Digitales Lübeck e.V., insgesamt ca. 45 Kompetenzspender:innen auf 13 eingereichte Herausforderungen.
- Planung weiterer Veranstaltungen mit der Stabsstelle Migration und Ehrenamt in Abstimmung
- Projekt erhielt landes- und bundesweit positive Aufmerksamkeit.



Nächste Schritte

- Vorbereitung, Planung und Durchführung der Nach(t)schicht 2026
- Koordinierung der überregionalen Zusammenarbeit inkl. Land und Bund
- Planung der Integration neuer Herausforderung von gemeinnützige Organisationen
- Durchführung voraussichtlich am 03.07.2026



Vielen Dank

Dr. Stefan Ivens
(Chief Digital Officer)

Digitalisierung, Organisation
und Strategie
Fackenburger Allee 29
23554 Lübeck
cdo@luebeck.de

